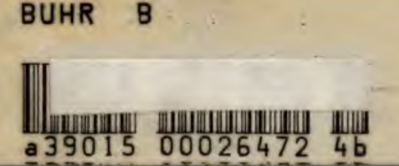

BUHR B
a39015 00026472 4b

DIE HANSESTÄDTE,

DÄNEMARK UND NORWEGEN

VON 1369 BIS 1376

VON

Dr. HARRY DENICKE.

HALLE.
MAX NIEMEYER.
1880.



MEINEM VATER

IN

DANKBARSTER LIEBE

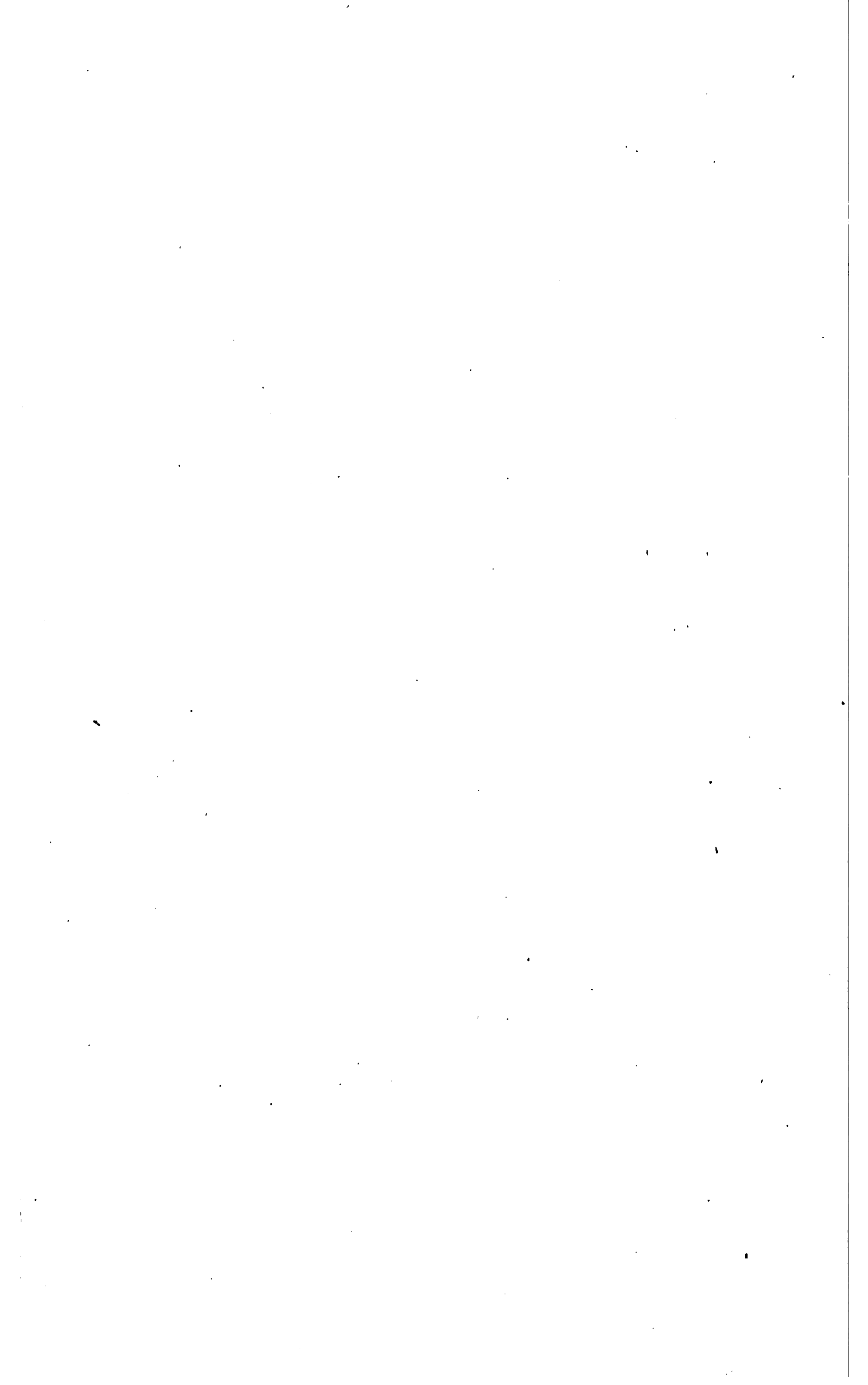
ZUGEEIGNET.

Vorwort.

Ein solches würde überflüssig sein, empfände Verfasser nicht das Bedürfniss die Nachsicht des Lesers für Beurtheilung der vorliegenden Arbeit zu erbitten, über die er selbst und zwar gutentheils durch sie in mancher Beziehung hinausgewachsen zu sein glaubt. Entstanden zu einer Zeit, da er eben anfing mit Ernst und Eifer geschichtliche Studien aufzunehmen, zeigt sie nicht selten noch die Unfertigkeiten eines ersten rasch gewagten Versuches. Gleichwohl hat er sie, durch kundigen Zuspruch ermuntert, einer Veröffentlichung für werth gehalten, da sie die dargestellte Periode, die grösste der deutschen Hanse in steter gewissenhafter Anlehnung an das jüngst erschlossne reiche Urkundenmaterial nach vielen Seiten mit einer zuvor nicht möglichen, hernach nicht versuchten Ausführlichkeit behandelt.

Stolberg a/H., im December 1879.

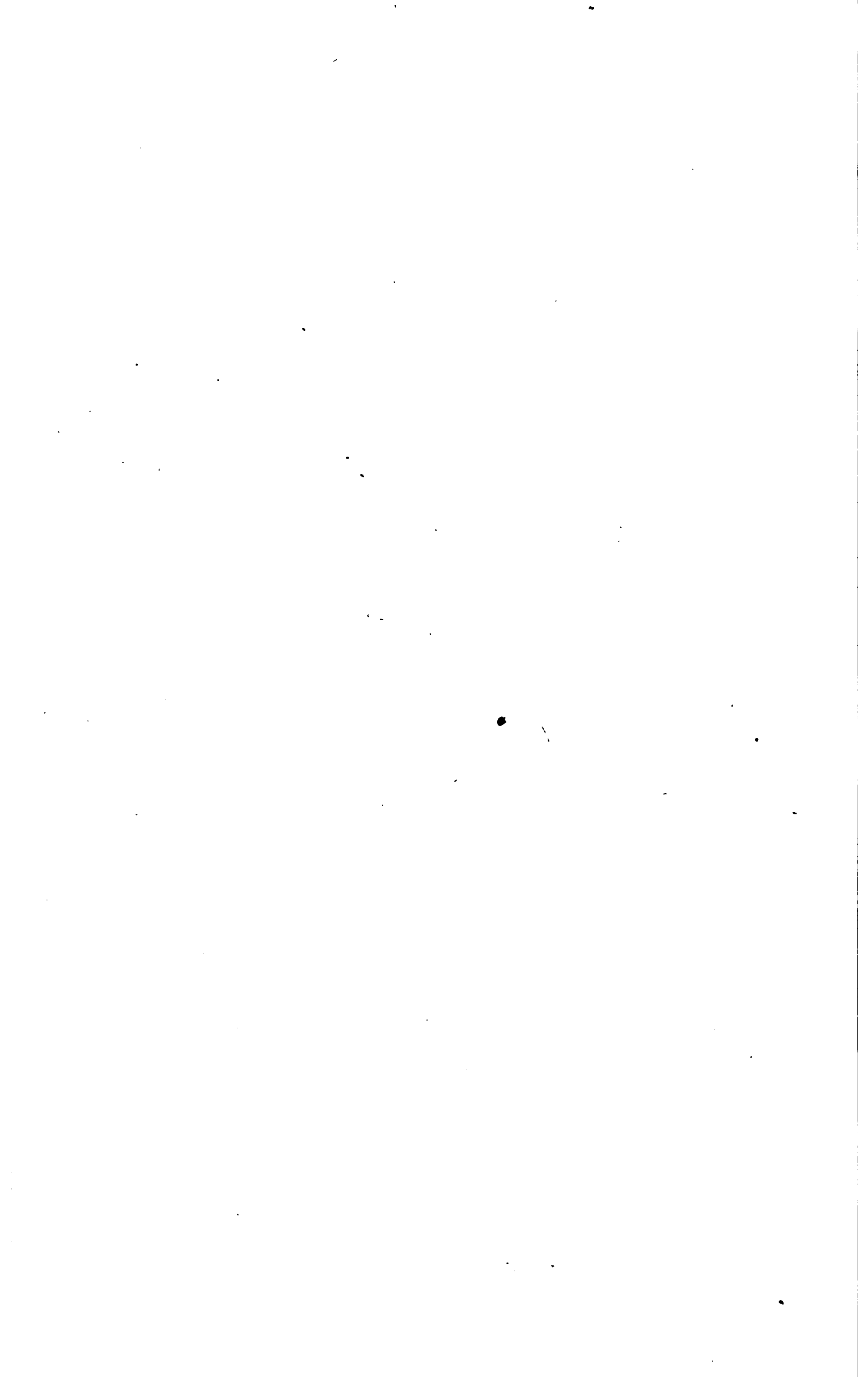
Der Verfasser.



INHALT.

Einige Berichtigungen.

S. 30 Z. 11 v. o. lies: raschem.
S. 46 Z. 16 v. u. lies: repressiven.
S. 81 Z. 8 v. o. lies: Dechers.
S. 81 Z. 5 v. u. lies: dem inneren.
S. 170 Nachweiszeile lies: H. R. IV. Nr. 282 (vgl. 261 § 29)
Rec. e. preuss. Städtetags v. 15. Juli 1395.



I.
Vorgeschichte des stralsunder Friedens.

Die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts war für das mittelalterliche Norddeutschland, abgesehen von der ihm mit den übrigen Reichstheilen gemeinsamen politischen Zersplitterung, in vielfacher Hinsicht ein Zeitalter der Blüthe. Fast überall regen sich seine besonderen staatlichen und staatsähnlichen Bildungen in rüstigem Fortschritt. So sehen wir die holsteinischen Grafen die Bahn, die ihr genialer Vater mit so grossem Erfolg betreten, treu und energisch einhalten, sehn sie immer weiteren Boden auf der Halbinsel gewinnen; und ihnen zur Seite erhebt sich die meklenburgische Dynastie zu bisher ungekannter Höhe, besetzt den Thron Schwedens und greift nach der Krone von Dänemark; und noch weiter gen Osten gestaltet sich immer noch ins Weite strebend, nach innen jenes wunderbare, kriegerisch-religiöse Gebilde, der preussische Ordensstaat stets reicher und zweckvoller aus. Dazwischen aber entfaltet sich, fast überraschend schnell nach der bisherigen langen und langsamen Entwicklung jener weitverzweigte Städtebund der deutschen Hanse zu seinem höchsten Glanze, wesentlich anderen Interessen zugewandt, als die Territorialfürsten vorzugsweise pflegten.

Früh daran gewöhnt, ihre Kraft aus sich selbst zu schöpfen und entwöhnt, von dem politisch verarmten Kaiserthum oder dem Landesfürstenthum erhebliche Unterstützung ihrer städtischen Interessen zu gewärtigen, ja einem Eingriff dieser Gewalten in ihr Eigenleben meist abhold, hatten sie sich dafür, dem in allen Schichten und allerorten sich regenden Associationsdrange gemäss, unter einander verbunden. Wenn die anfängliche Hervorbildung ihrer später so ausgedehnten Corporation zeitlich nahezu mit der Entstehung des rheinischen Städtebundes zusammenfällt, so tritt in den Zielen und dem Charakter beider Bildungen ein schroffer

Unterschied zu Tage. War dieser durchaus auch auf politische Dinge, auf die Ordnung der darniederliegenden wichtigsten Reichsangelegenheiten gewandt, und forderte dieser Zweck eine straffe organisatorische Durchbildung des Bundes, deren glückliches, gleichviel ob flüchtiges Resultat nach der gesammten Lage der Verhältnisse ihm jenes Ansehen von etwas Urplötzlichem, fast Wunderbarem gibt, so richteten die norddeutschen Communen, an der See und der Peripherie des Reiches gelegen, wie sie waren, ihr vorzüglichstes Augenmerk auf den Handel, namentlich auf den auswärtigen, gingen Zwecken nach, die eine losere Verbindung im Inlande vertrugen und nur im Auslande eine stärkere Centralisation ihrer kaufmännischen Kräfte zu gegenseitigem Schutz nöthig machten. Erst in ganz allmählicher und wechselvoller Weise festigte und erweiterte sich diese lockere Föderation der Städte einmal in engeren territorialen Kreisen und dann in der Beziehung dieser zu einander. So hatten die wendischen Städte, die für den Entwicklungsgang der Hanse von je und dauernd bedeutsamste Gruppe, am Ende des 13. Jahrhunderts schon einen grossartigen Erfolg ihrer gemeinsamen Politik gegen Norwegen zu verzeichnen, der anziehend und befestigend auf das Bundesgefüge wirkte. Allein da wusste der alte begehrliche Nachbar Deutschlands, Dänemark, von neuem wie vor 100 Jahren erstarkend, von Erfolg zu Erfolg seinen fremden, störenden Einfluss in den nordalbingischen Bereichen durchzukämpfen. Die Herrschaft über die Ostsee und ihre wichtigsten Uferlande war ein Lieblingswunsch dänischer Eroberungspolitik, den auch die geographische Lage, die Natur selbst nahe genug legte. Dem Tode des thatkräftigen Königs Erich, dem seine Durchführung zu gelingen schien, folgte freilich eine reissende Gegenströmung, die Dänemark geradezu überfluthete; die deutschen Ritterheere der holsteinischen Grafen, vor allem des grossen Gerhard, occupirten das Inselreich, brachten Sund und Belt unter ihre Herrschaft.[1] —

[1] Im Allgemeinen vgl. für das Folgende: Dahlmann, Gesch. v. Dänemark Bd. II, bes. p. 32—54. — Waitz, Gesch. v. Schleswig-Holstein Bd. I, bes. p. 245—260. — Nitzsch, Deusche Studien, Aufsatz IV (Nordalbingische Studien) Abschn. III. — Koppmann's Vorbemerkungen zu den einzelnen Recessen und Einleitungen zu den beiden ersten Recessbänden. — Suhm, historie af Danmark Bd. XIII u. XIV (die betr. Jahre). — Styffe, bidrag til Scandinaviens historia; I delen, bes. p. XXVII—LXVIII.

Die Städte aber brauchten eine lange Zeit der Erholung, ehe sie den Schlag, mit dem König Erich sie betroffen, verwanden. Jetzt war es nicht mehr das gebrochne Dänemark, das sie zu fürchten hatten, sondern das rapide, für sie und ihren Handel bedrohliche Anwachsen landesherrlicher Macht in nächster Nachbarschaft. Ihr Interesse ging bis zu einem gewissen Punkte Hand in Hand mit dem, das der junge König Waldemar von vornherein vertrat und in einer langen, ebenso mühsamen wie unverdrossenen Arbeit durchfocht, Dänemark nämlich von diesem fremdherrlichen Einfluss zu reinigen, seiner Königsmacht nach innen wie aussen wieder Achtung und Geltung zu gewinnen. Freilich wuchs mit den Erfolgen in dieser Richtung, mit dem endlichen Ueberflügeln der zurückgedrängten Eindringlinge auch wieder ihre Bedrohlichkeit für die Städte, in demselben Masse als die von Seiten der fürstlichen Nachbarn annahm. Im Ganzen jedoch war von neuem ein gewisser Gleichgewichtszustand in dem weiten politischen System des Nordens hergestellt, den ganz besonders die Städte zu wünschen Ursache hatten; gab er doch bei der Aggressive des Einen leicht Rückhalt uud Deckung bei dem Anderen. Waldemar aber hatte so viel unruhigen Ehrgeiz als stürmische Thatkraft, und wie jener mit den Erfolgen zunahm, schien auch diese sich noch zu steigern. Fast frei wieder von den deutschen Drängern ging er mit Erfolg daran, auch das alte, reiche Stammland Schonen, das er selbst in seiner drangvollen ersten Regierungszeit an Schweden cedirt hatte, durch eine kluge diplomatische und kriegerische Aktion wieder an sich zu bringen.[1] Die Städte erfüllte dieser weitere Fortschritt mit banger Besorgniss; Schonen war ja für sie unter allen ihren ausländischen Verkehrsplätzen vielleicht der wichtigste; und dass der König kein

— Munch, Det norske Folks historie, Abth. II, Bd. I p. 789—841; Bd. II bis p. 73. — Ich füge die bedauernde Bemerkung hinzu, dass die vorliegende Arbeit dem letzten, dann durch längere Krankheit und andere widrige Umstände verzögerten Abschluss bereits ganz nahe war, als die über das Preisthema hinaus bis 1376 fortgeführte Preisschrift D. Schäfer's „Die Hansestädte und König Waldemar" im Druck erschien (Juli 1879), so dass ich nur ihre Angabe über das Werthverhältniss der damaligen lübischen Münze zu unserer jetzigen Reichsmünze und über den Tonnengehalt einer Last Häringe nachträglich noch ausgebeutet habe.

[1] Munch a. a. O. I p. 689 ff.

Freund deutschen Bürgerthums, das mit seinem Verkehrsübergewicht auf dem nationalen Leben Dänemarks lastete, mochte ihnen längst bekannt sein und wurde unzweideutig klar mit jenem improvisirten Eroberungszug, dem die Insel Gothland, die altehrwürdige Verkehrsmetropole der Ostsee erlag. Auf das Empfindlichste wurde des Kaufmanns Interesse dadurch gekränkt, mehr noch als das der schwedischen Landesherrschaft. Die Trauerbotschaft aber von Wisbys Einnahme ward der Weckruf zu neuem und kräftigerem Leben der Hanse. Nicht als ob sogleich die zahlreichen Städte im weitgedehnten Küstenlande Norddeutschlands sich zur Rache des geschehenen, zur Abwehr künftigen Unheils entschlossen zusammengestellt hätten, aber es traten doch die wichtigsten, die wendischen, zu Greifswald zu einem energischen Kriegsbund zusammen und versuchten zudem nicht ohne Glück, jene zur Unterstützung heranzuziehen. Nun nahm freilich ihr Waffengang wesentlich durch Verschulden der vertragsbrüchigen norwegisch-schwedischen Bündner einen unglücklichen Verlauf, der ihr Selbstvertrauen und damit die Grundlage ihrer Vereinigung für einige Jahre wieder arg erschütterte. Aber es waren wenige, Dank der räuberischen, mehr von blinder Leidenschaft als klardenkender Vernunft vorgeschriebenen Haltung des Dänenkönigs, der jetzt zwar mit seinen nordischen Nachbarn gut Freund, an den Holsteinern und Meklenburgern der schlimmen Feinde schon genug hatte, welchen letzteren in dieser Zeit eine über das missliebige königliche Regiment ausbrechende Adelserhebung und ihr eigenes Waffenglück die Krone Schwedens zugebracht hatte (1364). So standen denn die alten Erbfeinde der Dänen, die Holsteiner und die Meklenburger daheim und in Schweden entgegen der Coalition von Dänemark und Norwegen, die zuvor schon in der Verheirathung der dänischen Königstochter Margaretha mit dem norwegischen König Hakon ihren symbolischen Ausdruck gefunden hatte. In gradezu trunknem Uebermuthe reizte Waldemar nach einer kurzen, für ihn nothwendigen Friedensepisode die friedsamen Städter, so dass sie ihre Bedenken vor einem neuen Angriffskriege mehr und mehr aufgaben. Das Interesse der Städte von Ost- und Westsee war, wenn natürlich auch nicht ganz gleichmässig, bedroht und damit der Zeitpunkt gekommen, wo sich aus ihrem losen Nebeneinander eine fester geeinte Waffengenossenschaft, die kölner Conföderation d. J. 1367 erheben sollte. Nun

denke man nicht, dass etwa alle Hansestädte, wenn nicht durch eigene Gesandten, so durch Bevollmächtigung der Theilnehmenden bei ihrer Bildung mitgewirkt hätten. Das ist so wenig der Fall, als dass sich nur hansische Städte darin verbanden. War dieser Begriff auch ziemlich dehnbarer Natur, so dürften doch die meisten niederländischen Gemeinden ihnen noch nicht zugehört haben. Andrerseits konnten sich nicht einmal alle bedeutenderen Seestädte, auf die man vor allem rechnen musste, wie beispielsweise Hamburg und Bremen schon jetzt oder in nächster Zeit zum Beitritt entschliessen. Vier wendische, 3 preussische und 5 süderseeische Gemeinwesen werden namentlich aufgeführt, ohne die Angabe einer vorgängigen Vollmachtsübertragung anderer, etwa benachbarter Communen. Indess ergibt sich einmal aus der Stiftungsurkunde[1] selbst, dass man sich der Zustimmung der heranzuziehenden im Grossen und Ganzen sicher wusste und nach einem andern urkundlichen Zeugniss[2], dass auch eine Autorisation einzelner Städte abseiten andrer, nicht weiter namhaft gemachter stattgehabt hatte. — Und was beschloss man nun? Man lebte dem Augenblick und seinen Erfordernissen, dachte nicht daran, die Idee eines dauernden, grossen, in sich verfassungsmässig gegliederten, staatsähnlichen Städtebundes zu fassen und auszuarbeiten. Was man beschloss, war nichts weiter als ein vorübergehender Kriegsbund gegen Dänemark und Norwegen, der Entwurf eines ebenso einfachen, als wohl und sicher calculirten Kriegsplanes, die Festsetzung der Truppencontingente, die späterhin zum Theil abgeändert wurden, die Erhebung eines allgemeinen Pfundzolls zur Deckung der Kosten mit der Massgabe, dass jede Stadt, im Gegensatz zu dem für den ersten waldemarischen Krieg beobachteten, schlecht bewährten Verfahren[3], für ihre Ausgaben und Schäden im übrigen selber aufzukommen habe, kurz nichts anderes, als alle zu dem bevorstehenden Unternehmen benöthigten Massnahmen allgemeiner Natur. Und doch genug. Ich glaube nicht, dass irgend ein Tag für die Ausbildung der

---

[1] Cf. Lüb. U. B. III, Nr. 648; 649 u. H. R. I Nr. 431: Schon nach 6 Wochen begann er danach auf's neue die Feindseligkeiten.

[2] H. R. I Nr. 413 (11. Nov. 1367).

[3] Ebd. Nr. 418.

[4] Ebd. Nr. 263 (p. 192).

Hanse folgenreicher gewesen; in gewisser Weise ist er, wenn man so will, ihr Geburtstag. Alle diese Städte und Städtegruppen standen seit vielen Jahrzehnten in mehr oder weniger geregelten, vorherrschend kaufmännischen Beziehungen; jetzt aber wächst ihrem Begriffsinhalte ein neues, mächtig einigendes Element hinzu, das ist die Gemeinschaft eines grossen, gewagten kriegerischen Unternehmens. Und wenn man kein rationelles Verfassungsschema ausgrübelte, in das nun hübsch accurat die Competenzen der einzelnen Städte und ihrer Gesammtheit sich eingeordnet hätten, so wurde doch mit dem kölner Verein die Grundlage ausgebaut, auf der die Hanse fortan stand und sich weiter bildete: die kriegführenden Seestädte, die schon durch ihre natürliche Lage an den hansischen Dingen am meisten interessirt waren, treten jetzt entschieden in den Vordergrund, die Binnenstädte, die gleichfalls, wenn auch kaum sehr dringend, zum Anschluss aufgefordert[1], keinen Antheil an dem Feldzuge nahmen, in den Hintergrund; jene wurden wie ein grosser Ausschuss, der die hansischen Geschäfte fernerhin ordnete, ohne indess etwa grundsätzlich die bundesverwandten Landstädte von einer Mitwirkung auszuschliessen. Natürlich kann ich hier auf die weitere Vorbereitung des Unternehmens innerhalb der einzelnen Städtegruppen nicht eingehen; nur sei bemerkt, dass es die in der Greifswalder Conföderation Vereinten nur etwa halb so belastete als bei deren damaliger Expedition, und dann noch ein schneller Blick auf das Verhältniss zu den Landesherren, den Holsteinern und Meklenburgern, geworfen.

Schon vor der kölner Versammlung waren die Verhandlungen zwischen ihnen und den auch von den vereinten preussisch-niederländischen Städten[2] bevollmächtigten wendischen ziemlich weit gediehen.[3] Hier wurde des weiteren bestimmt, dass die letzteren auf ihr alleiniges Gewinn- und Verlustkonto hin, nur unbeschadet des Kaufmanns Recht sich mit den Herrn verbünden und für die übrigen Städte eine einjährige Allianz mit Ausschluss einer einseitigen Sühne auswirken möchten. Jenen selbst wäre es lieber gewesen, auch ihrerseits zunächst bloss für ein Jahr einen Bund

---

[1] Cfr. z. B. H. R. I Nr. 418.
[2] Ebd. Nr. 403 (11. Juli 1367).
[3] Ebd. Nr. 411 § 2.

einzugehen[1], offenbar, weil er auch sein Missliches hatte. Wie vielseitig verwickelt war nicht die Politik jenes höchst tüchtigen, aber in seltner Weise ländergierigen meklenburger Herzogs Albrecht! Leicht konnte es geschehen, so mochten sich die vorsichtigen Rathmannen sagen, dass seine zahlreichen feindseligen Beziehungen zu benachbarten deutschen Fürsten sich in den Dänenkrieg verwoben und dann auch ihnen noch andre Pflichten und Aufgaben aufbürden würden, als die Niederkämpfung der nordischen Feinde. Dabei galt es noch Zwistigkeiten zwischen den Contrahenten zu vertragen[2], und zudem war der Ausgleich der nur zum Theil zusammentreffenden, sonst auseinanderstrebenden Interessen durchaus keine Kleinigkeit. So musste der unglaublich radicale Plan einer Auftheilung des dänischen Reiches, zu dessen Durchführung sich während jener Verhandlungen die beiden Landesherrschaften unter einander verbanden[3], den Städten entschieden missfallen, die Anlass genug hatten, eine solche Vernichtung dänischer Selbständigkeit zu Gunsten jener zu fürchten; wie denn überhaupt ihre allgemeine Politik auf eine möglichste Conservirung der vielgetheilten, sich in sich selbst beruhigenden Staatenwelt des Nordens hinausgehen musste und hinausging. Aber nach wiederholten Verhandlungen kam es am 2. resp. 20. Februar 1368 auch zwischen ihnen und den Herren zum definitiven Bunde[4], dem sich hochverrätherischer Weise als eine weitere Angriffsmacht eine mit den Holsteinern schon übereingekommene Verschwörung[5] unter dem jütischen Landesadel beigesellte.[6] Mit der wendischen Städteabtheilung ward er auf zwei Jahre, mit den beiden übrigen auf eins abgeschlossen. Die Beziehung zu den Meklenburgern war wegen der schwedischen und künftigen schonischen Privilegien bedeutsamer als die zu den Holsteinern, und so sehn wir jene im Unterschied von diesen durch die 4 wendischen Städte veranlasst, für die Zeit der Verbindung ihnen eine nur wenig bedingte pfand-

---

[1] Ebd. Nr. 421 § 13.

[2] Ebd. Nr. 421 § 24.

[3] Schlesw. Holst. Lauenb. Urkdslg. II p. 276, 277 (25. Jan. 1368). — H. R. I Nr. 424.

[4] Ebd. Nr. 427 § 1—6. — Lüb. Urkdb. III Nr. 662.

[5] H. R. Nr. 425.

[6] Ebd. Nr. 427 § 1.

weise Abtretung zweier Landesschlösser, Ribnitz und Wittenborg, mit zugehörigen Ortschaften zu gewähren, unter der Bestimmung, dass sie bei Verletzung gewisser Traktatvorschriften in dauerndes und bis auf Kirchlehn und ritterliche Mannschaft unbeschränktes Eigenthum übergehen sollten. Merkwürdig genug, die meklenburgischen Herren garantiren den Städten, aber diese nicht ihnen, und doch sollte gerade ihnen der weitere Gang der Dinge den nicht unbegründeten Vorwurf vertragswidriger Haltung einbringen. Und unter ihnen sind gar zwei landsässige des Meklenburgers selbst. Deutlich tritt hierin jener staatsrechtlich eigentlich undefinirbare, zumeist auf der Macht der Gewohnheit und der Verhältnisse ruhende Doppelcharakter dieser Städte hervor, der in der Geschichte der nächsten Jahrzehnte seine besondere Bedeutung haben sollte: der Landesherr verbürgt sich wie Macht zu Macht gegen seine Unterthanen.

König Waldemar versuchte vor dem kölner Tage noch einmal Verhandlungen zu friedlichem Ausgleich anzuknüpfen, zu denen sich die Städte dort, sicherlich von Anfang an von ihrer Fruchtlosigkeit überzeugt, bereit erklärten.[1] Am verabredeten Tage der Zusammenkunft, jenem 2. Februar überbrachten jedoch zwei adelige Abgesandten des Königs nur die Zumuthung, einen neuen Tag zu halten[2]; ganz die alte Art desselben, die verhassten Städte am Narrenseil von einer ergebnisslosen Verhandlung durch die andre zu schleppen, unter dem Deckmantel der Schönthuerei sie mit immer neuen Gewaltschlägen zu treffen. Mit den Beschwerden bei Papst, Kaiser und Fürsten, die er androhen liess, pfuschte er nur seinen Gegnern ins Handwerk, die diese längst beabsichtigten und theils eben jetzt theils einige Wochen später erliessen.[3] Rund heraus erklärten die versammelten Sendeboten der 4 wendischen Städte in einer Zuschrift an den König die Verwerfung neuer Unterhandlungen[4] und spannten damit das Verhältniss zu ihm so, dass nur dessen völlige Nachgiebigkeit oder der Krieg die Lösung bringen konnten; bei seinem Charakter nur der letztere.

---

[1] Ebd. Nr. 415.
[2] Ebd. Nr. 427 § 9.
[3] Ebd. Nr. 431. — Lüb. U. B. Nr. 468, 469.
[4] H. R. I Nr. 429.

Im Rücken suchten sich die Verbündeten durch Neutralitätsverträge mit Graf Adolph von Holstein und Herzog Erich von Lauenburg, den Freunden Waldemar's zu decken[1], und mit Siegeszuversicht konnten sie nun den Kampf, der besonders für den glücklichen Fortbestand der Hanse von entscheidender Wichtigkeit werden musste, aufnehmen. Der Verlauf des Krieges, der um Ostern 1368 seinen Anfang nahm, kann ich natürlich hier nicht näher verfolgen. Die eigentlich entscheidende Macht waren unstreitig die Städte. Norwegen wurde durch ingrimmige Verheerungen der süderseeischen sehr bald zum Vertrag gezwungen auf nicht ganz ein Jahr[2], der kommenden Jahres wieder verlängert wurde[3], um bis zu seiner Verwandlung in einen vollen Frieden noch zweimal dasselbe Schicksal zu erfahren. — Waldemar hatte sich zuvor in einsamer Flucht („nemine prosequente"[4]) ausser Landes nach Deutschland begeben, um der ihm über den Kopf wachsenden Gefahr „unköniglich, aber schlau wie immer" auszuweichen. Den Reichsrath, an seiner Spitze den in letzter Zeit schnell vom einfachen Ritter zum Präfecten (gellkor) von Schonen und dann zum Reichshauptmann avancirten Henning von Putbus[5], beauftragte er mit der intermistischen Führung der Regierungsgeschäfte und den Herzog Erich, wie es sich anlässt, mit der Vertheidigung des Reiches.[6] — Im Ganzen war es — von Helsingsborgs heldenmüthiger Ausdauer abgesehen — nur ein schwacher Widerstand, den die Dänen den andrängenden Feinden entgegenstellten; nirgends zeigt sich eine Spur von einer energischen Concentration der Streitkräfte; jene aber drangen verwüstend und belagernd vorwärts, und schon Anfang des Sommers sahen sich die Städte im Besitz der meisten schonenschen Küstenschlösser.[7] — Und hatte König Waldemar auf die Rivalität der interessirten deutschen Fürsten, besonders gegen die Meklenburger gerechnet,

---

[1] Ebd. Nr. 427 § 7, 8; 436 § 8, 9; 433.

[2] Ebd. Nr, 475 § 14 (469 § 24).

[3] Nr. 503 ff. (cfr. 475 § 2; 489 § 23 etc.).

[4] Langebek. script. rer. Dan. VI p. 631.

[5] H. R. I Nr. 277 (p. 208); p. 321, Nr. 388 § 14; 513 etc.; später H. R. II Nr. 134 (Olavs Urkunden v. 14. Aug. 1376).

[6] H. R. I Nr. 488.

[7] 24. Juni wird die schonische Reise in beschränktem Umfange freigegeebn, ebd. Nr. 469 § 6; 495 § 2.

so hatte er sich nur darin getäuscht, dass diese ihm zum Heil ausschlagen würden. Jetzt wo seines Reiches Niedergang ausgemacht schien, traten allerdings der Lauenburger, Braunschweiger und Brandenburger in den Kampf gegen Herzog Albrecht von Meklenburg, dem sie übrigens aus anderen Gründen schon abhold genug waren, ein, nicht aber, um dem König seinen Staat zu retten, sondern für sich selbst jenem die Beute zu entreissen. Der ebenso kriegskundige als staatskluge Herzog aber wies alle diese Dränger, zu denen noch die pommerschen hinzukommen, siegreich zurück und zwang sie zum Frieden.[1] — In diesem Gewirre ringsum aufstehender Gegner mochte dem Reichsrath ein baldiger Friede mit den Städten als die nächste und rettende Zuflucht erscheinen; sie waren die wenigst prätensiösen Feinde und dabei die stärksten; und für ihre Bereitwilligkeit, auf einigermassen für Dänemark erträgliche Bedingungen abzuschliessen, bürgte schon ihr eignes merkantiles Friedensbedürfniss. Bereits im ersten Kriegsjahre machte es sich bemerkbar, und das zweite durchzog eine Reihe von Verhandlungen, die im August zur Conception der hauptsächlichen Friedensbedingungen führten und am 21. October offenbar ihren wenigstens vorläufigen formellen Abschluss finden sollten.[2] Allein waren die Städte auch aus allen 3 Abtheilungen der Conföderation in auskömmlicher und beschlussfähiger Zahl erschienen, so verhinderte ungünstiges Wetter die Herüberkunft einer ausreichenden Anzahl dänischer Gesandten[3], und musste sich daher die Versammlung darauf beschränken, die Zeit durch fleissige Berathung der städtischen Angelegenheiten auszufüllen; es ist ein inhaltreicher Recess[4], der sie registrirt. Er zeigt die siegreichen Städte in vollem, energischem Zusammenwirken. Ihre Friedensgedanken, die immer festere Gestalt angenommen hatten, verdrängten nicht den Plan neuer und noch wirksamerer Operationen für das nächste Jahr, wenn nicht inmittelst ein abschliessendes Verständniss erreicht werde. Die ganze naturwüchsige Derbheit unserer Vorfahren und zugleich die planmässige, rücksichtslose Verfechtung ihrer gewichtigen Interessen kommt in

---

[1] Bes. ebd. p. 464 ff.; p. 501 ff.
[2] Ebd. Nr. 488; 489 § 5, 12; 495 § 1; III. Nr. 32.
[3] Ebd.
[4] Ebd. I Nr. 510.

den Vorlagen[1] für den heimischen Rath zum Vorschein, wenn es da heisst, man solle mit aller Macht die See frieden, in Dänemark brennen, rauben, Schiffe nehmen und verbrennen und nach Herzenslust und Leibeskräften Schaden thun, den im künftigen Führjahr eine Schaar von 200 Reitern auch in das bisher weniger betroffene Binnenland tragen soll.

Vor anderem aber drängte sich die Frage auf, wie man sich in Betreff einer Verlängerung der Bünde mit den Landesherrn verhalten solle. Eine Partei räth ab, die andere zu. Interessant ist, den Grund jener zu vernehmen: „Wenn man etwas zu Händen haben wolle, so lasse man sich mit den Herrn unverbunden.“ — Unzweifelhaft waren die Städte schon völlig über die Friedenspostulate unter sich einig, mindestens halb auch mit den Dänen; eins der wichtigsten war die zeit- und pfandweise Abtretung der 4 schonenschen Vogteien. — Bei gleicher Wehre, so rieth die Gegenpartei, sollten Landesherrn und Städte wieder im Felde erscheinen; der Beibehaltung derselben Pflichten entsprach dann sicher die der bisherigen Rechte. Die hansischen Verpflichtungen gegen die Holsteiner sind nicht näher bekannt; diese kamen aber überhaupt bei jener Frage weniger in Betracht; mochten sie sich immerhin in Jütland ausdehnen, das berührte wenigstens so unmittelbar nicht hansische Interessen. Den Meklenburgern aber hatten die wendischen Städte für den Fall einer gemeinsamen Sühne die Landesherrschaft über Schonen gewissermassen im Voraus zuerkannt; jene dagegen diesen die zeitweilige Abtretung der Hälfte der dort gewonnenen Schlösser.[2] Allein wie viel schwerer mochte es sein, den Dänen statt einer zeitweiligen eine definitive Abtretung und zwar von ganz Schonen abzuringen? Sehr möglich, dass jene Begründung die Thatsache einer entschiedenen, verzweifelten Opposition derselben hiegegen voraussetzt, während sie sich mit einer vorübergehenden Verpfändung an die Städte höchst wahrscheinlich schon einverstanden erklärt hatten. Wäre nicht der Frieden, auf dessen baldiges Zustandekommen den Städten im Interesse ihres Handels so viel liegen musste, in weitere Ferne gerückt? — Und wenn Schonen wirklich an Meklenburg resp. Schweden kam, wie dann? Die Städte bekamen dann wohl die

---

[1] Ebd. § 11.
[3] Lüb. U. B. III Nr. 662.

Hälfte der erworbnen Schlösser, aber ob diese grade die für sie so ungemein wichtigen Küstenschlösser am Sunde umfasst hätte? Auch kann ich in der Ueberzeugung, dass die betreffende Bestimmung nur auf die wendischen Städte Bezug hatte, nicht glauben, dass die Dauer der meklenburgischen Verpfändung, die noch zwei Jahre über den Ersatz ihrer Kriegsausgaben hinaus in sich begreifen sollte, der Pfandzeit gleichgekommen wäre, welche mit den Dänen nach Massgabe der vor dem Kriege erlittnen Verluste aller conföderirten Städte stipulirt wurde. Der Umstand freilich, dass — jene Ueberzeugung zunächst als richtig vorausgesetzt, — die meklenburgische Verpfändung nur den genannten Städten zu Gute kommen sollte, dürfte kein Grund für die anderen gewesen sein, eine dänische auf die ganze Conföderation ausgedehnte Pfandverleihung zu wünschen, da sich jene bezüglichen Vertragsbestimmungen sicher ohne Schwierigkeit modificiren liessen, und es den Städten ohnedies natürlich unbenommen war, die Nutzungen und Erträge, um die es sich auch bei der nachherigen dänischen Pfandnahme allein für die ausser jenen Stehenden handelte, durch Uebereinkunft unter sich zu vertheilen. — Einen weiteren Grund aber, den Uebergang Schonens in die Hände der Meklenburger zu hindern und zu dem Ende die Verlängerung des ihnen dabei so förderlichen Bundes zu unterlassen, mochte folgende Erwägung ergeben. Schonen war seit Alters ein dänisches Territorium, und wenn unglückliche Verhältnisse Waldemar einst zur Abtretung desselben genöthigt hatten, so hatte er sicher von vornherein auf seinen Rückerwerb gehofft und wie wir schon wissen, diesen dann auch verwirklicht. Dass das dänische Reich wenn etwa zu formeller Aufgabe gezwungen, nicht wirklich auf diesen reichen, unschätzbaren Landestheil verzichten würde, war gewiss; dass die Landeseinwohner, alte Dänen, höchst widerwillig den abermaligen Wechsel ihrer angestammten Obrigkeit hinnehmen würden, war wohl gleichfalls gewiss. War nicht ein ewig unruhiger Zustand, Krieg, Fehde, Renitenz die unausbleibliche Folge? Sie aber zu verhüten, hatte die Hanse ein dringendes Interesse. Ihrem Handel war ein leidlicher Friede des Meeres eine wahre Lebensfrage und nun gar ein leidlicher Friede in Schonen, ihrem so überaus wichtigen Verkehrs-, Stapel- und Fischereiplatze! Der aber liess sich nur bei der Fortdauer der alten staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes erwarten.

Am durchschlagensten jedoch für die einer Bundesverlängerung abgeneigte Partei mag ein Grund gewesen sein, der in einer noch wichtigeren Frage der nächsten Jahre auf's neue seine Kraft bethätigte. Wir bemerkten schon, dass die Vielheit der selbstherrlichen politischen Gewalten des Nordens den Städten eine gewisse Garantie ihrer Sicherheit gab. Diese für sie so glückliche Vertheilung fürstlicher Macht war schon durch die meklenburgische Erobrung von Schweden nicht unwesentlich verschoben. Vollzog sie sich auch — von der geringfügigen, in Zufuhr bestehenden Beihülfe der landsässigen meklenburgischen Städte abgesehn[1] — durchaus nicht wie die entthronte Dynastie klagte[2], mit Unterstützung der Hanse, so mag ihr im Sturm und Drang des Augenblicks, wo der Macht-Zuwachs und Missbrauch des Dänen alles Interesse in Anspruch nahm, jener zugleich diesen treffende Schlag immerhin willkommen gewesen sein; aber am letzten Ende geschah die Bekämpfung des einen Uebels durch ein gleichartiges, die Steigrung der meklenburgischen Macht. Und nun streckte ihr Hauptvertreter, der nach dem Vorgang seines Vaters mit Glück immer mehr den zuvor ziemlich unbedeutenden Machtcomplex seines Hauses abzurunden und zu grösseren suchte, im Verein mit den allzeit beutelustigen holsteinischen Grafen auch nach der zweiten und kostbarsten Krone des Nordens seine begehrliche Hand aus. Und wenn er schliesslich wohl am völligen Gelingen dieses kecken Griffes selbst verzweifeln mochte, des Erwerbes von Schonen für sein Haus durfte er sich sicher halten, wenn die Städte ihm nicht durch rechtzeitigen Separatfriedensschluss den Pass verlegten. Dies Landgebiet war aber nicht bloss durch seine territoriale und merkantile Bedeutung für das meklenburgische Machtsystem wichtig, sondern auch durch seine geographische Lage; es wäre der Schlussstein desselben geworden, wie es jetzt noch eine sehr wesentliche Unterbrechung seines Gefüges bedeutete. Wie es mit seinen vielen festen Schlössern Dänemark eine Aggressivstellung gegen den schwedischen Nachbar darbot, so strich sein Uebergang in dessen Besitz nicht nur diesen hinweg, sondern formte zugleich positiv eine viel stärkere compactere Angriffsmacht aus dem gesammten Länderbestand seines

[1] H. R. I Nr. 315 § 2.
[2] Ebd. II Nr. 4 § 5.

Hauses. Diese Erwägung wird ebenso sehr zu dem ablehnenden Verhalten der Städte gegen einen derartigen Besitzwechsel beigetragen haben als zu dem der Dänen, welches ich oben voraussetzen zu dürfen glaubte. Unter allen am meisten muste sich Lübeck durch ihn beklemmt und beunruhigt fühlen. Seine Politik ging in diesen Jahrzehnten darauf aus, sich durch pfandrechtliche Erwerbungen von Schlössern und Landschaften z. B. lauenburgischer[1], Haltpunkte gegen die Gefahren zu schaffen, die sich aus seiner merkwürdigen Lage ergaben. Lübeck lag wie eine einsame Insel in einem weiten Umkreis fürstlicher Territorien; alle anderen Bundesstädte an der Ost- und Westsee und weitaus die meisten binnenländischen waren landsässig, und so frei und oft genug widerhaarig sie auch zu ihrer Landesherrschaft stehn mochten, sie fanden an ihr doch einen wirksamen Schutz gegen ihre fürstlichen Feinde. Lübeck sah sich dagegen in dieser Hinsicht zunächst ganz auf seine eigenen Kräfte gestellt. Seine Oberherrn, die Kaiser hatten sich längst entwöhnt, in die fernliegenden nordischen Verhältnisse energievoll einzugreifen und mehr noch, die reichsstädtischen Unterthanen dort zu bevorzugen oder nur zu schirmen. Was der derzeitige Kaiser Karl, der besonders in Rücksicht auf den Erwerb der Marken jenen Dingen grössere Aufmerksamkeit zuwandte, den letzteren an Gunstbezeugungen erwies, geschah nicht sowohl aus Fürsorge für das Fortgedeihn der mächtigen Commune als eben aus dynastischem Interesse. — Auch den pommerschen Städten Stralsund und Greifswald konnte eine solche Machtsteigrung des schon sattsam gefährlichen Meklenburgers, die ihre Landesherrschaft und damit sie selber bedrohte, nur höchlich missfallen. Und wenn etwa Rostock und Wismar einer anderen Anschauung gehuldigt haben, so lag ihnen doch eine leidenschaftliche, wenn man so will patriotische Vertretung derselben fern; sie fühlten sich hier wohl mehr als Hanse- denn als Landstädte und dürften überdies bei allem Ansehn ihrer Bundesstellung auch nicht im Stande gewesen sein, eine erfolgreiche Opposition gegen den entgegengesetzten Willen jener Städte zu Wege zu bringen. Deren, besonders Lübecks überragender Einfluss musste vielmehr im Verein mit den nachgewiesenen allge-

---

[1] Verpfändung von Mölln, Lüb. U. B. III Nr.323; Verpfändung von Stormarn mit Trittau und Oldesloe, Lüb. U. B. IV Nr. 257.

meinen Interessen etwa zweifelnde Städte in ihre Bahn zwingen. — Zu alledem kommt das concrete gespannte Verhältniss, in das Lübeck vornehmlich, zu dem Herzog Albrecht gekommen war. Es sind uns glücklicherweise zwei werthvolle Aktenstücke eines im J. 1373 von beiden geführten schiedsrichterlichen Processes erhalten, deren Inhalt durchgehends mit ihrem Kriegsbündniss von 1368—1370 in Zusammenhang steht, ohne freilich immer genau chronologisirt werden zu können. — Herzog Albrecht klagt in seiner Klagschrift gegen die Lübecker, dass sie ihm in seiner Fehde mit Markgraf Otto von Brandenburg, deren Ursprung in den dänischen Wirren gelegen habe und zum guten Theil lag, in vertragswidriger Weise die angerufene Kriegshülfe versagt, und sich mit Vermittlungsversuchen begnügt hätten. Diese repliciren, Otto habe auf ihre Anfrage mit der Angabe andrer Kriegsgründe geantwortet[1], und sie hätten mit ihrer bloss diplomatischen Thätigkeit daher soviel zu seinen Gunsten gethan, als sie von ihm in gleicher Lage hätten erwarten und beanspruchen können. In dieser unklaren und dehnbaren Form nämlich war in der Bundesurkunde die Mithülfe für alle aus dem dänischen Kriege resultirenden Händel bestimmt.

Auch der junge lauenburger Herzog Erich hatte trotz der mit seinem jüngst verstorbnen Vater[2] geschlossenen Neutralitätsverträge die Meklenburger in Deutschland angefeindet. Albrecht forderte wieder Hülfe, Lübeck versucht es von neuem und erfolgreich mit einer Vermittlung. Da jener sie aber nicht einhielt, wie sich das nicht allein aus Lübecks Replik, sondern auch aus dem Beschwerdeschreiben des dem Lauenburger verbündeten Markgrafen ergibt[3], so dürfte die Stadt zu keiner neuen Unterstützung vertragsmässig pflichtig und somit des Herzogs Klage, die dem widersprach, ungerechtfertigt gewesen sein. Im Zusammenhang mit der neu ausbrechenden Fehde kam es nun gar zu directen Misshelligkeiten zwischen den Lübeckern und Meklenburgern, indem sich diese nach der Angabe jener Uebergriffe auf lübischem Grund und Boden erlaubten. Sie gaben das Object für den schieds-

---

[1] H. R. II Nr. 48, 49 (p. 21); Lüb. U. B. III Nr. 677.
[2] H. R. I p. 446, Anm. I.
[3] Lüb. U. B. III Nr. 703.

richterlichen Process, den beide Parteien dem lübecker Bischof Bertram 22. Mai 1370 mit identischen Erklärungen in die Hand gaben[1]; er endete mit der Verurtheilung des Herzogs zu der erheblichen Summe von 1000 löth. ℳ︀ (ca. 3000 lüb. ℳ︀ = ca. 210,000 Rm. — Ich setze 1 löth. ℳ︀ nur 3 lüb. gleich, was nach D. Schäfer, a. a. O. p. 207 nicht dem wirklichen, sondern nur dem in den Urkunden oft angegebenen Werthverhältniss entspricht. — 1 lüb. ℳ︀ dem Courswerth nach = etwa 70 heutige Rm. nach demselben Autor, dessen weitere Münzangaben (p. 208) ich im Folgenden zu Grunde lege. — Wohl nur in Folge eines Schreibfehlers wird p. 208 eine sundische ℳ︀ = $^1/_2$ statt = $^2/_3$ lüb. ℳ︀ gesetzt.)

Weiter beschwerte sich dieser über die unzulängliche, vertragswidrige Ausrüstung der städtischen Contingente, eine Behauptung, die nachweisbar falsch[2], als solche auch von den Lübeckern zurückgewiesen wurde. Auch die Vertheilung der Gefangenen und Einnahmen im Kriege erschien ihm als sehr ungerecht, wogegen diese sie als eine ihm vortheilhafte ausgaben.

Ein weiterer Klageartikel des Herzogs besagt, dass die Städte, insbesondere Lübeck die Zusage, alles feindliche Gut auf der altdänischen Insel Rügen zu „verdingen“ und von dem Ertrag ihm seinen Antheil zu geben, durch die sie seine ferneren Schädigungen verhindert, nicht innegehalten hätten, während Lübeck es für notorisch erklärt, dass keinerlei „dingnisse“ von dem Insellande eingekommen sei. Es dürfte schwer nachzuprüfen sein, auf wessen Seite in diesem Falle das grössere Recht lag.

Auch die Uebergabe Helsingörs an ihn sei im Widerstreit zu dem Vertrage unterblieben, worauf die Lübecker entgegnen, dass die Veste „mit Eintracht der Herren und städtischen Hauptleute, die dazu im Felde waren“, gebrochen sei.

Ich glaube nicht, dass der Herzog, wofern er überhaupt und nicht Lübeck, dessen Klage- und Beweisacte leider nicht erhalten ist, die Initiative zu dem Processe gab, mit ähnlichen Beschuldigungen gegen noch andere, vornehmlich wendische Städte klagbar wurde, obschon die hier vorgebrachten zum Theil wenigstens auch sie mit betrafen. Er wird sich mit seinen eigenen Städten dann

---

[1] Ebd. Nr. 715, 716.
[2] Cfr. z. B. H. R. I Nr. 421 § 1—10.

wohl arrangirt haben, und überdies war ja Lübeck die leitende Stadt des Ganzen. Sehr schade, dass der Ausfall des Processes nicht überliefert ist; in einer völligen Schuldloserklärung der Lübecker dürfte er aber bei der offenbar bewährten Unparteilichkeit des auch bei den ersten Irrungen angerufenen Richters wegen der schonenschen Schlösser, worüber später noch ein Wort, kaum bestanden haben.

Ein andres Aktenstück, ein Bericht des Raths von Mölln an den lübischen tritt diesen Nachrichten für unsern Zweck ergänzend zur Seite[1]; es erzählt, dass die Meklenburger und zwar auch der Herzog selbst in jenem langjährigen Pfandbesitz Lübecks sich räuberische Uebergriffe, namentlich auch Viehdiebstähle erlaubt hatten, deren Objecte sich auf einige 1000 Mk schätzungsweise beliefen. — Es konnte nicht anders sein, diese Dinge mussten für Lübeck und das Gros der Städte, wenn es noch einer Unterstützung ihrer Meinung von der Unvortheilhaftigkeit der Fortsetzung des fürstlichen Bundes und einer Verstärkung ihrer Neigung zu einem einseitigen Friedensschlusse bedurfte, die Wagschale tiefer sinken machen. Die Herren selber scheinen, wie man aus den Verhältnissen und auch der Fassung der betreffenden Recessstelle entnehmen darf, zu einer Erneurung der Allianz geneigt gewesen zu sein.

Ja, aber wie konnte denn, war Interesse und Politik der Städte im Allgemeinen so klar gegeben und vorgezeichnet, eine andre nennenswerthe Partei zu dem entgegengesetzten Vorschlag gelangen? Nun der Friede mit den Dänen war, wie aus den angeführten Beschlussnahmen unsres stralsunder Tages deutlich hervorgeht, noch nicht vollauf gesichert. Und wurde die Fortführung des Krieges nothwendig, dann war die fürstliche Beihülfe immerhin nicht zu unterschätzen, wenn gleich der Hansen energischer und mittelreichster Kriegführung überwiegend der glückliche Fortgang zuzuschreiben war. Und was für ein sonderbares Verhältniss hätte es nicht gegeben, wenn die bisher vereinigten Mächte, nun jede für sich das räumlich kleine Inselreich angegriffen! Sie hätten befahren können, grade bei dem im Zweck gleichen, aber nicht combinirten Vorgehn einander ins Gehege und in die Haare zu gerathen. Und wie, wenn dann eine kluge dänische Diplomatie

[1] Lüb. U. B. III Nr. 706.

sich vielleicht mit den Fürsten, die ihre hochfliegenden Pläne ohne städtische Hülfe gar nicht durchsetzen konnten, abfand, verständigte? Wäre nicht die Situation der Conföderirten jedenfalls ungünstiger geworden? So mochten die meisten derer denken und darthun, die den Fortbestand des Bundes empfahlen, eben deshalb empfahlen, weil sie von der Fortdauer des Krieges ausgingen. Sie sagten selbst: „were dat men ørloghen moste.“ Aus welchen und wie vielen Mitgliedern sich die jedenfalls nicht ganz unbedeutende Partei zusammensetzte, verschweigt der Recess. Wahrscheinlich aber haben ihr auch die meklenburgischen Städte in naheliegender Rücksicht auf ihre Landesherrschaft zugehört.

Indessen wurden die vom schlechten Wetter daheim zurückgehaltenen Reichsräthe[1] vergebens von den Rathsboten erwartet, und es ward nöthig, den Termin um einige Wochen zu verlegen, ohne dass der Recess dieser Angelegenheit gedächte. Vom 30. November, unzweifelhaft nicht dem Anfang, sondern dem Ende der Verhandlungen, sind die Urkunden datirt, in welche die Städte im Unterschied zu dem früheren Concept noch eine näher nicht mehr erkennbare Vermehrung der Freiheit hineinbrachten.[2] Leider ist mit dem Recess, wenn es einen solchen überhaupt gegeben hat, alle eingehendere Kunde von dem geschäftlichen Hergang zu Grunde gegangen. — Ein grosser Theil der Boten aus den fernliegenden Städten mag nach der letzten Versammlung diese neue, so wichtige in Stralsund oder Umgegend abgewartet haben. Fest steht es nur von den Harderwikern, die aber am 16. Nov., also kurz vor dem Beginn der neuen Zusammenkunft, die Nachricht von dem Ausbruch einer Landespest nach Hause berief, und nicht minder wohl von einem Rathmann aus dem preussischen Drittel, an den jene diesem näher Verbundenen sich mit der Bitte um beste Vertretung ihrer Stadt wandten. Man darf mit Rücksicht auf den Ausdruck Landespest auch die Heimkehr der nächst-

---

[1] H. R. III Nr. 32.

[2] H. R. III Nr. 41. — Da ich fortan das gesammte, in den 3 ersten Recessbänden für die dänisch-norwegischen Beziehungen der Hansestädte bis 1376 vorliegende Material und zwar in durchgängigem Anschluss an die Chronologie der Versammlungen, nach der es dort gruppirt ist, meiner Darstellung einzuarbeiten versucht habe, so halte ich des Weiteren nur für nöthig, verstreute dahin gehörige Nachweise besonders zu verzeichnen.

belegenen süderseeischen Städte vermuthen, sie aber mit Gewissheit ebenso wenig behaupten, als unter Hinweis auf die einseitige Adresse jener Bittschrift, die Abreise des anderen preussischen Vertreters auf der vorigen Versammlung. Zudem wird uns die Anwesenheit eines ungenannten aber wohl mit dem auf der vorigen Tagfahrt identischen livländischen Vertreters und dann noch zweier lübischer Rathmänner bezeugt, von denen der eine jener nicht beiwohnte. Neben Lübeck und Stralsund ist aber auch die Betheiligung der hervorragendsten anderen wendischen Städte, so Rostocks, Wismars, Greifswalds, Stettins nicht zu bezweifeln. Genug es wird eine respectable Anzahl städtischer Abgeordneter beisammen gewesen sein. Auch viele Rathgeber des hochgeborenen Fürsten Waldemar, der Reichshauptmann, Schlossvögte, Ritter und Knappen waren herübergekommen, in summa ihrer 25. Aber waren es schon nicht sämmtliche weltliche Mitglieder des Reichsraths, so fehlte es an geistlichen merkwürdiger Weise gänzlich, obgleich von keiner ausdrücklichen Bevollmächtigung, weder einer collectiven noch individuellen nach dem Mangel einer diesbezüglichen Angabe die Rede sein kann. Es heisst bloss: „mit Rath des gemeinen Reiches.“ Aber die Erschienenen, weitaus die Mehrheit des Reichsraths, durften sich der Zustimmung ihrer geistlichen und weltlichen Genossen daheim, die sie in den Urkunden freilich nicht reservirten, für versichert halten, wenn sie auf die klägliche Situation ihres Vaterlandes blickten. Zwei Jahr schon durchtobte es dieser Sturm und Drang des Krieges, und ihr Herr schweifte fern umher, gewiss redlich bemüht, Hülfe zu finden, aber wenig glücklich im Erfolg. Der Krieg hatte furchtbar verheert: besonders die Küsten am Sunde waren die Zielpunkte der austobenden Wuth der tief gekränkten Städte gewesen, während die holsteinischen Grafen in Jütland herrschten und hausten, und die Meklenburger hauptsächlich Schonen angriffen. Viele, darunter sehr wichtige Schlösser waren übergeben, so vor kurzem erst auch das feste Helsingborg; das von Kopenhagen und Helsingör überdies zerstört[1], der aufblühende Hafen von Kopenhagen durch versenkte Schiffe vernichtet[2], drei Opfer des radical monopo-

[1] H. R. I Nr. 495 § 3; II Nr. 49 § 4.
[2] Ebd. I Nr. 469 § 4, 23; Nr. 484 im Anfang.

listischen Handelsgeistes der angreifenden Städte. War eine Weiterführung des Krieges nicht wahnwitzig, schlug sie nicht bloss tiefere Wunden? Oder gab es noch Aussicht zögernd zu gewinnen? Gewiss nicht. Die Städte waren einträchtig und mächtig nach wie vor und konnten, galt es, eine noch viel grössere Heereskraft in den Kampf führen. Auch die Aufgabe des Bundes mit den Landesherrn hätte ihre kriegerische Lage kaum wesentlich verschoben. Genug, es war hohe Zeit für Dänemark mit seinem mächtigsten Feinde Friede zu machen, bevor mit dem nächsten Frühjahr von ihm neues und grösseres Unheil hereinbrach.

Wie für die Dänen, so waren auch für die Städte die Vereinbarungen dieses Tages trotz ihrer Bezeichnung als finalis compositio von Seiten des livländischen Boten nur vorläufige, nur Präliminarien. Vorsichtig liessen die Sendeboten von ihren Compaciscenten ausdrücklich sich verbriefen, dass sie nur nach den nöthigen Transactionen mit den verbündeten Fürsten und Städten, die nicht vertreten waren, den Frieden annehmen wollten. Im Wesentlichen aber wurde hier das ganze Friedenswerk zum Abschluss geführt, und der Mai des Jahres 1370, für dessen Anfang gleich hier die letzte Friedensversammlung verabredet wurde, brachte wenig mehr als seine theilweise, doch zunächst ausreichende Ratification. Warum diese nahezu fünfmonatliche Zwischenzeit? Der Inhalt der Verträge zeigt sonnenklar, dass man jetzt schon den Gedanken an eine Verlängerung der fürstlichen Bünde völlig hatte fallen lassen; sie konnten nur perfect werden, wenn mit den letzteren die hansische Verpflichtung zu gemeinsamer Sühne erloschen war. Denn sie liefen schnurstracks den Interessen der Fürsten zuwider; der holsteinischen weniger als der meklenburgischen; jene beliess er unverkümmert in den gewonnenen Positionen, nur dass er sie vertragsrechtlich nicht sicher stellte. Aber diesen durchkreuzte er gradezu und unmittelbar ihre Pläne auf Schonen. Es galt demnach den definitiven Abschluss über Ostern, den Endtermin der noch gültigen Bundesverträge hinauszuzögern. — Seine einseitige Anbahnung konnte mit ihnen wohl bestehn: zwar bestreitet es Herzog Albrecht in der genannten Klagschrift, aber Lübeck parirt den Vorwurf mit dem Hinweis auf eine vermuthlich besonders getroffne Abrede oder doch eine vereinbarte Interpretation des Traktats, wonach der einseitige Versuch einer Sühnvermittlung unter Bedingung einer Benachrichtigung des an-

deren gestattet war.[1] — Dagegen widersprach ihnen in einem Punkte sicher der Friedensinhalt; gleichviel ob nur in Folge einer unvorsichtigen Unklarheit des Traktats, wie sie in der Klage des Herzogs und der Einrede der Lübecker zum Vorschein kommt. Hatte man darin für die zwei Jahre seiner Dauer eine einseitige Sühne ausgeschlossen, so lag eben hierin wenn auch unausgesprochen die Erlaubniss dazu für die Folgezeit. Nun hatten die Städte in dem sicheren Glauben, dass Schonen den Meklenburgern zufallen werde, die Hälfte der in der Bundeszeit erworbenen schonenschen Schlösser etc. als nutzbares Pfand bebeansprucht und — das ist hier das Wichtige, — die Uebergabe zur Zeit der Fälligkeit an jene zugesichert. Damit aber war über die Zeit der Verbindung hinaus ihrem Friedenschluss eine beschränkende Fessel auferlegt, der doch ganz frei sein sollte: es war ein unbedachtsamer Selbstwiderspruch. Herzog Albrecht stellt sich nun mit Fug und Recht auf den Buchstaben der Urkunde und erklärt die Pfandnahme von Dänemark für eine pfandrechtrechtliche Veruntreuung. Es ist vielleicht der einzige Klageartikel, auf den der kluge Rath doch nichts Rechtes mit der Entgegnung zu erwidern weiss, dass den Inhabern von Schlössern und Landen noch nicht genug geschehn sei für den Schaden, und dass er erst nach diesem Zeitpunkte sich zur Rechtsantwort pflichtig und bereit halte.[2] — Noch eine andere Vereinbarung, um das in diesen Zusammenhang einzufügen, litt, wie ich glaube, an einer unklaren und unzulänglichen urkundlichen Form. Alle Schlösser, so hiess es, welche die Städte in der Verbindungszeit in Schonen eroberten, sollten sie bestens bewahren; und dann: alle dortigen Erwerbungen der Verbündeten sollten sie unter einander zu gleichen Portionen theilen. Nur dass kein Theilungstermin vorgesehn war. Die Lösungsgelder etc. dürften sie alsbald getheilt haben, dagegen deutet jener Passus über die Bewahrung der Schlösser darauf, dass sie weder eine sofortige, noch auch nur unausbleiblich in die Zeit der Allianz fallende Theilung derselben bestimmt hatten. — Nicht alle Wechselfälle und Eventualitäten hatten sie in Rechnung gezogen und sahen sich nun in unliebsame Widersprüche gestellt.

---

[1] Ebd. II Nr. 48, 3; 49 § 3.
[2] Ebd. Nr. 49 § 4.

Wir dürfen es den Lübeckern glauben, dass sie der Verpflichtung zur Mittheilung gepflogener oder zur Einladung für bevorstehende Verhandlungen jedesmal gewissenhaft den Fürsten gegenüber nachgekommen seien.[1] Der livländische Sendbote berichtet seiner Stadt, dass sie — wie ich die Stelle verstehe — brieflich die letzteren um eine mündliche Besprechung über die stattgehabte Conferenz mit den Feinden angehen würden. Er mag sich gefreut haben, dass ihm eine so undankbare Aufgabe, die eine sehr dreiste Stirn forderte, nicht zufiel. Jetzt, wo das Facit gezogen wurde aus der gemeinsamen Waffenarbeit, wussten die ebenso klugen und weitblickenden als unnobeln und eigennützigen Rathsherrn durch Zaudern die fürstlichen Mithelfer ganz aussenvor, ja dem einen und zwar strenggenommen in vertragsbrüchiger Weise sich gradezu in den Weg zu stellen. — Jene Zuschrift, der kärgliche Ersatz des Recesses theilt zugleich mit, dass von dem Friedenscongress des nächsten Jahres gleich eine Gesandschaft nach Mastrand hinüberfahren sollte zu Verhandlungen mit dem norwegischen König. Natürlich konnten auch die um Gründe verlegensten und redegewandtesten Rathmänner dieses günstige zeitliche Zusammentreffen nicht irgend zu einer Motivirung der späten Anberaumung des Friedenstages aufstutzen. Sicherlich haben die Fürsten, namentlich die Meklenburger sich bei der lübischen Benachrichtigung, über die uns weitere Kunde fehlt, energisch gegen den Vollzug jener Friedensartikel ausgesprochen, aber wie sich zeigt, ohne jeden Erfolg. — Ich registrire hier zwei weitere Geschehnisse, die mit dem gespannten Verhältniss zu den letzteren in Bezug gestanden haben werden. Am 7. Jan. 1370 verpfändete Herzog Erich der Aeltere von Sachsen an Lübeck sein ganzes Land.[2] Am 5. Febr übergab eben dieser Stadt Erich der jüngere sein Schloss Ratzeburg, das er noch Jahrs zuvor an die Lüneburger zu Pfand vergeben hatte, auf 6 Jahre zu treuen Händen.[3] — Ostern (8. Apr.) lief der Bund mit den Fürsten ab und somit auch — die vertragstreue Haltung der Meklenburger vorausgesetzt, — die Verpfändungsdauer der beiden Schlösser

---

[1] Ebd. Nr. 49, § 3. — Cfr. H. R. III Nr. 41.

[2] Lüb. U. B. III Nr. 707, 708.

[3] Sudendorf, U. B. z. Gesch. d. Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. III Nr. 401.

Ribnitz und Wittenborg. Nach allem Anschein ist die Rückgabe derselben ohne jede Widersetzlichkeit der Städter erfolgt, nur, wenigstens bei dem letztgenannten, nicht an jenem Termin.[1]

Die im Oct. in Aussicht genommene Winterversammlung[2], die sich doch wohl zumeist mit der Vorbereitung des nächstjährigen Feldzugs hätte beschäftigen sollen, fiel bei der veränderten Lage der Dinge von selbst weg. Wie starke militärische Kräfte man städtischerseits den Winter über noch in Dänemark hielt, weiss ich nicht anzugeben, da es an einer urkundlichen Aufzeichnung darüber fehlt. Fest steht mir nur, dass man die schonenschen Schlösser bewachte.

Indessen war Waldemar nach seinem unsteten Umherziehn durch Pommern, Brandenburg, Meissen u. s. f. etwa um die Jahreswende von 1369/70 nach Preussen gekommen und fand dort bei dem Hochmeister eine so freundliche Aufnahme, dass sich dessen Nachfolger noch 1389 seiner königlichen Tochter gegenüber darauf berief.[3] Schnell machten sich die preussischen Städte seinen Aufenthalt zu Nutze. Schon am 25. Juli 1368 hatte König Albrecht auch ihnen insgesammt eine Vitte zu Falsterbo verliehen.[4] Aber es steht ausser aller Frage, dass sie ihre Einrichtung, wie sie es bei der Herrschaft der Hansen wohl gekonnt hätten, nicht sofort in Angriff nahmen[5], auf die Rückkehr friedlicher Zeiten verschoben. Jetzt war diese Schenkung durch den Frieden illusorisch geworden, da der Schwedenkönig nicht anerkannter Landesherr über Schonen war. Freilich hätte man ihre Anerkenntniss zur Mitbedingung des Reichsrathsfriedens machen können. Indess ist dies, sofern unser Urkundenmaterial vollständig, weder in den Präliminarien geschehn noch auch in dem endgültigen Frieden nachgeholt. Es war wohl unnöthig geworden, indem sich zuvor am 28. Jan. 1370 die Bürgermeister der sechs preussischen Städte an den zu Nyenburg anwesenden König dieserhalb gewandt hatten, dessen fortdauernde schonensche Landeshoheit ja eine stillschweigende Voraussetzung des Friedens war. Mit besonderer Rücksicht auf den vortrefflichen Hochmeister und auf die eindringlichen

---

[1] Lüb. U. B. III Nr. 718, 719, 720.
[2] H. R. I Nr. 510 § 11.
[3] H. R. III Nr. 442.
[4] Ebd. I Nr. 464 (Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs p. 278).
[5] Unten p. 24.

Bitten der Rathmänner hin gestand er der Gesammtheit der auch hierbei festgeeint erscheinenden Preusse tädte in wohlbemessnes und nach ihrer eigenen spätern Auslassung[1] recht günstig belegnes Vittenfeld in Falsterbo, wohl das schon von König Albrecht eingeräumte, — zu mit allen Gerechtigkeiten, die irgend eine Stadt, auf einer Vitte zu Skanör und Falsterbo jemals von einem dänischen Könige erworben habe; namentlich die eigne Einsetzung eines Vogts wurde ihrer Wichtigkeit gemäss hervorgehoben.

Mit dieser allgemeinen Zuertheilung indess noch nicht zufrieden gestellt, veranlasste ihn bei seinem Aufenthalt in Thorn der dortige Rath 17. Febr. zu der ausdrücklichen Zusage, dass er am anstehenden Verhandlungstage einen etwaigen bestimmter articulirten Freibrief besiegeln wolle, den sie nach der Vorlage andrer städtischer Vittenbriefe ausarbeiten könnten. Offenbar waren ihnen die mannigfachen Privilegien der verschiedenen vittenhabenden Städte nicht genau genug bekannt, um ihre Quintessenz schnellfertig daraus extrahiren zu können. Zugleich gelobte Waldemar, im Fall sie sich eines Anderen bis dahin besönnen und die Vitte nicht annehmen wollten, die dafür ausbezahlten 500 böh. Gulden sonder Fehl zurück zu erstatten. Die hierüber ausgefertigte Urkunde wird allein gemeint sein, wenn Thorn an Danzig schreibt: „scitote nos a domino rege Daciae vittam sigillatam optinuisse prout reminiscere proxima videbitis.“ — Zugegeben nun auch, dass der König nach der Beraubung durch den ihm seit lange nahestehenden Markgrafen in finanzielle Bedrängniss gerathen und durch die ihm aus der Heimath zugeführten Schätze nicht sehr viel besser situirt worden sein mag, — sollte wirklich der Erwerb jener Kaufsumme das einzige oder auch nur nächste Motiv jener Abtretung gewesen sein, mit welcher er eine neue Erweitrung des fremdstädtischen Elements in seinem Lande, einen neuen Gegendruck gegen ein frischeres Aufkommen heimischen Capitals und nationaler Arbeit ermöglichte? Und dies in einem Augenblick, wo sein alter Hass gegen die Städte doppelt und dreifach durch ihren Sieg und seine Niederlage geschärft sein muste? Ich glaube kaum. Auch die Rücksichtnahme auf den städtefreundlichen Hochmeister dürfte nur ein mitwirkender, nicht der entscheidende Beweggrund für ihn gewesen sein. — Wie in seiner urkundlichen Erklärung,

---

[1] H. R. II (Nachträge) Nr. 61.d (p. 460).

dass die nächsten Frühjahrsverhandlungen von ihm mit seinen Mannen und den deutschen Städten gehalten werden sollten, offenbarte er auch in der Auffordrung ihm dort den Entwurf des Vittenprivilegs zu unterbreiten, die Absicht, in eigner Person sich dazu einzustellen. Schwerlich ist übrigens eine officielle Einladung der Städte an den unruhig Umherschweifenden ergangen; eher noch eine einseitige der Preussen; aber in jedem Fall hatte er das Recht, auch unaufgefordert activen Antheil zu nehmen; denn er war nach wie vor der Monarch. Ich kann nicht zweifeln, dass er um den Hauptinhalt der concipirten für ihn und sein Reich so überaus wichtigen Verträge, etwa durch Einsicht der preussischen Ratificationsentwürfe oder sonstwie gewusst hat. Klar wird er die Sachlage übersehn haben: die Auflösung der Gemeinschaft mit den Landesherrn, die Gereiztheit, die ihr folgen muste. Sollte er nun nicht mit seinem Besuch die Absicht verbunden haben, in der zwölften Stunde noch mit diplomatischer Gewandheit die Härte des Friedens zu mildern und mit jener Vittenvergabung die preussischen Städte, die künftighin gar nicht in vollem Umfange den geschlossnen Frieden festgehalten sehn wollten, für ein derartiges Eingreifen günstiger zu stimmen? Aber freilich, er hat den geplanten Besuch dann aufgegeben; er mochte mit Recht an seiner Fähigkeit zweifeln, den schon zur Ratification reifen Frieden in nennenswerther Weise abzuschwächen. Damit unterblieb natürlich auch die Vorlage und der Vollzug eines weitergehenden preussischen Vittenprivilegs, die übrigens auch in der Folge nicht geschehn sein werden. Im Juli 1389 bittet der derzeitige Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein die Königin Margarethe, seinen Städten die Vitte zu erhalten, unter Anlage der bezüglichen, transsumirten Originalurkunden, unter denen zwei von ihrem Vater, König Waldemar, eine von Henning ausgestellt sind.[1] Man braucht kein Bedenken zu tragen, die beiden ersten mit den soeben angeführten zu identificiren. Interessant wäre es zu wissen, wann der Brief Hennings ausgefertigt wurde; ob auf dem nächsten Friedenstage oder zur Zeit des Interregnums? Ich möchte mich für die erste Anmahme entscheiden.

Mit Spannung sahen die Städte dem endgültigen Abschluss entgegen. Anfangs April hielten die süderseeischen, sicher er-

---

[1] H. R. III Nr. 433.

kennbar nur Zütphen, Deventer, Amsterdam, eben hier einen Tag, auf dem sie nach Koppmanns naheliegender Vermuthung über die Besendung des Friedenscongresses und wie in der Regel die Particulartagfahrten eine vorberathende Funktion für die allgemeinen ausübten, über die einzelnen Beschlussnahmen desselben und des ihm unmittelbar folgenden bahuser deliberirt und die Instructionen und Vollmachten der verschiedenen Gesandten wesentlich auf gleichen Fuss gesetzt haben werden. Auch die Preussen hatten zuvor schon im März, wie sich aus jener citirten Zuschrift Thorns mit ziemlicher Sicherheit entnehmen lässt, einen Tag, hauptsächlich wol zu demselben Zweck abgehalten.

Am 1. Mai fanden sich dann die Städteboten in grosser, völlig beschlussfähiger Anzahl pünktlich in Stralsund zusammen. Dieser Stadt ward also die Ehre zu Theil, den stolzen Frieden, der die Hanse so mächtig und man darf sagen, auch so plötzlich emporhob, in ihren Mauern geschlossen zu sehn. Sie war den Dänen und Preussen und Livländern besser gelegen als das fernere Lübeck und für die Niederländer um nichts schlechter. Dies äusserliche Moment wird überhaupt ein Hauptgrund gewesen sein, warum gerade sie vorwiegend in dänischen und oft auch in anderen allgemeinen Angelegenheiten in diesen Jahrzehnten zum Versammlungsorte ausersehen wurde. — Von dem wendischen Städtebereich waren aus Lübeck und Stralsund je 4 Rathmänner erschienen, von dort Jakob Pleskow, Segebodo Crispin, Herrmann von Ossenbrughe und Gerhard van Attendorn, von hier Bertram Wulflam, Herrmann van Rode, Heinrich Schiele und Johann Rughe; aus Greifswald Eberhard Rubenow und Arnold Lange, aus Stettin gleichfalls zwei, aus Kolberg und Stargard je einer, — fast sämmtlich vielgenannte und weitberühmte hansische Staatsmänner. Hamburg, Bremen und Kiel, die weniger lebhaft in den Krieg eingegriffen hatten, fehlten in der siegesfrohen Versammlung, ebenso Rostock und Wismar, diese in Rücksicht auf ihre noch mit Dänemark fehdenden Landesherrn. 30. Nov. 1369 werden sie, wie ich annahm, zur Stelle gewesen sein; da handelte es sich um Verabredungen, die nach dem Bundestractat zulässig waren und nachträglich zu deren Kenntniss gebracht werden sollten. Aber eine auch nur äussere Theilnahme an diesen letzten Verständigungen wäre leicht als Verrath an ihrer Unterthanenpflicht erschienen. Im Grunde scheinen sie jedoch nicht so unzufrieden

mit ihnen gewesen zu sein. Eine Spannung, die zwischen ihnen und den Schwesterstädten eingetreten wäre, ist so wenig erkennbar, als eine ernste vorgängige Opposition: sie hielten mit ihnen in dieser und der nächsten Zeit die schonenschen Schlösser besetzt und nahmen ungescheut an den hansischen Angelegenheiten ihren Theil. — Von Livland hatten Riga, Dorpat, Reval je einen Rathmann entsandt; ebenso von Preussen Kulm, Elbing, Thorn und Danzig, Kulm seinen Bürgermeister Ertmar von Heryke. Aus den Niederlanden hatte Kampen mit zwei, Zierixee, Briel, Harderwik, Zütphen, Elborch, Stavoren, Dortrecht und Amsterdam mit je einem Rathmanne die Versammlung beschickt. — An welchem Tage die dänischen Reichsräthe herübergekommen, ist nicht ersichtlich. Vom 24. Mai sind die Urkunden datirt. Sollten wirklich mehr als dreiwöchentliche Verhandlungen über schon beschlossene Dinge vorangegangen sein? Wahrscheinlich doch, dass sich jene Gesandten ein wenig verspäteten.

Eine stattliche Anzahl von Vertretern des hohen Klerus und weltlichen Reichsadels aber war es, die sich hier in Frieden gaben mit den siegreichen Städten Niederdeutschlands von nah und fern, den sie nach ruhmvollem Streit jenen ihren einst gefürchteten, jetzt ohnmächtigen Peinigern in einer deutschen Stadt und in deutscher Zunge dictirten. Henning von Putbus, der Reichshauptmann, fehlte auch diesmal nicht, viele von den auf der vorigen Versammlung Anwesenden hatten sich wieder eingestellt, und an der Ausgebliebenen Stelle waren andere und mehr Rathgeber des Königs und Vollmachtträger desselben und seines Reiches, wie sie sich alle nennen, getreten. Abermals figurirten unter dem Laienelement zahlreiche Schlosshauptleute. Und von der Geistlichkeit, die wir auf dem vorigen Tage vermissten, hatten sich der höchste Würdenträger, der lundner Erzbischof Nikolaus und die Bischöfe von Odensee und Roeskilde eingefunden. — Meines Wissens haben wir über die Besprechungen, die dänischer Seits diesen Transactionen mit den Städten vorangegangen sein müssen, keinerlei Kunde. Im Vorjahre hatten sie bei den kriegerischen Unruhen, die eine Reichsrathsversammlung mit nur einiger Vollzähligkeit kaum zu Stande kommen liessen, sicher grössere Schwierigkeiten als nach der Beschliessung der Präliminarien. Eine Wiederaufnahme kriegerischer Operationen seitens der Städte hat doch sicher nicht stattgefunden; die Holsteiner aber trieben ihr Wesen

wohl nur in Jütland, und die Meklenburger resp. Schweden standen in den Grenzlandschaften Schonens durchaus nicht in so dominirender Stellung: finden wir doch auf der vorigen Versammlung z. B. das wichtige Warberg in den Händen C. Moltkes. Ob nun wirklich eine Durchberathung der vorläufigen Friedensartikel auf einer in der Zwischenzeit eigens einberufenen Versammlung des Reichsraths oder erst gelegentlich der gemeinsamen Ueberfahrt stattgefunden, die er durch Boten und Correspondenzen vereinbart haben mag, ist so wenig erkenntlich als der Verlauf der stralsunder Verhandlungen, über den sich der erhaltene Recess leider nicht verbreitet. Wir haben indess, und damit genug, ihre Resultate, die Friedensurkunden.

II.

Der stralsunder Frieden.

Zwei Dinge waren es, auf welche den vereinigten Städten im Grunde alles ankam, woraus ihre Friedensvorschriften, mögen sie noch so hochpolitischer Natur erscheinen, sich wie mit logischer Consequenz entwickelten: einmal Herstellung und dauernde rechtliche Sicherstellung eines möglichst vortheilhaften Handelsverhältnisses und sodann Vergütung für den erlittenen Schaden. Nicht als ob man dies Raisonnement mit einem urkundlichen Ausdruck aus dem Munde oder der Feder der Städte belegen könnte; ein Recess des ersten stralsunder Friedenstages lag überhaupt nicht vor, und die übrigen einschlägigen Protocolle, wie denn dies eigenthümliche hansische Geschäftsmaterial so selten und dann meist nur andeutungsweise über die Motive der verzeichneten Beschlüsse Aufschluss gibt, schweigen über Gründe und Zwecke des Friedens vollständig. Aber jenes Urtheil gründet sich auf den Gesammtcharakter der hansischen Politik und bestätigt sich durch den nachherigen Verlauf der Geschichte.

Da galt es nun vor allem einen Freibrief für den Handels- und Fischereibetrieb zu erlangen. — Unzweifelhaft ward er von den Städten selbst concipirt, wobei sie nicht nöthig hatten, erst lange über einzelne Positionen nachzudenken. Schon zuvor, beim Abschluss der Allianz mit dem Meklenburger hatten die wendischen für sich und ihre Helfer ausdrücklich in Denkbriefen sich wenigstens schonische Handelsfreiheiten zusichern lassen für den damals als feststehend geltenden Fall, dass sein Haus in den dauernden Besitz dieser Landschaft gelangen würde. Bei dem gewaltigen Land- und Machtzuwachs, den er, im Trüben fischend, sich von dem nahenden Kriege versprach, mochte ihm dies merkantile Opfer um so weniger lästig fallen, als er der Beihülfe

der Städter zur kriegerischen Durchführung seiner hochfliegenden politischen Pläne gar nicht entrathen konnte. Mit einem hypothekarischen Anweis auf die beiden verpfändeten Schlösser hatten er und seine anwesenden Söhne auch die Besieglung seines Sohnes, des Königs von Schweden und präsumtiven schonenschen Landesherrn zugesagt. Die Freiheitsbriefe des Herzogs liegen nicht vor, und es ist daher nicht mit Gewissheit zu sagen, ob sie mit dem umfassenden Privileg seines königlichen Sohnes völlig übereinstimmen; eine übrigens auch wenig belangreiche Frage. — In raschen Nacheinander waren mit Ausnahme Helsingborgs die übrigen Küstenschlösser am Sunde, vor allem dem Ansturme der städtischen Kriegsmacht erlegen. Was Wunder, dass der neue, freilich so zu sagen nur halbe Landesherr — denn von einer wirklichen Etablirung schwedischer Administration kann keine Rede sein — sich in hohem Masse den Wünschen der mächtigen Bundesgenossen zugänglich erwies? Auch band ihn das Versprechen seines ihn gänzlich beherrschenden Vaters mindestens zur Genehmigung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen. die indess selbst im Fall der Identität der allgemeinen Freibriefe das Mass der jetzt zugestandenen Vergünstigungen nicht erreichten.[1] Mit der verschwenderischen Freigebigkeit eines in seinem Gewinn noch nicht gesicherten, noch hülfsbedürftigen Spielers gegen den, dessen unentbehrlicher Unterstützung er sich versieht, streute der König am 25. Juli 1368 in dem eroberten Schlosse Falzterbo Freiheiten und Schenkungen über die frohgemuthen Städter aus. Die ersteren bezogen sich räumlich auf alle während der zweijährigen Verbindungszeit etwa eroberten Landestheile von Dänemark und Schonen, ihrer Adresse nach aber auf eine so grosse Reihe von Hansestädten, wie sie in ihrer seitherigen dänischen Privilegiengeschichte noch nicht dagewesen war. Recht deutlich zeigt sich darin, wie die kriegführenden Städte der Conföderation zugleich die Interessen des grösseren hansischen Vereines vertraten. Wie immer eröffnen den Reigen die wendischen Städte. mit den zubehörenden pommerschen; dann folgen die preussischen, die livländischen und demnächst mit einer ungebräuchlichen Rangordnung die westphälischen, denen die meist dem lübischen Drittel beigezählten sächsischen Communen, so auch Hamburg und Kiel

---

[1] H. R. I Nr. 453—465.

angeschlossen sind, um endlich einigen süderseeischen den Schluss der Reihe zu überlassen. Andere hervorragende Städte der Niederlande, z. B. Kampen, hielten es für rathsamer, sich in besonderen Originalen im Wesentlichen gleichlautende Privilegien ausstellen zu lassen, während jener allgemeine Freibrief, wie so oft hansische Aktenstücke, der Trese des Vororts und nur in Transsumpten den betheiligten Bundesstädten übergeben wurde. Namentlich waren die Holländer bei der Hand, die günstige Situation auszubeuten. Hatten bisher nur das reiche Kampen und Stavoren, auch Harderwik und Hindelopen Vittenplätze auf der kleinen schonenschen Landzunge, so wurden jetzt Amsterdam und Briel mit gleicher Gnade bedacht und damit neue Sammelpunkte für den dortigen Handelsbetrieb der näher verbundenen niederländischen Städte geschaffen. Kampen liess sich seine Vitte bestätigen und erhielt einige Monate später den besonderen Verdiensten eines seiner Rathmänner zu Dank eine räumliche Erweiterung derselben, während Stavoren eben um diese Zeit eine Bestätigung seiner Vitte zu Skanör erwirbt. Ich weiss nun nicht zu sagen, ob diese neuen Lagerplätze neben ihrer urkundlichen Existenz auch eine wirkliche gefunden haben; der Mangel an dahingehender Nachricht und das schon erwähnte Schicksal des preussischen Vittenbriefes lassen es mehr bezweifeln, als es bei der auch nur wahrscheinlichen Einrichtung der neuen elborger Vitte i. J. 1369, deren Verleihungsurkunde jedenfalls October 1368 schon gegeben war[1] und vermuthlich in die Zeit jener verwandten Ausfertigungen gehört, annehmbar erscheint. Dies sichrer zu wissen, würde für die Beurtheilung der merkantilen Seite des stralsunder Friedens von nicht geringem Interesse sein.

Jener Freibrief König Albrechts mochte das Ideal für die wirthschaftliche Stellung der Hansestädte in dem Nachbarlande enthalten. die verständig genug waren, dies nicht in ganz masslosen, zu steter Opposition anreizenden Exemtionen zu erblicken. Jetzt, bei dem Friedensschluss mit dem Reichsrathe beliebten sie ihn formell und inhaltlich zur Grundlage zu nehmen, und damit trat er aus seiner ephemeren und lokal beschränkten Bedeutung in eine bleibende und allgemeine über. Hie und da ergaben sich einige redactionelle Aenderungen aus dem vorsichtigen Streben

---

[1] Ebd. Nr. 479 § 19.

nach grösserer Präcision; die Verschiedenheit der Eingangs- und Schlusspartie in beiden Urkunden, welcher letzterer noch die Bemerkung über die nunmehrige Beilegung aller Streitigkeiten vorgesetzt wurde, verstanden sich von selbst. Indess auch einige wenige materielle Abänderungen, hier eine Vermehrung, an andrer Stelle auch wohl eine Verkürzung bedeutend, ergibt ein gemachter Vergleich. Endlich bleibe nicht unbeachtet, dass die damals besonders privilegirten süderseeischen Städte sämmtlich in die Urkunde aufgenommen werden, und die Rangfolge der Städte und ihrer Gruppen der herkömmlichen conform ist. — Für die sachliche Beurtheilung des Privilegs scheint mir unerlässlich, auf frühere zurückzugehen[1]; einmal gewinnt man dadurch ein reicheres Verständniss der Einzelheiten und was das Wichtigste, erst aus dieser Gegenstellung ersieht man den Fortschritt und die auf diese Dinge gewandte Energie der städtischen Diplomatie. Nicht nur von Interesse, sondern auch von Nutzen, aber zu weitführend würde es gewesen sein, die dänische Privilegiengeschichte der Hansen, die uns für die eigene Art damaligen Handels eine reiche Quelle bietet, für das Nachstehende in noch umfassenderer Weise heranzuziehen: wie am Anfang des 13. Jahrhunderts und schon früher einzelne und weitentlegne Städte des nördlichen Deutschland, auch in kleineren Gruppen bisweilen sich einend, ihrer wirthschaftlichen Ueberlegenheit in dem Inselreiche einen rechtlichen Untergrund schaffen, durch rüstige Fortentwicklung das culturlich noch wenig vorgeschrittne Land in immer tiefere wirthschaftliche Abhängigkeit stellen und mit geschickter Benutzung dieses und so viel anderer Umstände immer neue Garantieen dafür gewinnen; wie dann am Ausgang des Jahrhunderts, der jenen ersten mächtigen und zukunftreichen Zusammenschluss des wendischen Städteverbandes sah, dieser auch in seinen merkantilen Bestrebungen in Dänemark auftritt; wie dann die hier in Kampf tretenden politischen Rivalitäten von dieser oder jener Seite den in ihrer Vereinigung gestörten einzelnen Städten neue grosse Befugnisse eintragen. Es folgte die Abtretung Schonens an Schweden, und bald danach geriethen die Städte als Bündner des Dänenkönigs in

---

[1] Cfr. für das Folgende bes. Sartorius, Urkdl. Gesch. d. Ursprungs d. d. Hanse Bd. I Abschnitt IV über den Verkehr mit Dänemark; und die Einleitung Lappenbergs.

Fehde mit König Magnus, die jedoch schon 1343 nach mehr als einjähriger Dauer für sie ihr friedliches Ende erreichte und nun von einer Reihe ihnen erwiesener Vergünstigungen desselben gefolgt wurde, freilich um nach etwa 10 Jahren in einer heftigen Spannung wiederaufzuleben. Es sind uns die von dem König gegen die Städte und von diesen gegen ihn producirten Klagestücke überliefert, die einen ledendigen Eindruck von dem auseinandergehenden Interesse des schonischen Landesherrn und der zu ihrem Betrieb freiheitsbedürftigen Schonenfahrer erwecken.[1] In den Zusammenhang dieser Verhandlungen werden auch die wesentlich gleichlautenden Entwürfe eines lübeckischen und rostockischen Freibriefes v. J. 1352 gehören, die sich inhaltlich vielfach an die hansischen Klagen anschliessen und ohne Zweifel von den betr. Städten selbst concipirt wurden.[2] Diese Akten geben eine erwünschte Handhabe, um sich von dem bisherigen Recht der Städte auf Schonen und seinen Beeinträchtigungen durch die Schweden einen ungefähren Begriff zu machen. Dass jene Privilegienentwürfe aber die königliche Sanktion erhalten, ist in hohem Masse unwahrscheinlich, neben andern Gründen wegen der immer erneuerten kurzlebigen Stillstandsverträge, besonders mit Lübeck, in denen sich deutlich genug der Fortbestand der eingetretenen Friction ausprägt. Erst der kühne, vieldrohende Angriff Waldemar's auf Gothland sollte die beiden Widersacher dieselbe vergessen lassen. Allein selbst wenn eine ausdrückliche urkundliche Mildrung oder Abstellung der städtischen Beschwerdepunkte nicht erfolgt sein sollte, so ist doch an sich wahrscheinlich und durch jenes gleichviel ob nur provisorische Friedensverhältniss so gut als erwiesen, dass sich der in seinem schonischen Besitz durch den dänischen Nachbar stets gefährdete Schwedenkönig in praxi einigermassen rücksichtsvoll gegen die hansischen Schonenfahrer verhielt. Das Jahr 1360 brachte dann mit der dänischen Rückerobrung der südlichen schonischen Halbinsel den Städten das Bedürfniss einer Genehmigung ihrer dortigen Freiheit durch den neuen Oberherrn.

---

[1] H. R. I Nr. 175, 176.

[2] Ebd. Nr. 178; vergl. die Vorbemerkungen Koppmann's p. 103, 104, 105 (1363 Juni 24. begehrten die Städte die Genehmigung eines von ihnen selbst ausgearbeiteten Entwurfs für ihre Freiheiten: s. H. R. I Nr. 296 § 19).

Auf dessen Einladung schickten sie eine Gesandschaft zu ihm hinüber[1], die aber nach langem Hin- und Herhandeln nur sein Versprechen mit nach Hause nahm, gegen nicht weniger als 4000 *mr* (ca. 280,000 Rm.) die alten Privilegien vollziehn zu wollen.[2] Vermuthlich zum Zweck dieser Beredungen hatten die Städte einen noch vorliegenden, nicht eben sehr detaillirten Freibrief im Entwurf ausgearbeitet.[3] Noch ehe die mühsam vertheilte Summe[4] in des Dänen Hand gekommen sein mag, schlug aber die fürchterlich aufregende Kunde vom Falle Wisbys in die Friedensstille hinein.[5] Die gänzliche Einstellung des dänisch-schonischen Verkehrs und der Krieg waren unvermeidlich. Wir wissen, einen wie unglücklichen Verlauf er nahm. Der ihn abschliessende Waffenstillstand brachte denn auch der kaufmännischen Stellung der Hansen nichts weiter als die Zusage ihrer zeitweiligen ungestörten Fortdauer.[6] Aus den nun sich an- und fortspinnenden Verhandlungen, die mit der vierjährigen Stillstandsverlängrung vom 18. Juni 1364 ihren Abschluss fanden, ist zunächst ein Privilegienentwurf[7] für die durch die greifswalder Conföderation geeinten Seestädte erhalten, der zwar noch mehrere andere, als die in dem letzten enthaltenen Festsetzungen berührt, in seiner sehr allgemeinen Fassung aber schwerlich dem kaufmännischen Bedürfniss genügen konnte; die Formel „wie ein alt Recht ist“ u. dergl. figurirt darin sehr häufig, ohne jedoch die entscheidende, vor willkürlicher Auslegung schützende Aufklärung über seinen näheren Inhalt zu geben. Die Annahme liegt nicht zu fern, dass er der städtischen Kanzlei als Anhalt für eine sorgsamere, vollere Ausarbeitung dienen sollte. Viel umfassender und instructiver ist die Codification der alten dänisch-schonischen urkundlichen und Gewohnheitsrechte, die von den alliirten Städten ihren Verhandlungen mit dem König zu Wolgast im Nov. 1363 zu Grunde gelegt wurde.[8] Auch sie erschien wie schon jener erste Entwurf dem König unannehmbar,

[1] H. R. I Nr. 232.
[2] Ebd. Nr. 233.
[3] Ebd. Nr. 234.
[4] Ebd. Nr. 254, 255, 256.
[5] Ebd. Nr. 258.
[6] Ebd. Nr. 277, 278; Lüb. U. B. III Nr. 440.
[7] Ebd. Nr. 295.
[8] Ebd. Nr. 306.

dessen Bemühn war, die besonders seit den dänischen Wirren im ersten Drittel des Jahrhunderts üppig wuchernde Verkehrsfreiheit der Hansen in volks- und staatswirthschaftlichem Interesse zu beschneiden. Der endlich geschlossne Stillstand bedeutete eine neue diplomatische Niederlage für sie.[1] Nur einige von den in jenem Verzeichniss vorgebrachten Rechten wurden durch ihn gewährt, so die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte über alle ihre aussenliegenden Handwerker, die Unantastbarkeit des Gutes auf irrefahrendem Wagen u. s. f. Unter den versagten Zugeständnissen wogen am schwersten die Abschaffung des Strandrechts und die Ermässigung der Ein- und Ausgangszölle. Beide aber bei dem abwesenden König für die Vertragsdauer durchzusetzen, will der Hauptunterhändler und Vermittler Herzog Barnim von Stettin ernstlich versuchen.[2] Auch sei noch hervorgehoben, dass die verhandelnden 10 wendischen Städte der greifswalder Conföderation unberufen im Namen aller Hansestädte auftreten und diese als solche in die Urkunde — meines Wissens begegnet dieser Name hier zum ersten Mal in einem dänischen Privileg — einbeziehn. Es tritt darin die umfassende aber auf den Handel beschränkte Gemeinschaft zu Tage, welche die weitaus meisten Städte Niederdeutschlands verknüpfend so mächtig der späteren kriegsbereiten Hanse vorgearbeitet hat, bis jetzt indess nur in den wendischen Communen ihre waffenmuthigen und opferwilligen Vertreter fand. — Ende Mai des nächsten Jahres fanden neue Verhandlungen zwischen den drei dazu bevollmächtigten Städten Lübeck, Rostock, Stralsund und zwei dänischen Räthen in Anwesenheit des lübischen Bischofs zu Lübeck statt unter einer für sie durch den Gegensatz zwischen der dänischen und meklenburgisch-schwedischen Politik leidlich günstigen Situation, wie es scheint, aber nur zu dem Zweck, die gegenseitigen Wunschzettel zu weiterer Berathung und Entscheidung den Parteien vorzulegen, wobei sich indess schon die Abneigung Waldemars herausstellte, den letzten Stillstand in vollem Umfange zur Grundlage des Friedens zu machen.[3] Am 3. Sept. kam es dann zu Wordingborg in Anwesenheit König Hakons und Herzog Erichs von Lauenburg zum definitiven Abschluss zwischen ihm

---

[1] Cfr. bes. a. a. O. Nr. 337.
[2] Ebd. Nr. 331; ebenso mehrere dänische Reichsräthe Nr. 328.
[3] Ebd. Nr. 361 (cfr. Nr. 322, 323).

und dem Städteverein, der abermals sich als Anwalt der ganzen Hanse gerirt.[1] Freilich setzte er durchaus nicht alle seine Forderungen durch, ja in nicht wenigen Punkten wich er aus der im Stillstand gewonnenen Position zurück. Im Strandrecht wurde ihm nachgegeben, dagegen der steuerfreien Sicherstellung des Nachlasses und anderer Wünsche gar nicht gedacht, anderes wieder nur für einen Zeitraum von sechs Jahren zugestanden[2], nämlich die Fixirung der Gewandbudensteuer, die Freigabe und Besteuerung eigner Wagen und Fischerschuten, die Erlaubniss, 3 Krüge auf jeder Vitte zu haben, sowie in dieselben zum Einlager hansische Gäste mit gleichem Recht aufzunehmen. — Diese seine Nachgiebigkeit erscheint aber in etwas anderem Lichte, wenn man aus dem urkundlichen Schweigen entnimmt, dass auch er seinerseits wichtigen Ansprüchen des dänischen Königs erfolgreichen Widerstand entgegensetzte.[3] Der hier zu besprechende Freibrief nun enthält durchaus nicht etwa eine erschöpfend detaillirte Ordnung ihrer merkantilen und gewerblichen Verhältnisse in dem fremden Lande. Es gibt in der langen Suite früherer Urkunden, insonderheit der erwähnten Codification v. J. 1363 eine Reihe von Bestimmungen, die hier unterdrückt oder nur in allgemeiner Zusammenfassung durch den Schlussparagraphen, der alle früheren Privilegien in voller Kraft fortdauern lässt, erneuert werden. Es galt den Städten nur, neben dem Erwerb neuer Vergünstigungen die alten, die gerade am meisten beanstandet oder noch jüngeren Ursprungs waren, zu sichern und zu befestigen.

Der Freibrief umfasst 1. öffentlich rechtliche, 2. privat- und verkehrsrechtliche und 3. rein steuer- und zollpolitische Bestimmungen.

In erster Rücksicht regelt er vor allem die gerichtlichen Verhältnisse der Hanse. — Im Allgemeinen herrschte, wie Lappenberg ausführt, in den früheren und späteren Zeiten des Mittelalters „der Grundsatz, dass ein Jeder, ohne Rücksicht auf Landesrecht, nach dem Rechte seiner Nation zu richten sei", ein Grundsatz, dem die Völkerstämme, die Waffen in der Hand wohl Geltung hätten verschaffen können, auf dessen Durchführung aber

---

[1] Ebd. Nr. 370.
[2] Ebd. Nr. 372.
[3] Ebd. Nr. 361 § 4.

die vereinzelten Kaufleute wahrscheinlich hätten verzichten müssen, wenn nicht durch ihre thatkräftigen nationalen Vereinigungen ein anderer verwandter Grundsatz in dem befriedeten Europa durchgesetzt wäre, der der Autonomie. — So entstanden in London, Brügge, Nowgorod, zuletzt und spät in Bergen wie Inseln eines fremden Rechts jene stattlichen Contore, die unter der Obhut selbstgewählter Aelterleute sich in Gericht und Verwaltung, wenn auch nicht immer in letzter Instanz selbstregierten. Nicht ganz so in Dänemark. Hier gab es kein derartiges Institut, das perennirend gewesen wäre und Verwaltung und Rechtsleben der Deutschen unter einander in gleicher Energie centralisirt hätte; es gab eben hier keine so grosse Stadt wie in England, Flandern, die eine so zahlreiche Kaufmannschaft hätte anlocken können; wohl finden sich in Malmö und andren Orts Associationen von deutschen Handelsleuten, die auch sog. Winterlagen hatten, aber jene erscheint bei Weitem nicht im Besitz von Gerechtsamen, wie sie an die Contore sich ansetzten; ihr Vorsteher soll zwar nach ihrem selbstgegebenen Statut entstehende Zwistigkeiten vertragen, der Name eines mit einem Genossen in Streit befindlichen Mannes aber im Mitgliederverzeichniss bis zu seiner Erledigung gelöscht werden, doch wohl hauptsächlich um Eingriffen der Inländer möglichst die Thüre zu schliessen, wozu also Gefahr genug vorhanden.[1] Von der unumgänglichen Autorisation des dänischen Reiches zu weitgehenden gerichtlichen Befugnissen keine Spur! Der kaufmännische Betrieb der Hansen trug hier in Dänemark — von dem besonderer Behandlung bedürftigen Vittenbereich im Südwesten Schonens zunächst abgesehen — einen ganz atomistischen Charakter, und die einzelnen Kaufleute sowie ihre etwaigen kleinen gesellschaftlichen Gruppen waren durchaus abhängig vom dänischen Gerichtsbann. Es gibt einzelne Ausnahmen: so erhält 1338 Campen von König Waldemar „die Ausdehnung der in Schonen besessnen Jurisdiction zu Kopenhagen, Dragoer und Radesholt“, eine ähnliche Bestätigung um dieselbe Zeit Stralsund; wahrscheinlich, dass andere weithin wirkende Handelsplätze, mindestens Lübeck ähnliche Vorrechte hier, vielleicht auch auf andern Märkten erlangten. Aber die spärlichen Spuren in unserem reichlichen Urkundenvorrath zeigen zur Genüge, dass jene An-

---

[1] Sartorius, a. a. O. p. 188 ff.

läufe nicht viel besagten oder gar still standen. — Wenn es in unserm Freibrief heisst, man soll keinen Hansen vor das dänische Recht laden, sondern ihn nur vor dem deutschen Vogt nach seiner Stadt Recht bezüchtigen, so springt durch den Nachsatz in die Augen, dass nicht von dem allgemeinen, sondern nur von dem auf die Vittenlager bezüglichen Gerichtsstand die Rede ist. — Diese, von denen ihrer ganz überwiegenden Bedeutung entsprechend, nur die zu Skanör und Falsterbo namhaft gemacht werden, stellen eine ganz isolirte Gruppe von Rechten in dem dänischen Rechtsgebiete dar. Nur einzelne Städte, so die fünf wendischen, Hamburg, Anklam etc., seit 1370 auch ein einzelner Städtebund, der preussische, hatten sie inne, nicht aber die Hanse insgemein; über jede Vitte schaltete ein Vogt, der von der heimischen Stadtbehörde resp. collegialisch von mehreren gesetzt wurde und nach dem Stadtrecht zu urtheilen hatte, das in den meisten Fällen bekanntlich das lübische war. Man beachte auch hier die Differenzen von den oben skizzirten Contorverhältnissen! Mit der Vitte war eo ipso die Jurisdiction des heimischen Vogts über die dort eingesessnen Stadtbürger in gewissen unter ihnen entstehenden Rechtsfällen gegeben. Stand diese allgemeine gerichtliche Befugniss des Vogts, ohne die der Handel auch hier nie und nimmer so kräftig sich hätte regen und gedeihen können, nun wohl immer unangetastet fest, so wurde sie doch eben wegen ihrer fundamentalen Wichtigkeit in dem beredeten Privileg aufs neue mit klaren Worten bestätigt.

In zwiefacher Richtung war sie einer Vergrösserung fähig; einmal durch die Ausdehnung seiner Zuständigkeit über noch andere als mitbürgerliche auf den Vitten domicilirte Personen, sowie die ausser den Vitten angesiedelten Bürger, und weiter durch den Zuwachs an dem Rechtsinhalt seiner Competenz.

1352 klagt König Magnus gegen die Seestädte, dass sie alienos in ihre Vitten zum Präjudiz des Königs aufnähmen und sich alles Recht anmassten, das dem König von ihnen „provenire“ könnte. Dem entgegen geben diese gleichzeitig die Erklärung ab, dass ihre Vögte in Folge alter Gewohnheit und besonderer Gnade jeden extraneum in ihre Vitten zum Einlager aufnehmen und über ihn in allen ihnen sonst zuständigen Sachen richten dürften, und beschweren sich, dass die königlichen Vögte widerrechtlich sich dieser ihrer Jurisdiction über die advenae unterwinden wollten.

Nebenbei, welch' einen interessanten Einblick geben sie damit in die Rechtsbildung dieser Zeit und dieser Orte! Sie vermögen ebensowenig wie bei manchen anderen hier vorgebrachten Klagepunkten, sich auf ein bestimmt verbrieftes Recht zu berufen; ihnen gilt aber die Gewohnheit als gleich fähig, ein Verhältniss zu legalisiren und seine Veränderung als „minus iuste" erscheinen zu lassen. — Fragen wir nun, wer jene alieni, extranei, advenae waren, so lautet die Antwort zunächst die Nichtbürger der betreffenden vitteninnehabenden Städte. Wir dürfen aber von vornherein als feststehend annehmen, dass jene „alte Gewohnheit" der Seestädte sich bezog auf die Zulassung von Bürgern anderer hansisch verwandter Städte. Nach einer Anmerkung bei Sartorius, der ich nicht weiter nachgehen konnte, hatten die Harderwiker das Recht, ihren Markt auf der Stralsunder Vitte zu halten[1]; hier war also ausdrücklich den Angehörigen einer deutschen Stadt dänischerseits die Sesshaftigkeit auf einer fremden Vitte gestattet; was beiläufig in dem vorliegenden Falle etwas verwundern kann, da schon 1316 Harderwik selbst eine Niederlassung erhielt, und jene urkundliche Gewährniss kaum über diese Zeit zurückreicht; es mag mit der ausschliesslichen Abhaltung des Bauernmarktes auf der stralsunder Vitte zusammenhängen. — Wie aber stand es mit der Gerichtsgewalt über Zugehörige auswärtiger Nationen, eine Frage, die sich nicht wohl ohne theilweise Erörterung einer anderen, über ihre Zulassung besprechen lässt. Diese fehlten ja auch hier nicht; wie der gemeine Kaufmann in Bergen 1372 sich höchst besorgt zeigt, dass sein Abzug aus dem Lande Engländern und Flamländern willkommene Gelegenheit geben werde, aus ihm Capital schlagend ernstere Concurrenten in dem Zwischenhandel nach Norwegen zu werden[2], wie schon zuvor 1366 verfügt wurde[3], dass nur Hansen an dort näher bezeichneten Rechten in Nowgorod, Bergen, Brügge Theil haben sollten, also ein Beweis der dortigen Existenz der Ausländer und ihrer Gegenstellung zu dem gemeinen Kaufmann, so zeigen vielfache Beliebungen und andere Nachrichten, dass auch in Dänemark Engländer, Schotten, Fläminger, Brabanter handeltreibend auftraten, eine Rivalität, die zu

---

[1] Sartorius, a. a. O. p. 179 Anm. I.
[2] H. R. II Nr. 41 § 4.
[3] H. R. I Nr. 376 § 11, 12, 13.

brechen dieser eifrig bemüht ist. Man braucht, um sich hiervon und zugleich von dem kühnen Emporstreben der Hanse, der vollen Absicht ihrer Machtausbeute zu überzeugen, nur Recessbestimmungen zu lesen, wie solche, dass Lübeck und Wismar vor Ausbruch des Krieges von 1368 den Engländern und Flämingern einfach den Verkehr mit Norwegen und Dänemark, die Zufuhr von Waffen und Lebensmitteln untersagen sollen.[1] Und wenn sie darin nicht reussirten, so beabsichtigten die conföderirten Städte 1369 (Octbr.) an Norwegen, Flandern, England und Schottland Warnungsbriefe des Inhalts zu senden, dass sie für kein in Dänemark erlittenes Ungemach der Ihrigen aufkämen, eine Anzeige, die weniger eine zarte Rücksichtnahme als eine handelseifersüchtige Drohung bedeutet.[2] Aber gefielen sich die Hansen überhaupt in dieser starren Exclusivität, strebten sie immer entschiedner, „undeutsche" Kaufleute von der Befriedigungsthätigkeit für das grosse intermediäre Handelsbedürfniss des Nordens auszuschliessen, so waren sie im Allgemeinen am wenigsten gemeint, ihnen so weitgehende Begünstigungen, wie das Einlager auf ihren Vitten, den Mitbetrieb des dortigen Häringsfanges, d. h. den Mitgenuss ihrer ergiebigsten schonischen Einnahmequelle gutwillig einzuräumen. In dem städtischen Aufsatz von 1363 wird mit klaren Worten ausgesprochen, dass nur Hansen und zwar nur mit Bewilligung des Vogts und der Städte daselbst liegen dürfen[3], ein Paragraph, der unzweifelhaft nicht als Selbstbeschränkung der vitteninnehabenden Städte, als Verzicht auf eine extensivere Vertheilung des Lagerrechtes, also an ausserhansische Kaufleute anzusehen ist, sondern als erwünschte, nicht zuletzt gegen Dänemark gerichtete Concession. Wir finden nämlich — so verstehe ich die betreffende Urkundenangabe[4] — einige Jahre später deutsche und dänische Kaufleute und Fischer in dem bunten Gemisch der Vittenbewohnerschaft beisammen und dürfen auf diese Thatsache gestützt, auch jener citirten Stelle die verschwiegene Voraussetzung zu Grunde legen, dass die Landeseinwohner ein Eindringen in die Fischereiplätze versuchten, das die Städte nun zurückzustauen bestrebt sind. Doch

---

[1] Ebd. Nr. 421 § 16; 469 § 22.
[2] Ebd. Nr. 479 § 2; 510 § 5.
[3] Ebd. Nr. 306 § 11.
[4] Ebd. II Nr. 11 § 8 (I Nr. 510 § 11, 11).

zeigt die unbeanstandete Ansässigkeit der Dänen, die sich aus eben jenen und anderen späteren Notizen ergibt, dass man ihnen gegenüber wie auch ganz natürlich, eine gewisse milde Praxis eintreten liess, während sich Engländer, Schotten u. s. f. nicht in gleichem Masse solcher Nachsicht erfreuten. In dem Recess vom 25. Mai 1371[1] werden in Anlass des Pfundgeldes, das die confoderirten Städte, die zeitweiligen Landesherrn Schonens auch hier von allen Ausserbündischen seit Ostern 1370 nach erfolgter Aufhebung eigener Zollpflichtigkeit zu erheben fortfuhren[2], zwei Kategorieen unterschieden: die auf den Vitten liegen und die nicht, welchen letzteren nach meiner Auslegung alle englischen, flämischen, brabanter Kaufleute zugezählt werden. Man ist doch zu dem Schluss berechtigt, dass die Wirklichkeit dieser scharfen Trennung entsprach; aber war es an dem, so galt es eine Thatsache der jüngsten Zeit. Wir haben aus den Jahren 1369 und 70 eine Recessverfügung[3], die den geglückten Versuch einer Einbürgerung jener fremdländischen Elemente auf den Vittenlagern zur Voraussetzung hat, sie rückgängig zu machen bestimmt ist, und werden demnach in jener Thatsache den Effect dieser reactionären Massnahmen erkennen. Aber es war nur ein ephemerer. Einige Jahre hernach musste man neue und schärfere Retorsionsmassregeln gegen die Unterkunft und besonders das Fischereigewerbe der Fremden auf den Vitten ergreifen. Wie es scheint, auf preussische Anregung[4] wurde im Juni 1377 den schonischen Vögten bei einer höchst empfindlichen Geldstrafe eingeschärft, keinen Schotten, Engländer oder Walen auf ihnen liegen und den Häring einsalzen zu lassen.[5] Und mögen auch die hansischen Gesandten 1379 in London die Insinuation, dass man ihrerseits den Engländern in ihrem Handelsbetrieb in Schonen und anderen Ländern auf das Allerrücksichtsloseste entgegenwirke, nicht ohne Erfolg zurückweisen[6], so bleibt hiervon immer ein gut Stück hängen und vollends, wenn sie den weiteren Vorwurf, dass man den Engländern trotz ihrer freilich selbst als gering ausgegebenen

---

[1] Ebd. Nr. 11 § 8.
[2] Ebd. 1 Nr. 522 § 3.
[3] Ebd. Nr. 510 § 11, 11; 522 § 7.
[4] Ebd. II 147 § 10.
[5] Ebd. Nr. 150 § 10.
[6] Ebd. II Nr. 210 § 8, 1.

und auch so noch äusserst fragwürdigen Mitbetheiligung an dem Orlog[1] das altübliche Einsalzen der Heringe unmöglich mache, nur mit der einfachen Abrede zu beantworten wissen — etwas anderes kann der Hinweis auf jene erste Antwort nicht bedeuten, — so scheinen sie doch ein wenig betreten und bei all ihrer Beredtsamkeit um Ausflüchte und Beschönigungen verlegen gewesen zu sein.[2] Genug, man sieht, dass, wie bestritten auch und oft gehindert, fremde Nationen — das von den Engländern Nachgewiesene gilt mehr oder minder nachweisbar von anderen Völkern[3] — durch vorübergehend erfolgreiche Experimente sich einige Brocken der Erwerbthätigkeit in Dänemark und dorther kommenden Gewinnes zu erhalten und zu wahren bemühten, die aber die unglaublich einseitig bevorzugten, jeder Concurrenz weit überlegenen Hansen in echt naturwüchsigem kaufmännischem Egoismus ihnen noch zu verkümmern suchten und verstanden.

Ich kehre nach dieser etwas weitausgreifenden doch zur Sache gehörigen und für den hansischen Geist bezeichnenden Erörtrung zu der Frage zurück, wer jene advenae etc. waren, über die eine „alte Gewohnheit" den Städten den Gerichtsbann verlieh. Wir fanden schon die Bürger anderer hansischer Städte und dürfen nunmehr wohl hinzufügen, dass auch jene gelegentlichen und flüchtigen Vittengäste für die Zeit ihres Aufenthaltes oder ihrer Duldung der Gewohnheit und dem Wunsche der Vitteninhaber gemäss ihrer Vogteigerichtsbarkeit unterstanden. Freilich weiss ich das nicht direct urkundlich zu belegen, aber wenn einmal zögernd die Aufnahme fremdländischer Elemente geschah, so scheint mir ausgemacht, dass dies zum Mindesten die unerlässliche Bedingung war, ohne die der an sich schon abgeneigte Vogt sie gewiss nicht nachgab; an vereinzelte gewaltsame Aufdringlichkeiten kann man doch höchstens bei den Landeseinwohnern denken. Wie leicht waren bei dem dichtgedrängten Zusammenwohnen Zerwürfnisse, und wie präjudicirlich dann den Hansen daraus sich ergebende Verwicklungen mit dänischen Gerichten! Ich denke, die Frage nach dem erwünschten und usuellen Umfang ihrer Zuständigkeit beantwortet sich zunächst mit der gesammten Vitten-

[1] Vgl. auch I Nr. 403 Anfang (Nr. 420 § 9 und die schon angef. Stellen über den Verkehrsabbruch).

[2] Ebd. II Nr. 210 § 8, 2.

[3] So Schotten, Walen, Flamländer.

bewohnerschaft. Man kann meinen, dies ohne weitere Umschweife einfach aus den Worten „alle Bürger etc. und alle die auf den Vitten liegen“ folgern zu dürfen; allein dieser Passus braucht an sich nur die zu umfassen, von denen nach der bestehenden Rechtsgewohnheit oder dem gegebenen Privileg man die Möglichkeit der Einliegerschaft voraussetzte, wogegen jetzt der Einbegriff aller Vittenlieger wahrscheinlich geworden sein wird. — Jene Gewohnheit tritt nun als anerkanntes Recht in dem Stillstand von 1364 entgegen, während in dem Frieden von 1365 ausdrücklich der Zusatz angefügt ist, dass nur die Vitteninsassen der Städte der Gerichtsgewalt ihrer Vögte untergeordnet seien. Ich glaube, es heisst nicht die Worte pressen, wenn ich ihn als vollbewussten betrachte und dahin interpretire, dass Waldemar mit der positiven Bestimmung ihnen kraft seiner gesetzgeberischen Autorität das Recht benimmt, über alle Einlieger die vogteiliche Befugniss auszuüben. In der Urkunde König Albrechts v. J. 1368 fällt dieser beschränkende Zusatz wieder fort, und in unserem auch hier conformen Friedensprivileg wird dann dänischerseits zum ersten Male seit der Wiedernahme Schonens, die allgemeine Gerichtsbarkeit über die gesammte Vittenbevölkrung definitiv bestätigt.

Aber die Vitten fassten durchaus nicht alle Bürger, die im Zusammenhang mit ihrem Verkehr standen; so besassen ausserhalb ihrer Gemarkung die verschiedensten Aemter, Pelzer, Krämer, Schuhmacher u. a., denen das Feilhalten ihrer Waaren und Producte auf den Märkten erlaubt war, ihre Buden und Erden.[1] In einer aus dem 16. Jahrh. stammenden Abschrift des Vertragsentwurfs v. J. 1352 findet sich der in der gleichzeitigen Copie fehlende Vermerk, dass die Vögte über alle Ihrigen, auch die nicht auf den Vitten, wenn nur im Bereich der „metae nundinarum“ lägen, richten sollten. In der Vertragsurkunde von 1364 erhält jeder Vogt das Recht, über alle ausser den Vitten angesiedelten Aemter die Gerichtsgewalt in dem ihm sonst zuständigen Umfange zu üben; wohl nur in Anerkennung eines schon bestehenden, vielleicht an Bedeutung gewinnenden Verhältnisses. Auch in ihr ermangelt jene räumliche Begrenzung der späteren Abschrift; mag man sie nun für authentisch oder für interpolirt an dieser Stelle halten, sie wird in jedem Falle in der an sich

---

[1] Cfr. z. B. das Friedensprivileg I p. 476 (Mitte).

naheliegenden Annahme bestärken dürfen, dass die allgemeine Ortsangabe „ausser den Vitten“ nicht etwa das weite dänische Aussenland, sondern die kleine von Skanör bis Falsterbo reichende Erdzunge bedeutet. In ähnlicher Form bestätigte denn auch der Friedensvertrag von 1365 die beredete Gerechtsame. Und nichts mehr dürfte unser Privileg enthalten, wenn da mit noch vollerem Munde gesagt wird „über alle Bürger und ihr Gesinde, sie liegen wo sie liegen“. Wir sehn dann, es wird ein von Waldemar letzthin zum ersten Male anerkanntes Recht erneuert.

Und nun ein schneller historischer Rückblick betreffs der inhaltlichen Ausfüllung der städtischen Gerichtscompetenz.

König Magnus klagt 1352, dass die Seestädte sich die ihm gebührende Jurisdiction über „blau und blutig“ anmassten, bestreitet also die Legalität ihrer niederen Strafjustiz, die ihnen doch im Gegensatz zu dem meist vorbehaltenen Blutbann längst zustand und selbstverständlich als eins ihrer schätzbarsten Grundrechte im gleichzeitigen Vertragsentwurf beantragt wurde. Auch der Aufsatz von 1363 macht es geltend durch Hervorhebung der alleinigen Ausnahme des Blutbanns. Im folgenden Jahre wurde dann die Gerichtszuständigkeit für alle Sachen, die nach dem dabei massgeblichen lübischen Recht nicht an Hals und Hand und wie meines Wissens hier zum ersten Male begegnet, nicht über eine Strafsumme von 40 Mk. schon. = ca. 1400 Rm. gingen, den Städten gewährleistet, eine Concession, die Waldemar in seinem Friedensinstrument von 1365 wiederholt, um dann fortzufahren: Dazu geben wir, dass sie richten „blau und blutig, was mit der Hand oder dem Stock geschieht, ausser Beinbruch und vollkommnen Wunden“. Ich wüsste nicht, wie in diesem Satze die durch das einleitende Wort erregte Erwartung eines neuen Zugeständnisses erfüllt sein sollte. — War es nun schon zwei Städten, Lübeck und Stralsund gelungen[1], den Vorbehalt der peinlichen Gerichtsbarkeit zu überwinden, so ging das allgemeine Streben darauf aus, wenigstens alle übrigen in Wegfall zu bringen. Dies zeigt der Freibrief König Albrechts, der nur den Blutbann von der Zuständigkeit des deutschen Vogtgerichts ausschloss. Es darf nun doch überraschen, wenn in seiner Redaction von 1369/70 diesem Vorbehalt wieder der der vollkommnen Wunden, die mit „egghe“

---

[1] Lüb. U. B. II Nr. 499. Sartorius a. a. O. Bd. II. p. 316.

und „orde wraght“ sind und doch nicht unter die Kategorie der Kapitalverbrechen gehören, angeschlossen wird. So selten sind gewiss bei der nachweisbaren Häufigkeit ernsterer Raufereien in Schonen, wie sie am Ende bei den massenweisen Ansammlungen in den Vittenlagern und dem faustderben Geschlecht ganz natürlich waren, derartige Straffälle nicht gewesen, die einen erklecklichen Finanzertrag gewähren mochten. Wohl dies Interesse im Verein mit dem, möglichst Herr und Richter im eignen Lande zu bleiben, hat die Dänen dazu veranlasst, mit Entschiedenheit auf die Wiederaufnahme des 1365 gemachten Vorbehaltes zu dringen. In diesem Punkte wichen also die siegreichen Städte aus ihrer angestrebten und von dem willfährigen Schwedenkönig schon gewährten Position zurück.

Um kurz zu rekapituliren, die Gerichtsgewalt aller städtischen Vögte umfasste nach dem stralsunder Frieden äusserlich alle Vitteneinsassen und zudem die ausser denselben wenn nur im Marktbereich lagernden Bürger, innerlich alle criminalen und privaten Rechtsanliegen bis auf den Blutbann und vollkommene Wunden. Nimmt sich diese Reihe von Zugeständnissen nun auch als ein weitgehender Verzicht der dänischen Königsgewalt auf ihre Befugniss aus, so entspricht sie doch zum Theil den allgemeinen Verhältnissen und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein jener Tage; aber wie geradezu exorbitant müssen Bestimmungen erscheinen, die auch die Rechtsstreitigkeiten der Eingebornen gegen die Hansen den städtischen Vogteien untergaben!

In ihrer Klagschrift von 1352 beschwerten sich die Seestädte, dass die schwedischen Vögte ihre Bürger in ungerechtfertigter Weise vor ihr Gericht citirten, schwer bestraften und brandschatzten und mit alle dem in die Sphäre ihrer Jurisdiction übergriffen. Wohl möglich, dass hierunter nicht sowohl Rechtsklagen der Deutschen gegen einander, als vielmehr der Inländer gegen sie gemeint waren. Doch steht das dahin. Im Vertragsentwurf desselben Jahres aber sprechen sie klar aus, dass von den königlichen Vögten zu Skanör und Falsterbo ein Vittenbewohner nicht vorgeladen werden (in heimischer Rechtssprache „callen“ benannt), dass er überhaupt nichts mit dem „empt“, d. h. wohl dem königichen Vogteiamt zu schaffen haben, sondern nur vor seinem städtisehen gegen alle fremden Kläger, n. b. aber natürlich nur in dem Unfang von dessen Competenz, zu Recht stehen sollte.

In dem Rechtsverzeichniss von 1363 kehrte diese Forderung in ähnlicher Form wieder: Vor kein Schloss, d. h. da man den Zusatz „in den schonischen Jahrmärkten“ nicht bloss zeitlich, sondern auch räumlich auffassen muss, weder das von Skanör noch das benachbarte von Falsterbo sollten die Vitteneinlieger auf Anklage eines Aussenstehenden hin gezogen werden. Im Stillstandsbrief wurde dann Folgendes hierüber decretirt: Jede Bezichtigung derselben soll vor dem betr. deutschen Vogte geschehn, wobei sicherlich wieder die Voraussetzung von dessen allgemeiner Zuständigkeit bloss verschwiegen ist. Würden sie dagegen auf augenscheinlicher That betroffen, so soll der dänische Vogt es richten nach Recht und Gnade. Kein Zweifel, dass die Städte zuvor schon diese unschätzbare Vergünstigung in ihren gerichtlichen Beziehungen besassen. Wurde auch die Aburtheilung einer offenbar zu Tage liegenden Verschuldung eines ihnen Angehörigen gegen einen Inländer den Landesgerichten reservirt, so war immerhin schon sehr viel gewonnen, wenn er vor unbegründeten oder übertriebenen, etwa durch schlechte, ihm abholde Zeugen unterstützten Klagen geschützt wurde, die trotz aller anhaftenden juristischen Schwächen leicht bei den dänischen Vögten ein williges Ohr finden mochten. Im Frieden von 1365, der die erste Anordnung wiederholte, ward zwar jener Vorbehalt nicht ausdrücklich erneuert, jedoch ist nach der durchaus conservativen, ja regressiven Richtung desselben so gut wie ausgemacht, dass er dem Sinne nach nicht fehlte, wenn es da hiess: Einer jeden zugelegten Anklage mögen sich die Hansen vor ihrem deutschen Vogt entledigen; keinen von ihnen soll man „callen“ vor das Haus einer Sache wegen, die ihren Vögten zu richten zusteht. Eben in dieser allgemein gehaltenen Definition fehlt die genauere Angabe darüber, ob den Vögten auch zukam, auf offenbarer That Begriffene in dem obigen Sinne zu richten. Aber, wie gesagt, das noch Jahrs zuvor gutgeheissene Rechtsverhältniss wird fortbestanden haben. In dem allgemeinen Freibrief des stralsunder Friedens wird in dieser Richtung nun zugestanden, dass man Niemand laden soll vor das dänische Recht; will man Jemand beschuldigen, so beschuldige man ihn vor seinem deutschen Vogt mit seiner Stadt Recht, bei dem auch etwaige Verdächtigungen anzubringen sind. Wie also die Vitteninsassen für die ganze Fülle ihrer Rechtsanliegen aus dem Zusammenhang mit der dänischen Gerichtsver-

fassung, nur mit der einen bekannten Ausnahme herausgelöst waren, so werden die Dänen, die Eingeborenen ihrerseits mit Rechtsklagen gegen die Hansen — aber wohlgemerkt nur in den Vittenbezirken und mit derselben Exception — an die deutschen Vögte verwiesen, während natürlich die Processe der Deutschen gegen die Dänen der Entscheidung der heimischen Gerichte unterstanden und verblieben, wenn nicht ein schiedsrichterliches Verfahren vorgezogen und vereinbart wurde. Ein ganz monströses, für die Hanse unschätzbares Recht, das man eben jetzt seiner früheren Einschränkung oder sicher doch seiner früheren elastischen Fassung entkleidete und in eine scharfe, unzweideutige Ausdrucksform brachte. Ich weiss dafür nur ein Pendant auf wirthschaftlichem Gebiete, das aber das Mass jener Extravaganz auch nicht erreicht; ich meine das von den Hansen in Anspruch genommene Recht, dem Vogt des Königs, der in dieser ertragreichsten Heringsgegend Schonens keine Fischereiplätze zum eigenen Bedarf sich reservirt zu haben scheint, nur für einen Tag Einfang und Einsalzung für die königliche Küche zu gestatten, ein Recht, dessen Durchführung sie einige Jahre später ihren Vögten zur unnachsichtlichen Pflicht machten.[1] Wie unliebsam übrigens dem König die gerichtliche Stellung der Städte in seinem Lande war, zeigt recht deutlich seine radicale aber unerfüllbare und unerfüllte Fordrung vor dem Frieden von 1365, die darauf abzweckt, sich in den Vollbesitz der Gerichtsbarkeit zu restituiren. Die betreffende Formel ist einer Abschrift auch in diesem Zusammenhange werth:

> omnis excessus, qui perpetratur in Dacia de civitatensibus, debet in Dacia terminari et denuo ad Almaniam non redire et similiter omnis excessus qui perpetratur in civitatibus de Dacis, in civitatibus finiri et emendari debet et ad Daciam non redire.[2]

Nur will ich hier daran erinnern, dass alle diese Befugnisse der Städte einen realen Werth nur in der Zeit des Vittenbesuches, also der Schonenfahrt hatten. In den meisten Urkunden fehlt nicht die Bezeichnung „in den Jahrmärkten“, die man ebenso gut zeitlich als räumlich zu verstehen hat. In unserem Freibriefe ist dieser Zusatz an dem bezüglichen Orte weggelassen; doch ist er

---

[1] H. R. II Nr. 120 § 5.
[2] Ebd. I Nr. 361 § 4.

selbstverständlich und bedeutet überhaupt nicht etwa eine Begrenzung der hansischen Freiheit, sondern ist nur ein Ausdruck dafür, dass zu anderen Zeiten der Verkehr mit Schonen ruhte oder doch in gar nicht vergleichbarer, spärlicherer Weise betrieben ward. Die Zeit der eigentlichen schonischen Reise dauerte, wie es der leicht zu erbringenden Nachweise hier nicht bedarf, etwa vom 25. Juli bis 11. November, nur während ihrer Dauer waren städtische Vögte auf den Vitten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgeschäfte.

Hier fügt sich am schicklichsten in stärkerer Betonung die andeutungsweise schon berührte Bestimmung über die Ertheilung der Erlaubniss ein, in den Vitten Gäste zu gleichen Rechten aufzunehmen. In unserem Freibrief wird dänischerseits den Städten ganz ihrem 1363 ausgesprochenen Wunsche gemäss diese als eine nur ihnen zuständige Sache concedirt; aber es wird die Bedingung hinzugesetzt, dass das passive Recht der Aufnahme sich nur auf die von Alters dort Ansässigen erstrecken dürfe. Indess geschah dies im vollen Einverständniss mit den städtischen Interessen. Ausländern sperrten die Vitteninhaber wie wir schon fanden, nach Möglichkeit den Zutritt zu ihren Niederlassungen, und eine weitere Ausdehnung desselben auf bisher nicht betheiligte näher verwandte Städte konnte die drohende Gefahr einer Ueberfüllung nur steigern und leicht auch eine doch nicht erwünschte lebhaftere Concurrenz erziehen. — Es entspricht jene Gerechtsame etwa der Verleihung des Bürgerrechtes in der heimischen Stadt. Was endlich die Verwaltungsbefugnisse der Vögte anbetrifft, so geschieht derselben keine Erwähnung. Es verstand sich, dass sie nicht einer Vereinbarung mit den Dänen unterliegen konnten, sondern ausschliesslich den Beliebungen der heimischen Stadtbehörde oder wie zumeist, ihres Gesammtverbandes, der Hansetage. Das ist nämlich charakteristisch, dass, wenn gleich die einzelnen Städte für sich die Vögte setzten, die allgemeinen Versammlungen doch ganz vorwiegend die massgebende administrative und gesetzgeberische Instanz für die schonischen Verhältnisse bildeten.

Ich komme in Befolgung meiner etwas schematischen, aber übersichtlicheren Disposition, zur Besprechung einer zweiten Gruppe von Anordnungen, die ich als privat- und verkehrsrechtliche bezeichnete. Auch hier werde ich, wo es mir nöthig scheint, durch vergleichsweise Heranziehung älterer Verfügungen den Werth der

in unserem Freibrief getroffenen auf das richtige Mass ihrer Bedeutung zu stellen versuchen.

Wie die meisten Privilegien, beginnt auch dieses mit der allgemeinen Zusicherung ungehinderter Verkehrsfreiheit, der Sicherheit von Person und Sache für die hansischen Bürger und Kaufleute mit ihrem Gesinde; es war ihnen damit, wie nun im Einzelnen diese Freiheit durch vorbehaltene Rechte, Steuern, Zölle und handelspolizeiliche Vorschriften geschmälert werden mochte, das gesammte dänische Verkehrsgebiet erschlossen und von vornherein im Wettbewerb mit den Einwohnern durch ihre überlegene withschaftliche Bildung und singuläre Bevorrechtigung auf anderen ausländischen Handelsemporien ihr Uebergewicht entschieden. Unter den gegenwärtigen gewerblichen Wechselbeziehungen zweier civilisirter Völker sieht man sich vergebens nach solchen um, bei denen Unter- und Ueberlegenheit auch nur entfernt mit so ausgeprägter Entschiedenheit auf der einen oder anderen Seite gelegen wäre wie bei denen zwischen der Hanse und Dänemark in der damaligen Zeit. Das städtearme Dänemark war eben noch nicht zu einer reicheren wirthschaftlichen Cultur, und im Zusammenhang damit seine Staatsleitung noch nicht zu der vollen Einsicht in ihre unendliche Wichtigkeit für das nationale Leben überhaupt, in das Bedürfniss ihres Schutzes und ihrer Förderung vorgeschritten, als dass dies Verhältniss allzu sehr verwundern könnte. An Gegenstrebungen gegen dies niederdrückende Uebergewicht der Hanse fehlt es natürlich auch hier nicht, und wir werden im Verlauf der folgenden Darlegung verschiedenen Versuchen begegnen, sich noch einige Kreise merkantiler und gewerklicher Thätigkeit zu reserviren. — Mit der Zusage allgemeiner Verkehrsfreiheit war zugleich implicite die Versichrung gegeben, dass die dänischen Gerichte gegen ihre Verletzungen repressiv einzuschreiten hätten; von ihrer Specialisirung, wie sie z. B. der städtische Aufsatz durch die Schutzverbriefung gegen die Seeräuber vornahm, sah man ab.

Im Einzelnen stellten sich allerdings von Anfang an weitgehende Rechte, hohe Abgaben und beengende handelspolizeiliche Vorschriften der freien Ausübung des hansischen Gewerbes in den Weg; sie abzuschwächen oder zu beseitigen ist das unablässige Bemühn seiner zähen Vertreter. Seit von König Waldemar II. im Anfang des 13. Jahrhunderts die Lübecker die Aufgabe seiner

Ansprüche auf das Strandrecht und den Erbkauf erwirkten, sind diese beiden tiefeingewurzelten Rechte für die einzelnen Städte und ihre Vereinigungen vor anderen ein Gegenstand rastlosen Widerstrebens geblieben. Wie furchtbar mussten sie auf den Handel drücken! Wie oft kamen nicht bei den Fährlichkeiten der nordischen Meere, denen eine gering entwickelte nautische Technik und eine spärliche hydrographische Kunde nur wenig entgegenarbeiteten, solche Seeunfälle, wie oft nicht bei dem lebhaften und stetig wachsenden Verkehr Sterbefälle in dem fremden Lande vor! Und wie unmenschlich zugleich! Ja wenn sie noch einen Schutz der heimischen Wirthschaft bezweckt hätten! Aber sie waren in dieser Form nichts als eine willkürliche, nach aller Vernunft unzulässige Quelle der Bereicherung. Denn hatte man einmal die Sicherheit des Eigenthums garantirt, so lange sein Rechtsinhaber es selber mit sich führte, welchen nur irgend ansprechenden Grund mochte es dann geben, mit dem Fortfall des unmittelbaren Besitzes durch ein Seeunglück oder den Tod seines Trägers sie völlig wegfällig werden zu lassen? Es war vernunftmässig angesehen — ich wiederhole — nichts weiter als ein officieller und dadurch um nichts beschönigter Raub.

Wir erinnern uns, dass die Dänen bei den Stillstandsverhandlungen 1364 in Betreff des Strandrechts — der Erbschaftsregelung geschieht dort urkundlich keine Erwähnung — sich nicht zur Nachgiebigkeit bewegen liessen, und dass der Hauptunterhändler Herzog Erich nur die Einwirkung auf den König in der erwünschten Richtung versprach. In den Friedensverhandlungen von 1365 treten dann beide Punkte als die hervorragendsten Zugeständnisse entgegen, deren Genehmigung die Städte verlangten.[1] Aber nur im Strandrecht gab ihnen Waldemar nach; ja er liess sich herbei, die aufgestellten Postulate noch ein wenig zu erweitern und zu präcisiren. Allein das Strandrecht war in vielen Fällen im Grunde nichts anderes als eine concrete Form der allgemeinen Inanspruchnahme des Nachlasses; mit seiner Abschaffung ward also auch ein Stück dieser bei Seite geräumt. Das Ganze nimmt sich aus als ein für die Hansen unerträglicher Compromiss. — Fast völlig gleichlautend ging jener Passus in die Urkunden von 1368 und demgemäss auch von 1369/70 über. Es wird ihnen der See-

[1] Ebd. I Nr. 361 § 1.

strand in ganz Dänemark, wie der Ausdruck lautet, freigegeben zu ewigen Zeiten von allem schiffbrüchigen Gut, es heisse Wrak, Seefund oder sonst wie, so dass sie es überall bergen und mit Hülfe anderer Leute bergen lassen mögen. Der Disjunctivsatz war nicht ohne Weiteres in dem selbst ausgeübten Bergerecht enthalten: aus früheren Urkunden ergibt sich, dass die dänischen Vögte das Dingen von Eingeborenen zum Zweck der Bewahrung des schiffbrüchigen Gutes bisweilen verhinderten. Auch mögen sie Arbeitsleute für ihr Geld überall, natürlich hier gemeint zu jenem Zwecke werben, ohne dass es gegen den König, sein Reich und seine Amtmänner verstossen soll. Unter diesen Arbeitsleuten wird vermuthlich in diesem Zusammenhang an bestimmte Handwerker, Zimmerleute u. s. .f zur Ausbesserung der Schiffe u. s. f. gedacht sein, da sie in einen gewissen Gegensatz gestellt sind zu den für das Bergen heranzuziehenden Helfern. — Treibt aber das schiffbrüchige Gut herrenlos ans Land, dann soll der nächste dänische Vogt oder der Mögende es bergen und diese geborgenen Güter mit Wisschaft biederer Leute in die nächste Kirche bringen, demnächst eine Veröffentlichung und Beschreibung darüber ausgehen lassen und sie zur Hand der Erben oder Berechtigten bewahren; die Verjährungsfrist wird auf das übliche Jahr und Tag normirt; in dieser müssen jene als Beweismittel ihres Rechtsanspruchs Beglaubigungsbriefe der Stadt, der sie als Bürger angehören, erbringen, wonach dann die Herausgabe der geborgenen Sachen gegen eine gebührende Belohnung der Arbeitsleute — eine vielfach wiederkehrende Bestimmung! — zu erfolgen hat. Aber nun kommt erst die entscheidende Garantie für die Sicherheit dieser Errungenschaft. 1365 hatte der König für den Fall einer Verletzung dieses Privilegs allen Klägern pflichtmässigen Rechtsschutz zugesichert, hatte jedoch dabei nicht gesagt, worin denn im Einzelnen dieser bestehen solle. Jetzt wird dies nachgeholt: Wäre jemand in Dänemark, der sich solchen schiffbrüchigen Gutes unterwände und dies dem Berechtigten nicht wiedergeben wollte, so soll man es richten an seinem Leben und an keiner Geldstrafe sich genügen lassen, auch ohne Genehmigung des Klägers den Deliquenten nicht begnadigen und dem Rechtsforderer das Gut zurück erstatten. Diese Anordnung unserer Urkunde gehört zu den wenigen, die eine inhaltliche Abweichung von König Albrechts Urkunde bezeichnen. Beide setzen zum ersten Male

auf die widerrechtliche Aneignung schiffbrüchigen Gutes die Todesstrafe und enthalten somit eine neue höchst bedeutsame Concession an den hansischen Kaufmann. Soweit sich das durch Rechtsverbriefung erreichen liess, waren dem tief eingenisteten Uebelstande hiermit die Wurzeln zerschnitten. Das Mehr unseres Privilegs beruht in der Bestimmung, ohne Vollbort des Klägers dem Angeklagten seine Strafe nicht zu erlassen noch in eine Sühne mit Gut und Geld umzusetzen. Auch fehlt die ausdrückliche Festsetzung der Rückgabe des Gutes an den Rechtsnachfolger; doch ist diese nichts eigentlich Neues, sie steht unverkennbar auch in jener Urkunde, nur zwischen den Zeilen. — Besonders wird diese Anordnung auf die Vögte gezielt haben; sie waren durch ihre Amtsgewalt am leichtesten und unwiderstehlichsten im Stande, aus dem Schiffbruch eines Kaufmanns durch Aneignung seiner Habe Nutzen zu ziehen und 1352 z. B. beklagen sich die Seestädte grade und nur über ihre Vergewaltigungen bei diesen Unfällen. Und nun wird auch dem 1365 (28. Mai) geäusserten Wunsche der Städte gemäss die Ordnung des Erbrechtes dem Privilegium eingefügt: Falls jemand stürbe in Dänemark, so mag der betreffende deutsche Vogt oder Mögendste sein Gut den rechten Erbnehmern überlassen; sind diese jedoch nicht zur Stelle, das Gut zu Land fahren und denen überantworten, die dazu Recht haben. Es ist dies keine getreue Wiedergabe der in dem städtischen Zusatzentwurf von 1365 befindlichen Formel; diese ist ausführlicher und mit einigen Abänderungen das Ergebniss einer Verbindung von zwei früheren unter sich verschiedenen Beliebungen. Die eine, welche für die in den schonischen Jahrmärkten entstandenen Erbfälle die oben angegebene Thätigkeit des Vogts und der Mögendsten stipulirt, begegnet in dem Vertragsentwurf von 1352 und kehrt wieder in der Sammlung von Rechtsforderungen, welche die Städte 1363 König Waldemar vorlegten. Die andere findet sich in dem Entwurf des Freibriefes für die 5 wendischen Städte vom J. 1360 und besagt, dass alle ihre Bürger frei sein sollen von dem gewohnheitsmässigen arfkop, d. h. vom Kauf des Begräbnissplatzes, worauf dann folgende, etwas befremdliche positive Auslegung folgt: Bei jedem Todesfall dürfen die Erben und Vormünder des Todten Gut an sich nehmen und beliebig verfahren. Jetzt lässt man die letzte Bestimmung gänzlich bei Seite und erweitert die erste auf ganz Dänemark. Aber wie, wenn meinet-

wegen an Skagenshorn ein deutscher Kaufmann sich ins Grab legte, war dann ein deutscher Vogt bei der Hand, sich seiner nachgelassenen Habe zu unterwinden? Doch vielleicht ein Mögendster? Soweit ich nachgekommen bin, bezeichnet auch dieser Ausdruck einen amtlichen Charakter; er wird identisch sein mit dem „der da gewaltig ist". Unter diesen allgemeinen Titel kann man etwa die priores der Malmöger Gesellschaft unterbringen; aber einen lediglich durch persönlichen Einfluss hervorragenden Kaufmann, der die Function einer Bewahrung der Erbschaft erfüllen sollte, wie Sartorius durch seine Wiedergabe „der Angesehenste" will, kann ich um so weniger dazu rechnen, als er meist in Bezug auf die Vitten in Verbindung mit den Vögten vorkommt und da gewiss nur einen anderen Beamten, etwa den Aeltermann eines Handwerks u. s. f. bezeichnet. Und selbst zugegeben, dass er nur den nach der Grösse der Gesellschaft relativen Begriff „der Angesehenste" ausdrückt, zu dem Angesehensten unter dem Gesinde des einzelnen Kaufmanns wird man ihn nicht herabschwächen wollen. War es aber nicht möglich, nicht oft der Fall, dass der Kaufmann, wie auch immer zur Bildung gesellschaftlicher Gruppen geneigt, in den Verzweigungen seines speciellen Handelsbetriebes an Verkaufsplätze gerieth, wo er mit seinen Dienern und Knechten allein thätig, seinen Tod finden konnte? — Wie ich glaube, hat sich hier eine Unklarheit eingeschlichen durch die Verallgemeinerung bestimmter lokaler Anordnungen auf das ganze Reich, die eben in ihrer Fassung sie nicht ertrugen. An eine amtsgeschäftliche Hin- und Herreise der Vittenvögte oder Mögendsten kann man selbst dann nicht ernstlich denken, wenn man sich bei dem Ausdruck „zu Lande fahren" unwillkürlich an das oft specifisch so genannte Schonen erinnert, wird sich bei seiner Interpretation vielmehr Sartorius anschliessen müssen, der darunter das Land des Berechtigten verstanden wissen will.

Noch auffallender ist, dass eben mit der Vernachlässigung jener oben angezogenen Verfügung auch der Beseitigung der Erbschaftssteuer — denn die Institution des arfkop bedeutet eine solche — nicht in einer negativen Ausdrucksform Erwähnung geschieht. Dahlmann sagt in seinem Resumé über den stralsunder Frieden, dass das Aufhören der Steuern von ihren Hinterlassenschaften mit klaren Worten ausgesprochen sei. Im Kern der

Sache gebe ich ihm vollkommen Recht, aber nicht in ihrer Einkleidung. Das Richtige vielmehr ist, dass es mit gar keinen Worten ausgesprochen wird. Aber dieser Mangel gibt ein mittelbares Argument: Sollten die Städte nämlich in ihrer Situation als Friedensgeber auf die rechtliche Abschaffung jener höchst unliebsamen, ganz willkürlichen Steuer verzichtet haben und wenn ja, die Dänen ihrerseits auf die dann berechtigte und hansischerseits gewiss unbeanstandete Einfügung einer Klausel an der bezüglichen Urkundenstelle? Es ist klar, jene Ausführung oder Ergänzung zu Gunsten der Hanse ergab sich beiden Parteien von selber und im Uebrigen lässt der an sich klare Sinn des Satzes durch seinen allgemeinen Inhalt einen Schluss auf die Meinung jener verworrenen Stelle zu. Das Erbrecht der Deutschen wird unbedingt anerkannt; der deutsche Vogt oder Mögendste soll das Erbe an sich nehmen und den Anerben und Vormündern zukommen lassen. Für die nicht in den Wirkungsbereich eines deutschen Vogtes fallenden Landestheile muss man im Anschluss an die Anordnungen über das Strandrecht und an ein den Harderwikern und Zütphenern 1326 ertheiltes Privileg die Verpflichtung der dänischen Vögte statuiren, im Fall der Abwesenheit der Berechtigten für Aufbewahrung der Hinterlassenschaft Sorge zu tragen, sowie für ihre Uebergabe nach erbrachtem Erweis des Rechtsanspruchs. Auch hierfür hat dann unzweifelhaft eine einjährige Verjährungsfrist gegolten. Man sieht, die Urkunde ist hier nicht recht durch- und ausgedacht. Aehnlich allgemein gefasst erscheint ein anderes Zugeständniss, das für den Kaufmann nicht minder von Wichtigkeit und demgemäss der Gegenstand seines oft erneuten Strebens war. Ich füge den betreffenden Passus hier ein: „Niemand soll für den andern bessern, sondern nur für sein eigenes Vergehen; auch soll niemand des andern entgelten und kein Knecht seines Herrn Gut verthun oder verbrechen". In der bekannten Rechtssammlung der Städte heisst es in dieser Rücksicht eingehender, dass ein jeder Bürger, Kaufmann oder Bote von der deutschen Hanse für ein begangnes Verbrechen für sich allein büssen solle, und in negativer Wendung, dass weder die Erben, der Herr oder die Heimathstadt des Schuldigen noch auch die Güter der beiden ersteren irgendwie für die Strafe einzustehen brauchen. Ferner kann kein Knecht oder Bote seines Herrn Gut verwürfeln, verthun oder verspielen. — Wir sehen hieraus, dass in früherer Zeit

der Rechtsbrauch und jetzt zu Zeiten noch der Missbrauch bestand, den Herrn oder Erben des Verbrechers zu solidarischer Haft heranzuziehen und können nun den weiten, vagen Ausdruck „niemand" in Uebereinstimmung mit der Meinung des Concipienten auf Herren, Erben und Stadt beschränken; die Haftbarkeit aller Angehörigen einer Nation in dem Lande für ihren Landsmann, wie sie in den ältesten Zeiten eines eben sich entwickelnden Verkehrs und barbarischer völkerrechtlicher Anschauungen und Zustände vorkommt, war genugsam überwunden, um nicht eine ausdrückliche Beseitigung jetzt überflüssig erscheinen zu lassen. In den Stillstand von 1364 waren einige beschränkende Zusätze hineingebracht, dass nämlich keine Stadt dem Verbrecher zu Hülfe und ihn mit Unrecht „entfertigen" soll, und dass es weiter, um das Gut des Herrn der Verwirkbarkeit seitens seines verbrecherischen oder spiellustigen Knechtes zu entziehen, gleich bei des letzteren Ankunft einer dem Vittenvogt und zwei Bürgern zu machenden Angabe über das Eigenthumsrecht seines Herrn bedürfe. Man muss daraus entnehmen, dass die allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Knechte wesentlich nur praktische Bedeutung hatten für die Vitten, wo ein längerer Aufenthalt und grösseres geselliges Zusammensein stattfand, und das Vorkommniss eines Verbrechens oder verschwenderischen Spieles öfters eintrat als an anderen Verkehrstätten des Reiches. Auch von anderer Seite her musste die Gefährdung für den Herrn oder Erben eines Verbrechers in den Vittenlagern und den übrigen Landesdistricten verschieden gross sein: dort, wo nur die höchste Gerichtsbarkeit und die Klagen der Deutschen gegen die Landeseinwohner der dänischen Vogteigewalt vorbehalten waren, die ganze Masse übriger Rechtsfälle dagegen dem Erkenntniss der städtischen unterlag, war sie natürlich seltner und geringer als hier, wo ein solcher Regress auf jene dem Verbrecher nahestehenden Personen, war er erlaubt, alle Augenblicke eintreten konnte. — In dem Friedensbrief von 1365 erscheint jener Paragraph wieder von seinen etwas einengenden Zuthaten befreit und in einer allgemeineren, wesentlich unserem Freibrief angepassten Fassung. Nur fehlt der Satz über die Verspielbarkeit des dem Herrn zubehörenden Gutes durch den Knecht, den dann unser Privileg wieder aufnimmt. Ich bin indess durchaus nicht der Ansicht, dass jene urkundliche Unterdrückung eine vollbeabsichtigte gewesen sei und

etwa den Sinn gehabt, die bestehende Ordnung in Wirklichkeit zu annulliren. Aus dem Mangel einer sonst gebräuchlichen Anfügung verwandter Rechtssätze an andere wiederholte lässt sich keineswegs immer ihre wirkliche Aufhebung oder auch nur Anzweiflung folgern; und selbst wo diese urkundlich stattfand, wird das seit lange Eingelebte in vielen Fällen fortgedauert haben, wie beispielsweise die Versagung des Strandprivilegs 1364 nicht eine allseitige Nutzung des Strandrechtes, sondern meist nur ein rein factisches, rechtlich schwebendes Verhältniss zur Folge gehabt haben wird. Die Macht des urkundlichen Rechts trat damals weit gegen die Macht der Gewohnheit und der momentanen Verhältnisse zurück; womit auf der andern Seite keineswegs gesagt sein soll, dass nicht oft durch einen bestimmten urkundlichen Act die Continuität der bisherigen Zustände zerrissen, neue entstanden seien, wie das bei den Zollermässigungen z. B. unzweifelhaft der Fall ist. — Genug, wir werden auf die Erneurung jenes Satzes keinen grossen Nachdruck legen dürfen.

Für das Ganze mag aber nicht unerwähnt bleiben, dass durch diese neuen und zum Theil erstmaligen Zusagen Waldemars für die Sicherung des schiffbrüchigen Guts und des Erbrechts sowie für den Ausschluss jedweder Repressalien an Unschuldigen sich doch ein weiterer Fortschritt in der Vertiefung des internationalen Privatrechtes vollzog.

Derselben Tendenz, einer consequenteren und reicheren Ausbildung des hansischen Privatrechtes auf dänischem Boden die dänische Anerkennung zu erwerben, folgt eine Reihe weiterer, zum Theil neuer Bestimmungen, welche bestimmte Vorkommnisse und Verhältnisse ins Auge fassen und wohl wegen ihrer häufigen Wiederholung einer besonderen Vorsorge werth und bedürftig erschienen

Wenn irgend ein Schiffer, lautet eine hier zum ersten Mal auftretende Verfügung, in der See oder dem Hafen Anker und Taue aus Noth stehen lässt, so mag er sie ungestraft zu beliebiger Zeit für seinen Bedarf lichten oder lichten lassen. Sie richtet sich offenbar nicht gegen einen einfachen Diebstahl dieser Geräthschaften, sondern gegen die Versagung der Erlaubniss ihres nachherigen Wiedererwerbs, die nur bei den Behörden stehen konnte. Es liegt ihr eben die rohe dänische Anschauung zu Grunde, dass

fremdes Privateigenthum zunächst nur sicher sei durch das Geleite des Rechtsinhabers, sei es des Eigenthümers oder seines „mächtigen“ Boten.

Eine andere hierhergehörige Festsetzung bezieht sich auf die Vitten und wendet sich gegen ihre unbefugte Grenzschmälerung: Wenn irgend eine Vitte verbaut und die Stadt dies urkundlich oder mit ihren ältesten auf das Land kommenden Bürgern zu beweisen im Stande wäre, so soll man den Bau brechen, und zwar thue es im Fall absichtlicher Unterlassung der betreffende Vittenvogt oder seine Büger. — Man könnte diese Stelle sich nun etwa so zurecht legen: Es mag in der langen Zeit, da der eigentliche schonische Verkehr ruhte, oft genug passirt sein, dass die benachbarten Landeseinwohner sich mitten auf den Vitten ansiedelten oder Baulichkeiten zu irgend anderen Zwecken errichteten; freilich der Aufbau grösserer Gebäude kann nicht gut damit gemeint sein, da er einen zu argen und auch nutzlosen Eingriff in das städtische Vitteneigenthumsrecht bedeutet hätte, nutzlos, weil ihm die Hansen sicher mit raschem Erfolge entgegengetreten wären. In Norwegen kehren immer die Klagen wieder, dass die gewaltthätigen Deutschen die Häuser der Eingeborenen niederrissen und als Brennmaterial verwertheten[1]; eine solche Verwüstung kurzer Hand setzt eine sehr luftige, leichte und ephemere Bauart voraus, und sie eben wird man auch für jene Vittenbauten in Anspruch nehmen dürfen. — Allein die Vorschrift, dass die Stadt ev. durch das Zeugniss ihrer ältesten, an dem Vittenverkehr betheiligten Bürger die Widerrechtlichkeit des Baus beweisen soll, deutet auf eine schon längere Andauer zunächst unbeachteter, nun lästiger Uebelstände und der ev. erforderliche Beweis durch die städtischen Urkunden darauf, dass jene Bauten sich nicht inmitten des Niederlassungsraumes, sondern an dem diesseitigen Grenzrayon gebildet hatten; da es sich nämlich in den Urkunden in dieser Rücksicht bloss um eine Umgrenzung der Vitten, nicht aber um eine Aufzählung vorfindlicher Bauvorrichtungen handelt, deren Vermehrung sich wegen des Anschlusses an die vorhandenen leichter der Aufmerksamkeit und sofortigem Einschreiten hätte entziehen können, so würde man nicht auf sie recurrirt haben, wären die Bauten nicht Grenzbauten gewesen.

---

[1] Ich verweise auf die spätere Darlegung.

Die Grenzbeziehung war freilich im Allgemeinen ziemlich sicher, hier nach einem Bach, dort nach einer Kirche u. s. f. gegeben, aber diese Anhaltspunkte mochten nicht jeden Zweifel hinwegräumen; und wie denn einzelne Städte ihrerseits dem Landesherrn Gelegenheit gaben zu Klagen über die eigenmächtige, unerlaubte Ausdehnung ihrer Vitten[1], so konnte sich dort auch ein Däne ohne allzu gröbliche und auffällige Grenzverletzung den Anbau auf dem Vittenboden erlauben. — Es scheint mir ausgemacht, dass jenem „wäre es" derartige wirkliche Geschehnisse zu Grunde liegen. Mochte die Vorsorglichkeit der Hansen oft genug den Möglichkeiten, nicht bloss den Wirklichkeiten Rechnung tragen, das rein ideelle Ausspintisiren einer Eventualität von so speciellem lokalem Charakter wie die in Rede stehende, liegt doch ihrer realistischen Art fern.

Jener Auslegung entspricht ganz wohl die unmittelbar angeschlossene Bestimmung: Auch sollen ihre Vitten bleiben und sein in ihren Grenzen wie je zuvor, die sie beweisen mögen mit Briefen oder mit ihren ältesten auf das Land kommenden Bürgern. Ganz dasselbe Beweisverfahren! Diese Bestimmung umschliesst zugleich die vorerwähnte, indem die letztere der Grenzschmälerung durch ein bestimmtes, einzelnes Mittel, durch Verbauen gilt, eine Specialisirung, die nahe lag und in anderen Zusammenhängen nicht der Analogieen ermangelt. Genug, die Vittengebiete werden gegen jede Verkleinerung sicher gestellt.

Ein weiteres sich hier anschliessendes Statut zieht schon deswegen die Aufmerksamkeit auf sich, weil es sich als das einzige wesentliche Einschiebsel der stralsunder Redaction in die Concessionsurkunde des Schwedenkönigs darstellt: Wenn irgend ein Vogt dem Kaufmann eine Waare abkaufen will, so soll er es nicht ohne dessen Willen thun und sie zu dem ortsüblichen Preise wohl bezahlen. — Hören wir daneben einmal die Klagen der Seestädte im Jahre 1352 gegen König Magnus: Die Officialen bezahlen ihre Einkäufe nicht oder nicht zum vollen Preis und berufen sich darum angesprochen — freilich ein nicht eben triftiger Entschuldigungsgrund — auf den Empfänger des Guts, den König. Ein gewaltthätiger Vogt konnte durch das Gewicht seiner amtlichen Stellung es unschwer erreichen, dem Kaufmann einen von

[1] H. R. I Nr. 176 § 12.

ihm einseitig normirten Preis zu octroyren, und dieser hatte dem Beamten gegenüber einen viel schwereren Stand, bei dessen vorgeordneten Instanzen, in letzter Linie dem König seinen Rechtsanspruch wegen des geweigerten oder willkürlichen Preises durchzusetzen. Daher die aus- und nachdrückliche Bestimmung eines eigentlich Selbstverständlichen, die dem Vogte rechtlich jede Möglichkeit entzog, eine beliebige Preisfeststellung irgend mit einem Schein Rechtens zu bekleiden. Soviel mir bekannt, taucht sie hier zum ersten Mal auf. — Eine Zahlungsfrist ist aber dieses Orts nicht des Näheren vorgesehn.

Folgen zwei weitere Verfügungen, die für zwei concrete Fälle die Ersatzpflicht gegen den Kaufmann regeln.

Freilich ist es schwer und wie ich glaube, zum Theil unmöglich, mit völliger Sicherheit hinter den Sinn derselben, besonders der ersteren zu kommen. Nicht als wenn ihre Formulirung für die damaligen Menschen eine Unklarheit gehabt hätte; sie waren wie alle diese Bestimmungen natürlich durch die gegebenen Verkehrszustände bedingt, mit deren Einzelheiten wir, wie jene vertraut sein müssten, um sie gleicher Weise verstehn und würdigen zu können; eine solche eindringende Detailkenntniss ist aber kaum mehr erreichbar.

Want unde wyn, heisst es, dat veer perde theen moghen, dar schal me van gheven etc. dem ghenen, de dar tho saet werd; were dat he schaden dar ane dede, de dat gud upvoret, den schaden schal he deme copmanne weder legghen; dat twe perde uptheen moghen dat magh en jewelik upvoren laten alse he sachtest magh. Dazu nun die Uebersetzung und Umschreibung von Sartorius, soweit sie hier in Betracht kommt „Von einem Wagen von 4 Pferden gezogen mit Tuch und Wein beladen ist“ das und das „denen zu geben, welche die Aufsicht haben, sie haften dem Kaufmann für den Schaden; Wagen mit 2 Pferden geführt geben nichts, man kann die Fuhre, wem man will, anvertrauen“. Darf man aus dem letzten Satz logisch sein Gegentheil entwickeln, so lautet es: bei einer vierspännigen Wagenlast ist er gehalten, das betreffende Gut von dem Beamten auffahren zu lassen. Sartorius identificirt in Uebereinstimmung hiermit den „der dazu“ gesetzt wird, nämlich zunächst zur Zollerhebung mit dem, „der das Gut auffährt“, nur dass er beides in den Plural setzt. Dies trifft auch in gewisser Weise mit anderen urkund-

lichen Zeugnissen zusammen. Nach der citirten Stelle soll der letztere etwaigen Schaden ersetzen, nach dem Vertragsentwurf von 1352 und dem Aufsatz von 1363 aber der dänische Vogt, an den offenbar auch bei unserem „der dazu gesetzt wird“ gedacht ist, diesen erlegen und zugleich den Zoll vereinnahmen. — 1363 erscheinen beide Wagenlasten verzollt; in beiden Fällen trägt der Vogt das Risico; hier ist die eine von der Steuer und der Vogt von der bezüglichen Regresspflicht befreit. Unzweifelhaft stehen also die Steuerentlastung des betreff. Guts und der Wegfall des Regressanspruchs in einem causalen Zusammenhang, mithin auch positiv die Steuererhebung und das Vorhandensein der Ersatzpflicht. Fragt man nun nach dem Mittelglied dieser Gedankenverbindung so gibt die aus jenen Angaben zu extrahirende Befugniss des Vogts, jene Güter auffahren zu lassen, die Antwort. Freilich höchst sonderbar! Die Hansen sind einverstanden, dass der dänische Vogt für sie ausschliesslich das Fuhrwerk in den beiden Handelsartikeln und zwar so weit wir sehen, nur in ihnen leistet, und das erst von einem bestimmten Gewichtsquantum an. — Beiläufig, man könnte sich kurzer Hand mit einer auf den ersten Blick scheinbaren Emendation zu behelfen versuchen. Nur einen Buchstaben verändere man, und aus upvoren wird upboren, und der Amtscharakter des dänischen Vogts wird der eigenthümlichen Befugniss überhoben. Aber zum ersten ist die Aenderung wegen der wiederholten Wiederkehr des Wortes in diesem Zusammenhang nicht berechtigt, und was wäre im Grunde damit gewonnen? Wir ständen vor einem neuen Räthsel, würden wiederum nicht angeben können, warum die Städte grade an die Erhebung jener Abgabe die Besorgniss leichtentstehbaren Schadens knüpften, wie sie doch der Zusammenhang verräth. Denn wie konnte diese Manipulation überhaupt und dann grade diesen Gütern zum Schaden gereichen? Und wenn es bisweilen geschah, so zu selten, um sich mit einer besonderen Sicherheit für die Vergütung dieses Schadens privilegiren zu lassen. Nein, damit kommen wir nicht weiter; wir müssen an dem Verhältniss festhalten, dass der dänische Vogt in der That die Auffuhr vierspänniger Wagenlasten bei den genannten Artikeln zu besorgen hatte, während der Transport zweispänniger — ich schliesse mich der Interpretation von Sartorius an — ganz in das Belieben des Kaufmanns gestellt wurde. — Thut man sich nach

einem Grunde dieser eigenen Befugniss um, so möchte ich an ein analoges Verhältniss erinnern. 1352 klagen die Seestädte gegen König Magnus, dass seine Vögte ihr Recht, auf den Vitten Heringswagen zu halten, verkürzten, überhaupt sich ganz allein selber das Fuhrgeschäft vorbehielten; als Grund für diesen Vorbehalt geben sie seine finanzielle Erspriesslichkeit an, indem jene als Monopolisten ihren Preis willkürlich fixiren könnten. Sollten nun wohl die dänischen Vögte sich ein vielleicht uraltes Transportmonopol für jene beiden, reichlich eingeführten Handelsartikel, in gewissem Umfange erhalten haben? Gewiss liegt der Grund desselben nicht in dem Wunsche und Interesse des Kaufmanns; es erscheint vielmehr durchaus als ein Vorrecht des Vogts; Beweis, dass die Städte sich mit seiner Einschränkung auf vierspännige Wagenlasten, jetzt definitiv, privilegiren lassen. — Genug jene Befugniss, die man doch aus dem Wortlaut eruiren muss, wird an ihrer Sonderbarkeit durch das Gesagte eingebüsst haben und wird es noch mehr, wenn sie auch erklärt, was es mit der Regresspflicht, auf die unsere Untersuchung ja hinauswill, auf sich hat. Bei dem Auffahren des Guts konnte sich leicht eine Beschädigung durch den Umsturz des Wagens oder sonst wie ereignen; im ersteren Fall unterlag der Vogt einem weiteren, gleich zu besprechenden hansischen Recht, dass der Beschädigte Pferd und Wagen mit dem Gute behalten dürfe. Hier dagegen wird bloss die Schadenersatzpflicht des Vogts ohne nähere Angabe über ein pfandrechtliches Verfahren betont. Nun war aber ohne Zweifel der Ersatzanspruch der Städter für den zugefügten Schaden überhaupt ein allgemeiner, war in der verbrieften Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums implicite enthalten, aber eben den schwierigsten Fall seiner Durchführung griff man heraus und widmete ihm eine besondere Vorsorge. Genug der Vogt ist für den dienstlich erwachsenen Schaden verantwortlich, kann sich nicht mit der Ausübung seines Amtes, mit der Erklärung einer von ihm nicht gewollten oder nicht verhütbaren Beschädigung entschuldigen.

Klarer ist die andere schon berührte Bestimmung: Wenn irgend ein Wagen umstürzte und Schaden thäte, den mag man mit den Pferden „bei“ dem Gute so lange behalten, bis dem Kaufmann für den Schaden genug geschehn ist. Wer mag zunächst als Eigenthümer jenes Wagens gedacht sein? Für die Vitten-

bewohner unter einander war es unnöthig und präjudicirlich obendrein, von dänischer Seite eine gesetzliche Verordnung zu erhalten; zu entscheiden, ob ein Vitteneinlieger dem anderen regresspflichtig sei, war Sache des Vogts oder der Städte. Es wird mithin nur an einen nichthansischen Eigenthümer zu denken sein, besonders an die dänischen Fuhrleute, die der hansische Kaufmann zum Verfahren seiner Güter, auch an anderen Orten als in Schonen miethete und durch die ihm beim Umsturz ihrer Wagen irgend ein Schaden erwuchs. Was dann den Inhaber des Pfandrechts an Wagen, Pferd und ev. Gut betrifft, so glaube ich nicht irre zu gehn, wenn ich ohne Weiteres den undeutlichen Ausdruck „man" auf den beschädigten Kaufmann beziehe. Es wird ihm also die Concession einer sofortigen, bestimmt charakterisirten Pfändung für einen concreten Fall der Eigenthumsschädigung gemacht, eine Concession, die meines Wissens gleichfalls zum ersten Mal in diesem Privileg begegnet, wenn jenes pfandrechtliche Verfahren usuell vermuthlich auch schon früher bestand. Zugleich war mit ihr die Abschaffung des Grundruhrrechtes ausgesprochen.

Hier reihen sich am besten die wenigen Beschliessungen über die eigentliche Ordnung der reichen gewerblichen Thätigkeit an, die sich besonders auf den Vitten, indess auch an anderen Verkehrsstätten des Reiches entfaltete. — Wenn der Kaufmann überall alle Waaren kaufen und verkaufen, ein- und ausführen, auch den Hering allerorten salzen durfte, so doch nur gegen Erlegung des pflichtigen Zolls. Da galt es denn den Dänen, etwaige Defraudationen zu verhüten, zunächst die Einschmugglung eines ganzen Schiffs. Es mochte geschehen, dass in der Nacht bei gar nicht oder dürftig erleuchtetem Hafen die Ankunft eines Schiffs der Aufmerksamkeit dänischer Vogteidiener oder der wohl nicht einmal regelmässigen Zollwachen etc. entging. Daher die vorsichtige und nicht mehr als billige Verordnung, dass Ein- und Auslauf der Schiffe nur bei Tage, dann aber natürlich jederzeit statthaft sein solle, wie sie in Uebereinstimmung mit unserm stralsunder Frieden schon der wordingborger erliess. Nicht ganz so streng war in diesem Punkte der Stillstand von 1364. Es ward darin das „Aufschiffen" beliebig bei Tag und Nacht freigegeben, und bloss das „Ausschiffen" auf die Tageszeit beschränkt; ein Anzeichen dafür, dass die erste Verrichtung bei Nacht nicht leicht zu Zollveruntreuungen führen konnte; was sehr begreiflich, da die ausgeladenen und ans Land

gebrachten Güter am folgenden Tage der Beachtung und Verzollung seitens der Zollbeamten sich nicht wohl entziehn liessen, während bei nächtlicher Abfahrt die Abgabe leichter zu umgehen war. Indess dürfte in praxi jenes Interimisticum von wenig Belang gewesen sein, demgemäss dann auch seine bald erfolgte und beibehaltene Abstellung.

Ein weiteres Recht, Tag und Nacht die Schiffsladung zu löschen, konnte eben aus dem angegebnen Grunde so leicht nicht zu einem Conflict mit den dänischen Zollinteressen führen. Und wenn es bisweilen ausdrücklich in früheren Freibriefen erwähnt wurde, so lässt das ebensowenig schon auf eine ernsthafte Opposition von dänischer Seite dagegen schiessen, als seiner Erneurung ein besonderes Gewicht beilegen. Nur beachte man, dass in unserm Freibrief nicht bloss wie der städtische Entwurf von 1352 und der Aufsatz von 1363 will, die Entleerung sondern auch die Füllung der Schiffe mit Löschfahrzeugen zu jeder Zeit eingeräumt wurde. Dieses plus unserer Urkunde mochte dem rührigen Kaufmann recht willkommen sein, den Dänen aber nicht nachtheilig, da bei der erst zur Tagzeit erfolgenden Abfahrt der Schiffe eine Controle auf Zollschmuggeleien auch dann noch statthaben konnte.

Den Zeitpunkt der Zollentrichtung angehend ist in gegenwärtigem Freibrief keine Vorkehr getroffen. Wahrscheinlich hat sie sogleich bei der Einfahrt und Ausladung stattgefunden und für die Ausfuhr gibt es ältere, natürlich auch damals noch rechtsgültige Vorschriften, wonach sie nach der Bepackung der Lastwagen noch vorgenommen werden konnte, ohne eine Ansprache oder Arrestation nach sich zu ziehn. Diese treten erst ein, wenn sie das Wasser berührt haben; d. h. unmittelbar am Meeresstrand ist die letzte Hebestelle, wird hier die Abgabe versäumt, so ist das Gut verfahren und verfallen.[1]

Dies die Hafenordnung. — Weiter ist dem Kaufmann gestattet, bei der Ankunft seine Waffen bis zur Herberge und bei der Wegfahrt sie wieder zu Schiff zu tragen. In ihren Klagen von 1352 nahmen die Seestädte das Recht ihrer Kaufleute in Schutz, auf einem bestimmten Wege zwischen Skanör und Falsterbo mit mit den landesgesetzlich erlaubten Waffenstücken — wohl der

---

[1] Cfr. z. B. H. I Nr. 178 p. 110 (der Vertragsentwurf von 1352) und den Stillstand von 1364: H. R. I (p. 295 oben).

Harnisch, die hastula und vlotele etc.[1], — ausgerüstet einherzugehen; und wünschen in ihrem etwa gleichzeitigen Entwurf noch das weitere Recht anerkannt, dass die Ihrigen, also nicht bloss die Kaufleute, in Skanör und Falsterbo ihre Rüstung bis zur Herberge bei der Ankunft tragen dürften, womit sie selbstverständlich auch ihre straffreie Führung bei der Rückkehr meinten. In diese vollere und um den Zusatz „anderswo in Schonen“ erweiterte Form kleideten sie es in ihrem Rechtsverzeichniss 1363 ein, in der es in die Stillstandsurkunde von 1364 überging, während Waldemar im nächstjährigen Frieden die lokalen Bemerkungen überhaupt abstreifte, andrerseits die Strafbarkeit missbräuchlicher Benutzung ausdrücklich hinzufügte. Auch in gegenwärtigem Freibrief fehlt es an einer näheren Ortsangabe. Möglich, dass dann das Waffenrecht in jener Begrenzung nicht bloss für Schonen, sondern ganz Dänemark den Hansen eingeräumt wurde; wenigstens sind und waren die beiden Formeln dieser Auslegung fähig. Freilich sollte man hierfür eine präcisere Fassung derselben erwarten; musste sich doch bei einer bewussten Erweiterung des alten Rechts dem Concipienten von selbst der Ausdruck dafür aufdrängen. Zur Berufung auf den urkundlichen *Zusammenhang* für die grössere Wahrscheinlichkeit einer bloss auf das schonische Verkehrscentrum beschränkten Gültigkeit dieser letzten Verfügungen kann ich mich dagegen nicht entschliessen. — Was besagten sie nun aber nach ihrem Inhalt? Doch merkwürdig, dass sie nur bei der Ankunft und Abreise auf dem Wege vom Strand zur Herberge den Städtern die Waffenführung erlaubten. Und wenn schon die positiven Angaben früherer Briefe sie für die Dauer ihres Aufenthaltes unzweideutig untersagten, so belegt der unsrige sie vollends mit der nicht unerheblichen Geldbusse von 1 mk schon. = ca. 35 Rm. Es ist dies die eine von den beiden in ihm stipulirten Strafen für polizeiliche Contraventionen abseiten der Hansen, die natürlich den Zweck hatte, die Landeskinder gegen den Missbrauch des verführerischen Waffenrechts nachdrücklicher zu schützen. Unzweifelhaft flossen ihre finanziellen Erträge in die dänische Vogteikasse, wenn auch ein Process in diesen Sachen nach der dargelegten Gerichtsordnung vor dem deutschen Vogteigericht anhängig gemacht werden musste. — Das Ganze wäre

---

[1] Cfr. H. R. I Nr. 175 § 6.

aber eine fast wesenlose Vergünstigung, wenn dem Hansen während seines Aufenthalts durchaus und immer der Waffengebrauch untersagt worden wäre; wie ich mir zurechtlege, sollte er sie nur auf seinen Wegen nicht bei sich führen, sie aber bei etwaigem Angriff in seiner Herberge, wo er seine Güter aufstapelte, jederzeit verwenden dürfen. — Wie nun, wenn er in das Binnenland eine Geschäftsreise unternahm, deren besondere Fährlichkeiten auch das Bedürfniss eines eignen Waffenschutzes besonders empfindlich machen mussten? Unsere Urkunde gibt darüber ebensowenig Auskunft, wie die mir zugänglichen früheren, eine Verschwiegenheit, die sich wohl aus der muthmasslichen Geringfügigkeit des directen hansischen Waarenverkehrs nach dem Inneren des Landes erklärt. — Man wird nun die Bedeutung des Rechtes nicht unterschätzen können. Dass bei dem derben Charakter damaliger Zeit Schlägereien, Räubereien und Uebergriffe aller Art von Seiten höherer und niederer Stände nicht eben selten und die reichbeladnen Kaufleute ein besonders lockendes Ziel derselben waren, ist hinlänglich bekannt. Das galt in Dänemark so gut als andrer Orten. Gegen solche Vergewaltigungen fanden aber die Hansebrüder dort einen viel ausgiebigeren Schutz, als die dänische Polizei in der Hand des Vogt ihnen gewährte, in der kundigen Führung eigner Waffen und in geschlossnem Zusammenhalten.

Was demnächst die Münze anlangt, so klagte König Magnus 1352 gegen die Seestädte, dass ihre Kaufleute ungesetzlicher Weise mit Silber — ein etwas incorrecter Gegensatz zur königlichen Münze — kauften und verkauften. In ihren gleichzeitigen Entwürfen nahmen dann Lübeck und Rostock in der Weise zu dieser Frage Stellung, dass sie ihre Vittenbewohner für verpflichtet erklärten, mit des Königs Münze zu kaufen. Wenn sie aber bei ihren Verkäufen nach freiem Uebereinkommen mit dem Käufer Gold, Silber, andre Münzen und Güter an ihrer Statt als Zahlmittel annehmen wollten, so mögen sie es, ohne strafbar zu werden, thun. Also bloss für die Einkaufsgeschäfte lassen sie die Landesmünze als obligatorisch gelten, wobei sie sich aber auch nur auf Transactionen zwischen Hansen und Ausserhansen beziehen können. Durften nämlich jene mit beliebigen Zahlungsmitteln verkaufen, so durften sie folgeweise von einander mit gleicher Beliebigkeit einkaufen: wer das eine Verhältniss zugestand, räumte zugleich das andere ein. Der städtische Aufsatz von 1363 dagegen er-

kennt die Verpflichtung aller Vitteneingesessenen an, nach der Ausgabe der neuen Münze mit dieser zu kaufen und zu verkaufen. Liegt der Ton dieser Worte auch auf „neu", so drücken sie doch zugleich jenen allgemeinen unbedingten Münzzwang aus und nöthigen uns somit, die seitherige Existenz dieses Verhältnisses und die Erfolglosigkeit jenes Anspruchs wie überhaupt des ganzen 1352er Entwurfs anzunehmen. Die Hansen sind hiernach zur Abweisung aller fremden von ausserhansischen Käufern angebotenen Münzen, in gewissem Sinne also zur Mitwirkung für das königliche Interesse verbunden. Dies lag aber weniger in dem staatswirthschaftlichen Schutz des dänischen Geldmarktes vor Ueberführung mit fremden, oft besseren Münzen als in dem Schutz des ergiebigen königlichen Regals. — Wurde im Stillstand von 1364 dieses Verhältniss von neuem als das rechtsgültige festgestellt, so ward dem Kaufmann darin andrerseits zugleich für die Eventualität einer Entleerung des königlichen Münzvorraths die Erlaubniss zu Theil mit „Gold oder Silber" d. h. nicht einheimischer Münze zu kaufen und zu verkaufen. Unser Freibrief bringt dann eine neue und bündige Formulirung: Jeder Kaufmann ist gehalten mit des Königs Münze zu kaufen. Hier fehlt demnach, wie auch schon in der vorigen Verfügung, die Begrenzung auf die Jahrmärkte oder Vittenlager, zwei Lokalangaben, die man unbedenklich identificiren darf, und wie ich glaube, mit gutem Bedacht: Die Bestimmung gewann dadurch Gültigkeit für das ganze Reich. Ihre sehr eingreifende Neuerung liegt in dem Fortfall des „Verkaufen", womit die hansischen Kaufleute der Verpflichtung überhoben wurden, die Annahme von etwa offerirten fremden Münzen aus der Hand fremder Käufer zu versagen und nach unserer obigen Ausführung den freien Münzgebrauch in ihren gegenseitigen Geschäften erlangten. In Betreff des ersten Punktes war sie freilich für das dänische Interesse kaum von nachtheiliger Bedeutung. Mochten doch nach wie vor die dänischen Behörden den Einkauf mit ausländischen oder sonst unstatthaften Zahlungsmitteln ihren Unterthanen, resp. anderen nichthansischen Käufern verbieten. Zur weiteren faktischen Begründung jener positiven Errungenschaft aber beziehe ich mich auf eine hansische Recessordnung vom 24. Juni 1376[1],

[1] H. R. II Nr. 120.

die im darauffolgenden Jahre mit einem Zusatze erneuert wurde.[1] Sie zählt eine Reihe von Münzen auf, die in Schonen, insbesondere auf den Märkten in Umlauf gebracht werden durften, offenbar eine Massnahme, um die Vitten vor dem Zufluss schlechter Münzsorten und zugleich vor noch grösserer Münzverwirrung zu bewahren. Da springt in die Augen, dass sich die Transaktionen des deutschen Verkehrs für sich durch deutsche Umlaufsmittel vollzogen. Es war in der That mit unserem Privileg jenes harte Gesetz, das den Verkehr der Vittenbewohner unter einander durch die Exclusivität der Landesmünze tyrannisirte, hinweggestrichen, was die Dänen übrigens wohl leicht verschmerzen mochten, da eine strengere erfolgreiche Controle über seine Befolgung kaum durchführbar gewesen ist.

Wir verstehen mithin das Ganze so: Ist die Wahl der Zahlungsmittel für den so zu sagen internen Verkehr der Hansen in Dänemark in ihr freies Belieben gestellt, so dürfen sie von den Fremden, insonderheit den Landeseinwohnern nur mit königlicher Münze einkaufen, während ihnen keinerlei Vorwurf oder Ansprache wegen der Annahme anderer Werthobjecte von fremden Käufern entsteht. Die Erlaubniss für den Ausnahmefall eines Münzmangels ist diesen Orts übergangen. — Musste nicht jene Münzunification den gemeinen Kaufleuten für ihren Verkehr mit den Aussenstehenden höchst unliebsam sein? Doch nicht so sehr, wie man zunächst meinen könnte. Oder sollten sie nicht gesucht haben, sich gegen die mit der jährlichen Münzerneuerung verbundene Verringerung des Gehaltes durch eine Anpassung ihrer Preise an den Werthverlust der Münzen zu decken? Ganz ohne Einbusse werden sie freilich trotz ihrer dominirenden wirthschaftlichen Stellung im Lande, die jenes Streben mächtig zu fördern geeignet war, kaum davon gekommen sein, aus dem allgemeinen Grunde nicht, weil die Bewegung der Preise erst mehr oder weniger allmählig zur alten Uebereinstimmung mit plötzlich verringerten, nominell gleichen Werthmitteln zurückzuführen pflegt.

Eine weitere die Münze angehende Bestimmung betrifft ihre Ausgabe erst 8 Tage vor Michaelis. Sie tritt mit einer ganz unbedeutenden Abänderung der Terminangabe schon im Anfang des 13. Jahrhunderts in einem lübecker Privileg auf und kehrt so

[1] Ebd. Nr. 150.

dann mehrfach in städtischen Freibriefen wieder. Im Stillstand von 1364 war eine desfallsige Verfügung unterblieben, dem entschiedenen Wunsch der Städte zuwider, daher sie in den Friedensverhandlungen des nächsten Jahres mit ihrer fast wörtlich dem bekannten Aufsatz entnommenen Forderung auf die Innehaltung dieses Termins dringen, eine Forderung, die aber erst jetzt dänischerseits definitiv anerkannt wurde. Was war denn ihr Sinn und Zweck? 1352 hören wir, dass von dem betreffenden Tage ab der Zoll in neuer Münze zu erlegen ist; während über ihre gleichzeitige ausschliessliche Anwendbarkeit für kaufmännische Geschäfte nichts Bestimmtes angegeben wird. Um so unzweideutiger sagt der städtische Rechtscodex, dass von jenem Datum an das neue Geld allein sowohl für den Zoll, als für die kaufmännischen Operationen statthaft sein, d. h. negativ ausgedrückt, das alte officiell ausser Curs gesetzt sein solle. Wir führen unser Privileg nun dahin aus, dass erst eine Woche vor Michaelis, dann aber ausschliesslich die neue königliche Münze obligatorisch für den Zoll — freilich scheint es mit dem seine eigene Bewandtniss gehabt zu haben — und den Verkehr in Umlauf tritt. Warum aber bestehen die Hansen immer so nachdrücklich auf diesen Ausgabetermin, und warum weigerten ihn damals die Dänen? Sartorius gesteht, keine befriedigende Erklärung beibringen zu können, macht aber darauf aufmerksam, dass die Begünstigung in der Zeit, nicht früher als 8 Tage vor Michaeli liegt und ergeht sich danach in folgender Vermuthung: „Vielleicht war zuvor die neue Münze nicht in hinlänglicher Menge zu haben oder war es vergönnt während der ersten Wochen der Jahrmärkte älterer oder abgenutzter oder auch fremder Münzen sich zu bedienen, vor Michaelis aber nicht?“ Ich glaube den zweiten, an sich unwahrscheinlichen Satz, auch nach den vorherigen Ausführungen ignoriren zu dürfen und beschränke mich auf den Versuch einer ausführlicheren Interpretation seiner ersten Muthmassung. An andrer Stelle bemerkt derselbe Autor, nachdem er sich über die jährliche Münzumprägung näher geäussert: „Die neue Münze wurde dann an einem bestimmten Tage verkündet und unter strenger Verfügung in Umlauf gesetzt“. Der Ausdruck in unserm Freibrief kann fast zu der Annahme verführen, als habe die Ausgabe der königlichen Münze nicht vor dem bezeichneten Termin begonnen, während nach allen früheren Bestimmungen an ihm schon der

pflichtmässige Gebrauch derselben eintreten sollte; eben dies aber berechtigt dazu, den Ausdruck „ausgehen" für gleich- und nichts mehr bedeutend als mit „verkündigt werden", mit dem Beginn der obligatorischen Benutzung zu erklären. Auch Sartorius meint mit seinen zuletzt angeführten, etwas unpräcisen Worten nicht, dass an dem Tage der Verkündigung erst Ausgabe und Umlauf überhaupt begann. Seine obige Muthmassung lässt über seine Ansicht keinen Zweifel, dass schon zuvor, aber erst in allmählich zunehmendem Umfange der Münz-Eintausch vor sich ging. Wie hätte denn überhaupt auch in einem Lande eine Münzrevolution, Einziehung und Ausgabe, an einem einzigen Tage erfolgen können! Das ist doch nie ein momentaner Act, sondern ein mehr oder weniger langwieriger Process. Kam nun schon vor dem Tage der Proclamation neues Geld aus der königlichen Münze in den Verkehr, so lag nach Sartorius den Hansen vermuthlich daran, diesen Process zu völligem oder annähernd völligem Abschluss gebracht zu sehen, um dann die Einwechslung der alten gegen die neue Münze sicher und bequem zu haben, eine Annahme, der ich mich anschliesse, ohne sie doch wie ich wünschte, mit einer grösseren Beweiskraft ausrüsten oder durch andere Erklärungsgründe ergänzen zu können. Was die schonischen Märkte betrifft, so sei nicht der Hinsweis darauf unterlassen, dass die Münzerneuerung (22. Sept.) grade in die Mitte der schonischen Reise, in die lebhafteste Zeit der Heringsfischerei und kaufmännischen Frequenz hineinfiel.

Schliesslich wird diesen münzpolizeilichen Vorschriften noch die Strafe für ihre Uebertretung hinzugefügt, die zweite der beiden in unserm Privileg vorfindlichen Polizeistrafen, deren gleichfallsige Entrichtung an die dänischen Vögte natürlich keinem Zweifel unterliegen kann; bedrohte sie doch eine Schädigung der königlichen Einkünfte, die aus dem Münzregal und Münzzwang erwuchsen. Die Höhe des Strafgeldes, dessen Existenz so alt gewesen sein wird, wie die Münzverordnung selber, hatten die Städte 1363 auf eine Mark löthigen Silbers (= ca. 210 Rm.) zu fixiren gewünscht; eine Summe, die wesentlich niedriger ist als die in dem Entwurf des Königs Magnus stipulirte von 10 m̶ schonisch (ca. 350 Rm.)[1] Und jetzt wird sie noch um einen wenn auch

[1] Cfr. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar p. 207 u. 208.

kleineren Schritt zu dem Strafmass von 5 mk schonisch, also der Hälfte der 1352 prätendirten herabgesetzt. Bezeichnend ist sodann die Einschränkung der Strafpflichtigkeit auf augenscheinliche Vergehungen, ein Begriff, der freilich nicht näher juristisch charakterisirt wird; so bleibt unklar, ob das Zeugniss nichtamtlicher Personen den Thatbestand genügend begründen konnte; in diesem Fall werden die Städte, wie sie denn wiederholt in ihren Privilegien sich allgemein zuerkennen lassen, darauf bestanden haben, dass nur gut beleumundete Personen auch einer solchen Anklage gegen ihre Bürger fähig waren. Wie dem nun auch sei, offenbar wollten sie den bei einem so belebten Verkehr leicht erregbaren verläumderischen Klagen und hieraus entstehenden Belästigungen aus dem Wege gehen, und die Dänen mochten eine solche Beschränkung der Klagbarkeit auf ein zweifellos erwiesenes Vergehen um so williger einräumen, als ihnen nach den Gerichtsprivilegien die Führung eines Processes in diesen Sachen nicht zukam; das zuständige hansische Vogteigericht aber würde sicher bei einer irgend zweifelhaften Münzklage gegen den Kaufmann auf Freisprechung erkannt haben, sodass ein weiter gehendes Recht zur Erhebung einer Münzklage für die Dänen doch illusorisch gewesen wäre. Man sieht aber, wie sorgsam die Städte nach jeder Seite hin eine möglichst gedeckte und privilegirte Stellung erstreben und gewinnen.

Nun die wenigen Sätze über die Gewerbeordnung, vorzüglich der Vitten, welche bekanntlich nicht bloss zur Einsalzung und Verpackung der Heringe und zum hauptsächlichsten Wohnplatz der Kaufleute, Fischer und Handwerker, sondern zugleich zur Abhaltung grosser Märkte dienten, auf denen allerhand städtische Waaren, seien es Natur- oder Kunstprodukte der Heimath oder der Fremde zum Verkauf stehen durften. Auch ausserhalb der Vitten wird allerlei Aemtern in unserm Privileg die Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes bewilligt. Führten die Hansen nur unentbehrliche Waaren als Producenten oder internationale Zwischenhändler zu, so war das ein Verhältniss, an dem sich vorerst auch dann schwerlich rütteln liess, wenn eine zweckbewusstere und einsichtsvollere Wirthschaftspolitik eingegriffen hätte, als sie den dänischen Königen damals, entsprechend der volkswirthschaftlichen Unreife der meisten Staatsregierungen eignete. Den hansischen Grosshandel konnte Dänemark für lange Zeit noch ebenso wenig

entbehren als ersetzen. Dagegen hat es den Kleinverkauf seinen Einwohnern zum Theil ausschliesslich vorzubehalten gesucht, wenn auch den begehrlichen Deutschen immer mehr nachgebend.

Zunächst regelt unser Freibrief ihr Schankgewerbe, natürlich bloss in Beziehung auf die Vitten in folgender Art: „Auf jeder dürfen sie 6 Krüge haben zu Bier und Meth, aber Wein dort an beliebigen Orten ohne Abgabe verzapfen". 1352 hatte König Magnus noch geklagt, dass sie den Bierschank auf ihren Vitten gegen alte Gewohnheit zum grossen Schaden des Königs betrieben, der, wie es den Anschein hat, diesen als königliches Monopol beanspruchte, und jedenfalls mit dem hansischen Ausschank in seinen Einkünften geschädigt zu werden glaubte. Ueberdiess, klagt er weiter, bezahlen sie weder das Zapfergeld für den Wein noch verzapfen sie ihn mit Erlaubniss des Vogts. Wenn sie dann ihrerseits in den Vertragsentwurf die Bewilligung des Bierausschanks und von 4 Krügen aufnahmen, so sprachen sie im Aufsatz von 1363 nur von der bisherigen Gewohnheit des gemeinen Kaufmanns, Wein, Bier und allerlei Getränke auf den Vitten, auch nach Kannenmass zu verkaufen, nicht aber von der hergebrachten oder beanspruchten Anzahl statthafter Krüge. Im Stillstand von 1364 wird sie auf drei normirt, zum Ausschank für alle Getränke, in unserm Privileg aber auf sechs, zugleich mit völliger Freigabe des Weinschanks, der von jeher freier gestellt erscheint als der des Bieres. Jene Zahl wird nicht ausgereicht haben, den urkundlich nachweisbaren Massenconsum des überaus beliebten Bieres zu befriedigen, welcher Ausfall wohl durch die dänischen Wirthshäuser der Nachbarschaft gedeckt wurde. Ist es an dem, so emancipirten die Städter jetzt um ein Weiteres und Bedeutendes einen wichtigen Theil ihrer unmittelbaren Consumtion von dänischer Abhängigkeit.

Auch an den Kleinhandel in Wollentuch und Leinewand, den vielleicht bedeutendsten hansischen Einfuhrartikeln knüpften die Dänen Beschränkungen zu Nutz und Frommen der nationalen Gewerbthätigkeit an. — 1352 beschwerte sich König Magnus über den ellenweisen Verkauf derselben von Seiten der seestädtischen Kaufleute auf den schonischen Märkten, erklärte ihn somit für unzulässig, wogegen Lübeck und Rostock in ihren Vertragsentwürfen ihn mit der Beschränkung auf die herkömmlichen Verkaufsstätten zu Skanör und Falsterbo beantragten. Aehnlich, nur mit Erweitrung derselben auf noch andre schonische Handelsplätze

lässt sich der Codex von 1363 aus. Im Stillstand von 1364 wurde er dann direct eingeräumt, aber nur für die Gewandbuden, jedenfalls den oben gedachten herkömmlichen Verkaufsstätten, während der Vertrieb nach grösseren Massen dieser lokalen Beschränkung nicht unterlag. Waldemar strich nächsten Jahres im Frieden dies Recht wieder hinweg, indem er den Vittenhandel in genannten Artikeln auf den Verkauf mit grösseren Massen, ganzen Ballen, „stuven“ und „repen“ beschränkte. Erst in unserm Freibriefe wird es wieder aufgenommen mit Beibehaltung des Budenzwanges und zum ersten Mal seit Schonens Wiedererwerb definitiv zugestanden.

Eine weitere Gruppe von Concessionen betrifft das Halten eigner Prahmen, Lösch- und Fischerschuten, Wagen und Fischer.

Die Prahme war wohl wichtiger als die Löschschute, und die Erlaubniss sie zu halten, wird in den früheren Fällen, dass nur sie ausdrücklich genannt ist, in Wirklichkeit auch den Löschschutenbesitz in sich begriffen haben. Ich bin überzeugt, ohne es urkundlich gradezu beweisen zu können, dass sie nicht nur für die Vitten, sondern für ganz Dänemark Geltung hatte.

Was die eignen Fischerschuten anbetrifft, so war es wohl nur eine zufällige Unterlassung, wenn das Zugeständniss des Stillstandsvertrags im Frieden von 1365 nicht erneuert ward.

Und wie verhielt es sich mit dem Besitz eigner Wagen? In ihrer Beschwerdeschrift von 1352 sowie in ihrem Verzeichniss von 1363 sprachen die Seestädte das Reich an, dass ihre, resp. die hansischen Kaufleute zu Skanör und Falsterbo resp. auf allen schonischen Märkten eigne Wagen zu ungehindertem Fuhrgebrauch halten dürften, ein Recht, das 1352 aber bei den Landesvögten auf Widerspruch stiess. Im Stillstand von 1364 wurde es dann genehmigt und zwar mit Fortfall aller lokalen Beschränkungen, die sich auch nicht aus dem Zusammenhang ergeben. Da jedoch die Hansen kaum anderswo als in Schonen eigne Wagen gebraucht und verwerthet haben, so möchte ich in jener erweiterten Fassung der Concession, wie sie unser Privileg wiederholt, nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks, nicht aber eine Gunsterweisung erkennen.

Alle diese Bewilligungen dürften zu ihrer geschichtlichen Voraussetzung haben, dass die Landeseinwohner jene Geräthschaften anfänglich für sich ausschliesslich in Anspruch nahmen und so die Gäste zur miethweisen Verwendung nöthigten. — Ferner tritt in dem Freibrief die ausdrückliche Erlaubniss auf, eigne d. h. doch

landsmännische Fischer zu halten. Ich wüsste nicht, dass dies Verhältniss je zuvor in Zweifel gestellt wäre; immerhin aber ist möglich, dass der Arbeitsmarkt der hansischen Kaufleute für ihren Fischereibetrieb zu Zeiten beschränkt war oder wenigstens werden sollte auf die Eingeborenen, eben zu jenem Zweck, einen heimischen Erwerbszweig von fremden Mitbewerb fern zu halten und seine Ertragsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Allein sehr hinderlich kann er in diesem Puncte den Dänen im Ganzen nicht gewesen sein: immer haben dänische Fischer in hansischem Dienst- und Lohnverhältniss gestanden.

Schliesslich erübrigt für diesen Abschnitt noch die Erwähnung, dass die Abhaltung des Bauernmarktes, der wohl im Vergleich zu den die ganze Zeit über andauernden schonischen Jahrmärkten einen besonders belebten Verkehr mit sich führte, auf die stralsunder Vitte beschränkt und damit ein altes Herkommen aufs Neue geschützt wurde.

Das die Reihe der Satzungen, die eine unmittelbare Regelung des hansischen Gewerbebetriebs bezweckten; darunter nur eine, die eine nennenswerthe Beschränkung bedeutete. Aus dem Mangel an weiteren derartigen Beengungen bestätigt sich der Eingang des Freibriefs, der dem gemeinen Kaufmann für das ganze Reich völlige Freiheit des Grosshandels gewährte. Was den Detailhandel betrifft, so wird man aus der engbegrenzten Freigabe desselben in Tuch und Leinewand für die Vitten entnehmen, dass er in diesen Waarensorten in den übrigen Landestheilen überhaupt nicht zulässig war; ob auch andre im Kleinverkehr ähnlichen Beschränkungen unterlagen, darüber lässt uns der Freibrief ohne positive Antwort; aber eben aus dieser Verschwiegenheit lässt sich ihr Nichtvorhandensein vermuthen, aus früheren Urkunden überdem zum Theil erweisen.

Hatten nun die Dänen den Hansen eine so umfassende Freiheit des Gewerbes eingeräumt, so behielten sie doch mit Zoll und Steuer ein Mittel, seine Ausübung zu erschweren.

Man denke aber von vornherein nicht daran, dass diesen Abgaben schutzzollpolitische Gedanken zu Grunde gelegen; diese waren ja überhaupt dem Mittelalter so gut wie gänzlich fremd und insbesondere konnten sie hier in Dänemark nach dem Stand seiner Verkehrsbeziehungen zur Hanse nicht wohl aufkommen. Von einem Schutzsystem kann doch erst die Rede sein, wenn ein ent-

wicklungsfähiger Handel in dem mit Zoll belegten Waarenartikel im eigenen Lande ansetzt; dann ist es allerdings geeignet, ihn erstarken zu lassen und im Wettbewerb mit dem ausländischen den Sieg erringen zu helfen. Nach allem Gesagten wird aber klar sein, dass in dem dänischen Verkehrsgebiet vor der Hand an einen Wettkampf des nationalen Handels mit dem hansischen nicht zu denken war; die Artikel, die dieser importirte, brachte die gewerbliche Thätigkeit der Nation überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Masse hervor, und die Zwischenhand des hansischen Aktivhandels liess sich nicht gut durch eigenen ersetzen wegen der geringen Entwicklung der Rhederei und des städtischen Lebens überhaupt in Dänemark und der unvergleichlich vielseitigen Vorzüge, die der hansische Kaufmann auf den Exportplätzen der umliegenden Völker genoss. Jene Producte besteuern, hiess volkswirthschaftlich angesehn für die Dänen sich ins eigene Fleisch schneiden. So stellen sich alle zu besprechenden Auflagen als blosse Finanzabgaben zur Bereicherung des dänischen Einnahmebudgets dar. Sie theilen sich in directe und indirecte. — Die auf Schonen ansässigen Hansen gehörten territorial ja zum dänischen Reich und nichts natürlicher, als dass die Dänenkönige dies Verhältniss für die ungeheure Selbstbeschränkung, welche die Ueberlassung jenes reichen Fischfanggebiets und sonstige Concessionen involvirten, sich finanziell einigermassen nutzbar zu machen suchten. Aus diesem Streben gingen einige Steuern hervor. Unser Freibrief erwähnt ihrer fünf, von denen eine, die Budensteuer sich als eine Mischform von Grund und Gewerbesteuer darstellt, die übrigen, so die Schuten-, Prahmen-, Löschschuten- und Wagensteuer sich sämmtlich auf gewisse Gegenstände des zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Capitals der Hansen beziehn; der Fischfang, das Aus- und Einladen der Waaren und deren Verfahrung mit eigenen Geräthschaften wird einer Besteurung unterzogen.

Bevor ich zu ihrer näheren Erörtrung übergehe, sei hier einschaltungsweise ein Verzeichniss der Abgaben zusammengestellt, die uns urkundlich im Zusammenhang mit dem Auffahren des Gewandes und Weines seit 1352 entgegentreten. In dem Entwurf dieses Jahres wurde für die vierspännige Fuhrenlast von Tüchern eine Abgabe von $^1/_2$ 𝔪𝔵 schon. (= ca. 18 Rm.) vorgesehn, während die zweispännige abgabenfrei danach eingehen sollte. In dem Codex von 1363 verzichteten die Städte selbst auf diese letztere

Freiheit, indem sie sich zur Entrichtung von 1/4 ℳ︀ für die genannte Last anheischig machten. Zu beachten ist, dass hier aber nicht nur von Tuch sondern auch von Wein die Rede ist, und beide Artikel auf den gleichen Abgabenfuss gestellt werden. Es ergibt sich nun wohl, dass jene Abgabenfreiheit seither nicht bestand und in dem städtischen Entwurf nur als ein petitum auftauchte. Man nimmt es wieder auf, und sieht es, zugleich auf den Wein ausgedehnt, durch die Freibriefe von 1368 und 1370 verwirklicht; wogegen die Auflage von 1/2 schon. ℳ︀ auf die Vierpferdelast von Tuch und Wein unberührt bleibt. — Wäre sie ein reiner Zoll, so würden, was das Tuch anbetrifft, die Hansen sicherlich ihre Abschaffung durchzusetzen verstanden haben, da sie in ihrem Abgabensystem die unerfreuliche Anomalie einer Doppelverzollung bedeutet hätte. Ich glaube daher, im Anschluss an meinen obigen Deutungsversuch für diese Abgaben den Charakter von Transportgebühren festhalten zu müssen, wenn sie auch einmal Dank der technisch wenig ausgebildeten Sprache als Zoll[1] bezeichnet werden.

Die Gewandbuden, in denen wollene und leinene Tücher zum Verkauf gebracht wurden, sind wie die wichtigsten, so die einzigen unter den vielen auf den Vitten befindlichen baulichen Vorrichtungen ähnlicher Art, die nach unserem Freibriefe einer Besteurung unterliegen. Diese allerdings etwas befremdliche Thatsache darf indess nicht zur Annahme der Steuerfreiheit dieser verleiten. Die Seestädte erklären in ihrem Klagschreiben 1352, dass ihre jedenfalls vitteneingesessenen Aemter, so die Schuster, Schneider, Böttcher, Pelzer u. s. f. gewohnt seien pro Mann 2 artich (= ca. 2,7 Rm.[2]) an die schwedische Vogtei zu zahlen. Es verschlägt nicht viel, dass diese Abgabe statt an die Bude an das Gewerbe (opus) angeknüpft wird. Seit acht Jahren aber, wohl im Zusammenhang mit der städtisch-schwedischen Fehde, hätten die Vögte von jedem Handwerker auch noch ein Arbeitsproduct gefordert; vom Schuster ein Paar Stiefeln, vom Pelzer ein Paar Felle u. s. w. je nach dem Werth und Mass ihrer Waaren. Interessant ist die mitgetheilte Enstehungsgeschichte der Pelzerbesteurung. Zwei nahmhaft gemachte Pelzer waren einst in eine Schlägerei gerathen

---

1 H. R. I Nr. 306 § 16.

2 Cfr. unten p. 80.

uud in Folge dessen schwedischerseits zur Entrichtung von je einem Paar Felle verurtheilt; diese cinmalige Strafleistung setzten nun die Vögte in eine dauernde um, sie zugleich auf sämmtliche Zunftgenossen ausdehnend. Es giebt kein Zeugniss dafür, dass diese neuen missbräuchlichen Auflagen in Wegfall gebracht wären, und es ist sehr wohl möglich, dass sie zur Zeit des stralsunder Friedens noch bestanden und durch diesen stillschweigende Anerkennung fanden; jedenfalls aber wird die Geldabgabe in der Höhe von 2 artich fortgedauert haben. — Was nun die Gewandbudensteuer anbetrifft, so gehe ich von dem Satze des Stillstands von 1364 aus, der 3 schill. grote (= ca. 63 Rm.) betrug. Ob er in früherer Zeit niedriger war, vermag ich nicht zu sagen; immerhin möglich jedoch, dass mit der Freigabe des ellenweisen Verkaufs erst seine Erhöhung zu der genannten Summe erfolgte. Waldemar strich nun in dem Frieden von 1365 jene wieder aus, ohne an dem betr. Ort die Steuerhöhe der Bude zu vermerken; gestand aber in seiner nur zeitweise gültigen Urkunde sie aufs Neue zu gegen eine gleiche Besteuerung der Bude mit 3 β. grote. Fast scheint hiernach der ellenweise Handel der hauptsächliche Steuergrund gewesen zu sein. Der gegewärtige Freibrief stellt diesen Satz um das Dreifache herunter, indem er mit dauernder Belassung des Detailvertriebs jede Bude mit einer Steuer von 1 β. grote belegt, und wird man darin eine weitgehende Concession des Reichsraths erkennen müssen. — Eben diesen Betrag haben alle ausserhalb der Vitten belegenen Handwerksbuden, so die der Schuster, Krämer, Pelzer, Knochenhauer zu erlegen. Ich glaube nicht, dass er eine Herabsetzung des althergebrachten implicirt. Meines Wissens ist dies Steuerverhältniss nie ein Anlass zu städtischen Klagen gewesen und 1365 hatte Waldemar den herkömmlichen Satz für eigene Grundstücke und Buden, unter denen (Hr. I, p. 477) sicher die ausservittischen verstanden sind, ausdrücklich anerkannt. — Aus dem in unserem Freibrief gemachten ausdrücklichen Vermerk, dass jene Steuern nur für die ausservittischen Buden Geltung haben sollten, lässt sich übrigens ein Argument dafür entnehmen, dass sie nicht in gleicher Weise wie die entsprechenden Vittenabgaben regulirt waren, und dies hinwieder würde insoweit zu den freilich 8fach niedrigeren Zweiartichsteuern stimmen, in denen ich jene erkennen zu müssen glaubte. Andrerseits würde dazu die Besteurung der Fischerbuden nicht passen, welche die

Städte selbst 1363 auf 1 øre neuer ₰. (1 øre = ca. 24 ₰. oder 2 β. schon. = ca. 4 Rm.) = „4½ artich alter ₰.“, also jedenfalls auf mehr als 2 artich normirt zu sehn wünschten. Indess bin ich nicht sicher, ob nicht diese oder doch die dort gemeinten ausserhalb der Vitten lagen, und hiervon ganz abgesehen, hätte es nichts Gekünsteltes, eine verschiedne steuerliche Behandlung der Fischer- und eigentlichen Handwerkerbuden zu statuiren.

Die Fischerschutensteuer angehend führten die Seestädte 1352 über die Erhöhung des altgewohnten Satzes von 1 øre neuer ₰. auf 18 grote (= 14, 4 β. schon. = ca. 31, 5 Rm.), d. h. etwa auf das Siebenfache und darüber Beschwerde. Auch der Codex von 1363 stellte den Betrag von 1 øre als den altherkömmlichen hin. Nichtsdestoweniger fixirte ihn der Stillstand von 1364 auf ½ ℳ löth. (= ca. 105 Rm.), und man mag, um nicht ein gar zu plötzliches und rücksichtsloses Anziehn der Steuerschraube annehmen zu müssen, versucht sein, das 1352 gerügte Besteurungsmass als seitdem rechtsbeständig vorauszusetzen. Erst 1368/70 wurde es auf 1 β. grote (ca. 21 Rm.) erniedrigt, immer noch hinter dem dem damals gewünschten weit zurückbleibend.

Aehnlich ist es mit Prahme und Löschschute gegangen. Nach Angabe der Städte in ihren Klagen von 1352 war seit Alters der Inhaber einer Prahme mit ½ schon. ℳ (= ca. 18 Rm.) steuerpflichtig, der einer Löschschute aber steuerfrei. Eben in jener Zeit aber hatte König Magnus bez. seine Beamten dies Verhältniss und zwar mit demselben Hinweis auf das alte Herkommen dahin geändert, dass jener 2 schon. ℳ, also das Vierfache, dieser 1 schon. ℳ entrichten sollte. Der etwa gleichzeitige Vertragsentwurf gab als den altüblichen Steuersatz der Prahme 2 øre schon. ₰. aus, eine Summe, die durchaus nicht, wie man meinen sollte, identisch ist mit der oben angegebenen von ½ ℳ (2 øre = ¼ schon. ℳ), sondern etwa um die Hälfte hinter ihr zurücksteht. Und 1363 dachten die Städte über ihn schon wieder anders, indem sie ihn halb so niedrig als in ihrem Entwurf sein liessen. Wenn sie aber hiermit die Hoffnung auf eine wesentliche Steuererleichterung verbanden, so erfreuten sie sich, wofern nicht etwa der von den Schweden octroyirte in Höhe von 2 schon. ℳ bisher der massgebende gewesen war, im Stillstand von 1364, der ihn auf 10 β. lüb. (= 1¼ ℳ schon. = ca. 44 Rm.) normirte, keines Erfolges. Im darauf folgenden Frieden

ward dann gar jener hohe Satz von 2 mk. hergestellt. Auch die Löschschutensteuer, über die seit 1352 nichts in den vorliegenden Urkunden verlautete, wird darin auf den damaligen Fuss (1 mk. schon.) wieder gesetzt. Der albrecht'sche und stralsunder Freibrief reducirten nun beide Abgaben um die Hälfte, so dass sich jene auf 1, diese auf $^1/_2$ mk. schon. stellte, womit zwar eine erhebliche Minderung der Belastung, aber immerhin nicht die früher erstrebte „altgebräuchliche" erzielt war.

Es erübrigt noch die Erwähnung der Wagensteuer. Nach der Behauptung der Seestädte v. J. 1352 betrug sie für den einen sog. Akenwagen, den sie bisher hätten halten dürfen, $^1/_2$ schon. mk., die auch — ob als Postulat oder als zu Recht bestehend? — in dem Rechtscodex von 1363 wiederkehrt. Der in diesem Punkte den Städten günstige Stillstand von 1364 legalisirte wieder den schwedischerseits beanstandeten Besitz eigner Wagen und stellte die Steuer auf 15 olde grote (15 grote = ca. 26 Rm.), die nur wenig die gewünschte überbieten mochte, fest. Die neusten Privilegien aber schraubten sie auf 8 grote, also nahezu die Hälfte der letztvereinbarten herunter.

Die Geltungsdauer aller dieser Steuern fiel, wie bei einigen ausdrücklich bezeugt ist, mit der Zeit zusammen, welche der Kaufmann an dem betreffenden Orte zubrachte; natürlich musste sich darnach auch der Zeitpunkt der Steuererlegung richten. Indess wird es nicht ganz ungerechtfertigt sein, den meistgebräuchlichen für die etwa viermonatliche schonische Verkehrssaison wegen der eigenthümlichen Gleichsetzung von 1 øre neuer schon. ₰. gegen $4^1/_2$ artich alter bei Entrichtung der Fischerschutensteuer, in die Zeit um Michaeli, die Periode der Münzeinwechslung zu legen.

Zahlreicher und wichtiger aber als diese directen Abgaben, die — nur von der Prahmsteuer könnte es allenfalls zweifelhaft sein — sich sämmtlich auf die schonischen Märkte beschränkten, waren die indirecten, welche, wie ich glaube, für den dänischen Gesammthandel der Hanse, nicht bloss für ihren schonischen Lokalverkehr Gültigkeit hatten. Zwar fehlt darüber eine ausdrückliche Angabe, aber auch aller Grund zum Zweifel; die wiederholte Anwendung schonischer Münze kann ein solcher nicht sein, da sie meines Wissens neben lübischer, englischer und niederländischer Währung in ganz Dänemark statthaft und gangbar

war. Andrerseits muss man auch für den ausserschonischen dänischen Verkehr eine Zollverbindlichkeit der Hansen setzen und würde somit bei einer Lokalisirung der Tabelle auf Schonen ihre nähere Regelung vermissen, ohne doch einem solchen Mangel sein sehr Befremdliches nehmen zu können. — Man wird nun an jene Tabelle nicht mit der Erwartung herantreten wollen, dass sie in moderner Klarheit und Schärfe durchgebildet sei; dies ist so wenig der Fall, dass sie nicht einmal immer Ausfuhr und Einfuhr erkennen lässt, ein deutliches Zeugniss dafür, dass ihr überhaupt keine Tendenz volkswirthschaftlichen Schutzes, sondern eine nur fiskalische zu Grunde liegt. Namhaft gemacht sind als Umsatzartikel von Erträgen der Viehwirthschaft: Honig, Butter, Speck etc., Häute, Fleisch; von denen der Fischerei: der Häring; des Bergbaus: das Salz, und endlich von Erzeugnissen der Industrie: Leinewand, Tuch, Matten und in Kisten verpackbare Kurzwaaren. — Die Bemessungsgrundlagen der Zölle sind meist quantitativer Art, grössere Masse und Gewichte, seltner qualitativ die Einkaufspreise der betr. Waare, mitunter werden sie als bekannt vorausgesetzt und nicht angeführt. Die Masse, Gewichte und Preise der Waaren muss man kennen, um das keineswegs durchstehende procentuale Verhältniss ihrer Zölle zu ihren Werthen zu berechnen; leider muss ich in einigen Fällen wegen der Ergebnisslosigkeit meiner Bemühungen, jene zu ermitteln, auf einen solchen Versuch verzichten. Allein es gilt hier auch mehr, den Fortschritt zu würdigen, den die Städte mit der neuen Tarifirung auf zollpolitischen Boden machten, und hierfür bietet die Tabelle v. J. 1364[1], welche einerseits die derzeitigen zollpolitischen Wünsche der Hansen und andrerseits die von den Dänen unter ihrem lebhaften Protest gesetzlich bestimmten Zollsätze verzeichnet, eine willkommne Handhabe. Da jene in ihrer gedrückten Situation schwerlich darauf aus sein konnten, zu ihren Gunsten eigentliche Neurungen durchzusetzen, so zweifle ich nicht, dass sie nur die alten Zollsätze zu schützen suchten gegen die Erhöhungen, welche ihnen zuvor willkürlich und einseitig octroyirt und damals, vielleicht mit einigen Aendrungen, von ihnen unter dem Druck der Verhältnisse nachgegeben wurden. Nicht ohne Bedeutung aber ist es für die Bemessung ihrer im stralsunder Frieden entwickelten

[1] H. R. I Nr. 328.

Energie, wenn sich herausstellt, dass sie im Wesentlichen bloss die alten Sätze restituirten.

Deutlich ist die erste Position: Fettwaaren als Ausfuhrartikel erkennbar. 1364 ward das „Pfund" (Schiffspfund) mit einem Zoll von 4 grote (19,2 lüb. ₰. = ca. 7 Rm.) belegt, wogegen die Städte nur eine Auflage von 1 øre (=, wie ich Irrthum vorbehalten, in Ermanglung besserer Kunde nach dem ursprünglichen und noch heute bestehenden Werthverhältniss annehme, 3 artich, 1 artich anfänglich = 10 schon. ₰., damals wohl geringer = ca. 8 schon. ₰. [= 4 lüb. ₰. = ca. 1,4 Rm.]) begehrten. In unserm Freibrief wird es — nur für die Butter wird als Bemessungsgrundlage das Tonnenmass, doch ohne Einfluss auf ihr Zollverhältniss zu den verwandten Artikeln gewählt; waren beide Gewichte vielleicht identisch? — einer Verzollung von sogar nur 20 schon. ₰. (= ca 3,7 Rm.) unterworfen, also der Wunsch der Städte noch übertroffen. — Eine Tonne Butter kostete im J. 1353 nach einer urkundlichen Aufzeichnung[1] 3 ℳ lüb.; jener Zoll würde, die Gleichheit der Preise und Tonnen vorausgesetzt, demnach nicht ganz 2% des Waarenwerths ausgemacht haben. In Anbetracht jener anderen gleichbesteuerten Artikel fehlt mir eine solche Preisangabe, und was schlimmer ist, die Kenntniss des Verhältnisses zwischen jenem „Pfund" und unserm modernen Schiffspfund, es liesse sich sonst mit Zuhülfenahme jetziger Preise das Procentualverhältniss des obigen Zolls zum Waarenpreis ungefähr berechnen.

Ein weiterer Ausfuhrartikel war Kuhfleisch, das pro Tonne mit einem Zoll von 5 schon. ₰. getroffen wird. 1364 war er auf 2 grote (ca. 3,5 Rm.), entgegen dem Wunsche der Hansen, ihn auf 10 ₰. schon. (= ca. 1,9 Rm.), etwa die Hälfte herabzusetzen, stipulirt. Auch in diesem Fall gingen die Städte also 1368/70 nicht unbedeutend über ihren früheren Reductionsvorschlag hinaus.

Ferner gehörten wohl zum Export Kuh- und Ochsenhäute. Die Städte wollten auch deren Zölle um die Hälfte der festgesetzten ermässigt wissen, für ein Decher, eine noch heute für eine Lage von 10 Stück gebräuchliche Massbezeichnung, bei Ochsenhäuten statt 10 lüb. ₰. (= ca. 3,7 Rm.) 10 schon. ₰., bei Kuhhäuten stat 5 lüb. ₰. 5 schon. ₰. zahlen. Unser Freibrief streicht diese qualitative Unterscheidung der beiden Fellsorten weg und belegt

---

[1] Lüb. U. B. IV 50, 51.

beide mit einem Zoll von 10 schon. ₰.; womit die Städte in dem einen Fall den Dänen, im andern aber diese jenen nachgaben. — Heute kostet eine rohe Ochsenhaut (jene waren doch wohl ungegerbt) nach eingezogener Erkundigung, hochgegriffen ca. 20 ℳ, eine Kuhhaut 15 ℳ, also in damalige lüb. Münze umgerechnet etwa $^2/_7$ und $^3/_{14}$ lüb. ℳ. Lässt man einmal kühnlich diese Preise für die damalige Zeit gelten, so betrug der angegebne Zoll des Decher Ochsenhäute nicht einmal ganz 1, des Decher Kuhhäute nicht ganz $1^1/_4$ % des Werths.

Als einen weiteren Ausfuhrartikel möchte ich die Pferde betrachten, schon wegen der in unserm Freibrief beliebten graduellen Normirung der Zollpflichtigkeit nach ihrem Einkaufspreis. Gehörten sie nämlich der Einfuhr an, so war es auch für den pferdekundigsten Zollbeamten kaum möglich, die Werthangabe auf ihre Wahrheit genauer zu prüfen, während er beim Aufkauf derselben auf den schonischen resp. anderen dänischen Märkten einer Zolldefraude ungleich leichter auf die Spur kommen konnte. In der früheren Tabelle wurde dänischerseits von dem höher und zwar mit 4 grote (38, 4 schon. ₰.) besteuerten Pferde das „Veltperd" unterschieden, für das halb so viel an Zoll zu entrichten war; während die Städte für beide Pferdearten eine gleichmässige Zollfixirung auf 2 artich (ca. 16. schon. ₰.), also auf weniger als die Hälfte derselben wünschten. In gegenwärtiger Tabelle wird jenem „Veltperd" dasjenige entsprechen, welches unter 20 ℳ sicher schonisch = (ca. 700 Rm.) eingekauft ist, und dem anderen das, welches einen höheren Werth repräsentirt. Dieses unterliegt danach einem Zoll von 2 øre (ca. 48 schon. ₰.), der also höher war als der entsprechende v. J. 1364 und von dem Minimalpreis $1^1/_4$ % ausmachte, jenes einem Zoll von 2 artich, dem damals gewünschten, der vom Maximaleinkaufspreis noch nicht $^5/_{12}$ % betrug.

Am wichtigsten aber war für den Exporthandel natürlich der Häring, der bekanntlich in vorzüglicher Güte und ungeheurer Menge in Schonen in diesen Jahrhunderten gefangen und bis in die fernsten Gegenden, nach Frankreich, England, das innere Deutschland u. s. f. verfahren wurde und damals ein noch weniger entbehrliches Massenconsumptibil bildete als heute, da er der katholischen Welt weithin auch die willkommne Fastenspeise gab. Ausser durch den Sund, das Verkehrsthor der beiden deutschen

Meere und die für den wendischen Kaufmann so besonders bequeme geographische Lage erhielt Dänemark grade durch ihn für die Hansen eine so unschätzbare Bedeutung; nicht mit Unrecht erkennt man in ihm ein Hauptelement hansischer Macht und Grösse. Seine bisherige Verzollung erscheint mir verhältnissmässig als sehr stabil. Jetzt nahm man eine interessante Unterscheidung nach der Richtung seiner Ausfuhr vor, indem der Kaufmann bei binnenländischem Vertrieb für die Last (= 14 Tonnen [1]) 20 schon. ₰. an Zoll erlegen, bei Verschiffung durch den Sund dagegen zollfrei ausgehen soll; letzteres freilich nur deshalb, weil er in diesem Fall für das exportirende Schiff 10 β. grote 8 grote (3 ℳ. 3 β. 2 ₰. lüb. = ca. 224 Rm.) zu leisten hat. Wird hier bei der Schiffsverzollung auf die Befrachtung mit Häring Rücksicht genommen, so braucht man doch nach der correspondirenden Angabe in der Urkunde von 1364, die jedes durch den Sund fahrende hansische Schiff in derselben Höhe verzollt, kaum anstehen, die Art der Ladung für gleichgiltig zu halten und somit in dieser Zollinstitution den Vorläufer des 1426 eingeführten [2] Sundzolls zu erkennen. — Eine Tonne Häringe kostete nach einer dreifachen Preisangabe jener schon erwähnten urkundlichen Aufzeichnung v. J. 1353 durchschnittlich 24 β. lüb., die Last also 14×24 β. = 336 β. = 21 ℳ. Mithin betrug jener Zoll von 20 schon. ₰. (= 10 lüb. ₰. 21 ℳ = 4032 ₰.) nicht einmal ganz $^1/_4\,^0/_0$ des Werthes; eine ungeheure Bescheidenheit des dänischen Reiches!

Die Last Salz, das wohl überwiegend Importartikel war, wurde 1364 in Uebereinstimmung der Paciscenten mit 2 artich, jetzt aber etwas höher mit 20 schon. ₰. verzollt.

Schliesslich erübrigt noch die Angabe des Tuch- und Leinwandszolls, der 1364 gleichviel ob für kleine oder grosse Packen auf 4 grote bestimmt ward zuwider dem Verlangen der Städte, ihn auf eine sehr viel niedrigere Summe, auf 1 artich beschränkt zu sehn. Jetzt beliebte man eine quantitative Unterscheidung der Ballen in solche, die mehr als 20 Laken und solche, die 20 oder weniger enthielten, um jene mit einer Auflage von 2 øre, die letzteren mit einer von 1 øre zu belasten. Die erstere war also

---

[1] D. Schäfer, a. a. O. p. 214 oben.

[2] D. Schäfer, Zur Frage nach der Einführung des Sundzolls (Hans. Geschichtsblätter VI, 33—43). Kr. Erslev, hist. Tidsskrift 4 R. VI. L u. K (Separatabdruck p. 6).

um ca. 10 ₰. schon. höher, die andere um ca. 16 ₰. schon. tiefer als damals gegriffen (1 øre = ca. 24 ₰. schon. 1 grote = 9, 6 ₰. schon.). — Andre in dem Ausdruck „Kisten und Kurzwaaren" collectivisch zusammengefasste Industrieproducte, die 1364 unter Widerspruch der Städte einer Abgabe von 5 lüb. ₰. unterworfen wurden, ohne dass man das dabei zu Grunde gelegte Mass erkennen könnte, sind nach unserm Tarif gänzlich zollfrei, wie auch Matten und Betten. Für den Personenzoll, der ebenfalls 5 ₰. lüb. damals betrug, und das unverkaufte Gut, dass mit einem Rückgangszoll in der halben Höhe des normativen 1364 angesetzt war, trifft unsere Urkunde keine Bestimmung. Dagegen hebt sie ausdrücklich hervor, dass die von einem Schiff auf das andere geladnen Transitwaaren, die etwa von Russland kommend und nach Brügge bestimmt in dem grossen Schiffsverkehr Schonens ihr Fahrzeug wechselten, zu keiner Abgabe pflichtig seien, was wohl nach dem etwas dunklen Passus der betr. Urkunde 1364 von den Städten gewünscht, aber von ihren Compaciscenten durch jene Belegung mit dem halben Zoll bestritten war.

Alle diese Zölle sind Hafenzölle und nur eines binnenländischen Wegzolls gedenkt die unsrige sowie die vorige Tabelle: für jede Wagenfracht die über die „Ammen" wie die ältere, oder wie die jetzige sagt, von der mauthfreien Communicationsstrasse zwischen Skanör und Falsterbo, die wir schon einmal zu erwähnen Gelegenheit hatten[1], in das Innere des Landes gebracht wird, ist ein hansischerseits 1364 auch nicht angefochtener Zoll von 1 artich (= ca. 1, 4 Rm.) zu entrichten.

Damit habe ich auch diesen Theil des Freibriefs erledigt und nunmehr nur noch über Werth und Bedeutung seiner Concessionen kurz zu resumiren, wobei zuzugeben, dass sie weder in Bezug auf die staats- oder privatrechtliche noch auf die wirthschaftliche Stellung der Hansen viel Neues brachten, sondern meist nur die alte, besonders durch Waldemars Ein- und Uebergriffe zeitweilig unterbrochene Gewohnheit herstellten. Allein eben diese Restauration war schon ein durchaus zufriedenstellendes Resultat.

---

[1] Oben p. 63. — Vgl. auch unten die Beschwerde des Kaufmanns gegen den Vogt von Malmö 1375.

Aber freilich häufig genug hatte man nun schon seit mehr als anderthalbhundert Jahren (Köln macht den Anfang in der urkundlichen Geschichte dieses Handels) von den dänischen Königen Freiheitsbriefe erhalten. Doch wie oft waren sie nicht faktisch verletzt, ja zum Theil rechtlich wiederrufen! Wohl klangen sie so sicher und unaufhebar; Ausdrücke wie „für sich und seine Erben" und „für ewige Zeiten", dürften nur selten fehlen. Aber gilt heute allgemein unter civilisirten Völkern für ihren Wechselverkehr der Grundsatz, dass der Staatswille über den Tod seines jeweiligen Trägers hinauslebt, so hielt man sich in jener Zeit noch viel weniger durch die Heiligkeit besiegelter Verträge gebunden. Beim Ableben des Herrschers bedurfte es daher in der Regel einer neuen Bestätigung der hansischen Privilegien durch den Nachfolger, von dessen gutem Willen es abhing, sie zu geben, und der ihr dann wiederum, aber mit gleich dürftigem Inhalte immerwährende Rechtskraft beilegen mochte. Wie sollten die Städte sich gegen solche Eventualitäten einer ob factischen oder gar rechtlichen Verkürzung ihres neuen Freibriefes schützen, mit welchen Garantieen der Unverbrüchlichkeit ihn umgeben?

Eine lag eben darin, dass sie in besonnener Politik ihre Forderungen nicht in's Ungemessene überspannten. Je weitgehender ihre Freiheiten waren, um so mehr kitzelten sie die Dänen, zumal die Machthaber, die ohnehin schon gereizt genug auf diesen betriebsamen ausländischen Handel und seine waffenmächtigen Vertreter blickten, zur Uebertretung; mit der hochgesteigerten Zunahme der Vorrechte musste die Gefahr der Opposition, eines ununruhigen, stets bedrohten Zustandes nothwendig wachsen.

Und weiter! Wir sahen schon, dass ihnen Schonen mit seiner den Sundverkehr beherrschenden Lage, seinen Vitten, Heringsfischereien und Märkten der weitaus schätzbarste Theil des dänischen Machtgebietes war. Alle diese Verhältnisse für eine Reihe von Jahren besonders nachdrücklich zu sichern, fanden sie ein Mittel, mit dem sie zugleich ihre zweite Hauptforderung beim Friedensschlusse erreichten: Entschädigung für den erlittenen Schaden.

Im Vorwege sei bemerkt, dass sie in diesen nicht ihre Kriegskosten einrechneten. Es heisst in der betreffenden Urkunde unzweideutig „für den Schaden, den sie und ihre Bürger in den

dem Kriege vorangehenden Jahren genommen haben".[1] Der Ausdruck in dem in das Protocoll eingefügten Regest: „pro suis damnis et expensis" zwingt nicht die Kriegskosten darunter mit einbegriffen zu denken, und selbst wenn er es thäte, so kommt er nicht gegen die klaren Angaben der Urkunden auf. Zum guten Theil hatte sich wohl der Krieg durch sich selbst, durch fette Beute und Lösegelder bezahlt gemacht.

Eine baare Geldentschädigung für jene Verluste nun überstieg natürlich die finanziellen Kräfte des dänischen Reichs. Ueberhaupt war die Zeit im Allgemeinen noch arm an baarem und rasch umlaufendem Geld; eigentlich nur die städtischen Kreise durchpulste eine schnellere und stärkere Circulation. Aber an seiner Statt gab es andere Werthe, die Function eines Zahlmittels zu vertreten. Wie der Bauer zum guten Theil noch mit seiner Feldfrucht, so zahlten Könige und Fürsten oft mit meist pfandweisen Abtretungen von Landgebieten. Auch der Zweck der Pfandnehmer war vorwiegend ein finanzieller, eben der, bezahlt zu werden; er hätte, sollte man meinen, nur die Vereinnahmung der Erträgnisse in Geld und Gut nöthig gemacht; allein sie bedurften einer Hypothek für ihre Sicherheit, und vornehmlich aus diesem Grunde erhielten sie in der Regel das Grundstück, aus dem jene Einnahmen flossen, zu Handen und zwar nicht allein zu privatrechtlicher Nutzung, sondern, was einen modernen Menschen ja ungeheuerlich anmuthet und sich nur aus den herrschenden eigenthümlichen Anschauungen der Zeit über die Natur des Staates, dem Vorwiegen einer privatrechtlichen Auffassung desselben erklärt, auch zur Ausübung der öffentlichen Befugnisse, vor allem der Rechtspflege. Ein solches Zahlmittel hatte Dänemark allein disponibel für die Ersatzforderung, welche die Städte erhoben. Es konnte für sie, auch von dem rein finanziellen Gesichtspunkt aus, dabei nur Ein Gebietstheil in Frage kommen: eben Schonen. Hier fand sich der ergiebigste und im ganzen Reiche wohl überhaupt allein erhebliche Zoll; nur hier liess sich eine Vergütung für den ungeheuren Schaden in einer absehbaren Reihe von Jahren erwarten. Dafür wurden ihnen nun zwei Drittheile aller zu Skanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg fälligen Einnahmen auf 15 Jahre zuerkannt, während dem Könige und Reiche das letzte

[1] H. R. I Nr. 524 (p. 486).

Drittel verblieb. Dieselben werden des Näheren als Zoll, Schuten-, Prahmen-, Wagengelder, Budensteuer und Gerichtseinkünfte und alle übrigen Gefälle specificirt. Natürlich machte der Zoll bei den drei südlichen Schlössern, besonders bei Skanör und Falsterbo mit ihren vielbesuchten Märkten den Hauptposten aus, während Helsingborg durch die Zugehörigkeit von 6 Harden unter den 7 überhaupt verpfändeten erheblichere Gerichts- und Naturaleinkünfte versprach. Ich komme hierauf zurück. Warum aber war dem König das letzte Drittel vorbehalten? Gewiss weil das geldarme Dänemark dieser Einnahmequellen nicht gut gänzlich entrathen konnte, vielleicht auch um eine Hand in Schonen zu behalten, durch fortdauernden Einfluss die wahre Landeshoheit nicht vergessen zu lassen. — Doch wie stimmte die Rechnung? Freilich wird nicht bestimmt gesagt, ob die Städte beabsichtigten, den Schaden vollauf gedeckt zu erhalten; indess lässt es sich aus dem Wortlaut eher annehmen als abweisen. Aber dies um so mehr aus einer Nachrechnung. Allerdings steht diese ein wenig in der Luft. Wir haben keine Angabe über die Erwartungen, die sie auf die Ergiebigkeit der schonischen Einnahmen stellten; aber es lässt sich nicht bezweifeln, dass die Zoll- und Steuererträge des von ihnen fast ausschliesslich betriebenen Verkehrs aus eigner Erfahrung ihnen annähernd bekannt oder berechenbar und auch die übrigen Gefälle eines einigermassen sichren Voranschlags fähig waren. Ueberdies wird der Reichsrath haben nähere Auskunft geben können und doch auch geben wollen. Wie stellten sie sich zunächst zur Verzinsung? Um diese Darlegung ein wenig anschaulicher zu machen, erinnere ich an das mir grade naheliegende Beispiel einer Verpfändung an Lübeck, die 1359 die Herzöge Albrecht und Erich von Lauenburg gegen Aufnahme von $9737^1/_2$ ℳ︁ (ca. 681,625 Rm.) mit Stadt und Vogtei Mölln unter Einschränkung ihres jährlichen Ertrags auf 940 ℳ︁ vornahmen.[1] Danach ergiebt sich ein Zinsfuss von nahezu 10 %. Die Dauer der Verpfändung richtete sich nach dem offen gelassenen Termin der Rückzahlung der ausgegebenen Anleihe. Der Hauptunterschied zu der in Rede stehenden schonischen Verpfändung liegt darin, dass die erstere ledliglich zur Zinszahlung diente, während diese das Schadenscapital selber zu vergüten bestimmt war. Man

[1] Lüb. U. B. III Nr. 323.

sollte freilich erwarten, dass die Städte auch die aufgelaufenen Zinsen berechnet und bei dem Pfandgeschäft in Anschlag gebracht, den Fälligkeitstermin offen gelassen oder wenigstens so weit hinausgerückt hätten, bis sie das verlorene und verzinste Capital völlig eingebracht zu sehen hoffen durften. Nun lässt sich aus den wiederholten Abrechnungen der Städte in der nächstfolgenden Periode die jährliche Durchnittseinnahme der zwei schonischen Zolldrittel angeben; da es hier gar nicht auf eine so genaue Rechnung ankommt, lege ich einfach die Erträgnisse des Jahres 1377 und 78 zu Grunde, denen zufolge sie rund 3850 lüb. ℳ︁ betrugen.[1] Rechnet man die übrigen Gefälle, über die mir eine genaue Angabe fehlt, hinzu, so wird man sicher nicht über 6000 ℳ︁ (= ca. 420,000 Rm.) hinauskommen. Ihren Schaden hatten die Städte vor dem Kriege auf 150000 ℳ︁ rein = 450000 ℳ︁ lübisch veranschlagt.[2] Mithin würde, die Zinsen ganz bei Seite gelassen, ein Zeitraum von etwa 75 Jahren nöthig gewesen sein, die Summe in einfachen Raten zu decken. Also weder Zinsen noch 75 Jahre, sondern nur 15! Sollten sich die klugen Rathsherren in ihrer finanziellen Vorberechnung so sehr geirrt haben? Unmöglich. Man war mit dieser Abschlagssumme zufrieden. Und warum? Zum guten Theil sicherlich, weil der Schaden nicht sowohl den Stadtsäckel als die einzelnen Bürger betraf, die Erpressung oder Raub von Geld und Gut zu beklagen hatten. Keine Spur aber von dem Ersatzanspruch eines Beschädigten an die Städte, welche die Entschädigungssumme bekamen. Ganz abgesehen davon, dass in den meisten Fällen eine solche Schadloshaltung aus mehr oder weniger mangelnden Nachweisen und andern Gründen sich kaum durchführen liess, lag sie auch ohnehin gewiss nicht in den Intentionen der Städte.

Damit sie diese 15 Jahre die abgetretenen Einnahmen in Friesollen den besitzen und aufnehmen — lautet die Urkunde weiter —, sie so lange Helsingborg, Malmö, Skanör und Falsterbo mit allen zubehörigen Dörfern, Vogteien und Harden als Lutgute-, Sudreasbo-, Roneberghe-, Odens-, Hardagher-, Vroste- und Schotzeharde in Bewahrung haben. — Was bedeutet diese Bewahrung? Die Urkunde ist abweichend von sonstigen Pfandbriefen, die eine ausführliche

---

[1] H. R. II Nr. 171 (p. 185).
[2] Ebd. I Nr. 421 (p. 383).

Aufzählung der einzelnen Theile und Zubehörungen des verpfändeten Territoriums nicht zu unterlassen pflegen, auffallend knapp in diesem Punkte gehalten, woraus schon die Präsumtion für die hergebrachte Verpfändungsart entsteht. So bedeutet denn die Bewahrung im Einklang mit den künftigen Thatsachen unzweifelhaft die militärische Besetzung der Schlösser, die Berechtigung, die Vögte einzusetzen und die Rechtspflege zu üben. — Als zu Helsingborg gehörig werden die 7 ersten Harden namhaft gemacht, während die letzte den Schlossbezirk von Skanör und Falsterbo ausmacht. Wenn Dahlmann der ersten Reihe, insbesondere der Südreasboharde im Anschluss an Reimar Kock die Nordreasboharde angefügt hat[1], so scheint mir dies nach den vorliegenden urkundlichen Nachrichten eine unzulässige Aneignung einer von Kock beliebig gemachten Combination, es müsste denn sein, dass die Lage der hinzugesetzten Harde ihren Einbegriff in den übrigen Complex unbedingt forderte, worüber ich aus Mangel an chorographischer Kunde mich nicht entscheiden kann. Auffällig ist, dass dem Malmöer Schloss keine Harde zugewiesen wird. „Nach der Karte bei Langebeck", sagt Dahlmann, „die freilich das Zeitalter Waldemars II. darstellt, liegt Malmö in der Osbogharde." Wenn man dem Urkundentext, der von allen zu den Schlössern gehörenden Harden spricht, vollen Glauben schenken darf, so muss die Zugehörigkeit des Schlosses zu ihr seitdem aufgehört haben. Oder liegt ein absichtliches oder unabsichtliches Vergessen vor?

In diesem Hardenverband aber sind nach der ausdrücklichen Angabe unserer Urkunde die Kirchlehn der Dependenz von den Schlössern entzogen, wie sie sich überhaupt bei solchen Pfandverschreibungen sehr oft derartiger Ausnahmestellungen erfreuten. Auch bleiben dieser Reichsrathsurkunde zufolge alle Geistlichen, Ritter und Knappen, die in diesem abgetretenen Gebiete angesessen oder begütert sind, bei ihren Rechten, nur dass sie gegen die Schlösser ihre rechtmässigen Pflichten erfüllen sollen, während die niedere, gewerbtreibende und bäuerliche Bevölkerung nicht ausdrücklich geschützt wird. Dahingegen fügt das entsprechende städtische Document jener Schutzgarantie noch die hinzu, dass sämmtliche Einwohner geistlich und weltlich in Schonen wie sie selber alle Freiheit ungehindert geniessen möchten,

---

[1] Dahlmann a. a. O. p. 38 (cfr. Anm. I).

wenn sie nur der König mit den Seinigen dabei liesse. Demnach wird hier ein gewiss nicht nur zufälliger und äusserlicher Unterschied zwischen der Freiheit aller Einwohner und den Rechten der beiden oberen Stände gemacht. Bei jener Inpfandnahme von Mölln verpflichtet sich Lübeck, die geistlichen Stiftungen, sowie die eingesessenen Vasallen, Bürger und Bauern, also die gesammte Bevölkerung in ihren Rechten zu belassen. Sehr nahe lag, in jenen ersten Passus auch Bürger und Bauern einzubegreifen, und geschah es nicht, so war damit im Grunde die volle landesherrliche Autorität diesen Klassen gegenüber zugestanden. Aber freilich heisst es dann, sie sollen alle Freiheit, d. h. wohl das bestehende Verkehrsrecht wie die Städte selbst gebrauchen, wobei wieder die beliebte aber inhaltslose Fiction einer Gleichberechtigung unterläuft. Von grossem Interesse ist da nun zuvörderst der Zusatz, der dem König und dem Reichsrath die Befugniss offen hält, darüber auch während der Verpfändungsdauer gegen die einwohnende Bevölkerung zu entscheiden. Indess wie war das möglich? Eine Steuerauflage oder sonstige Verkehrsbeschränkungen konnten sie doch unter der städtischen Pfandherrschaft nicht verfügen, und somit bedeutet jener Ausdruck wohl nichts weiter als entweder eine naive Reminiscenz an die bisherige Landeshoheit oder aber die Abwehr der Verpflichtung von Seiten der Städte, die Landeseinwohner gegen Uebergriffe der dänischen Regierungsgewalten zu schirmen. Andrerseits aber hatten sich mit jener allgemeinen Zusichrung des Fortbestandes der Verkehrsbeziehungen die Städte gleichfalls des Rechtes begeben, neue Steuern und Zölle oder andere belästigende Verkehrsinstitutionen anzuordnen. Nicht minder waren sie zudem durch die Concession die dem König ein Drittel aller Intraden aus dem Pfandgebiete beliess, gebunden. Sie durften demgemäss nicht etwa den Zoll etc. für ihre Angehörigen herabsetzen, da dieses den dänischen König an seinem Theile schädigen musste, indess lagen solche Vornahmen an sich schon den städtischen Absichten fern. — Eine weitere Frage ist, wie es in der Verpfändungszeit mit dem Recht zu halten war. Wäre die Einführung etwa des lübischen statt des hergebrachten dänischen statthaft gewesen? Ob diese zunächst eine Ertragsdifferenz zu Gunsten des dänischen Königs und damit, wie ich eben andeutete, ein Hinderniss für sich selber zur Folge gehabt, weiss ich nicht anzugeben. In der Friedensurkunde wird

über diese Frage ebenso wenig Aufschluss gegeben, wie über die Unabänderlichkeit der bestehenden so eben von dänischer Seite anerkannten Abgaben, Verschwiegenheiten, welche sich aus der praktischen Bedeutungslosigkeit dieser Fragen erklären. Die Städte wollten offenbar, weder formell noch materiell, eine Aenderung des alteingelebten dänischen Rechtszustandes, die Hass und Hader, Verworrenheit und Schwierigkeiten aller Art gebracht haben würde. Nach der vollen Ausübung territorialer Hoheit über ein fremdes gemeinsames Gebiet stand nicht ihr Ehrgeiz.

Nun beachte man aber noch dies bei der Betrachtung jener pfandrechtlichen Errungenschaften!

In der kölner Conföderationsurkunde hatten die Städte die Betheiligung an den erhofften Resultaten in der Art regulirt, dass sie den in den Königreichen etwa erworbenen Nutzen nach Mannzahl auftheilen, die zu erwerbenden Freiheiten oder Rechte aber alle gleichmässig geniessen und gebrauchen sollten.[1] Sie unterschieden somit zwischen immateriellen Rechten und in Geld umsetzbaren, theilbaren Gewinnst und verstanden unter letzterem wohl die Beute und Ablösungsgelder der Gefangenen, obschon es auffällt, dass der Gemeinschaft der Gewinnchance nicht die des Verlustrisicos entspricht, das jeder für sich trägt, dann alle Entschädigungssummen, welche sie von den beiden Königen erwarten mochten. Aber auch die etwaigen Pfandschaften von Burgen und Landen? Unbedingt wenn eben diese Fürsten sie gewährten. Nun lese man aber in der Urkunde die weitere Uebereinkunft, dass die von Preussen und der Südersee keine Kosten oder Einbussen haben dürften durch den König von Schweden, die Herzöge von Meklenburg, den Grafen Heinrich von Holstein oder irgend einen Herrn. Dafür sollten andererseits die genannten Städtegruppen nicht an den Burg- oder Landerwerbungen der Herren participiren, sondern nur der wendischen es freistehen, mit denselben bezügliche Uebereinkommen zu ihrem Nutz und Frommen zu treffen, jedoch unbeschadet des Kaufmanns Recht. Man sieht, dass den verbundenen preussisch-südseeischen Städten der Nachtheil einer Verbindung mit den Fürsten, wie sie die wendischen bezweckten, den Vortheil zu überwiegen schien; denn man wird doch in ihrem

[1] H. R. I Nr. 413 (p. 375 gegen Ende).

ablehnenden Verhalten kaum die Wirkung einer siegreichen exclusiven Interessen herrschaft der letzteren erkennen wollen. Wie jene sich zunächst nur zu einer einjährigen, diese dagegen zu einer zweijährigen Coalition verstehen, so wollen erstere auch bloss die Gemeinsamkeit der kriegerischen Aktion mit den Fürsten, keinerlei aber in Kosten und Nutzen im Gegensatz zu diesen, die ein bestimmtes Theilungsverfahren formuliren. Sie waren am nächsten und unmittelbarsten interessirt, waren die Nachbarn der Fürsten und des Schauplatzes, auf dem sich der Krieg abspielen musste, auf dem Occupationen und Erwerbungen von Schlössern etc. in Aussicht standen. Aber wie, war der Verzicht ihrer Bundesverwandten auf diese etwaigen Erwerbungen der Landesherrn nicht ein ganz unbehutsamer Schritt? Da gilt es zuvor festzustellen, was man näher unter denselben verstand, ob die eigenen militärischen oder die staatsrechtlichen Errungenschaften. Im ersteren Fall erschiene die Resignation nicht eben gross, da sich die Verzichtenden dessen getrösten durften, dass die städtischen Heerkräfte bei Eroberungen in den angegriffenen Ländern das gute Beste thun würden. Allein höchst wahrscheinlich war der andre gemeint. Zwar gibt die kölner Conföderationsurkunde nicht den Schlüssel für diese Frage, aber wohl, wie mir scheint, die nachmalige Verabredung zwischen den Meklenburgen und den vier wendischen Städten, denen kurz nachher Greifswalde gleichberechtigt und gleichverpflichtet zur Seite tritt[1], die aber überhaupt wenn gleich nicht formell, doch in Wahrheit und in Uebereinstimmung mit dem kölner Traktat als Mandatare der übrigen kriegsbetheiligten wendischen Städte auftreten. Danach sollten alle während des Bundes gemachten schonischen Errungenschaften, sei es der genannten Fürsten oder Städte und beständen sie in Burgen, Landen, Zöllen u. s. f. zusammengethan und nach einem näher formulirten Modus getheilt werden, die Städteantheile aber nach Ablauf einer Reihe von Jahren den Fürsten anheimfallen. Auch hier sieht man sie auf eine landeshoheitliche Stellungnahme in Schonen oder auf Incorporation einer dortigen Erobrung in ihre gemeinsame Herrschaft oder die einzelner Gemeinwesen von vornherein Verzicht thun. Kurz vorher war der engere landesfürstliche Bund und mit keiner geringeren Absicht geschlossen[2], als eine Auf-

[1] Lüb. U. B. III Nr. 622. H. R. I Nr. 438.
[2] Vgl. oben.

theilung des ganzen zu erobernden Reiches und die Zulegung seiner einzelnen Theilstücke an das holsteinische und meklenburgische Machtgebiet durchzuführen, welchem letzteren naturgemäss auch Schonen zufällt. Ich kann nun den Traktat der contrahirenden Städte und Meklenburger nicht anders auffassen, als dass jene die schonische Landesherrschaft voll und umgetheilt, wie etwas Selbstverständliches den letzteren zuerkennen. Sie konnten ihn nur eingehn, wenn sie völlig frei über die überhaupt städtischerseits etwa gewonnenen schonischen Besitzungen disponiren durften. Zwar heisst es strenggenommen nur, wenn sie ein Schloss u. s. w. in ihre Gewalt bekämen, aber unmöglich sind doch die Erwerbungen gemeint, welche sie ausschliesslich für sich, ohne Mithülfe ihrer städtischen Bündner machten, sondern vielmehr die der Städte insgesammt. Dies zugegeben müssen aber auch die übrigen Mitglieder der Conföderation einmal für sich auf jede landesherrschaftliche Inanspruchnahme der von ihnen mit oder allein genommenen Schlösser etc. in Schonen vezichtet und zugleich die Meklenburger, die längst nach seinem Wiedererwerb trachteten, als hierzu berechtigt erklärt haben. Jedenfalls ist nur dann das Vorgehen der wendischen Städte correct und loyal. Nur der Landesherr aber kann das Land oder eine Nutzung desselben zu Pfand oder sonst wie vergeben. Verzichteten daher die Preussen und Süderseeer auf jede Pfandverleihung oder überhaupt jeden von den Meklenburgern, den präsumtiven Landesherrn erreichbaren Vortheil, so haben sie damit jeder Aussicht entsagt, in Schonen etwas anderes zu erlangen, als ev. den Mitgenuss von Handelsfreiheiten, der in der einzigen Clausel über die Unverletzlichkeit des kaufmännischen Rechts mir um so mehr gesichert scheint als ihr die Thatsache zur Seite steht, dass jene vier wendischen Städte für den Fall neuer Privilegien das Interesse aller ihrer Helfer ausdrücklich wie ihr eignes wahrzunehmen versprachen. An eine Pfandnahme des ergiebiegen schonischen Zolls und andrer Nutzungen aber, worauf man, sollte ich meinen, als Ersatz für Kosten und Schäden, als Lohn für gehabte Mühe zumeist reflectiren musste, können demnach die preussisch-süderseeischen Städte nicht gedacht haben. Ich frage wieder: Wie konnten sie sich so ihren eignen Interessen in den Weg stellen? Aber nachträglich noch ein Bedenken. Wodurch wurden denn die Meklenburger Landesherrn? Durch das Recht der Erobrung oder

durch die vertragsmässige Abtretung der Dänen? Nach den urkundlichen Auslassungen der Herzöge kann ich nicht zweifeln, dass sie und mit ihnen die Städte die Eroberung mit dem staatsrechtlichen Erwerb identificirten, freilich die letzteren in der unklaren, halben Weise nur für die zweijährige Verbindung, noch weniger nach dem landesherrlichen Gebahren des Schweden, wie es in der Ausgabe eines schonischen Freibriefs an die Städte zur Erscheinung kommt. Nach allem Gesagten bin ich der Ueberzeugung, dass die genannten zwei Städtegruppen auf dem kölner Tage sich bewusst des Anspruchs entäussert haben, an den Schlössern und Landen etc., insonderheit Schonens, die in der zweijährigen Verbindungszeit unter die meklenburgische Oberhoheit gebracht würden, zu participiren. Es steht nichts im Wege die leider nicht durchweg positiv nachweisbare Behauptung der schonischen Küstenschlösser, auf die es hier ankommt, ausschliesslich durch die wendischen Städte in vollem Umfang anzunehmen: von Helsingborg steht für eine gewisse Zeit die Besetzung seitens der Lübecker fest[1], während in Betreff der Einsetzung der Hauptleute auf den übrigen Schlössern uns wohl Berathungen und Massnahmen mitgetheilt werden, aber leider nicht mit näherer Angabe darüber, ob sie nur dem wendischen Städtekreise entnommen wurden.[2] Dafür wird uns durch die ausdrücklich berichtete Begrenzung der Hauptmannschaft von Schloss Kopenhagen auf Hauptleute wendischer Städte wenigstens ein Analogieschluss in jenem Sinne ermöglicht.[3] Nach der Behauptung des Herzogs in seinen Klageartikeln von 1373 hatten die Städte ihm die Landesherrschaft über alle ihre dänischen Erobrungen zugesagt[4] Zwar steht sie nicht ganz in Concordanz mit der Traktatsurkunde, die bloss von schonischen spricht, allein die mündlichen Zusicherungen mögen über diese hinausgegangen sein. Nur dann erscheint auch erst die besondere urkundliche Vereinbarung des Niederbruchs des Kopenhagner Schlosses in dem gehörigen Lichte: sie bedeutet die Zusage des präsumtiven Landesherrn, dass er mit dieser Einbusse an künftigem Besitz einverstanden sei. Ueberdies können wir eben

[1] H. R. III Nr. 306.
[2] Ebd. 475 § 10; 479 § 39.
[3] Ebd. Nr. 469 § 11; 479 § 10.
[4] Ebd. II Nr. 49 § 4.

aus der ausschliesslichen Besetzung des Schlosses durch die wendischen Städte in Gemässheit der kölner Abmachungen auch auf die städtische Anerkennung der meklenburgischen Landeshoheit über dasselbe zurückschliessen und hinwieder, diese voraussetzend ihnen allein das Besatzungsrecht zuerkennen. Uebten sie aber ein solches hier und in Helsingborg thatsächlich aus, warum nicht auch in den übrigen Fällen? — Genug, ich halte mich zu dem Satze berechtigt, dass die schonischen Schlösser mit ihren Zubehörungen in Uebereinstimmung mit den geschlossnen Verträgen ausschliesslich von wendischen Städten gehalten und zwar gleich pfandweise genutzt sind; dies letztere, weil das ihnen verbriefte Recht zu treuer Bewahrung ohne Zweifel auch die Nutzniessung in sich fasst. Die Pfandhoheit der Städte aber, wie ich mich streng urkundlich ausdrücken will, bestätigt sich durch eine merkwürdige Thatsache. Die Rathmannen der Stadt Elburg, die, wie wir wissen, von König Albrecht eine Vittengemarkung und zwar, wie wir hier erfahren, gegen eine sicher aber nicht gleichwerthige Kaufsumme erhalten hatte, suchten bei der Städteversammlung v. 6. Oct. 1368 die Erlaubniss zu ihrer thatsächlichen Einrichtung nach. Unter bestimmten Vorbehalten ward sie ihnen zum Theil.[1] Wann in aller Welt hatten die Städte in einer früheren oder späteren Zeit, da sie nicht Pfandherrn waren, das Recht, eine solche Vergabung der eigentlichen Landesobrigkeit gut zu heissen oder — mit der Position ist hier zugleich die Negation gegeben — zu verwerfen! Eine blosse Höflichkeit oder Gunsthascherei der Elburger für ihre neue Gründung gegenüber den mächtigen, durch Kundschaft und Routine überlegnen Inhabern der alten Nachbarvitten kann ihr Ansuchen so wenig bedeuten, als die verklausulirte Antwort der Städte sie wahrscheinlich sein lässt. Sie sind schon jetzt — das scheint mir der Sachverhalt — die Herren im Lande, die zwar, weil sie es nur zeitweilig sind, bestehende Eigenthumsverhältnisse nicht umstürzen oder eigenmächtig abändern können, deren Genehmigung aber eine von anderer, befugter Seite ausgehende Neurung derselben bedarf. Es ist kein zwingender Hindrungsgrund vorhanden, jenen, will man so, landesherrlichen Akt allein für die slavischen Städte in Anspruch zu nehmen; der Städtebeschluss wird nicht etwa als ein „männiglicher“ ausgegeben. — Den schla-

[1] Ebd. I Nr. 479 § 19.

genden Beweis aber für ihre derzeitige alleinige Aufnahme des schonischen Zolls ohne Mitberücksichtigung der bundesverwandten Gemeinden behalte ich späterer Gelegenheit vor. — Wenn nun dem so war, so gewinnen die einschlägigen Friedensbestimmungen nach mehreren Seiten eine besondere Beleuchtung. Es wird mit ihnen nur einer schon bestehenden Pfandschaft die Anerkennung zu Theil, wenn sie auch mit einem Wechsel des Pfandgebers und einer Vermehrung der Pfandhalter verbunden war. Die beiden letzten Thatsachen stehn in causalem Zusammenhang, indem durch erste jene begrenzende Formel der kölner Conföderationsurkunde eliminirt, und damit dem gesammten Städteverband der Zutritt zum Inhaberecht der Pfandschaft eröffnet ward. Hätte nun nicht eben dies ein Grund für den wendischen sein sollen, sich der Pfandnahme von dänischer Seite zu widersetzen, bei der bisherigen zu verharren? Ja, wenn er einem nakten Egoismus gefolgt wäre. Aber dazu war er allein schon zu klug. Wie hätte er nur auf eine übereilte, unbesonnene Concession pochend die im Grunde kostbarsten Errungenschaften des Friedens seinen Mitkämpfern zum Mitgenuss versagen können? Wo wäre die Eintracht der verbundenen Städte geblieben, auf der alles ruhte?

Folgt in der Abtretungsurkunde eine Bestimmung für die Eventualität einer gewaltsamen Wegnahme der Schlösser während ihrer Verpfändungszeit, wobei offenbar an die schwedisch-meklenburgischen Herren gedacht ist. In solchem Fall sollen die Städte keinem Vorwurf unterliegen, und König und Reichsrath verpflichtet sein, ihnen mit ganzer Macht zum Wiedererwerb zu helfen, sie zu „vrien myd mynnen unde myd gudhe“.

Immerhin ward ihnen mit diesem Pfandbesitz eine grosse Masse finanzieller Mittel disponibel, wenn sie gleich entfernt nicht den Schadensbetrag erreichten; in ihrem 15 jährigen Gesammtergebniss mögen sie an 70—80000 lüb. ℳ︁ brutto (≙ c. 5½ Mill. Rm.) ausgemacht haben. Davon gingen aber die Haltekosten der Schlösser ab, die alle naturalen und pecuniären Hardeneinkünfte verschlangen und überdies etwa den 5. Theil des Zolls. — Zudem hatte man in der militärischen Besetzung der Schlösser eine gewichtige Garantie für die sichere Durchfahrt durch die Hauptstrasse des hansischen Verkehrs, den Sund und endlich auch für die vertragstreue Erfüllung des allgemeinen Freibriefs. Oder durfte man nicht erwarten, dass unter dem städtischen Regiment

sich seine zum Theil empfindlichen Neuerungen einlebten, den Charakter allzu unliebsamer Zugeständnisse und damit an Reiz zur Opposition verlieren würden?

Alle Concessionen aber überbot ein weiteres Recht, dessen Erwerb die ungeheuerlichste Errungenschaft des deutschen Bürgerthums überhaupt bezeichnet, das Recht, die dänische Königswahl der städtischen Zustimmung zu unterziehn. Man denke nur, die Städte, der dritte Stand, auf den der hohe Adel stolz herabsah, schnellt sich auf eine Höhe, welche seine Stellung weit überragt; und die deutschen, die fremden Städte mischen sich nicht bloss beherrschend ein in die ihnen einmal zugestandne wirthschaftliche Sphäre der dänischen Nation, nein sie gewinnen einen massgebenden politischen Einfluss und in der wichtigsten und eigensten Befugniss derselben, in der Befugniss über ihre oberste Leitung und Vertretung zu entscheiden. Ihr Königthum, in dem sich ihr staatliches Leben persönlich zusammenfasste und darstellte, wird dem fremden Willen unterthan, sein Symbol, die Krone, nach Gustav Wasa's bezeichnendem Ausdruck eine Kramwaare der Hanse. Sollte man nicht glauben, dass sie sich im Vollgefühl des Sieges mit kühner, bewusster Energie auf das ihnen bisher entlegene Gebiet der hohen Politik verlegt hätten? Doch nein! Es war nur ein freilich eminent hoch und keck gegriffenes Mittel einfacher Handelspolitik, das allerdings mit seinem Druck auf das politische Dasein der Nation unendlich viel tiefer demüthigen und stacheln musste als die Festsetzungen, welche den eigentlichen Zweck ihrer Friedenspolitik ausmachten, und zu deren Sicherung sie allein es ergriffen, ein Mittel, ganz congenial ihren Strebungen und Fortschritten auf rein wirthschaftlichem Gebiet, vermöge deren sie seit mehr denn einem Jahrhundert Handel und Schiffahrt auf Ost- und Westsee in fast monopolartiger Weise beherrschten.

Sehen wir nun den bezügl. Passus der Urkunde genauer an, so traf man Vorkehr für dreierlei Fälle:

1. Will der König sein Reich behalten und keinem anderen Herrn abtreten, so soll er den Frieden mit dem grossen Siegel nebst den Bischöfen, Rittern und Knappen, als Vertretern des Reiches, welche die Städte dazu ausersehen, bekräftigen.
2. Will er dagegen bei seinen Lebzeiten sein Reich an einen andern abtreten, so soll und will der Reichsrath, wie

zweimal betont wird, es nicht gestatten, es sei denn mit Rath der Städte und nach erfolgter Erneuerung ihrer Privilegien.

3. Sollte der König sterben, so soll der Reichsrath es in derselben Weise halten.

Wir erinnern uns, dass der König ihm vor seiner Abreise Vollmacht zur vertretungsweisen Regierung gegeben hatte und zwar wohl unbedingte, da sonst für ihn ein loyaler Friedensschluss mit siegenden Feinden leicht nicht gut möglich sein konnte. Insofern war der Friede mit Waldemars Genehmigung geschlossen, wie denn die Urkunden diese oft genug urgiren. Andrerseits aber hatte er seinem Rath eben nicht zum Abschluss dieses einzelnen, so beschaffnen Friedensgeschäftes Vollmacht ertheilt, die ja, hätte sie existirt, unzweifelhaft vorgelegt wäre, was nicht geschah. Gewiss, sie war in der von uns unterstellten Generalvollmacht enthalten, allein eine solche war bei Geschäften von so weittragenden Folgen, wie der Frieden, wohl nur gebräuchlich, wenn ihre Träger sich mit dem Auftraggeber im Ganzen darüber in Einvernehmen gesetzt hatten. Dass dieses aber zwischen dem König und seinen Mandataren über beredeten Frieden zuvor erreicht, dass er in der That mit seinem vollbewussten Willen geschlossen wäre, wird niemand glauben können. Er erschien den Städten jedoch und das mit gutem Grunde als der eigentliche Träger des Staates und seine rückhaltlose Ratification zur Sicherstellung des Friedenswerkes in hohem Masse erwünscht. Wie sie von dem schwer beugsamen, stolzen Monarchen erreichen, oder gelang es nicht, wie ihn der Mittel berauben, ihm gefährlich, furchtbar zu werden? Nun hat man, wenn ich nicht sehr irre, den ersten Bedingungssatz immer dahin interpretirt, dass der König, falls er nicht mit seinem grossen Insiegel den Frieden vollzöge, der Krone verlustig gehn sollte. Das freilich wäre ein ebenso wirksames als demüthigendes Zwangsmittel gewesen. Dann hat Suhm Recht, eben hierin einen Ausdruck der grossen Machtsteigerung des noch unfertigen Reichsraths, Dahlmann in dem ganzen Frieden ein Symptom für die Fülle innerer Uebel und die allgemeine tiefe Abneigung des Adels gegen seinen Herrn, und Nitzsch endlich, einen Allianzschluss zwischen Reichsrath und Städten darin zu erkennen. Aber einmal stimmt eine solche Auslegung nicht mit der Thatsache, dass Waldemar nie den Frieden mit dem gewünschten

Staatssiegel ratificirt hat und dessen ungeachtet nicht abgesetzt ist, und ebensowenig mit der Fassung der Urkunde selbst. — In dem zweiten Satze wird dem König für den Fall, dass es ihm nach dem Kriege mit all seinen üblen Folgen nicht mehr anstünde, König zu bleiben, das Recht zur Uebertragung der Krone zugesprochen, wenn auch nur ein Vorschlagsrecht damit gemeint war. Dann fällt dem neuen Regenten die Pflicht zu, die Privilegien der Städte zu vollziehn und dem Reichsrath, deren Zustimmung zur Thronfolge einzuholen. Aber wie, wenn Waldemar seine Krone nach wie vor tragen will? Nun so soll er besiegeln, ohne dass man ein directes Mittel, ihn zu zwingen, wüsste oder wollte. Hätte die Absetzung in jenem Bedingungssatz angedroht werden sollen, so würden die redegewandten Rathsherrn doch wahrhaftig bei der Wichtigkeit der Sache auf eine klarere Formulirung gedrungen haben, etwa: Der König besiegle; thut er es nicht, so sollen und wollen wir, der Reichsrath, ihn entsetzen. Das hiesse klar, freilich auch deutsch gesprochen. Es ist das aber eben eine falsche Substitution. Der fragliche Satz ist nichts anderes als der Ausdruck des Falles, dass Waldemar König bleiben will und bloss aus Gründen logischer Klarheit gemacht und in Gegensatz gestellt zu dem nachherigen: Wenn er abdanken will. Beides ist in sein souveränes Belieben gestellt. Würde man auch einem entthronten Fürsten noch das Recht zuerkennen, die Candidatur für die Thronfolge aufzustellen, wie man es that? Denn jenes tosteden lässt sich doch unmöglich, es drastisch auszudrücken, zu einem blossen Raummachen auf dem Königsthron herabschwächen. An diesem positiven, so wichtigen Zusatz in der fraglichen Formel muss eine andere Interpretation durchaus den Hals brechen; sie kommt in den Widerspruch, den König absetzen und ihm noch ein weitgehendes Recht bei der Küre des neuen beilegen. — Auch von andrer Seite lässt sich der Frage beikommen. Waldemar war es gewesen, der seinen Staat, welcher wie unheilbar an dem überall sich eindrängenden und alle nationale Daseinsformen bedrohenden Einfluss deutscher Machthaber zu kranken schien, äusserlich wieder gesammelt und innerlich in immerhin heilsamer Weise durch eine ausserordentliche Steigerung der Königsgewalt gekräftigt hatte; zwanzig volle Jahre hatte er an diesem Werk mit einem bewunderungswürdigen Aufwand von Energie und Klugheit und mit grossem Erfolg gearbeitet. Es kann nicht anders sein, als dass

bei allem Druck, wie er sich in den jütischen Aufständen und vielfachen urkundlichen Klagen, meist jedoch geistlicher Herren äusserte, indess zum guten Theil mit jener hohen staatsmännischen Aufgabe rechtfertigte, im Volke Anhänglichkeit, Scheu und Ehrfurcht vor einem solchen Herrscher lebendig wurden und blieben. Hätte man sich entschliessen können, ihn nach vielfach glücklicher und langer Wirksamkeit zu entsetzen? Wir haben aus dem letzten Jahrzehnt das Beispiel einer Entthronung in dem benachbarten Schweden, aber sie traf einen Monarchen, der statt sein Reich zusammenzuhalten, ein Stück nach dem andern preisgab, überhaupt entfernt nicht an die Tüchtigkeit des Dänenkönigs heranreichte und dazu in unbesonnener Weise einer revolutionären Bewegung mit sehr radicalen Massregeln entgegengewirkt hatte. Und doch fehlte viel, dass das ganze Volk, zumal die unteren, immer noch einflussreichen Stände der Thron-Entsetzung beigefallen wären; nach sieben Jahren wurde der entschiedne Wunsch nach Rückberufung in weiten Kreisen laut. Man sieht, wie wenig dieser Vorgang zur Erklärung eines so einmüthigen exorbitanten Beschlusses des dänischen Reichsraths dienen könnte, König Waldemar zu depossediren. Das zur Königswahl berechtigte und diese auch wohl noch thatsächlich vollziehende Volk[1] als Ganzes konnte allenfalls nehmen, was es zu geben, aber bloss der Ausschuss der Reichsstände, der noch nicht einmal eine fertige, verfassungsmässige Existenz gewonnen hatte, gewiss nicht. — Man wendet vielleicht ein, von einer wirklichen Entsetzung war ja nicht die Rede, sondern nur von einer eventuellen, deren Vermeidung selbst bei dem König stand. Allein bedeutet eine solche Drohung viel weniger als ihre Erfüllung? Genug, nach allen Seiten scheint es mir unthunlich, jene Bedingung so zu verstehn, als was sie sich auf den ersten Blick vielleicht ausnimmt, als den Ausdruck für des Königs etwaigen Sturz. — Andrerseits konnten sich die Städte aber nicht damit zufrieden geben, den ganzen mühe- und opfervoll erlangten Frieden von seiner Laune abhängig zu machen. Es war eine conditio sine qua non, wenn sie ohne abwartende Rücksicht auf seinen Entscheid den Frieden von vornherein unangreifbar sicher gestellt wissen wollten. Und so kann ihre Forderung an den Reichsrath, ihn auch ohne königlichen Consens zu halten, gar

[1] Vgl. Dahlmann, a. a. O. Bd. I p. 449; II p. 53.

nicht befremden, eine Forderung, die übrigens zwecklos war, wenn in diesem Fall der König abgesetzt werden sollte, und sonach die obige Darlegung gleichfalls bestätigt. Aber darf nicht befremden, dass der Reichsrath sie genehmigte? Immerhin mag es als Zeichen dafür gelten, dass er in dem politischen Leben der Nation ein mitentscheidender Factor geworden war, aber es war doch etwas Unumgängliches, wenn er anders nicht auf den so nothwendigen Abschluss des Krieges verzichten wollte. Ueberdies mochte er sein Gewissen mit der freien Vollmacht des Königs salviren. Den Städten war jene Zusage genug: repräsentirte er doch in der Hauptsache die militärische Kraft des Landes, ohne die Waldemar gar nicht an eine Verwerfung des Friedens und kriegerische Revanche denken konnte. Merkwürdiger, indess wohl nur zufälliger Weise steht sie nicht in der reichsrathlichen Urkunde, sondern in der städtischen, die überhaupt dieser nicht unwesentliche Ergänzungen hinzusetzte. — Im Fall eines Thronwechsels aber sollte jenes unnatürliche, krankhafte und für die Städte immer ein wenig unsichere Verhältniss, das in einem höchst wichtigen Punkte dem Könige allerdings seine monarchische Regierungsgewalt entzog, durch die Verständigung des Reichsraths und der Städte über die Person des Nachfolgers in Fortfall gebracht werden, der sich zuvor überhaupt erst durch Bestätigung der hansischen Gerechtigkeit zum Erwerb der königlichen Würde befähigen musste. Ich hebe nachdrücklich hervor, dass es sich nicht um das Recht einer nachträglichen, sondern einer der Wahl vorangehenden Zustimmung handelte; jenes wäre viel weniger inhaltsreich gewesen. Denn sass erst einmal der König, durch den Volkswillen erhoben, auf dem Thron, so war damit eine Macht der Verhältnisse geschaffen, gegen die anzukämpfen sehr schwer und risquant war. — Kurz gesagt, war mit jenen urkundlichen Vereinbarungen die Königswahl für alle Zeiten dem Beifall der Städte untergeben, eine Befugniss, die der einer einfachen Einsetzung nicht allzu fern stand. Den Dänen verblieb nur die Initiative für die Aufstellung der Candidatur. Für den Fall ihrer Verwerfung seitens der Städte ist zwar keine ausdrückliche Bestimmung vorgesehn, aber es ergibt sich von selbst, dass dann rechtlich die Nothwendigkeit einer neuen Aufstellung entstand. — Da ist jenes Recht, das beredt wie nichts anderes den gewaltigen Aufschwung bezeichnet, den das norddeutsche Städtethum in seinen

hervorragendsten Vertretern erkämpfte. Es ist die höchste Stufe jener langdauernden, ewig ringenden Entwicklung der deutschen Nationalität gegen die dänische und der Triumph der ersteren. Gewiss musste es mit dem Verlust an Souverainetät, den es brachte, auf das empfindlichste den Monarchen treffen, aber vielleicht noch unmittelbarer das Volk, obenan Reichsrath und Reichsstände, dessen Fundamentalrecht, den König zu küren, es in weitgehendster Art verkürzte. — Es war ein in der deutschen Geschichte noch nicht dagewesenes Verhältniss. Wenn Kaiser Karl, der in seiner Richtung auf den Norden vergeblich versuchte, das vergessne kaiserliche Lehnsrecht über Dänemark[1] leise wieder in Geltung zu bringen, so setzten sich die seinem Scepter untergebenen Städte in den Besitz eines Rechts, das fast nichts Geringeres bedeutete. Wie wunderlich verschrobene Verhältnisse! Welche Curiosität aber gar, dass Rostock vom dänischen Reiche zu Lehen ging[1]; es war ihm an seinem Theile eine Art Lehnsrecht über den Lehnsherrn zuertheilt! — Man versuche sich einmal in die Stimmung hineinzufühlen, die diese unerhörte Neuerung in adligen und fürstlichen Kreisen erregen musste: meist landsässige Städte werden Herrn über die Souverainetät einer sehr ansehnlichen ausländischen Nation. In der That, es lag in diesem Verhältniss etwas Ueberspanntes, Unmögliches, wenig Gewähr der Dauer und zugleich nicht geringe Gefahr, auch die, dass bei jeder Doppelcandidatur der Prätendent, der dem Einfluss der Städte unterlag, ihr Feind wurde, und um so entschiedner, je lockender ihm der Erwerb der Dänenkrone vorkam. Ihre Vereinigung aber hatte dem weder feste Geschlossenheit noch feste Entschlossenheit entgegenzusetzen, und wir dürfen uns nicht eben sehr wundern, wenn wir sie bald genug in der Ausübung jenes Rechtes langsam und schlaff und schliesslich zu seiner Aufgabe ohne grosses Widerstreben bereit finden.

Vor der Hand aber thürmten sie eine Caution auf die andere. Durch die bisher genannten Rechts- und Besitztitel nicht hinlänglich sicher und zufrieden gestellt, veranlassten sie den Reichsrath noch zur eventuellen Uebergabe des Schlosses Warberg, indem bei jeder Uebertretung des Friedens der Hauptmann sammt seinen

---

[1] Dahlmann, a. a. O. p. 44 Anm. I.

Mitbefehlshabern sich mit demselben so lange zu ihnen halten sollten, bis sie gesühnt sei. Der zeitige Hauptmann Curd Moltke, der selbst in Stralsund als Reichsrathsmitglied anwesend, fertigte eine Urkunde aus, in der er sich auf Geheiss des Königs und des Hauptmanns Henning und mit Rath und Willen des Reichsrathes anheischig machte, den Städten sein Schloss offen zu halten und für sie selbst einzutreten, wenn innerhalb der 15 Jahre eine Verletzung in irgend einer Friedensvereinbarung geschähe. In irgend einer. Fast möchte man das „dafür", welches in der Reichsrathsurkunde den betreffenden Satz einleitet, auch wohl die zeitliche Beschränkung der Bürgschaft als Argumente gelten lassen, dass sie nur die Abtretung des schonischen Pfandgebietes decken sollte. Allein das ist doch nicht haltbar; denn dann hätte jene Urkunde sich nicht des nachherigen allgemeinen Ausdrucks „in alledem das vereinbart ist" etc., den überdies die Einzelurkunde Moltkes wiederholt, bedient, sondern des engeren „in alledem, das vorgeschrieben". Und beziehen wir die Bürgschaft zugleich auf die Sicherstellung der nachfolgenden Königswahlbestimmungen, so fehlt jeder ansprechende Grund, das Privileg aus dem Kreise ihrer Wirksamkeit auszuschliessen. Freilich wird man nicht gemeint gewesen sein, jede kleinere Verletzung desselben gleich als einen vollgültigen Anlass zur Inanspruchnahme des Warberger Schlosses anzusehn. Fehlte eine genauere Bemessung der Verletzung, welche diese zur Folge haben sollte und durfte, so war dies eben einer natürlichen, praktischen Selbstregelung überlassen. Wenn er aber, fährt C. Moltke mit seltsam naivem Ausdruck fort, zu kurz würde in diesen fünfzehn Jahren, so sollte sein Sohn Evert und Claus Scriver in seine Stelle und Verpflichtung treten; einmal doch ein Beweis für die nächste Erblichkeit dieser Schlosshauptmannschaft und zugleich eine darauf gebaute neue Sicherheit für die Fortdauer dieser städtischen Disposition über Warberg. Dieser Brief Moltkes wird nun nicht bloss von ihm, sondern allen anwesenden Reichsräthen besiegelt, wie er denn ja auch nur der Functionär des Reiches war. Im Grunde aber kam doch für diese Acquisition das meiste auf das Treuwort des angesehenen und oftgenannten Ritters an. — Immer ist das Augenmerk der Städte auf Schonen und seine angrenzenden Landschaften gerichtet; Warberg war ein Schloss, dessen Wichtigkeit sich schon durch sein häufiges Auftreten in der Verpfändungsgeschichte

der letzten Jahrzehnte documentirt[1]; es beherrschte Halland und gab einen sicheren Rückhalt für Schonen, gewiss auch gute Erträge.

Und welches sind nun die Städte, denen jene schonischen Pfandrechte und jenes Mitbetheiligungsrecht an der dänischen Königswahl verliehen wurde? Man erwarte bei ihrer Aufzählung nicht den so üblichen, indess keineswegs darum formelhaften und inhaltsarmen Zusatz, „die in ihrem Recht“ oder auch „in ihrem Orlog begriffen sind“ und ähnliche Wendungen, wie sie eben noch in dem grossen Freibrief begegnen. Nichts davon hier; sie sind alle bei Namen genannt und diese: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Neustargard, Cöln, Hamburg, Bremen; von Preussen: Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg; von Livland: Riga, Dorpat, Reval, Pernau; von der Südersee: Campen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Haselet, Gröningen, Zierixsee, Brele, Middelburg, Arremode, Harderwik, Zütphen, Elborg, Stavoren, Dortrecht, Amsterdam. Dies Namensverzeichniss ist völlig identisch mit dem des stralsunder Privilegs, während dies, wie ich schon anmerkte, wesentliche Verschiedenheiten aufweist beim Vergleich mit dem inhaltlich fast gleichlautenden Freibrief König Albrechts. Ohne Frage haben wir hier die sämmtlichen Städte der kölner Conföderation vor uns; man hat in den zwei Kriegsjahren sich besonnen, dass ihnen der Vortritt im Reigen der hansischen Städte gebühre; daher die Veränderung jener Namenslisten in den zwei Freibriefen, deren letztem alle übrigen Hansestädte in allgemeiner Form angeschlossen werden. Es ist dies, wie ich glaube, ein directer Beweis und soviel ich weiss, der einzige, dass ausser den genannten Städten keine hervorragenden sich an dem Kriege irgend activ betheiligt haben, was nicht ausschliesst, dass kleinere zugefügte Gemeinwesen durch kleine Contingente an Geld oder Mannschaft ihren grösseren Schutzstädten geholfen haben. Und jenen directen Beweis unterstützt der Mangel eines Gegenbeweises, indem wir kein urkundliches Zeugniss für die Betheiligung noch irgend einer anderen Stadt haben; und die weitergehenden chronikalischen Angaben wollen dem Urkundenmaterial gegenüber in dieser Frage nichts besagen.

---

[1] Cfr. H. R. I Nr. 260 (p. 188); 268 (p. 102) (vgl. auch Nr. 322).

Wie steht es nun aber mit der thatsächlichen Betheiligung der einzelnen conföderirten Städte? Von den meisten steht sie natürlich von vornherein ausser allem Zweifel. Auch Stargard gehört zu ihnen und die widersprechende Behauptung Koppmanns[1] beruht auf einem Missverständniss. Etwas anders ist es mit Hamburg und Bremen, ganz anders mit Köln bewandt.

Erstgenannte Stadt hat bis zum 6. Oct. 1368 sich der Theilnahme an dem kölner Bunde entzogen. Es bedurfte vielfacher Weitläufigkeiten, einer besonderen Zusammenkunft[2], Berathungen und Schreibereien her und hin, und der ernsthaftesten Vorstellungen[3], ehe sie aus ihrer zögernden und durch eine allzu behutsame, wenig ehrenvolle Rücksichtnahme auf ihr kleines Sonderinteresse vorgezeichneten Politik heraustrat und sich zu einem freilich immer noch nicht ganz entschiedenen Anschluss an die Conföderation auf dem angegebenen Tage bewegen liess.[4] Den Ausschlag hierfür wird nicht zum letzten der rasche und sichere Fortgang der städtischen Waffenerfolge gegeben haben. Beschränkte sie sich auch, mit Zustimmung der verbündeten Städte, auf die Aufnahme des Pfundgeldes und eine Geldbeisteuer im Betrage von 900 ℳ lüb. ₰. (ca. 63,000 Rm.), so galt sie doch fortan als vollberechtigtes Mitglied der Conföderation und betheiligte sich wiederholt an ihren Versammlungen während der Kriegszeit.[5] — Auch mit Bremen trat Lübeck im Auftrag der gemeinen Städte wegen des Zutritts zum kölner Verbande auf derselben Zusammenkunft, die es mit Hamburg und zwar in dieser Stadt am 9. Febr. 1368 hatte[6], in Verhandlung. Bremen verwies auf seine notorisch schweren Verluste in jüngster Zeit und bat um Dispens von einer eigentlichen kriegerischen oder finanziellen Unterstützung, während es sich zur Pfundzollerhebung bereit erklärte und diese nachmals auch ausführte. Den Lübeckern aber genügte diese Bereitschaft nicht, und auf der nächsten grossen Johannisversammlung wurde zum Beschluss erhoben, Bremen nochmals um seine Beihülfe zur Expedition zu befragen und zu der Tagfahrt vom 6. October zu ent-

[1] Ebd. II p. 262.
[2] H. R. I Nr. 418; 421 § 6, 12; 427 § 11; 434.
[3] Ebd. Nr. 436 § 5; 443; 469 § 18, 27.
[4] Ebd. Nr. 479 § 15, 35, 40.
[5] Ebd. Nr. 490 (489 § 21); 503 etc.
[6] Ebd. Nr. 427 § 11.

bieten.[1] Da änderten jedoch die Städte ihre Meinung, nahmen in der That auf die vorgehaltenen schweren Schicksale Bremens Rücksicht und überhoben die Stadt für den nächsten Winter jeder Unterstützungspflicht, um sie ihr aber für den künftigen Sommer im Fall der Fortdauer des Krieges aufzuerlegen.[2] Wohl keine Frage, dass sie dann dieser auch nachkam und dadurch die Einbeziehung in die Conföderation und demgemäss in die Namensliste und Bevorzugungen der in Rede stehenden Urkunde erwarb. — Ganz anders liegt die Sache mit Köln. Diese Stadt hat sich in keiner nennenswerthen Weise an dem Unternehmen betheiligt. In ihr wurde, wie wir wissen, der Kriegsbund der Städte geschlossen, aber die Urkunde erwähnt nichts von einer Verbindlichkeit, die sie übernommen. Das Einzige, was sie that, war die Ausfertigung von Creditiven an die süderseeischen, sächsischen, pommerschen, livländischen und westphälischen Städte.[3] Wir haben dann vom 5. Februar 1368 ein Anschreiben der lübecker Versammlung der vier wendischen Städte in ausgesucht höflicher Form, in dem sie sich zunächst für die ausserordentlich liebenswürdige Aufnahme ihrer Rathsendeboten bedanken, sodann die Fruchtlosigkeit der letzten Verhandlungen mit Waldemars Gesandten, dessen diplomatische Beschönigungen und immer erneute Räubereien mittheilen und angesichts dieser unerträglichen Lage um die möglichst baldige Zusendung ihres Absagebriefes bitten.[4] Nie zeigt sich aber Köln ferner an irgend einem aus dem Kriege resultirenden Verhältniss, sei es an der Pfundzollvertheilung oder an sonstigen Dingen betheiligt. Zudem erhub sich im Laufe d. J. 1368 eine sehr leidenschaftliche Misshelligkeit zwischen der rheinischen und ostseeischen Reichsstadt, deren Andauer sich bis fast zum stralsunder Frieden nachweisen lässt und die eine lebhafte Correspondenz, zugleich mit von kölnischer Seite hineingezogenen Fürsten veranlasste. Es handelte sich vorab um nichts weiter als um eine Forderungseinklage eines kölner von einem lübecker Bürger; da aber der erstere sich dem Rechtsspruch des lübischen Raths nicht unterwerfen wollte, ergab sich daraus die principielle Frage,

---

[1] Ebd. Nr. 434; 469 § 25, 27.
[2] Ebd. Nr. 479 § 16.
[3] Ebd. Nr. 418. — Sartorius, a. a. O. II p. 162.
[4] H. R. I Nr. 430.

ob die Stadt des Verklagten, also Lübeck, die entscheidende Instanz bilden solle. Genug, es kam so weit, dass Köln Lübeck absagte, und wenn es seine Feindseligkeiten noch verschob, so war doch das Verhältniss beider ein äusserst gespanntes[1], als am 21. Oct. die gemeinen Seestädte sich ins Mittel legten und an Köln den Anspruch stellten, ihre compromissorische Intervention, wie Lübeck gethan, gleichfalls gut zu heissen. Lehnte es dies ab und beschwerte die Lübecker in irgend einer Weise, so erklärten sie sich bereit, seine Bürger in allen ihren Städten anzusprechen und Repressalien an ihnen zu nehmen.[2] Um so mehr darf es verwundern, in der Friedensurkunde auch die Stadt Köln verzeichnet zu finden zur Antheilnahme an den Erfolgen des Krieges, die sonst nur den activ betheiligten conföderirten Städten zukamen. Der Erklärungsgrund wird in Folgendem zu suchen sein. Der Bund führte nach Köln, wo er geschlossen, seinen Namen, und es war in gewisser Weise ganz natürlich, den Ort jener hochwichtigen Versammlung, zumal er sich ihr gegenüber unzweifelhaft gastlich und entgegenkommend erwiesen hatte, mit dem Verzeichniss der Bundesstädte zu verbinden. Auch die grosse Bedeutsamkeit der Stadt, sowie ihr althansischer Charakter mögen mitgewirkt haben. Doch das Entscheidende wird noch ein anderes gewesen: ohne allen Zweifel hatte sie einen Absagebrief an Waldemar zugesagt; sonst hätten die wendischen Städte ihre Zuschrift nicht in die vorliegende Fassung einkleiden können. Aber nicht weniger zweifellos scheint mir, dass sie ihn auch wirklich eingegeben. Denn hätte sie ihr Versprechen und die Mahnung der Städte nicht befolgt, so würde sie sich ja damit selbst ihre Mitaufnahme in die Friedensurkunden verbeten haben, und sicher wäre diese unterblieben. Erst jene supponirte Thatsache lässt diese uns völlig begreifen. Hatte sie nämlich einen Fehdebrief eingesandt, so lag es nahe, ja war nöthig, sie auch in den Frieden einzubegreifen, selbst wenn sie dem eigentlichen Kriege ferngeblieben. Eine weitere reelle Bedeutung hat natürlich dies nicht gehabt, weder die Theilnahme an den Einkünften des schonischen Pfandgebiets noch an den Wahlverhandlungen beim nächsten dänischen Thronwechsel.

---

[1] Nachweise s. H. R. I p. 470 Anm.
[2] Ebd. I Nr. 510 § 12.

Die drei Urkunden, welche die Dänen ausstellten, deren eine also die hansischen Freiheiten, die zweite die Verpfändungen und die Wahlordnung, die dritte C. Moltkes Verpflichtung verzeichnet, waren sämmtlich Ratificationen. Es fehlte nur noch die Zustimmung der nicht erschienenen Reichsräthe und vor allem die des Königs. Für beides wurden sogleich die Formulare aufgesetzt; das eine, für den Rest des Reichsraths insgesammt, ist mit dem Datum des Friedenstages versehn, während das andre überhaupt den Schlusspassus fortliess. In jenes nahm man nur die allgemeine Erklärung der Zuwilligung zu den getroffnen Vereinbarungen, in dieses dagegen, wenn ich recht übersetze, beide Collectivurkunden der Dänen auf. Andrerseits fertigten die Städte, wie immer unter dem Siegel des hansischen Versammlungsortes, unter dem der Stralsunder, denen sie dafür völlige Schadloshaltung verbürgen, eine provisorische Urkunde über den Frieden aus. Für die Theilnahme der zugefügten Gemeinwesen gibt der Eingang derselben, sowie der sich anschliessenden städtischen Ratificationsentwürfe, der neben den bekannten sechs noch die übrigen Städte Preussens hervorhebt, während auch hier sonst nur die conföderirten namentlich aufgeführt sind, einen beachtenswerthen Beleg. Wichtiger aber sind die darin nachgeholten Friedenszusätze. So, dass König Waldemar bis Michaeli nächsten Jahres mit seinem grossen Siegel ratificiren soll. Führwahr eine sehr weite, wohl mit Rücksicht auf des Königs Umherreise bemessne Frist! Unterbleibt es, so reserviren sich die Städte die freie Wahl zwischen Innehaltung oder Verwerfung des Friedens, an welchen letzteren Fall die Klausel eines halbjährigen, also den Winter 1371/72 umfassenden Stillstands geknüpft wird. Wenn sie im Grunde hiermit auch bloss einen Druck auf des Königs Bereitschaft zur Friedensgenehmigung beabsichtigten, so zeigt sich doch wieder, wie wichtig ihnen diese erschien. Ziehn sie aber die Fortdauer friedlicher Verhältnisse vor, so ist eben Reichsrath und Reich gebunden, sie gleichfalls zu beobachten, eine Bestimmung, die um so wesentlicher, je mehr Waldemars Widerstreben ohne Druckwerk wahrscheinlich war. Ich sagte schon, dass diese ihre unrichtige Placirung nur zufällig und ohne grosse Bedeutung sein dürfte; man müsste sich denn bereden, darin den Ausdruck einer gewissen Scheu der verhandelnden Reichsräthe zu erkennen: nämlich selbstgestandnermassen ihren König und

Herrn nach einer Richtung in seiner monarchischen Souverainetät zu vernichten. — Die noch übrigen Beliebungen ergeben sich unmittelbar aus der dänischen Urkunde; so soll wenn Waldemar vor dem Termin der Besieglung mit Tode abgeht oder einem anderen Herrn die Krone übergeben will, die geschlossene Sühne in voller Kraft bleiben. Mag nun aber der König besiegeln oder nicht, mag er sterben oder sein Reich an einen andern abtreten, so wollen die Städte, falls sie sich zum Festhalten am Frieden entschliessen, ihn in Gemässheit der beiden festgestellten Entwürfe mit dem grossen Siegel bekräftigen, ohne übrigens dabei an einen Eingabetermin gebunden zu sein. Der eine entspricht dem dänischen Privileg, der andere der Verpfändungsurkunde bezüglich der schonischen Schlösser. Aber wie armselig ist nicht vergleichsweise der Inhalt des ersten! König Waldemar, der Reichsrath und alle Einwohner Dänemarks überhaupt sollen volle Verkehrsfreiheit und sicheres Geleite haben in den Städten, ihren Märkten, Häfen und Landen, ganz wie vor dem Kriege. Was wollte aber jene bei dem Monopolhandel der Hanse gross bedeuten? — Weiter garantirten auch sie ihrerseits den Dänen, dass nur der Schuldige haftbar, kein anderer seiner Schuld entgelten solle. Dann die Zusage der völligen Beilegung des Krieges, und damit ist es aus. — In beiden Urkundenformularen fehlt das Datum der Ausfertigung.

Damit haben wir den allgemeinen, die Gesammtheit der Städte betreffenden Theil des Friedenswerkes erledigt. Nun kamen noch zwei besondere auf den Frieden bezügliche Angelegenheiten zu ihrer Regelung, deren erste von der letzten stralsunder Versammlung des vorigen Jahres schon auf die Tagesordnung dieser Zusammenkunft gesetzt war.[1] Der Recess belehrt uns, dass es sich um eine Streitigkeit zwischen den Dänen und der Stadt Zierixsee handelte. Sonstige Zeugnisse über ihre Einzelheiten dürften kaum vorhanden sein. Die Städte nehmen sich der Sache an und bringen eine Uebereinkunft zu Stande, wonach die Dänen, doch ohne weitere Ansprüche, sich bereit erklären, den Zwist in dem allgemeinen definitiven Frieden aufgehn zu lassen. Zunächst erhellt aus dieser Fassung, dass sie die klagende, die Stadt Zierixsee die angeklagte Partei war; sie stellen ja trotz ihrer überaus gedrückten

[1] H. R. III Nr. 41.

Situation die Bedingung. Welcher Zeitpunkt aber mit dem Abschluss des Definitivfriedens gemeint sei, lässt sich nicht mit völliger Sicherheit ausmachen, indess ist im höchsten Masse wahrscheinlich, dass es eben der 24. Mai, der Tag des urkundlichen Abschlusses mit dem Reichsrathe war. Dann ist jene Vereinbarung während der allgemeinen Friedensunterhandlungen zu Stande gekommen. Es wurden hierüber zwei Urkunden ausgefertigt, die eine dem Reichshauptmann Henning, die andere der Stadt Zierixsee übergeben. Das Ganze bedeutete einen Erfolg dieser Stadt, den sie der bündnerischen Vermittlung dankte. Vielleicht hängt damit die ein wenig auffallende Thatsache ihrer Besendung des stralsunder Tages durch zwei Rathmänner zusammen, während sonst nur abseiten der süderseeischen Städte die weitaus mächtigste, Campen ein Gleiches gethan hatte.

Das andere Anliegen, von dem wir noch Kunde haben, betrifft Rostock. Wir erinnern uns, dass der Recesseingang rostocker und wismarer Rathsendeboten nicht namhaft macht, dass also beide Städte, wie sich auch aus der Sachlage leicht ergab, die Versammlung nicht beschickt hatten. In alle Friedensurkunden werden sie gleichwohl mit einbegriffen ohne Klausel. Nun stand ihr Landesherr aber mit Dänemark nach wie vor in Fehde: wie sollten sich dabei diese landsässigen Communen verhalten? Waren sie nicht durch das vorläufige Friedensinstrument der Conföderirten für seine Geltungsdauer in ihrer Haltung gegen Dänemark gebunden? Und wie, wenn sie sich an der fortdauernden Fehde ihres Herrn betheiligten, war damit nicht zugleich ein Friedbruch jener gegeben? Sie hatten doch mit „samender hand“ den Frieden geschlossen; war die Gesammtheit nicht pflichtig, für das Verhalten ihrer Glieder aufzukommen? Das nun freilich nicht. Dazu eben waren die Einzelratificationen da und immer verblieb bei den Friedschlüssen des Bundes den einzelnen Städten die Möglichkeit, sie nicht zu acceptiren. Wenn aber jene Landstädte ihre fehdenden Fürsten weiterhin noch thätig unterstützen wollten, so konnten sie unmöglich ohne Weiteres und völlig in den Hansefrieden mit eintreten; es bedurfte einer speciellen Regelung. Für Rostock haben wir eine solche in einer erhaltenen Urkunde vom 26. Mai, also zwei Tage nach dem Friedensschluss.[1] Sie ist

[1] H. R. III unter den Nachträgen.

zu Stralsund zwischen seinen Rathmannen, die offenbar zu diesem Zweck eigens sich eingestellt hatten, einerseits, Henning und den übrigen Rathgebern des Reichs andrerseits vereinbart, und ihr Inhalt kurz dieser: Wenn das dänische Reich und die meklenburgische Herrschaft in einem Kriege begriffen sind, soll der Friede zwischen den beiden Parteien doch fortbestehn, so dass die Unterthanen des Reiches in Rostock ebenso sicher sind als die Bürger Rostocks im Reiche. In diesem Falle wird vorausgesetzt, dass Rostock sich in keiner Weise an der Fehde seines Herrn betheiligt. Thut es dies, so ist Folgendes ohne Friedbruch zulässig: Der Herzog darf für Geld Schiffe kaufen oder miethen zur Ausfuhr von Mannschaft und Nahrungsmitteln aus dem rostocker Hafen, das Reich aber diesen Schiffen eben hier Schaden zufügen; und die Rostocker hinwieder dürfen dann mit gewáffneter Hand ihrem Herrn helfen, jedoch eben nur an Ort und Stelle. Fallen aber die Mannen des Königs oder Reiches mit Heerschild und Heerfahrt in Meklenburg ein, so dürfen sie mit aller Macht ihrem Herrn innerhalb der Landesgrenzen beistehn und diese ihnen beliebig schaden. Und wollen sie schliesslich ihren Herrn auf einem überseeischen Kriegszuge gegen Dänemark mit Reisigen unterstützen, so sind sie gehalten, diese ihre Absicht 4 Wochen zuvor nach Wordingborg — der beliebten Residenz Waldemars — durch eine Gesandtschaft kund zu thun, die natürlich dänischerseits völliger Sicherheit geniesst. Vier Denkbriefe wurden über diese Stipulationen ausgefertigt, zwei für die nächstinteressirten Parteien, einer für Lübeck, dem Bundesvororte und einer für Stralsund, dem Orte der Versammlung. Man sieht, worauf es den Dänen und Rostockern ankam. Diese wollen dem Frieden und seinen merkantilen Segnungen nicht fern bleiben; jene wollen dies natürlich nur um den Preis einer möglichsten Sicherstellung gegen etwaige im Interesse der Landesherrschaft geführte Angriffe von Seiten jener: ein Compromiss ist die Folge. Den Rostockern wird im Ganzen die Erlaubniss einer Defensive in Meklenburg, insonderheit ihrem Hafen gegen die Dänen zu Theil, während sie bei einer beabsichtigten Aggressive zu einer vierwöchentlichen Aufsage verbunden sind. Natürlich ist dann an einen friedlichen kaufmännischen Verkehr nicht mehr zu denken, aber es kann ihnen doch nicht hinterdrein der Vorwurf eines Vertragsbruches erwachsen. — Zunächst ist die Frage, ob das in gleicher Lage

befindliche Wismar sich auf eine ähnliche Art mit den Dänen verständigt hat. Wir wissen darüber freilich gar nichts, aber ich glaube eben aus der Analogie seiner Situation und Interessen eine dahin gehende positive Vermuthung rechtfertigen zu können. Freilich ist für sie der Umstand ein wenig störend, dass die beiden so nah und vielfach verbundenen Schwesterstädte nicht eine gemeinsame Urkunde auswirkten. — Und wie mag zu diesem Vorgehen Rostocks Herzog Albrecht gestanden haben? Ohne sein Wissen wird es schwerlich geschehen sein, und dann doch auch mit seiner Genehmigung. Der Krieg wurde von ihm fortan nicht mehr mit heftiger Energie geführt, und zudem standen seine Städte immer in einer eigenthümlich unabhängigen Stellung. Die Heerhaufen Rostocks und Wismars dienten im städtischen Heer und nicht in dem seinigen, wie er ihnen ja auch für seine pünktliche Vertragserfüllung Unterpfänder gab. Er that am besten, das Ansuchen Rostocks um Genehmigung seines Beitrittes zum Hansefrieden trotz seiner eigenen Zurücksetzung, namentlich im Interesse des auch für ihn nicht unwichtigen Verkehres zustimmig zu beantworten. — Man kann nun die weitere Ueberlegung anknüpfen, dass die Landsässigkeit die weitaus meisten Städte derselben Eventualität aussetzte, in entstehende kriegerische Verwicklungen ihrer Territorialherrn mit dem dänischen Reich hineingezogen zu werden. Wie dann? Nun man dachte nicht an diese Möglichkeit, weil sie fern lag. Die Meklenburger dagegen standen in voller Fehde mit ihm, die brennende Frage verlangte ihren Entscheid.

Eine weitere Bemerkung verdient, dass die auf der letzten Versammlung schon im Entwurf ausgearbeiteten Ratificationen, welche die Städte auf diesen Tag offenbar zur Auswechslung mit den Reichsrathsurkunden mitbringen sollten, nicht eingegeben wurden. Ich weiss nicht, ob man damals gedacht hat, dies nur im Fall einer etwaigen königlichen Ratification zu thun. Jetzt aber machten die Städte die Eingabe ihrer einzelnen Ausfertigungen, natürlich im Einverständniss oder mit Kenntnissnahme der Reichsräthe von der vorgängigen Uebergabe der königlichen Briefe abhängig. Auch waren die vorschriftsmässig mitzubringenden Ratificationen durch verschiedentliche Veränderungen, von denen ich bloss die beiden wesentlichsten hervorhebe, unbrauchbar geworden. Bei der ersten Friedensverabredung (Nov. 1369) hatte man die Verpfändungszeit der schonischen Schlösser auf 16 Jahre

normirt; nach meinem Dafürhalten kann es keine Frage sein, dass die verflossene Zwischenzeit jetzt von ihr abgerechnet ward; immer wurde aber noch der Rest jener einjährigen Differenz, ein halbes Jahr etwa, gestrichen, und dies ist das einzige Zugeständniss, das die Städte den dänischen Unterhändlern auf unserem Tage in Abänderung der vorjährigen Verträge gemacht haben. — Sodann hatten sie damals die entschiedene Unvorsichtigkeit begangen, ihren Ratificationen das Datum der damaligen Verhandlungen zu geben. Es hiess das: der Friede ist an ihm vollkräftig geschlossen. Aber wie waren sie dazu ermächtigt? Sie selbst behielten sich ja gleichzeitig die erforderliche Besprechung mit den verbündeten Landesherren vor; erst Ostern löste der Ablauf der Allianz ihre gegen sie eingegangenen Verpflichtungen. Jene Datirung stand im Widerspruch mit ihrem gleichzeitigen anderweiten und correcten Verfahren. Auf sie hätte Herzog Albrecht, wenn er darum gewusst, seine Klage wegen einseitiger Sühne mit einem gewissen Recht stützen können. Es galt in den neuen Ratificationenen diese Unbesonnenheit gut zu machen.

Um kurz zu recapituliren, so war die Friedensausbeute der Städte diese: sie erhalten die rückhaltlose Anerkennung und zudem eine immerhin wesentliche Erweiterung ihrer alten dänischen Gerechtsame. Dazu kommt die Verpfändung der dem Sund zugekehrten 4 schonischen Küstenschlösser, sowie zweier Drittheile von allen hier fälligen Nutzungen und Einkünften auf 15 Jahre und zu guter Letzt das ewige Recht einer weitgehenden Mitwirkung bei allen folgenden Königswahlen.

Nun erübrigt noch zu einer vollen und sicheren Beurtheilung des Friedens der Hinweis darauf, dass der künftigen staatsrechtlichen Angehörigkeit der Stadt Wisby mit zubehörender Insel, um derentwillen einst diese vielverwickelten Streitigkeiten und Kämpfe begannen, in keiner Weise gedacht wird. Haben nun die Conföderirten an sie die Forderung gestellt, diese ihre Eroberung an die frühere schwedische Landesherrschaft zurückzugeben? Dann hätten wir ein neues Zugeständniss und nicht geringer Art, das sie dem Feinde nachgegeben hätten. Oder haben sie einen solchen Anspruch nicht erhoben, haben sie Wisby einem vielleicht selbst gewollten oder doch zum guten Theile mitverschuldeten Schicksal überlassen? Die Beantwortung dieser Frage macht es nöthig, einen kurzen Rückblick auf die bisherige Leidensgeschichte

der alten ostseeischen Verkehrsmetropole, die mit dem Ueberzug des dänischen Eroberers ansetzt, zu werfen. An der Expedition von 1362, die ihn rächen sollte, hat sie sich durch Aufnahme des angeordneten Pfundgeldes betheiligt, nicht aber durch ein mitthätiges militärisches Eingreifen.[1] Das arge Zerstörungswerk Waldemar's ward Jahrs darauf durch eine Feuersbrunst fortgesetzt, die einen grossen Theil der Stadt in Asche legte. Fortan scheint der Muth, das Selbstvertrauen der einst so stolzen Commune so gut wie gebrochen. Auch auf das Verhalten der alten Bundesverwandten wirkte das merklich ein. So erhoben die Hamburger bei sich nochmals Pfundgeld von ihren Bürgern, weil sie dieselben nicht mehr als Hansebrüder ansehen wollten.[2] Schwedische Städte mochten seit Alters der Hanse zugerechnet sein, eine Stadt aber, die den eigentlichen Erbfeind derselben als Oberherrn anerkannte, schien in ihr keinen Raum zu haben. Wisby selbst suchte natürlich seine alte Bundeszugehörigkeit, ja seine alte superiore Bundesstellung aufrecht zu erhalten. Im Dec. 1362 fragen seine Rathmannen bei den vereinigten Städten an, ob sie in den dänischen Stillstand mit einbegriffen seien, und bitten um Nachricht über etwaige üble Anschläge, natürlich gemeint von dänischer Seite und vorkommenden Falls um Hülfe.[3] Die Verhältnisse Gothlands waren dann im Jahre 1363 auch ein Gegenstand wahrscheinlich wiederholter Verhandlungen zwischen den Städten und den beiden nordischen Königen, um dieselbe Zeit als der Herzog von Sachsen im Auftrage König Waldemars über eine finanzielle Angelegenheit und die Sicherheit der Insel verhandelte; der ersten Angabe wird wohl eine Beschwerde über die Pfundzollerhebung zu Grunde liegen.[4] Es schien günstige Zeit für alte gegen Gothland gerichtete Rivalitäten und Tendenzen der Unabhängigkeit, sich aufs neue energisch aufzunehmen. Das Zugrecht von Nowgorod nach einem städtischen Oberhof war eine alte Streitfrage zwischen der alten Ostseestadt und dem schnell und hoch entwickelten Lübeck.[5] Sie kam nun aufs neue in Anregung, aber noch lange nicht zu ihrem Austrag. Immer noch

[1] H. R. I Nr. 290.
[2] Ebd. Nr. 287 § 6; 292 § 3; 305 § 1; 325 § 1.
[3] Ebd. Nr. 290.
[4] Ebd. Nr. 293 § 4, 10.
[5] Ebd. p. 30 ff.

behält jene ihre bevorzugte Stellung neben Lübeck auf dem russischen Markte; aus einer von beiden Städten soll einem Beschlusse der Juniversammlung des J. 1363 gemäss der Geistliche am Petershofe, gewiss nach längst bestehendem Brauch gewählt werden. Den Rigaern aber, den Vertretern der Livländer, die bis dahin immer in einer inferioren Stellung innerhalb der gemeinsamen livländisch-gothländischen Städteabtheilung standen, wird in Nowgorod ein eigenes Drittel eingeräumt. Dagegen findet ein weiterer, auf Flandern bezüglicher Streitpunkt zwischen ihnen und der Mutterstadt über die Gemeinsamkeit der Kasse vor der Hand nicht seine Erledigung.[1] — Gegen Ablauf der Waffenruhe unterlässt man städtischerseits nicht, auch die Gothländer ausdrücklich zu warnen.[2] Und Jan. 1364 nimmt man sie, gewiss auf ihre Bitte, in den Schutz der Städte auf, wenn sie nur keine Lebensmittel nach Dänemark ausführten.[3] Man erkennt, in welch einer eigenthümlichen Lage sie sich befanden. Sie wollen ihre alte Verbindung mit den Städten, auf der ja ihr Alles recht eigentlich beruhte, durchaus fortsetzen, auf der anderen Seite aber nicht voll und offen aus der dänisehen Hoheit, unter die sie Waldemar's starker Arm gezwungen, heraustreten; sie begnügen sich mit einem zweifelnden, behutsamen Anschluss an die alten Bundesschwestern und können sich nebenher ihrer leidlichen Gefahrlosigkeit bei der weiten Entlegenheit ihrer Insel von dänischer Seite getrösten. — Am 8. Febr. 1363 werden die Hamburger bei ihrer Rechnungslegung gemahnt, das Pfundgeld, das sie zum zweiten Mal von bereits verzollten Gütern erhoben, den betreffenden Städten zurückzugeben; vornehmlich wird Wisby darunter zu verstehen sein. Und 25. Mai 1364 wird eine besondere Gesandtschaft an sie abgeordnet, um die widerrechtiich erhobenen Gelder zurückzuerbitten. Ihre Antwort war, dass sie sich nun erst von der noch fortbestehenden Zugehörigkeit Wisby's zur Hanse und seiner Unabhängigkeit von Dänemark (sic!) überzeugt hätten und nunmehr seine Waaren gegen Vorweis des Zollscheins frei und unbesteuert eingehen lassen würden.[4] Auf der Johannisversammlung

---

[1] Ebd. Nr. 296 § 15, 13, 14.
[2] Ebd. Nr. 307 § 4.
[3] Ebd. Nr. 310 § 3.
[4] S. Nachweise unter [2]) auf p. 13.

1366 werden dann die auseinandergehenden Interessen Gothlands und Lübecks in Nowgorod und der livländischen Städtegruppe in Brügge von neuem einem späteren Vergleiche vorbehalten.[1] Nicht lange danach drückt Wisby in einer Zuschrift an Lübeck seine Verwunderung aus, dass trotz ihrer beiderseitigen ausschliesslichen Hoheit in Gericht und Verwaltung auf dem Hofe zu Nowgorod ein dortiger Rechtsstreit vor die gemeinen Städte gezogen sei; gleichzeitig sind seine Rathsboten in Russland zur Erwirkung einer Vermittlung thätig (vorbehaltlich der richtigen Datirung der Nr. 387 in Hr. I). Man sieht seine zwar schon erschütterte, angefochtene, aber immer noch ansehnliche Stellung hier im Osten. — Die grosse Versammlung zu Köln 1367 hatte auch Wisby beschickt, nicht um etwa voll und ganz seinen Abfall von Dänemark und seinen Zutritt zu dem aufgerichteten Städtebund zu erklären, sondern um nur die Verpflichtung einer finanziellen Beihülfe für den bevorstehenden Feldzug zu übernehmen, der es überdies erst nach dem Kriege, soweit es seine Ehre erlaube, nachkommen wollte. Immer die alte vorsichtige Halbheit in seinem Benehmen! 2. Febr. 1368 schreibt Lübeck dem Kaufmann in Brügge, dass ein gothländischer Rathmann die volle Zustimmung seiner Stadt für die kölner Conföderation gebracht habe[2]; beiläufig, es lässt dies vielleicht auf ein Zurückziehn der in Köln eingegangenen Verbindlichkeit an den heimischen Rath schliessen. — Zuvor hatte die kölner Tagfahrt ein sehr entschiedenes Schreiben an den flandrischen Kaufmann mit der Aufforderung gerichtet, dass die beiden Gruppen des gothländischen Drittels einig sein und nach dem Beispiel der übrigen Drittel in eine gemeinschaftliche Büchse schiessen sollten.[3] Die Gothländer führten dann vor der Juniversammlung von 1368 sehr eindringlich über ihre Drittelsgenossen Klage, die diese nach bestem Vermögen zurückgaben; es ward verordnet, dass die ersteren durch eine Gesandschaft nach Livland einen Ausgleich über die fragliche administrative Angelegenheit herbeizuführen bemüht sein sollten. Auch über den Aufbewahrungsort der flandrischen Privilegien kam es zwischen den beiden Parteien zur Differenz; die Städte aber verfügen zu nicht

---

[1] H. R. I Nr. 376 § 8, 9 (cfr. § 26).
[2] Ebd. Nr. 428.
[3] Ebd. Nr. 416.

geringem Unwillen der Livländer, dass sie in Wisby deponirt werden sollen[1]. — Zu dieser heftigen Spannung der Stadt innerhalb ihres Drittels und ihrem bisherigen, so vielfach unschlüssigen Benehmen kamen mit dem Beginn des Krieges neue trennende Momente hinzu. In den Berathungen und Verabredungen der wendischen Städte mit den Meklenburgern spielte sie begreiflicher Weise eine nicht unwichtige Rolle; letztere werden auf ihren Rückerwerb an Schweden energisch bestanden haben; in seiner Vertragsurkunde (1638) bestätigte Herzog Albrecht schon im Voraus den Städten alle alten Gerechtigkeiten, die sie vor der Vergewaltigung Waldemars in Gothland genossen. Aber es hatte weder den Muth noch auch wohl die Neigung, das über Dänemark hereinbrechende Unglück zu einer Rückkehr unter die frühere Botmässigkeit zu benutzen, die wegen des heillosen Regiments in Schweden freilich nicht allzu verlockend war. Ja in einer Beziehung hatte es vielleicht Grund, sich bei seinem neuen Unterthanenverhältniss ganz behaglich zu fühlen. Den Schweden zahlte es einst alljährlich seinen ein für alle Mal fixirten Zins; ob das auch gemäss der Beliebung des Dänenkönigs, die alten Verhältnisse der Insel im übrigen fortdauern zu lassen, in der Zwischenzeit gegen die neue Landesobrigkeit geschehen sein wird? Kaum doch in den ersten Jahren nach dem Ueberfall, wo Waldemar von allen Seiten in Schach gehalten wurde, die Gothländer durch die Erhebung des Pfundgeldes selbst ihm in wenig verdeckter Weise entgegenwirkten, und gewiss auch jetzt nicht, wo er landesflüchtig umherschweifte, und sein Reich ohnmächtig vor dem deutschen Feinde sich beugte. Indess scheinen die Meklenburger und bei der von den Gothländern zugesagten Unterstützung des kriegerischen Vorhabens mit um so besserem Grunde sich auf ihre freiwillige Untergebung unter die schwedische Landeshoheit gespitzt, und da sie nicht erfolgte, Miene zu einem feindlichen Ueberzuge der Insel gemacht zu haben. Die Städte laden hiervor warnend zur freiwilligen Rückkehr unter Schweden und zur Besendung des Lübecker Tages 11. März 1369 ein, um dort mit ihnen und den Landesherrn über ein zweckmässiges Mittel zur Wiedervereinigung mit der Krone Schweden zu berathen; sie erbitten eine baldige Antwort und beruhigen durch die Versicherung, dass sie

[1] Ebd. Nr. 473.

dem schwedischen Könige anliegen, bis zu ihrem Erhalt der Insel kein Ungemach zuzufügen. [1] Aber sie blieben auf dem angesagten Tage aus und besiegelten damit ihr Loos. Es war eine Erklärung, dass sie sich der Anwartschaft auf eine Unterstützung zur Lösung vom dänischen Staatsverbande begaben. Eine gewaltsame Unterwerfung unter Schweden trat nicht ein; die Meklenburger waren in Deutschland und den nordischen Reichen zu vielseitig und auskömmlich beschäftigt, um noch Mittel und Kraft für ein so weitausschendes Unternehmen gegen die fernliegende Insel zu erübrigen. Sie blieb dänisch. — Ihrer schwankenden Stellung übrigens im Hansebunde, die sich eben aus ihren unsicheren staatsrechtlichen Beziehungen ergab, entspricht in bezeichnender Weise äusserlich die schwankende Erwähnung Wisby'scher Rathssendeboten, die in den Recesseingängen bald geschah, bald unterblieb. — Nimmt man nun jene Collisionen und Rivalitäten, in denen die Inselstadt zu den bundesverwandten Städten stand, und ihre unentschlossene Haltung zusammen und die Thatsache hinzu, dass der mittelbare Verkehr über dieselbe nach Russland sich mehr und mehr in einen directen umbildete, und sie daher an commercieller Bedeutung einbüsste, so wird, wie ich glaube, in hohem Grade wahrscheinlich, dass die gemeinen Städte beim Friedensschluss gar nicht einen Verzicht des dänischen Reichsraths auf ihre Unterthänigkeit verlangt, sondern sie vielmehr ganz ausser Betracht gelassen haben. Dann dürfen wir also nicht die Fortdauer jener Unterthänigkeit als eine Concession der Städte betrachten und dadurch den allgemeinen Werth ihrer Friedenserrungenschaften herabsetzen. — Ich habe mit Absicht die Thatsachen dieser Entwicklung ein wenig genauer verfolgt, als zunächst gerechtfertigt scheint, weil uns einige Jahre später nochmals die gothländischan Verhältnisse in ähnlicher Lage entgegentreten.

Ueberschauen wir das gesammte Friedenswerk, so sei an erster Stelle des gewaltigen Umschwungs gedacht, den der stralsunder Frieden in der Entwicklung der deutsch-dänischen Verhältnisse bezeichnet. Am Anfang des Jahrhunderts hatte die weitstrebende Politik des dänischen Königs noch wirksam eingegriffen in deutsches Gebiet, hatte wie durch einen tiefen Einschnitt den langsamen Bildungsprozess der Hanse unterbrochen; noch

[1] H. R. I Nr. 482.

nicht ein Jahrzehnt, als die neugeeinten wendischen Städte sich freuen mochten, mit einem glimpflichen Stillstand aus ihrem Kriegsunglück sich herauszuziehn, und jetzt stand die deutsche Hanse da geschmückt mit den Lorbeeren eines ruhmreichen Krieges, eine Vorkämpferin deutscher Interessen, deutschen Wesens und deutscher Nationalität gegen den bösen Nachbar, dessen Uebergreifen in deutsches Land auf lange verhindernd. Hier liegt des Friedens welthistorische Bedeutung. Für Deutschland war sie eine unbedingt günstige: seine Grenze war behütet, deutschem Leben in seinem nördlichen Bereich eine von dänischem Einfluss freie Entfaltung gesichert. Für Dänemark aber und auch die übrigen nordischen Nationen bedeutete der Frieden den Fortbestand und die Erhöhung der vorherrschenden Einwirkung deutscher Cultur und Civilisation. Und wie manches Gute dies für sie im Gefolge haben mochte, es überwog doch der Nachtheil, der ihrer Fortentwicklung zu in sich geschlossener nationaler Selbständigkeit daraus entstehen musste und entstand. Und nach Dänemark sollte er sogar einen massgebenden und verderblichen politischen Einfluss der Städte tragen. Im Uebrigen aber war er nach den Worten Dahlmanns „materiell nicht so nachtheilig für Dänemark, als er in den Geschichtsbüchern der späteren Zeit geschildert wird. Denn abgesehen von der Vernichtung des auf Wiederkehr der Zeit Christophs II. berechneten Theilungsplanes, nicht das ganze Schonen, noch weniger die drei Landschaften, die unter dem Namen Schonens zu gehen pflegen, nur 8 (7!) Harden von 22 Schonischen, also etwa ein Drittel des Landes kam in der Städte Hände und ein Drittel der Einnahmen von den Abtretungen blieb dem Könige, für den es als ein grosser Vortheil in Anschlag zu bringen, dass von nun an in Bezug auf die Behauptung Schonens gegen Schweden sein Interesse mit dem der Hanseaten ging.“ Für sie aber hatte er noch eine unschätzbare Bedeutung durch die Wirkung, die er auf die Stellung ihres Bundes im deutschen Reich und in weiteren Kreisen äussern musste und äusserte. „Das Dasein, der Name und die Gültigkeit dieses Vereins waren vor dem gesammten Europa durchgefochten“, sein Ansehen in Deutschland, in Europa musste durch den neuen Machtzuwachs in gewerblicher und politischer Richtung und dementsprechend sich steigern. Einige Jahre später reitet unter Sang und Klang mit hochfürstlichem Gefolge Kaiser Karl durch die Thore Lübecks,

vergleicht es mit Rom, Venedig u. a., begrüsst seine Rathmänner als Herren und kaiserliche Rathgeber, und das galt doch kaum bloss der grossen, reichsfreien Stadt, sondern auch dem Haupt des hansischen Bundes. Und gewiss war es ein wohl zu hegender Wunsch in die Gerechtigkeit der Städte aufgenommen zu werden; und wenn die Stadt, die ihn äusserte, nur im Bereich des Bundes lag und sich deutscher Nation zuzählte, so liess er sich auch wie bei Rügenwalde, Nymwegen u. s. f. erfüllen.[1] Noch viel bezeichnender, aber unerfüllbar war er, wenn ihn England an die hansischen Rathsendeboten stellte.[2]

Will man sich einen thatsächlich begründeten Begriff von der weiten Ausdehnung der Spannung und Wirkung, die Krieg und Sieg in der öffentlichen Meinung verbreiten mussten, machen, so vergegenwärtige man sich nur, dass die Städte an Papst und Kaiser und alle irgend bedeutenden norddeutschen Fürsten sowie nach England, Flandern, Polen und dem thüringischen und märkischen Städtegebiet Mittheilung in verschiedener Form kommen liessen von der Nothwendigkeit und Rechtmässigkeit des Krieges.[3] Und mag auch Barthold Recht haben, dass wenig oder keine Nachklänge von der gewaltigen hansisch-dänischen Bewegung in gleich- und nachzeitigen Chroniken nicht unmittelbar betheiligter Gebiete vernehmbar sind, so kann doch nicht gut ein Zweifel sein, dass dies erstaunliche und glorreiche Emporringen norddeutschen Bürgerthums einen starken Eindruck in das allgemeine Zeitbewusstsein geprägt hat. Sollte nicht unter ihm die bald sich ausbildende Combination der städtischen Kräfte des südwestlichen Deutschland gestanden haben? Allerorten regt sich in diesen Jahrzehnten das städtische Element zu voller Entfaltung, in immer schärferem Gegensatz zu den fürstlichen Machtansprüchen, der sich dann in den achtziger Jahren an so manchen Stellen des Abendlandes in zum Theil furchtbar explosiver Heftigkeit entladet. Der Städtekrieg gegen Dänemark ist zu diesem weltgeschichtlichen Schauspiel ein eigenes und grossartiges Vorspiel. Freilich hätte der Ruhm und das Selbstbewusstsein der Städte noch höher emporwachsen

[1] H. R. II Nr. 190 § 1 (a. 1379); Nr. 342 § 14 (a. 1387); so auch Stolpe i. J. 1382 (Nr. 254 § 2); und Arnheim i. J. 1379 (Nr. 192 § 19).

[2] Ebd. Nr. 210 § 8, 6 (cfr. auch Nr. 403 Eingang).

[3] H. R. I 431; 431; 432; 433; 469 § 30; 475 § 12; 476; 479 § 1; 485 § 3.

können, wenn es die militärische Kraft des heimischen Bürgerthums gewesen wäre, die das von ihrem Standpunkt aus übermüthige Dänenthum gebeugt und gezüchtigt hätte. Wer aber waren die eigentlichen Vollstrecker dieses Strafgerichts, auf dessen warnendes Exempel ihnen so viel ankam? Zum weitaus grössten Theil der umwohnende Adel, der seine kriegerische Lust, Kraft und Uebung an die reichen Städter oft theuer genug verkaufte und es mit seiner politischen Gesinnung nicht so genau nahm. Ihr Reichthum vor allem gab ihnen den Sieg über den nordischen Nachbar. Demnächst aber allerdings die überlegne Tüchtigkeit der staatsmännisch und strategisch gleich begabten Rathmänner, die als oberste Hauptleute[1] diese geworbnen, unter sich nach Gesellschaften gegliederten Ritterhaufen[2] leiteten, mit den verbündeten Fürsten und unter einander die militärischen Bewegungen regelten, ihre Zielpunkte fixirten.[3] Noch heute gibt das Grabdenkmal Bruno Warendorps, eines lübischen Hauptmanns, der auf dem Kriegsschauplatze einen rühmlichen Tod fand, den Nachlebenden beredte Kunde von der Anerkennung seiner zeitgenössischen Mitbürger, die dem Verdienst des Heimgegangenen entsprach.[4]

Hier an dem Höhepunkte hansischer Machtentwicklung angelangt müssen wir neben der Ausschau auch einen Einblick versuchen in das innere Gefüge und Getriebe des Bundes, dieser eigenthümlichen, durch und durch 'mittelalterlichen Bildung, das zum guten Theil seine Politik vorbedingt, und dessen Werth und Wirksamkeit seinen Erfolgen und Misserfolgen entspricht. — Die alte Kaufmannshanse erscheint in ihren äusseren Beziehungen durchaus als ein Product des nationalen Bewusstseins, entstanden im Gegensatz zu fremden Nationen, zur Abwehr daher drohender Gefahren; in ihren inneren insofern weniger, als hier andre Motive das nationale Gemeinschaftsgefühl trübten. Köln versagte aus Eifersucht Lübeck den Zutritt zu seiner Gildhalle in London. Aber diese Störungen schwanden durch wachsenden Verkehr und vielfache Einzelursachen mehr und mehr hinweg, und ohne Zweifel war es für die städtischen Communen Norddeutschlands, das

[1] H. R. I Nr. 440 A. 3.

[2] Cfr. z. B. im Lüb. U. B. III u. IV die zahlreichen Soldquittungen und H. R. III Nr. 296—301.

[3] Ebd. I Nr. 479 § 22, 427 § 2.

[4] Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1871 p. 122—134.

für diesen grossen Handelsverkehr allein in Frage kam, erreichbar, im Anschluss an eine grössere Hansestadt oder für sich der Gerechtigkeit des gemeinen Kaufmanns theilhaftig zu werden, wenigstens für einen Theil seines Verkehrsgebietes, wie denn so viele Freibriefe rücksichtlich der Adresse auch in allgemeiner, elastischer Form gehalten sind. In der kölner Conföderation vollzog sich dann ein festerer Zusammenschluss des lockren Vereins. Bis dahin war es immer eine Seltenheit, wenn sich eine grössere, aus mehreren Dritteln beschickte Hanseversammlung zusammenfand; vorwiegend waren es bloss einige wendische Städte, welche über allgemein hansische Dinge beriethen und Beschlüsse fassten. Der kölner Tag aber eröffnet allein für die beiden folgenden Kriegsjahre fünf grosse, aus allen Dritteln, dem lübischen, gothländisch-livländischen und westphälisch-preussischen besuchte Versammlungen, welche die Ausnahme von Köln nicht wiederholend in einer wendischen Stadt und zwar in dieser Periode in Lübeck und Stralsund, überhaupt den häufigsten Versammlungsorten zusammentraten. Es ist nur natürlich, dass sich ganz abgesehn von dem Zusammenhalt der kölner Conföderation durch die Gemeinsamkeit in ernstem Rath und ernster That wie von selbst ein festeres Band knüpfte. Man lernte sich persönlich kennen, wurde näher befreundet und gewöhnte sich an eine dauernde Gemeinschaft um so mehr, je reichere Erfolge sie eintrug. Man darf vielleicht annehmen, dass der Verband wenn nicht zersprengt, doch wesentlich gelockert wäre, wenn der gemeinsame Krieg einen unglücklichen Ausgang genommen hätte. Aber das ist ausgemacht, dass er durch den errungenen Sieg nur gehoben und gefestigt werden konnte. Auch fehlt es in der Zeit der Kriegführung nicht an Ansätzen, ihn verfassungsmässig fester zusammenzuschliessen; in dieser Richtung bestimmte man zum Beispiel, dass alle Beschlüsse der vereinigten Städte von den conföderirten und nicht conföderirten gehalten werden sollten, also von den westphälischen, sächsischen u. s. f.[1] Nun halte man sich aber einmal den geographischen Verbreitungsbezirk und die politische Gesammtlage dieser Hansestädte vor.[2] Ganz hoch im Nordost die livländische Städtegruppe, leidlich fest unter der

---

[1] H. R. I Nr. 489 § 19.
[2] Cfr. ebd. I Einleitung v. Koppmann XXV.

einheitlichen Gewalt des Landmeisters stehend; demnächst die sechs preussischen und zubehörenden Städte, die unter sich verhältnissmässig sehr fest geeint unter der hochmeisterlichen, jetzt mächtig durchgebildeten Herrschaft standen; dann die wendischen mit den meist wenig bedeutenden pommerschen, die mit Ausschluss des reichsfreien Lübeck, verschiedenen Territorialgewalten zugehörig in einem doch ungemein festen Sonderbündniss geeint waren. So der Städtebereich der Ostsee. An der Küste der Westsee zunächst Hamburg, Bremen und andere Städte, als eine dem lübischen Drittel zugezählte, aber besondere, freilich locker verbundene Gruppe, gleichfalls verschiedenen Landesherrschaften zugehörig; und schliesslich im fernen Nordwest die reiche Fülle süderseeischer Städte, im Ganzen lose verbunden und wieder in kleinere Abtheilungen, nach den Territorien sich zerlegend. Dies die Seestädte. Im Inneren Deutschlands sodann die westphälischen, sächsischen, auch wohl märkischen Städte, alle mehr oder weniger fest unter einander verbündet und immer verschiedenen Landeshoheiten untergeben. Welch eine bunte Fülle und welch ungeheure Ausdehnung des Bundes! Nur diesen Verhältnissen politischer Abhängigkeit, wie locker sie auch meist sein mochte, und der geographischen Lage denke man nach und man wird schnell den Gedanken fahren lassen, der in jener Zeit einer ungemeinen gemeinschaftlichen kriegerischen Energie wohl denkbar war, dass die Städte es hätten erreichen können, sich ein Surrogat für ein volleres, umfassendes Staatsleben zu schaffen. Aber selbst hätten sie es vermocht, so hätten sie es kaum gewollt. Denn worauf pochten nicht alle diese Städte gross und klein? In einer weitgehenden Isolirung ihrer inneren Politik sahen sie die beste Garantie einer gemächlichen Existenz; von einem grossen politischen Idealismus lebte ja sehr wenig in dem späteren deutschen Mittelalter überhaupt. Aus diesen geographisch und politisch gegebenen und selbstgewollten Ursachen erklärt sich aber auch zum guten Theil, dass die Hanse nicht einmal eine feste Bundesform durchführte in Bezug auf ihren eigentlichen Lebenszweck, den Handel. Es gab auch jetzt keine Bundesurkunde, die systematisch den ganzen Organismus in rechtlichen Formen durchgearbeitet hätte. Die Executivgewalt liegt fast ganz bei den einzelnen Städten; wenn man von den hansischen Schlosshauptleuten und Zollbeamten absieht, so dürfte kein eigentlich hansischer Be-

amte zu nennen sein. Es gibt keine festen Normen für die Heeresleistung, keine für die laufende Geschäftsführung; es gibt keine dauernde Steuer; nur für kostspielige allgemeine Unternehmungen, Krieg, Gesandtschaften, Herstellung des Seefriedens erhebt man wohl vorübergehend ein Pfundgeld. Dies einige negative Eigenschaften des Bundes. Ihr grosser Nutzen war, dass sie die Zugehörigkeit zu der Vereinigung sehr wenig opfervoll machten, daher ihre ungemeine Ausdehnung und Ausdehnbarkeit ermöglichten. Nun auch einiges Positive aus dieser verfassungslosen Verfassung. Fehlte es an einer bundesrechtlichen Schematisirung, so wirkte wieder um so mehr die Macht der Gewohnheit, der Verhältnisse und Interessen. Sie führte die Seestädte, in erster Linie die wendischen, die sich wieder um das reichsfreie Lübeck, zugleich dem grossen Rechtsmittelpunkt concentrirten, zu ihrer hegemonischen Bundesstellung und schuf den lebendigen Geist, der das Ganze, man muss es doch sagen, in so bewundernswerther Weise zusammenhielt. Im Grunde gab es bloss ein Organ, mit dem man arbeitete; das sind die Hansetage, die nicht etwa bestimmt fixirt, sondern im Augenblick des Bedürfnisses, fast durchweg in einer der wendischen Städte, meist auch auf ihre Anregung gehalten werden. Da kommen denn die Rathssendeboten aus allen Städten, denen es nöthig und zweckmässig scheint, zur Berathung und Beschlussfassung in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten zusammen, der Hauptsache nach aber nur in solchen, die mit ihrem Handel in Verbindung stehen; natürlich fehlte es an jeder doctrinären Begrenzung, und wie ja überdies in dem Nervensystem des menschlichen Gemeinlebens eins mit dem anderen eng zusammenhängt, konnte der Gesichtspunkt des Handels das Augenmerk der Versammlungen auf alle möglichen Gebiete politischer Thätigkeit lenken. Und wie sich die besonders interessirten Städte vorzugsweise an den Berathungen betheiligen, so auch an der Ausführung der Beschlüsse. Der Bund war in seinen inneren Bezügen ebenso elastisch wie äusserlich, was denn wieder in Wechselbeziehung steht. — So in den allerdürftigsten Umrissen der Charakter des hansischen Bundes. Man erkennt seine Vorzüge, aber auch seine Schattenseiten, die freilich nur mit der Abschwächung jener schwächer werden konnten und somit in gewisser Weise ihrem Wesen nach unverbesserlich waren. Man denke einmal an den Fall eines Krieges. Es konnte kaum vor-

kommen, dass an ihm alle Städte oder auch nur die Seestädte ganz gleichmässig interessirt waren; nun beruhte freilich, wie jeder Verein zu egoistischen Zwecken, der Städteverband, wenn man so will, auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die auf einen langen Zeitraum basirt für geleistete Opfer eine künftige Zahlung erwartet; aber das Risico eines Krieges mochte mancher weniger nah betheiligten Stadt ein zu wenig gedeckter im Voraus bezahlter Preis erscheinen und eine Abneigung gegen seine Mitführung erzeugen, die von dem natürlich stärkeren Eindruck der Gegenwart im Gegensatz zu den Erwartungen einer immer ungewissen Zukunft noch unterstützt wurde. Eine feste Centralisation, die das Mittel sie zu zwingen, gegeben hätte, fehlte und so entstand denn eine Unschlagfertigkeit der Bundespolitik, die ihre Träger im Ganzen friedlichem Vorgehen geneigter machen musste, als kriegerischem, jener ultima ratio, an der die Entschlossenheit der Politik sich am meisten erprobt. Hier liegt eine Quelle für die Langmüthigkeit und Friedensliebe, die ich schon mehrfach als eine besondere Eigenschaft der Hanse bezeichnet habe, und die sich auch in der nachfolgenden Periode, der grössten Zeit des Bundes in sehr merklicher Weise geltend macht.

III.

Bis zum Tode König Waldemars.

Wenn einem das Waffengeräusch des letzten Jahrzehnts noch im Ohre nachklingt, so tritt man mit dem stralsunder Frieden über in eine lange, halbhundertjährige Friedenspause, in der es freilich genug Zerwürfnisse leichterer und ernsterer Art und eine Fülle von Plackereien zu erzählen gibt, wie das aber bei dem so ausserordentlich vielseitig bezogenen Gemeinwesen der Hanse ganz natürlich erscheint. Schon in der nächsten Zeit sehen wir ihre Sendeboten aussegeln nach Nowgorod, Flandern, Frankreich, England, um durch kluge und zum Theil sehr entschlossene Verhandlungen der bedrohten Stellung des gemeinen Kaufmanns einen festeren rechtlichen Untergrund zu geben. Das Verhältniss zu Dänemark und auch Norwegen weicht aber auch in dieser Periode nicht aus dem Vordergrund der hansischen Politik, ihres Interesses und ihrer Geschäfte zurück.

Die Aufgaben, die sich für beide Parteien aus dem stralsunder Frieden ergaben, waren klar genug vorgezeichnet. Den Seestädten musste es zunächst nach innen darauf ankommen, den in Köln eingegangenen Bund zu erhalten und auszubauen, wenn auch nicht durch Verfassungsurkunden, so durch eine rege, gleichmässige Antheilnahme an der Erledigung hansischer Angelegenheiten. Durch die Gemeinsamkeit des schonischen Pfandbesitzes und daraus resultirender Verwaltungsaufgaben war ein neues zusammenhaltendes Band gegeben; sie hat man als Grundlage der weiteren Vereinigung angesehn, als die Kölner Conföderation erlosch. Sie mussten weiter ihrer überkommenen Handelsrichtung getreu die Gunst der in Schonen gewonnenen Positionen für die Ausschliesslichkeit des hansischen Handelsbetriebes auszubeuten, vor allem aber den Frieden zu erhalten, aus dem ihrem ganzen Wesen so wenig angepassten und sympathischen Kriegszustande wieder in

eine festgesicherte friedliche Handelsthätigkeit einzutreten suchen; der Opfer sind nicht wenige, die sie in Geduld, Nachgiebigkeit und Schwäche diesem Streben gebracht haben.

Ergab sich für den Sieger eine vorwiegend conservative Politik, so musste sich dagegen der unterliegende Gegner bemühn, die abgezwungenen Concessionen abzuschwächen, die erlittenen Schäden auszubessern. An die Aufnahme eines Revanchekrieges war freilich bei der äusseren und inneren Lage Dänemarks nicht zu denken; das wäre selbstmörderische Politik gewesen. Waldemar ging andere und vorsichtige Bahnen und entfaltete wieder die grosse Mannigfaltigkeit von Talenten, die ihn auszeichnete. Er verband in seiner leidenschaftlichen Natur Liebenswürdigkeit [1] mit wilder Rücksichtslosigkeit, Eigenschaften, die er wenn auch nicht immer, geschickt und mit Erfolg zu wenden und hervorzukehren verstand; mit militärischer Tüchtigkeit diplomatische Gewandheit und staatsmännische Besonnenheit, mochte diese auch bisweilen durch seine Leidenschaft, meist sehr zu seinem Schaden, überholt und verdunkelt werden. Dabei war er Meister in allen Künsten der Raffinerie, mit denen er seine Widersacher überlistend nicht selten seine moralisch freilich oft fragwürdigen Erfolge davontrug. Er war ein Mann in den Fünfzigern und konnte sich von seiner unermüdlichen Thätigkeit noch einigen Ertrag versprechen. Ihm lag vor allen Dingen daran, die Errungenschaften seiner Nebenfeinde, wenn man sie einmal so nennen darf, der Meklenburger und Holsteiner in Dänemark zurückzugewinnen und daneben gelegentlich den Hansen in kleineren und grösseren Belästigungen zuzusetzen, ohne doch das Maass ihrer ihm nun wohlbekannten Geduld zu erschöpfen. Dann aber nahm die schleswigsche Angelegenheit vor allem seine politische Kraft und Combinationsgabe in Anspruch.

Wenn ich nunmehr zu der detaillirten Besprechung der nächsten Jahre übergehe, so wird zunächst der Recess, der unter dem Eindruck dieser fortschreitenden Friedensverhandlungen zu Stande kam, in seinen mit dem Frieden in Zusammenhang stehenden Bestimmungen ein besonderes Interesse haben.

Höchst bezeichnend eröffnet ihn die einstimmige Kundgebung, dass man an der Kölner Conföderation festhalten wolle. Nach

---

[1] Bericht des Rostocker Rathsschreibers v. J. 1362, H. R. I Nr. 231.

dem Wortlaut der Stiftungsurkunde war sie freilich überflüssig, da die Vereinigung noch drei Jahre nach dem Friedensabschluss, der überdies weder mit Norwegen noch Dänemark schon perfect war, zu voller Macht bestand.[1] Aber sie war eine ebenso natürliche als wirksame Erneurung derselben in einem Moment, der ihre kostbarsten Früchte ausgereift hatte, jedoch bei den fortdauernden Gefahren zu ihrer energischen Forterhaltung mahnte. Zugleich versuchte man eine festere Organisation der Städtetage, bestimmte, dass jede Stadt zu einem solchen pünktlich ihre Boten entsenden und weiterhin, dass erst die Tagesordnung, die den Anlass zur Einberufung der Versammlung gab, erledigt werden sollte, bevor andere Gegenstände zur Sprache kommen dürften. Und nur mit Genehmigung der gemeinen Städte sollte eine einseitige Abänderung der gefassten Beschlüsse statthaft sein. Zunächst beziehen sich diese Bestimmungen wohl bloss auf die Conföderirten; allein wir wissen schon, dass diese sich befugt hielten, für alle hansischen, ja noch andere Städte zwingende Beschlüsse zu treffen. Weiter aber geschah nichts in dieser organisatorischen Richtung: zeitlich keine Verewigung des so bewährten Bundes, inhaltlich keine Erweiterung auf das ganze Gebiet der auswärtigen Handelspolitik, wie etwa anderthalb Jahrzehnte später die Preussen einen solchen Vorschlag machten.[2] Man überliess das alles dem Wirken der Verhältnisse, der geschichtlichen Entwicklung, und wir werden der klugen Rathsaristokratie den Vorwurf nicht ersparen können, dass in der That wenig organisatorische Potenzen in ihren politischen Fähigkeiten lagen. Wie wäre einem mächtigen Talente die Gunst des Augenblickes entgegengekommen, den die mächtig gehobene Empfindung des Siegens und Erstarkens beherrschte! — Vor der Hand genügte es aber, gegen die beiden nordischen Reiche seine Geschlossenheit zu bewahren, und in naturwüchsiger Weise erweiterten sich diese engeren Bundeszwecke ohnehin auch auf andere Gebiete hansischer Politik.

Jetzt gab man wieder in vollem Umfang die schonische Reise frei, die in den beiden vorangehenden Jahren nur mit besonderen Bedingnissen zulässig war.[3] Auch hier zeigt sich die überragende commercielle Bedeutung Schonens. Die Freigebung der dänischen

---

[1] Ebd. Nr. 413 (p. 376).
[2] Ebd. II Nr. 331 § 2.
[3] Ebd. I Nr. 469 § 6, 9; 474 § 3; 495 § 4.

Reise ist doch in jenem Ausdruck implicite enthalten, und angedeutet in der weiteren Bestimmung, dass man wie in Schonen, so auch in anderen Reichstheilen den Hering salzen dürfe. In einem besonderen Artikel wird der Verkehr in allen Handelsgegenständen mit den Dänen für statthaft erklärt. — Um aber die Nachwirkungen der kriegerischen Unruhen und zugleich wohl die etwaigen Unbilden zu verhüten oder abzuschwächen, die sich aus den fortdauernden feindlichen Beziehungen des Reiches zu den Landesherren ergeben mochten, wird beliebt, dass ein jeder Kaufmann seine Waffen mit auf das Land bringen soll, während in früheren Friedenszeiten dies wohl mehr der Willkür desselben anheimstand. Das Recht wird zur Pflicht. Es ist diese Verfügung nach Analogie früherer und späterer auf Schonen zu lokalisiren.

Sodann ging die Versammlung daran, die monopolistische Stellung des gemeinen Kaufmanns in Schonen der Vollendung näher zu bringen. Sie acceptirte den Vorschlag der stralsunder Tagfahrt vom 21. October 1369, dass kein Schotte, Engländer oder Wale Hering salzen oder um Geld salzen lassen soll. Auch darf kein Vogt sie auf seiner Vitte halten und ihnen die Einsalzung des Herings gestatten bei einer Strafe von 50 Mk Silber (= ca. 10,500 Rm.) an die gemeinen Städte. Die Höhe derselben entspricht ganz der Rücksichtslosigkeit dieser monopolistischen Tendenz. Was aber den Ausdruck „an die gemeinen Städte" betrifft, so ist ziemlich gleichgültig, ob er auf die conföderirten oder die Hanse-Städte geht. Die meisten waren ja beides, und zudem dachte man von vornherein nicht an eine Vertheilung der etwaigen Straferträge, sondern an ihre Verausgabung zu allgemein hansischen Zwecken. Es verwundert ein wenig, dass nicht der Vogt an seine Stadt die Busse zu zahlen hat. Der Verein erschliesst sich vielmehr damit eine eigene Finanzquelle; eine feste Bundeskasse gab es nicht; die Städte, meist Lübeck, auch Stralsund ersetzten sie durch ihren Gewahrsam. — Kein Engländer darf also mehr den Heringsfang betreiben; natürlich nur im Bereich der städtischen Pfandschaft, wo die Städte in dieser Rücksicht als vollkommene Landesherrn auftreten. Sicherlich werden nun auch die Engländer — ihre frühere gesetzmässige Ausübung eines dortigen Fischfangs vorausgesetzt — hierfür Abgaben zu leisten gehabt haben, und so involvirte diese Verfügung — den Anspruch des Königs auf die Unverminderbarkeit seines Dritttheils von allen bestehen-

den Einkünften vorausgesetzt — einen Angriff auf das königliche Recht. Indess war einmal die Betheiligung jener unerheblich, und ohnedies dürfte der etwaige Ausfall an Einnahmen durch eine entsprechende Zunahme des hansischen Heringsfanges gedeckt sein. Aber immerhin erscheint die Stelle als ein Beleg für die volle Befugniss der hansischen Pfandinhaber, die eine derartige Abänderung altbestehender Verhältnisse zuliess ohne rechtlichen Conflict mit den vorbehaltenen Rechten des Königs. Von einer gleichen Bestimmung gegen den flamländischen Fischereibetrieb auf Schonen, der sehr geringfügig gewesen sein mag, verlautet hier nichts.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung, wie sie in Kürze der livländische Rathssendebote seiner Stadt 31. Nov. 1369 mittheilte, war die Abrechnung über das Pfundgeld. Uns interessirt dies nur insofern, als mit seiner gleichmässigen Vertheilung ein Theil der Kriegskosten gedeckt, und insbesondere als es in Schonen erhoben wurde. Leider ist wegen ungenügenden Materials auch in diesen finanzgeschäftlichen Vornahmen manches Dunkel.

Die letzte Rechnungsablage über den Pfundzoll hatte 21. October 1369 stattgefunden auf der Versammlung zu Stralsund. Sie umfasste das Rechnungsjahr von Michaelis 1368 bis Michaelis 1369 und die Erträge der Hebungen zugleich in den einzelnen Städten und in Schonen von allen Bürgern und Gästen und ergab eine Vertheilungssumme von c. 8309 *mk.* (= c. 581,630 Rm.). Gleichzeitig wurde man eins, den Stadträthen den Vorschlag, von Ostern 1370 an die Städte von der Verpflichtung einer Aufnahme des Pfundgeldes von ihren eigenen Bürgern zu entbinden, dagegen die Erhebung von allen Angehörigen anderer Länder und nicht conföderirter Städte auf allgemeine Rechnung bis zur anderweiten Regelung dieses Verhältnisses fortdauern zu lassen [1], zur Genehmigung zu unterbreiten. Unser Recess bekundet die definitive Annahme dieser Vorlage von Seiten der Versammlung. Nur wurden die Dänen von der Pflicht der Pfundgeldzahlung befreit. Ob dies auf einer Vereinbarung mit ihnen beruhte? Es liegt nahe dies anzunehmen ist aber nicht beweisbar; auch bleibt möglich, dass die Städte aus eigener Initiative diese dann immerhin grossmüthige Rücksicht dem schwerbetroffenen, besiegten Feinde

[1] Ebd. Nr. 510 § 11, 7.

zuwandten. — Ostern war schon vergangen; indess hatte man, wie aus späterer Abrechnung ersichtlich[1], die Forterhebung des Pfundzolls von den heimischen Bürgern für die allgemeine Rechnung an jenem Feste eingestellt, also ohne die nun nachträglich gegebene volle Sanktion der Städte. Ueber die inzwischen erhobenen Erträge sollte auf unserem Tage die Abrechnung erfolgen. Wir erfahren darüber nur, dass die Städte Hamburg und Bremen, welche nicht vertreten waren, und Dortrecht und Amsterdam keine Rechnung legten. Indess versprach der Deputirte der letzten, dass sie den Pfundgeldeinnehmern eidliche Rechenschaft abnehmen und dann den Betrag an Lübeck senden sollten, wie auch die anderen Städte geschworen. Hiernach wurde ihm zu Händen der beiden Städte der ihnen zukommende Theil des Pfundgeldes ausgeantwortet. Wir sehen also, dass die Abrechnung in der That stattgefunden. Die Urkunde, welche die einzelnen Nachweise enthielt, ist nur nicht erhalten; existirt hat sie unzweifelhaft. Dass im Recess sich weder ihre Aufnahme noch ein Hinweis auf sie findet, gibt kein Bedenken; erstere geschah nur oft, nicht immer; in den Recess von October 1369 ist die uns erhaltene Abrechnungsurkunde ebenfalls nicht eingefügt. Sicherlich hat man die aus den mangelnden Nachweisen der vier Städte entstehende rechnerische Lücke durch muthmassliche Ertragssummen nothdürftig ausgefüllt.

Eine andere Frage ist, ob wirklich die vertheilten Erträge hier zur Auszahlung kamen. In dem Bericht des livländer Rathmanns wird bloss der Nachweis des vereinnahmten Pfundgeldes auf unserem Tage verlangt. Und der in unserem Recess angedeutete Schwur der anderen Städte, worunter man alle anwesenden zu verstehen haben wird, macht wahrscheinlich, dass nur dieser, nicht aber die Eingabe der bereitliegenden Gelder an die einzelnen Städte erfolgte. Derselbe kann nämlich nicht gut anderswo als auf unserem Tage geleistet sein. Wäre er es 1369 schon, so hatte es keinen Sinn, grade Lübeck und nicht vielmehr Stralsund, den Sitz der nächsten Tagfahrt zum Eingabeort auszuwählen. — Freilich weiss ich den Ausdruck, dass man dem Gesandten der beiden holländischen Städte deren Pfundgeldantheile „geantwortet“ habe, nicht anders als mit der wirklichen Einhän-

[1] Ebd. II Nr. 18 § 14.

digung derselben zu übersetzen, wonach das Gegentheil jener Behauptung wieder wahrscheinlich sein würde. Aber sogleich macht die Umständlichkeit eines solchen Verfahrens wieder stutzig. Man hätte dann doch wohl den beiden Städten gestattet, den Betrag ihrer Erhebung in Ausgleich zu ihrer Forderung zu bringen und sei es den Ueberschuss einzuschicken oder den mangelnden Rest zu beanspruchen. Wie dem aber auch sei, die Abrechnung erfolgte ob nun mit gleichzeitiger oder nachheriger Vertheilung.

Fand sich in dem mehrfach erwähnten Gesandschaftsbrief des livländer Boten auch eine, wenn ich recht verstehe, nur fragmentarisch noch lesbare Notiz über die Besprechung eines auf Gothland bezüglichen Verhältnisses, so zeigt unser Recess näher, worum es sich dabei wohl gehandelt hat. Wir sahen schon, dass Wisby's staatsrechtliche Stellung wahrscheinlich bei den Friedensverhandlungen gar nicht in Frage kam, und die Stadt sich selber zumeist diese Theilnahmlosigkeit zuzuschreiben hatte. Indess verblieb sie auch nach der Befestigung der dänischen Hoheit, die mit dem Vorübergehn der Gefahr ihres Fortfalls gegeben war, in ihrer bisherigen, freilich schwankenden Beziehung zum hansischen Bunde. Der Kölner Conföderation gehörte sie nicht an, obschon sie wenigstens eine finanzielle Unterstützung derselben zugesagt hatte; in den Vertragsurkunden von 1369/1370 wird sie daher nicht namhaft gemacht. Und dennoch wird ihr jetzt eine Berechtigung zugestanden, die sonst lediglich den verbündeten Städten, nicht den hansischen als solchen zukam. Auch sie soll von den Gästen Pfundgeld aufnehmen zu Gunsten der gemeinen Städte und dafür ihre eigene Bürgerschaft von jeder solchen Abgabe in deren Häfen frei sein. Es ist diese ausnahmsweise Stellung ein Beweis für das freundliche Entgegenkommen gegen die alte Ostseestadt, die man doch einigermassen noch auf gleichem Niveau mit sich selber halten wollte.

Weiter bestimmte die Versammlung, wenigstens ohne erkennbare Uebereinkunft mit den Dänen, das Datum für die Ratification an König Waldemar, das im Entwurf ja nicht vorgesehen war. Sonderbarer Weise ward es auf den 29. September festgesetzt; um so sonderbarer, als es streng genommen eine wesentliche Veränderung in die Gelöbnissurkunde für die Rückgabe der schonischen Schlösser hineinbrachte. Dort hiess es, dass man die funfzehnjährige Verpfändungsdauer von dem Tage rechnen sollte, von welchem die Ur-

kunde datirte. Offenbar war aber damit nicht der noch ungewisse Ausstellungstag der Ratification sondern der des Entwurfs, der Friedenstag, also der 24. Mai 1370 gemeint, wie ja auch 1385 bei der Rückgabe der Schlösser die betr. Urkunde vom eigentlichen Verfalltage, freilich dort nicht dem 24. sondern 11. Mai datirt wurde; jedenfalls aber nicht vom 29. September. Wie es sich anlässt, ist diese Unachtsamkeit den Städten gar nicht zum Bewusstsein gekommen. 1371 noch wiederholten sie denselben Urkundentext in einer neuen, wieder anders datirten Urkunde. Die einzelnen Ratificationen sollten nun bis Martini laufenden Jahres in Stralsund eingehen und dann dem König ausgehändigt werden, im Fall er seine mit dem grossen Siegel versehene Bestätigungsurkunde inzwischen überreichte. Mithin müssen wir eine Vereinbarung mit den Dänen des Inhalts voraussetzen, dass der König seine Urkunde nach Stralsund einsenden und dann und dort der Austausch gegen die städtischen Ratificationen erfolgen sollte. — Man machte sich aber gleich auf das Ausbleiben der königlichen Bestätigung in der vorgesehenen weitesten Frist gefasst. Wie dann? Sollte man den Krieg wieder aufnehmen oder sich mit den Urkunden des Reichsraths begnügen? Die Entscheidung dieser hochwichtigen Frage sollte in der Zwischenzeit in den heimischen Stadträthen vorbereitet und am 29. September 1371, dem Endtermin für die königliche Genehmigung, auf einer besonders hierfür gleich jetzt anberaumten Tagfahrt getroffen werden. Für Waldemar's Bestätigung hatte man vor der Hand nur wenig Chancen: von seinem Stolz, der sich gegen diese Friedensbedingungen, so glimpflich im Ganzen dabei auch sein viel schwerer bedrohtes Reich davonkam, aufbäumen mochte, — durfte man ein hartnäckiges Widerstreben erwarten.

An unsere Versammlung wird er, vielleicht durch Vermittlung des preussischen Rathmanns Ertmar von Hereke, der nach Stralsund hinüberzog und auch nachher noch in dieser Angelegenheit aus Gefälligkeit thätig war, die Bitte um Ausstellung eines Geleitbriefes gerichtet haben, nicht etwa um den einst beabsichtigten persönlichen Besuch dieses Tages ausführen zu können, — dafür war das Gesuch wie sich aus der späten Zeit seiner Beantwortung ergibt, zu spät eingereicht — sondern um die nächste Zeit sichres Geleite in dem Städtebereich zu geniessen. Stralsund erhielt den Auftrag zur Ausfertigung desselben, dem es am 24. Mai nachkam.

Es knüpfte abweichend von der gewöhnlichen Form eines Geleitbriefes die Sicherheit an die Voraussetzung, dass der König bis zum 29. Septbr. 1371 den Frieden mit seinem grossen Insiegel vollziehen wollte, ohne doch erst ein ausdrückliches schriftliches oder mündliches Versprechen zu verlangen. Aber abgesehen von dieser unklaren Halbheit begingen die Städte damit auch einen Selbstwiderspruch und eine Illoyalität, da sie sich gleichzeitig ja mit jenem weit hinausgerückten Termin einverstanden erklärten. Bis dahin hatte Waldemar ohne irgend eine Verletzung des Friedens das Recht seine Anerkennung zu versagen, und loyaler Weise durften die Städte an die erbetene Gewähr des Geleites eine Bedingung, die jenes schmälerte, nicht knüpfen. Man merkt aber, wie wenig sie sich der königlichen Ratification sicher glaubten, und wie sie nun nachträglich noch durch Klauseln und Druckwerk dieselbe zu erpressen bemüht waren.

Damit ist das über die stralsunder Friedensversammlung vorliegende Material, soweit es für unseren Zweck in Betracht kommt, erschöpft. Ueber zwei Fragen versagt es uns leider jedwede Auskunft: Wie hatte sich das Verhältniss zu den Landesherrn gestaltet und wie die städtische Verwaltung auf Schonen? Die letztere Frage gehört ja unmittelbar in den Kreis unserer Aufgabe, und die erste hat ihr Interesse, weil sich das Verhältniss aus den dänischen Verwicklungen herschreibt, und die Meklenburger und Holsteiner in der folgenden Zeit in den nächsten politischen Beziehungen zu Dänemark verbleiben; die Stellung der Städte zu ihnen muss als eine Vorbedingung für ihre eigenen Beziehungen zu Dänemark aufgefasst werden.

Die erste Frage angehend sei hier noch eine Verfügung des Recesses nachgetragen; sie besagt, dass eine jede Stadt ihre Bürger vor der Fahrt nach den vier jütischen Orten Aleborgh, Randershusen, Nicöping und Stekeborg warne. Keine Frage, dass sie nur aus Vorsicht in Folge der fortdauernden kriegerischen Verwicklungen der Holsteiner gegen die Dänen erlassen ist. Ueberhaupt glaube ich, dass die beiden Grafen nicht entfernt so entrüstet über das Vorgehen der Städte gewesen sind als Herzog Albrecht sich zeigte. Ihre Interessen hatten sie kaum verletzt, noch weniger irgend einen Vertragsartikel gegen sie gebrochen. Und wie mochten diese den friedebedürftigen Handelsstädten verargen, den Frieden zu nehmen, der ihnen in so glücklicher Situation geboten wurde!

Und selbst wenn sie den unmittelbar nach Ablauf des Bundes eintretenden einseitigen Abschluss für ein rücksichtsloses Gebahren gehalten haben, so war damit doch das durch ihre Interessen vorgewiesene Verhältniss zu den Städten keineswegs innerlich verschoben und höchstens eine kleine Erkältung der Freundschaft die Folge. Schon am 20. Mai 1368 konnten sie sich Herren Jütlands nennen und als solche im Lande geriren. Hatten sie kaum Aussicht, Fünen und den ganzen dazu belegenen Inselcomplex in ihre Gewalt zu bringen, wie sie in verfrühter Siegeszuversicht geplant, so stand ihr Sinn auch vornehmlich nach den nordjütischen Positionen, mit denen sie dann im Norden das der Erledigung nahe Herzogthum Schleswig umklammerten wie im Süden mit ihren eigenen oder pfandweisen Besitzungen. An eine etwa gegen die Städte plötzlich gewandte, mit den Dänen ausgesöhnte und zusammen arbeitende Politik war bei ihnen gar nicht zu denken. Ihr Feind war und blieb Dänemark, ihr hauptsächliches Ziel die Ausdehnung ihrer Macht auf der Halbinsel. Dies war für die Städte um so wichtiger, als Graf Adolph, der Repräsentant der anderen holsteinischen Grafenlinie und der übel angeschriebene Landesherr der Hamburger entschieden zu Dänemark neigte und wohl leicht einer städtefeindlichen, dänenfreundlichen Politik seiner verwandten Nachbarn activ sich angeschlossen hätte, wie er denn im letzten Kriege einen Schutzversuch für das Reich nur nicht gewagt hatte. Einige Jahre darauf (1374, 19. Febr.) einten sich die holsteinischen Herren, Graf Otto von Schauenburg, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg mit Lübeck und Hamburg in einem zweijährigen, dann mehrfach erneuerten Landfrieden.

Und wie stand man jetzt mit den Meklenburgern? Wir sahen, dass der Verlauf des Krieges und der Abschluss des Hansefriedens eine scharfe Spannung besonders mit Lübeck hervorgerufen hatten. Aber was konnten sie machen? In Schweden sah es gar kläglich mit der Machtstellung des Königs aus; war sie noch nicht so tief darniedergebeugt wie ein Jahr danach, so trieb doch einerseits die Bevorzugung des zumal gegen die Bauern übermüthigen deutschen Adels durch Verlehnung schwedischer Besitzthümer und die Unfähigkeit König Albrechts überhaupt, andrerseits die tiefgewurzelte Abneigung des Schweden gegen dies ganze ausländische Wesen und die wachsenden Ansprüche der eingeborenen Magnaten zusammenwirkend das Königthum einem tiefen Falle entgegen.

Und wie viel Widersacher umlauerten Meklenburg nicht in Deutschland! Hatten Herzog Albrecht und seine Söhne auch Frieden geschlossen mit Pommern, Brandenburg u. s. f., ein dauerndes, aufrichtiges Einvernehmen mit dem hochhinausstrebenden Dynasten war für die Nachbarn kaum möglich. Er hatte Grund genug, mit der mächtigen Reichsstadt Lübeck leidlich Freund zu sein und zu bleiben, um so mehr, als ihn ihre enge Verschwisterung mit seinen landsässigen Seestädten doch auch dazu drängte; ein feindseliges Verhalten gegen die übrigen verbündeten Städte aber lag meist schon wegen ihrer grossen Entlegenheit von seinem Lande fern. Gegen Lübeck wird er bereits jetzt trotz aller grollenden Stimmung dem Grundsatze gehuldigt haben, den er späterhin als Richtschnur für die Politik seiner Söhne, der Herzöge Heinrich und Magnus nach der unzweifelhaft authentischen Angabe Detmar's in sein Testament aufnehmen liess, Friede zu halten mit Lübeck: „denn dat hadde em sere vromet.“[1] Noch hatte er Schlösser in Dänemark inne, und erst nach fast anderthalb Jahren kam er mit diesem Reiche wieder in friedliche Verhältnisse. Und was ihn allenfalls hätte bewegen können, eine Frontveränderung seiner Politik zu Gunsten Dänemarks zu machen, die Aussicht auf die Erbschaft des dänischen Thrones für seinen Enkel, das musste ihn in gleichem Masse zur Freundschaft gegen die Städte veranlassen, die mit ihrem exorbitanten Recht bei der Thronnachfolge zugleich die Möglichkeit imposanter Machtentwicklung vereinigten. So war er denn bereit, seine Differenzen mit Lübeck 1373 dem schiedsrichterlichen Ausgleich des lübischen Bischofs zu unterwerfen. Genug auch von dieser Seite konnten sich die Städte sicher glauben vor einer gegen sie gerichteten Combination der dänischen mit einer anderen fürstlichen Macht. — Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen, die Lage der Conföderirten zu ihren fürstlichen Kriegsgenossen zu skizziren.

Um sodann bei der fragmentarischen Ueberliefrung ein einigermassen zutreffendes Bild von der Verwaltung des schonischen Pfandgebiets zu gewinnen, gibt es nur das Mittel, wenn auch kurz, auf die Verwaltungsgeschichte der nächstvergangenen Jahre zurückzugehn. Es vertheilt sich dabei unser Interesse auf die Besetzung der Schlösser und die Erhebung der Zollabgaben in ihren Districten.

---

[1] Grautoff, Lüb. Chron. z. Jahre 1379 Bd. I p. 310.

Die erste Nachricht über den ersten Punkt gibt die Verfügung einer 10. Aug. 1368 von den vier hervorragendsten wendischen Städten zu Wismar abgehaltenen Versammlung, nämlich die, dass der Rostocker Rathmann, der augenscheinlich in nächster Zeit als Hauptmann zum Heere abging, auf seine schon dort befindlichen Collegen in dem Sinne einwirken möchte, das Verbleiben der bisherigen schonischen Schlosshauptleute auf ihren Posten bis Martini durchzusetzen. In der Zwischenzeit wollten die Städte aber auf einem für den 6. October zu Stralsund angesetzten Tage über die Einsetzung anderer Festungs- und Schlossbefehlshaber nachdenken, im Fall die bisherigen ihr Amt aufzugeben beabsichtigten.[1] Dass hiermit übrigens nicht eine unmittelbar von den Städten ausgehende Bestimmung der Nachfolger in Aussicht genommen war, geht wohl aus dem nachherigen Verfahren hervor. Auf der grossen Tagfahrt des 6. Oct. ward nämlich beliebt, dass die am 22. Oct., dem Endtermin eines allgemeineren, längeren Urlaubs[2], nach Schonen abgeschickten Befehlshaber mit den dort verbliebenen zur Einsetzung möglichst tüchtiger Hauptleute in Copenhagen, Scanör, Ellenbogen, Werping und anderen Schlössern ermächtigt sein sollten.[3] In dieser Aufführung von Schlossnamen vermisst man mit einiger Verwunderung Falsterbo; zwar kann es in dem allgemeinen Ergänzungsbegriff „und anderen Schlössern" enthalten sein; allein die Wichtigkeit der Feste ebenso sehr als ihre ganz mundgerechte, so oft wiederkehrende Zusammenstellung mit dem Nachbarcastell Scanör lässt vermuthen, dass es diesmal in dieser Beziehung nicht dem gleichen Schicksal unterlag wie jenes. Möglich, dass der dort befindliche städtische Beamte sich zur Fortführung seiner Stelle bereit erklärt und damit eine Fürsorge für seine Amtsnachfolge unnöthig gemacht hatte. Ob und wie viele Wechsel nun in den Commandostellen durch Entlassungsgesuche der bisherigen Inhaber und ihre von den schonischen Heereshauptleuten bewirkte Wiederbesetzung eintraten, ist nicht ersichtlich. — Fragen wir aber weiter, was jene Schlosshauptleute für Amtspflichten und Befugnisse hatten, so gibt uns ein interessantes, kurzes Schreiben des zeitweiligen Befehlshabers von Hel-

[1] H. R. I Nr. 475 § 1.
[2] Ebd. Nr. 467; 479 § 18.
[3] Ebd. § 39.

singborg vom 8. Sept. 1369 eine willkommene Handhabe zu ihrer Erkenntniss.[1] Den Lübeckern war danach die Aufgabe zugefallen das Schloss zu halten; an ihre Rathmannen theilte jener mit, dass sein Vorrath an Malz und Mehl nur bis Martini ausreiche und es auch an einer genügenden Quantität Hering fehle. Er bat um möglichst baldige Zusendung von Nahrungsmitteln, machte aber darauf aufmerksam, dass wenn sie statt dieselben zu schicken, ihn lieber mit dem Einkauf beauftragen wollten, in Schonen augenblicklich günstige Marktpreise für Fleisch, Butter und Fisch beständen. Auch seien ihre Diener, doch die Besatzungsmannschaft insgesammt oder theilweise, nicht genau von ihrer Seite zum Bleiben oder Abziehen instruirt. Man sieht, der Hauptmann hatte die militärische und administrative Leitung über das Schloss und die eingelegte Söldnerschaft. — Für die Jahre 1369 und 1370 erfahren wir nun weiter gar nichts über die Verwaltung der schonischen Schlösser, erkennen dagegen am 25. Mai 1371 Gregor Swerting, einen stralsunder Rathsherrn, als Hauptmann von Helsingborg[2] und 27. Oct. die wendischen Städte im alleinigen Besitz der Schlösser, deren Zahl ein späterer Recess vom 15. Juli 1375 auf die 4 resp. 5 bedeutendsten beschränkt.[3] Ich darf nun wohl die früher begründete Behauptung, dass während des Krieges nur wendische Städte die Schlösser inne hatten, dahin erweitern, dass dies Verhältniss bis zum October 1371 unverändert fortbestand. — Interessant wäre auch zu wissen, wie es sich in der Kriegszeit mit den Steuern der dazu gelegenen Districte verhielt, die ja für den Fall von deren Erwerbung den Städten gleichfalls von den Meklenburgern vertragsmässig abgetreten waren. Hat die einsässige Bevölkıung sie seither wirklich geleistet?

Der zweite Punkt, dem wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollten, betrifft die Aufnahme und Verwaltung des Pfundgeldes und des Zolls in Schonen, zwei Einzelfragen, die man besser im Zusammenhange behandelt.

Auf der Johannisversammlung 1368 hatten sich die conföderirten Städte über die Erhebung des Pfundgeldes auch in Schonen geeinigt und um die fremden Kaufleute zur Leistung desselben zu

---

[1] H. R. III Nr. 306.
[2] Ebd. II Nr. 11 § 13.
[3] Ebd. Nr. 18 § 3; 94; 95.

zwingen, zugleich angeordnet, dass im Weigerungsfall jeder kaufmännische Verkehr und jede Dienstleistung der Schiffer ihnen gegenüber unterbleiben sollte. Die Aufnahme wurde, wie auch die Heringssalzung auf die beiden Orte Skanör und Falsterbo beschränkt und den städtischen Vittenvögten das Recht ertheilt, nach Anhörung der Hauptleute die Zöllner zu bestellen. Sie sollten die Pfundgeldformulare ausfüllen und besiegeln und zu dem letzten Acte in beiden Hebestellen eines gleichgeprägten Instrumentes sich bedienen.[1] Am 1. August aber soll erst der dortige Verkehr seinen Anfang nehmen, ein Termin, bis zu dem also die Pfundzollbeamten von den schon etwas früher dahin abgegangenen Vögten bereits installirt sein mussten. Diesen Anordnungen folgte dann im August der Beschluss der zu Wismar versammelten wendischen Städte, dass Lübeck und Wismar gemeinschaftlich einen Rathmann und einen Schreiber für Skanör, und Stralsund eben solche Beamten für Falsterbo bestimmen sollten. Falls ein freundschaftliches Uebereinkommen möglich, sollte der eine Rathmann mit seinem Schreiber in Skanör, der andere mit dem seinigen in Falsterbo, andernfalls aber beide Rathsherrn in Skanör und nur ein Schreiber in Falsterbo Aufenthalt nehmen. Jedem Consul werden zwei, jedem Schreiber ein Diener beigegeben und die Unterhaltskosten der ganzen Gesandtschaft auf den Zoll übernommen.[2] Dass man ein Widerstreben des betr. Rathmanns gegen den Wohnsitz in Falsterbo vorzusehn für nöthig hält, wird mit unbekannten lokalen, vielleicht auch ephemeren Verhältnissen zusammenhängen. — Ausgemacht aber scheint mir, dass hier nicht von Pfundzollbeamten die Rede ist. Man könnte freilich sagen, dass die von den Vögten kurz zuvor bestellten Einnehmer eben nur mit dieser rein äusserlichen, mechanischen Funktion betraut gewesen seien, während nun diesen Schreibern die Rechnungsführung, Ausfertigung der Scheine und dergl. und den consules über das alles die Oberaufsicht zugefallen wäre. Allein wer wird diese so künstliche als unzweckmässige Verwaltungstechnik wahrscheinlich finden wollen? Wie viel näher liegt es, in diesen neuen Beamten das Personal zur Aufnahme des schonischen Zolls zu erblicken, den von der bewussten Hälfte der Schlösser zu besitzen die Meklenburger den

[1] H. R. I Nr. 469 § 7, 2.
[2] Ebd. Nr. 475 § 5, 8.

wendischen Städten verbrieft hatten? War die schonische Reise freigegeben, so musste doch eine Erhebung des Zolls erfolgen, und niemand wird behaupten und nachweisen können, dass der Schwedenkönig hier als in einem ihm zustehenden Territorium seine Zollverwaltung etablirt hätte. Wir müssen geradezu nach städtischen Beamten für diesen Verwaltungszweig suchen und dürfen sie in jenen Rathmannen und Schreibern um so mehr erkennen als später verwandte Einrichtungen zu diesem Zwecke getroffen wurden. Am 6. October fand dann auf der allgemeinen stralsunder Versammlung die Abrechnung über den von 22. Febr. bis 29. Sept. sowohl in den Städten wie in Schonen erhobenen Pfundzoll statt, deren rechnerisches Detail hier uns natürlich nichts angeht. Die gesammte Vertheilungssumme betrug c. 5495 *m.* [1] (= c. 384,650 Rm.). Die von den Vögten eingesetzten Einnehmer haben demgemäss entweder hier oder zuvor jenen oder ihren Stadtbehörden eidliche Rechenschaft abgelegt. Gleichzeitig wurde Lübeck durch einen Beschluss beauftragt, nach der Rückkehr der Zöllner aus Schonen einen von den übrigen Städten zu beschickenden Tag nach Rostock zur Vertheilung der schonischen Zollerträge auszuschreiben. [2] — Was das Wort „Zoll“ (thelonium) in seinem Gebrauche betrifft, so bezeichnet es allerdings nicht etwa von vornherein den eigentlichen schonischen Zoll, sondern kann, wie aus vielen Stellen erkennbar, auch das Pfundgeld bedeuten, obschon eben dieser Ausdruck (pecunia libralis) häufiger und jedenfalls zutreffender ist. Wer sind nun jene Zöllner? Offenbar doch jene Rathmannen und Schreiber. Und was heisst hier Zoll? Unmöglich doch das schonische Pfundgeld, das ja schon auf der gegenwärtigen Versammlung verrechnet wurde. Die Vornahme einer neuen Rechnung aber für die kurze Zwischenzeit erscheint zu gewohnheitswidrig, um einen Ausweg zu bieten; überdies wäre der erzielte Ertrag dafür viel zu bedeutend. Und wer sind schliesslich die Städte, unter die er zu theilen? Nach einer zweiten Recesshandschrift waren es die dazu einzuladenden Mitglieder der Conföderation. [3] Nun liess sich jetzt schon der Termin der rostocker Versammlung [4], welche, jedenfalls auf Be-

---

[1] Ebd. Nr. 484.
[2] Ebd. Nr. 479 § 40.
[3] Ebd. p. 437 Variante(e).
[4] Ebd. Nr. 485; 486.

rufung der Lübecker, nur besucht von den vier wendischen Städten 8. Nov. 1368 zusammentrat, annähernd im Voraus bestimmen, und man musste sich sagen, dass die gegenwärtig in Stralsund vertretenen süderseeischen, preussischen und livländischen Städte den Besuch nicht würden ermöglichen können: zum Verweilen ihrer Vertreter in der Nähe war die Zwischenzeit in Anbetracht des Zweckes doch zu lang, zur Heimfahrt und Wiederkehr aber zu kurz. Schwerlich konnte man also unter diesen Umständen, wie man es that, die Besendung von Seiten aller interessirten Städte erbitten. Schon deshalb scheint jener Zusatz der angezogenen Handschrift bedenklich, gradezu falsch aber, wenn man das Verzeichniss der Städte durchsieht, welche auf jenem Tage Zollportionen erhielten. Es sind Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Stargard und Kolberg, sämmtlich wendische Städte; wie hätten die übrigen Bündner bei etwa gleichmässigen Ansprüchen übergangen werden dürfen? Das Pfundgeld aber wurde in der That, wie wir wissen, von allen erhoben und gemeinsam vertheilt. Es ist klar, hier haben wir den schonischen Zoll vor uns und den Beweis, dass seine Nutzniessung, die nach dem kölner Vertrage der Städte unter einander und dem Traktat der wendischen mit den Meklenburgern eben diesen ausschliesslich zukommen sollte, in der That ihnen allein zukam, wie sie ihn dementsprechend auch allein verwalteten. Die Abrechnung über die vereinnahmte Zollsumme, die sich auf c. 2375 *mk* (= ca. 162,050 Rm.) stellte, geschah durch Johann Lange und Gerwin Wilde; ersterer war lübischer Rathmann; auf ihn also wird die gemeinsame Wahl Lübecks und Rostocks für das Zollamt in Skanör gefallen sein, während nach der Zugehörigkeit seines Collegen zum rostocker Rath zu urtheilen, die den Stralsundern zugewiesene Funktion auf Rostock übergegangen zu sein scheint, ein Umstand, der darum noch nicht zum Zweifel an der Identität derselben mit der Beamtung dieses Rathmanns berechtigen kann. Sehr bedauerlich ist nun, dass für das nächste Jahr kein Material weder über die Administration noch die Erträgnisse des Zolls vorliegt. Was jene angeht, so ist, auch nach ihrer späteren Regelung wahrscheinlich, dass man völlig oder doch wesentlich an der vorjährigen festhielt. — Reichlicher fliessen die Nachrichten über die Pfundgelderhebung. Die allgemeine Juliversammlung zu Lübeck musste sich natürlich bei dem Herannahn der „schonischen Reise“ mit ihrer

Einrichtung beschäftigen. Sie traf sie in einer von der vorjährigen etwas abweichenden Weise. Hatten nach dieser die Vögte die Befugniss, mit Hinzuziehung der Heereshauptleute das Erhebungspersonal zu ernennen, so wuchs ihnen jetzt selbst für alle ihrer Stadt angehörigen Bürger auf ihren Vitten das Aufnahmegeschäft zu, während für die Geschäftsleute aus allen nicht conföderirten und den conföderirten Städten, die keine Vogtei und Vitte hatten, in den beiden, auch dies Jahr allein zugänglichen Verkehrsorten Skanör und Falsterbo ein zu besondrer Rechenschaft pflichtiger Beamte eingesetzt werden sollte. Diese Unterscheidung wurde wohl gemacht, um die geschäftliche Last zu vertheilen, was man nun durch ein auskömmliches Beamtensystem erreichte.

Nach Schluss dieser diplomatischen Verhandlungen und städtischen Berathungen stand der bahuser Tag nahe bevor. — Der erste Stillstand mit Norwegen, während dessen übrigens städtischerseits der Verkehr dorthin untersagt blieb, war Anfangs August 1368 abgeschlossen und sollte bis Ostern 1369 dauern. Von vornherein war indess ein neuer Tag mit dem König im Nordsund verabredet, für den die beim Heere befindlichen Hauptleute von den Städten als Gesandte ausgewählt und beauftragt wurden, auf einen definitiven Frieden hinzuwirken, in jedem Fall aber einen weiteren Stillstand zu Wege zu bringen.[1] Die Schicksale dieser geplanten Gesandtschaft sind mir nicht bekannt; wenn sie aber zur Ausführung kam, so war sie ohne Erfolg. Und dachte man dann auf dem lübecker Städtetage Mitfasten 1369 offenbar im Einverständniss mit König Hakon an neue Friedensunterhandlungen[2], so kamen sie doch erst geraume Zeit nach Ablauf des Stillstandes am 3. August in Lübeck zu einem Resultat, das wieder ein einjähriger Stillstand war; zugleich wurden aber neue Verhandlungen für Pfingsten 1370 in Bahus in Aussicht genommen und im Fall ihrer Erfolglosigkeit gleichwohl für ein volles Jahr noch die ungestörte Fortdauer des nun wieder freigegebenen kaufmännischen Verkehrs nach Norwegen. Ferner musste der König die ausstehenden Forderungen, welche er beim Abzuge der hansischen Kaufleute beschlagnahmt hatte, zurückgeben.[3]

---

[1] Ebd. Nr. 475 § 2.
[2] Ebd. Nr. 489 § 23; 491 § 4.
[3] Ebd. Nr. 503—507.

Ohne Zweifel werden auch zu diesen Verhandlungen die Städte die Zustimmung König Albrechts und der übrigen betheiligten Fürsten dem Vertrage getreu eingeholt haben; im entgegengesetzten Falle müsste wenigstens der Mangel dahin gehender Klagen von ihrer Seite auffallen. Dem entspricht in gewisser Beziehung, dass keine Feindseligkeiten zwischen König Hakon und Albrecht in der Zeit des Stillstandes nachweisbar sind. — 13 Rathsendeboten waren der Abrede gemäss Pfingsten, wenn vielleicht auch nicht ganz pünktlich, nach Bahus hinübergefahren. Die Boten der entlegneren Städte begegneten uns schon auf dem stralsunder Tage; nur dass nicht alle dort thätigen auch diesen Verhandlungen beiwohnten. Zum Theil treten sie ausdrücklich als Bevollmächtigte benachbarter Städte auf[1], während von dieser Eigenschaft auf dem stralsunder Tage zum Mindesten nichts verlautet. König Hakon hatte sich mit einem zahlreichen Gefolge von bischöflichen und theilweis sehr hochgestellten weltlichen Rathsherrn, darunter auch ihm ergebenen Schweden eingefunden. In einer schriftlichen Eingabe wurden ihm die einzelnen Klagpunkte der Städte, wie schon 1368 den hansischen Unterhändlern aufgetragen war, behändigt, und zwar, wie man beachten wolle, nur von den am ersten dänischen Krieg betheiligten wendischen. Ganz ungeheure Summen Schadenersatzes rechneten darin die vier hervorragendsten unter ihnen zusammen, vorbehaltlich der Verluste aller übrigen; der Hauptsache nach standen alle ihre Beschwerden in unmittelbarem Zusammenhange mit dem ersten Kriege, während König Hakon in seinen Klageartikeln namentlich auch die ihm während des Stillstandes 1368/69 zugefügten Schäden in Anschlag brachte. Auf die städtische Eingabe antwortete er mit dem freilich oft fragwürdigen Versuche einer Widerlegung; ihm folgte dann eine neue Entgegnung der Städte. Diese hatten offenbar den lebhaften Wunsch, auch mit König Hakon in ein dauerndes Friedensverhältniss zu kommen und endlich die bisher noch nicht erfolgte endgültige Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen. Das norwegische Verkehrsgebiet gehörte zu ihren wichtigsten und einträglichsten. Wie besonders üppig und niederdrückend aber hatte sich hier, zumal in Bergen, das deutsche über das heimische Element gelagert! Mochten auch die Städte dem König sein Aus-

---

[1] Ebd. Nr. 489 § 20 (wieder Ertmar.).

bleiben in dem früheren Kriege und zwar bei allen seinen Entschuldigungen mit gutem Grunde vorhalten, mochten sie an die listige Zurücknahme des verpfändeten Borgholm (1366) und andere begründete Uebelthaten mehr erinnern, die Klagen des Königs wegen der Gewaltthätigkeiten der deutschen Kaufleute und anderer Dinge dürften einen Vergleich in Bezug auf ihre Gewichtigkeit und das Schuldmass mit den städtischerseits vorgebrachten jedenfalls aushalten. Nur dies macht auch erst verständlich, dass es nicht zu einem definitiven Ausgleich zwischen den Paciscenten kam. Die Städte waren ja in einer viel günstigeren politischen Situation als der Norweger; hätten sie nicht ihren Wunsch nach einem ihnen vortheilhaften Definitivfrieden verwirklicht, wenn sie zu ihrer überlegenen Machtstellung noch den diplomatischen Vorzug grösserer Schuldlosigkeit gehabt hätten? So aber kam es nach sehr langhingezogenen Verhandlungen am 1. und 2. Juli 1370 nur zu einer Verlängerung der bestehenden Waffenruhe auf fünf Jahre, bis 24. Juni 1375. Völlige Verkehrsfreiheit wird von beiden Parteien in dieser Zeit einander zugesichert. Dabei begegnen wir hier ganz analogen Bestimmungen über das Verhältniss Rostocks und Wismars für den Fall ihres Beitritts zu diesem Stillstand, wie kurz vorher in dem Frieden der ersteren Stadt mit Dänemark. Nur gegen eine vorgängige einvierteljährige Absage dürfen beide Städte ihrem Landesherrn ausserhalb des Herzogthums Hülfe gewähren; innerhalb desselben unterliegen sie den nämlichen Bedingungen, die jener Friedensvertrag gestellt hatte. Hier handelt es sich also um beide Städte, während Rostock uns damals allein erkennbar entgegentrat. — Bis Pfingsten nächsten Jahres sollen die städtischen Ratificationen in Bahus eingehn. — Von neuem wurde demnach die endgültige Regelung des schon so lange schwebenden Verhältnisses zu Norwegen vertagt; es wurde keine Entschädigung, keine Landabtretung, keine Erweiterung der alten Privilegien, ja nicht einmal ihre dauernde Bestätigung von den Städten erreicht, jetzt wo sie über Dänemark und Norwegen militärisch mächtig triumphirten. Der Krieg mit dem letzteren Lande hatte also keinen anderen Effect gehabt, als freilich eine höchst energische Verwüstung und Züchtigung; und dazu hatte der Kaufmann mehr als ein Jahr das so dankbare Verkehrsgebiet meiden müssen[1]

---

[1] Ebd. Nr. 420 § 5; 421 § 14; 428; 510 § 6.

und sah bereits voller Sorge auf die Versuche der Engländer und Fläminger, sich in seine merkantile Aufgabe dort einzudrängen. Freilich auch die Abwehr dieser drohenden Gefahr durch rechtzeitigen Stillstandsvertrag konnte als ein Erfolg erscheinen, aber mit der Lage vor dem Kriege verglichen war ihre jetzt gewonnene Position doch nur insoweit günstiger, als Krieg und Sieg den Respect vor ihnen erhöht hatten und dem Könige den Gedanken gänzlich fern legen mussten, eine neue Coalition mit Dänemark gegen die Hanse zu versuchen. Es kam hinzu, dass das alte, schon arg angefressene Kriegswesen in Norwegen in den letzten Unruhen sich noch mehr aufgelöst hatte, und seine matten kriegerischen Kräfte in dem Gegensatz zu dem benachbarten Schweden hinreichend gebunden und beschäftigt waren. Der Herstellungsversuch eines Friedens zwischen diesen beiden Mächten war nach Lage der Dinge von vornherein aussichtslos, und im nächsten Jahre brach denn auch König Hakon, mit den Städten vorläufig ausgesöhnt, gegen Schweden los, das Reich zurückzugewinnen und seinen Vater aus langjähriger, schwerer Haft zu befreien. Gegen die Städte aber behielt er mit jenem nur provisorischen Zustand eine Waffe in der Hand und fand dereinst, wie wir sehen werden, gute diplomatische Gelegenheit, sie äusserst erfolgreich zu handhaben. Diese dagegen hatten jetzt für mehrere Jahre auch nach dieser Seite hin doch die neue Garantie eines ruhigen Verhältnisses: Friede war wieder für sie in dem weiten Bereich ihrer Handelsbewegung.

Indessen war von Stralsund aus der Danziger Bürgermeister heimgekehrt und hatte den Geleitsbrief an König Waldemar überbracht, der, wie nicht anders zu erwarten, über die Fassung desselben höchlich verwundert war. Ihm lag aber daran, einen gewöhnlichen Geleitsschein zu bekommen. Man kann fragen, wozu er überhaupt einen solchen noch nöthig hatte. War er doch mittlerweile in den stralsunder Frieden völlig mit eingeschlossen. Allein offenbar sah er, ähnlich den Städten die Sache so an, dass sein Einbegriff in den Frieden erst dann gültig werde, wenn er ihm seine Genehmigung ertheilte, dass er mithin trotz des urkundlichen Friedensverhältnisses factisch noch auf Kriegsfuss mit den Städten stand. Schon am 27. Juni richtet er sich von Kalisch aus an sie mit einem Schreiben, in dem er seiner Verwunderung über den empfangenen Geleitsbrief und seiner Bitte um einen

neuen, gewöhnlichen Ausdruck gab und zugleich den Ertmar, der offenbar an jenem Tage und wie man hinzusetzen muss, noch in seiner Umgebung war, in dieser Angelegenheit beglaubigte.[1] An wen aber schickte er den Brief und den Rathmann? Aus der mit den Ausstellern der an ihn gerichteten Zuschrift identischen Adresse ist dafür nichts zu entnehmen. Also kein Grund, ihretwegen an eine etwaige, ihm bekannte Versammlung der aufgeführten Städtegruppen zu denken. Nun haben wir aber überhaupt keine Kunde von einer weiteren diesjährigen Versammlung der Städte, die doch nur in ihrer Gesammtheit oder in grösserer Anzahl zur Ausstellung eines solchen Geleitsbriefes befugt und fähig waren. Waldemar wusste unzweifelhaft, dass in der nächsten Zeit eine Versammlung nicht in Aussicht stand. Mithin konnte er sich nicht eine baldige Erwerbung des Geleites, die ihm übrigens auch kaum so dringlich war, versprechen. Möglich indess, dass Ertmar in seinem Auftrage sich sofort zu Schiff nach der betreffenden wendischen Küstenstadt begeben sollte, um dort noch einen Theil der aus Norwegen rückkehrenden Gesandten abzufangen. Die Chronologie liesse sich allenfalls in Einklang bringen. Viel wahrscheinlieher aber ist, dass Ertmar mit Antwort und Bitte sich nach Lübeck aufmachte und dort diese bis zur nächsten städtischen Zusammenkunft deponirte.

Weiter ist von dem Jahre 1370 nichts für das Verhältniss der Hanse zu Dänemark zu berichten, zum Theil deshalb nicht, weil keine weitere Versammlung zu erzählen gibt. Ist es doch eine Eigenthümlichkeit dieses Bundes, dass sein politisches Leben nicht eigentlich in einer fortlaufenden zeitlichen Continuität sich entfaltet, sondern vorwiegend in die zeitweiligen Versammlungen zusammendrängt, um in der Zwischenzeit fast gänzlich zu ruhen. Seine politische Geschichte ist vorzugsweise eine Geschichte von Versammlungen, die wieder in ihrem Bestande mannigfach wechseln; und jene darzulegen, thut man, wie ich glaube, am besten, sich dieser und nicht etwa ausschliesslich sachlicher Gesichtspunkte als Grundlage für die Darstellung zu bedienen; gewinnt sie dann ein etwas aphoristisches Gepräge, so gibt sie doch in dieser Form ein zutreffenderes Bild von der eigenen politischen Thätigkeit des grossen, in sich etwas bunten Vereins.

---

[1] Lüb. N. B. III Nr. 728.

Erst am 1. Mai 1371 fand wieder eine Versammlung mehrerer wendischer Städte statt, offenbar mit dem Hauptzweck, aus dem ersten Krieg herrührende gegenseitige Ansprüche zu regeln. Indess befasste sie sich auch mit anderen Anliegen, die für unseren Gegenstand von Interesse sind.

Zunächst stellt sich heraus, dass der auf dem Tage nicht anwesende Ertmar schon vorher Waldemars Anliegen mitgetheilt hatte; es wurde jedoch die Beschlussfassung darüber bis zur nächsten Versammlung hinausgeschoben, sicherlich weil man die Zustimmung von mehr Städten für erforderlich hielt, und jene ja nahe bevorstand. Waldemar musste aber schon fast ein volles Jahr auf den Geleitsbrief warten.

Auch ein den König Hakon angehender Berathungsgegenstand wurde der nahen grösseren Versammlung vorbehalten. Aus einer späteren Nachricht ergibt sich[1], dass vermuthlich schon in Bahus verabredete Verhandlungen mit ihm persönlich in Stralsund für die Zeit um Pfingsten in Aussicht standen, ohne allen Zweifel wegen Herstellung eines definitiven Friedens. So wird man nicht in der Annahme irren, dass jene vertagte Beschlussnahme die städtischerseits zu stellenden Bedingungen betraf. Für die Vertagung aber war um so mehr Grund, als es jetzt zwischen den nordischen Reichen Norwegen und Schweden zum Entscheidungskampfe gekommen war, und seine Entwicklung auf die Politik der Städte von Einfluss sein konnte.

Auch eine Berathung über das Pfundgeld wurde auf die nächste Tagesordnung gesetzt; die Verrechnung desselben kann nicht damit gemeint sein: sie war ja im vergangenen Jahre für die Octoberversammlung angeordnet. Was freilich sonst, lässt sich nicht sagen, da der Recess der folgenden Tagfahrt über diesen Punkt schweigt.

Weiter kamen die Verhältnisse der Schlösser Scanör und Helsingborg zur Sprache; besonders die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für das dortige Commando. Man sieht, dass das bisherige bald sich erledigte. Hauptmann von Helsingborg war unzweifelhaft schon jetzt Gregor Swerting, während sein Amtsgenosse in Scanör nicht mit gleicher Sicherheit erkennbar ist; vielleicht war es der in anderem Zusammenhang mit ihm genannte Gerard Lowen.

---

[1] H. R. II Nr. 13 (Anfang).

Warum diese Abdankungen erfolgten, ist unbekannt; doch werden sie in der Initiative der beiden Männer ihren Grund haben, nicht in der der Städte. Auch hierüber kam die Versammlung zu keinem Beschluss, obschon sich die wendischen Städte hierin allein für völlig beschlussfähig halten durften; ein jeder sollte aber seinen Berath bringen auf den nächsten Stralsunder Tag.

Sodann fand eine Abrechnung über den schonischen Zoll statt. Der betreffende Passus lautet: Die Rathmannen von Lübeck und Stralsund legten Rechenschaft über den schonischen Zoll von den beiden Jahren 1369 und 1370, wonach die Lübecker 57 ℳ︀ 15 β. 8 ₰. (= ca. 4600 Rm.) erübrigten und die Stralsunder einer Summe von 435 ℳ︀ 11 β. lübisch (= ca. 30,500 Rm.) ermangelten. Die Rechenschaft wollen die Rostocker und Wismarer an ihren Rath bringen. — Zunächst ist nicht völlig deutlich, ob hier der ganze Ertrag des schonischen Zolls zur Verrechnung kam. Lübeck und Stralsund machten die Abrechnung und demnach scheint es allerdings, als hätten sie den Zoll, wie sie ihn allein wohl aufnahmen, auch allein verausgabt. Nun fehlt es freilich an einer positiven Angabe über die Summe der Zolleinnahmen; indess wird sie sich doch 1369 auf eine ungefähr gleiche Höhe wie im Vorjahr gestellt haben und dem wieder vollbelebten Handelsverkehr des ersten Friedensjahres müssen wir ein noch erheblicheres Ergebniss zumessen. Jedenfalls dürfen wir die Gesammtsumme der beiden Jahre auf rund 5000 ℳ︀ (ca. 350,000 Rm.) beziffern. Den Hauptposten jener Ausgaben haben unzweifelhaft die Bewahrungskosten der schonischen Schlösser ausgemacht; sollte man aber nicht meinen, dass sie nun auch gänzlich gedeckt waren? Und doch kann dies nicht der Fall gewesen sein. Denn auf der diesjährigen Herbstversammlung hören wir von den die Schlösser inne habenden wendischen Städten, dass sie noch beträchtliche Summen für dieselben in Rechnung zu stellen hatten. Und ein späterer, freilich vielfach dunkler Recess (15. Juli 1375) lässt nach meiner Auslegung keinen Zweifel, dass nicht bloss Lübeck und Stralsund, sondern auch Wismar, Rostock, in etwas auch Greifswald an der Obhut der Schlösser Theil nahmen; also würden allein die Haltekosten der beiden Städte zum grössten Theil das zweijährige Zolleinkommen verschlungen haben. — Rostock und Wismar zogen die vorgelegte Rechenschaft an ihren Rath; ob aus Opposition gegen den ganzen in Schonen hergestellten, pfandrechtlich von

Dänemark abhängigen Zustand überhaupt oder aus rein sachlichen Gründen, wer will es sagen? Diese rechnerischen Geschäfte scheinen besonders oft den Autoren des Recesses nicht wichtig genug gewesen zu sein zu ihrer Niederschrift, wie dies auch nachstehender, in der einen Handschrift befindliche, in der anderen weggelassene Paragraph an seinem Theile bestätigt. „Die Lübecker gaben ihren Ueberschuss an die Stralsunder ab. Sie sollen vom schonischen Zoll 392 ℳ︁ sund. (= $261^1/_3$ lüb.) erheben. Von diesem Gelde überreichten sie 350 ℳ︁ sund. (= $233^1/_3$ lüb.) an Gregor Swerting zum Gebrauch des N. Soldys, ebenso an Herrn Gerard Lowen 93 ℳ︁ (= 62 lüb.) und zugleich 39 ℳ︁ (= 26 lüb.) für N. Soldys.“ — Dass sich das „sie“ auf die Stralsunder bezieht, geht schon aus der Rechnungsmünze hervor. Gr. Fwerting war, wie gesagt, Stralsunder Rathmann und Hauptmann von Helsingborg, Gerard Lowen wird gleichfalls Stralsunder Rathmann und gleicherweise mit der Schlossverwaltung betraut gewesen sein. N. Soldys kennzeichnet sich durch seine titellose Einführung als ein dem Rath nicht angehöriger Mann, vielleicht war er ein Schreiber, aber wohl auch ein Stralsunder. Unter dem Ausdruck „von diesem Gelde“ wird am besten die ausstehende Forderung 435 ℳ︁ 11 β. lüb. (= ca. 30,500 Rm.) verstanden, ohne dass sie aber von der in lübische Münze umgerechneten Summe der einzelnen ausbezahlten Posten erschöpft würde. Der Zweck dieser Ausbezahlungen galt sicher den schonischen Schlössern. Auch die Klage des Greifswalder Rathmanns Syverd v. Lübeck steht wohl damit im Zusammenhang: sie betrifft die Nichteinhaltung eines Versprechens, ihm von dem schonischen Zoll 170 ℳ︁ sund. (= ca. 7933 Rm.) zu bezahlen. Noch weniger deutlich ist die nachfolgende allgemeine Klage der Städte, dass jede so viele Ausgaben auf Reisen und andere mannigfache Dinge verwendet habe. In dem letztverflossenen Jahre können diese Ausgaben nicht gut erwachsen sein: die Reise nach Norwegen hatten nur Lübeck und Stralsund unternommen. Wie sie aber mit dem Kriege zusammenhängen sollten, ist mir auch nicht ersichtlich. Man behält sich die Erledigung dieser Angelegenheit für die nächste Versammlung vor.

Endlich treffen wir in diesem Recess noch auf eine für uns wichtige Angelegenheit, auf die Mahnung, welche an Rostocker und Wismarer wegen Besieglung der Briefe vom letzten Kriege

gering. Auch diese zogen sie an ihren Rath. Was sind das für Briefe? Bloss die dänischen oder bloss die norwegischen oder beide? Letztes ist am wahrscheinlichsten; Pfingsten aber sollten schon die norwegischen Briefe in Bahus eingereicht werden. Besonders um dieser willen war die Mahnung angebracht und wie sich zeigen wird, auch von Erfolg.

Am 25. Mai fand sich nun die grosse Versammlung in Stralsund zusammen. Offenbar war sie bereits vor der letzten Zusammenkunft ausgeschrieben; wäre doch die Zwischenzeit zu kurz gewesen, um noch nach den ferngelegenen Städten Einladungen zu senden und die rechtzeitige Ankunft ihrer Sendeboten zu ermöglichen. Von dem wendischen Drittel waren ausser den 5 nächstverwandten Städten auch Stettin und Colberg vertreten; von dem preussisch-süderseeischen Thorn, Elbing, Danzig, Kampen und Zieriee. Die Tagesordnung der Versammlung, derentwillen sie einberufen wurde, wird besonders die Regelung der schonischen Verhältnisse betroffen haben, vielleicht auch die Verhandlungen mit Waldemar, die damals schon in Aussicht genommen sein konnten. Das Anliegen des Königs von Norwegen ist aber erst nach der Einladung zu den Berathungsgegenständen hinzugekommen.

Ich wende mich zunächst zur Besprechung erstgenannten Punktes. — Man wird einigermassen überrascht, wenn man da liest, dass die Städte mit Henning von Putbus darüber verhandelten, wie man daran sei mit dem Haus zu Falsterbo, und der Gefragte darauf erwiederte, dass alle Städter daselbst sicher sein sollten an Leib und Gut. Henning war also Schlosshauptmann von Falsterbo. Seit wann? Erst jetzt oder schon früher? — Keine Frage jedoch, dass die Städte ihm das Schloss anvertrauten. Warum sie es grade mit Falsterbo thaten, ist nicht zu ermitteln. Vielleicht war die Commandostelle gerade unbesetzt. Der Gründe aber, dass sie einen Dänen und gar und gerade den Reichsstatthalter hierzu ausersahen, einige zusammenzutragen, wird sich später noch Gelegenheit bieten. Uebrigens scheint diese Uebergabe und Uebernahme der Schlosshauptmannschaft in wenig vorbedachter Weise erfolgt zu sein; schon die sonderbare Frage der Städte an Henning, wie sie daran sein sollten, und seine noch sonderbarere Antwort, welche die Geleitszusicherung eines Beamten auf dem Grund und Boden seiner Auftraggeber bedeutete, dürften

das hinlänglich beweisen, mehr noch der gänzliche Mangel einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen den beiden Contrahenten, wie sie ein späterer Anspruch Hennings deutlich verräth.

Demnächst fasste man über die Erhebung des Zoll- und des Pfundgeldes in den schonischen Pfandschaften Beschluss. In Betreff des ersten Punktes wurde dem Henning das Recht zugesprochen, zu Falsterbo einen Zollbeamten einzusetzen, während zwei andere von den Städten dort angestellt wurden, einer von den wendischen, der andere von den preussisch-süderseeischen. Sie sollen den Zoll aufnehmen und in eine Kiste sammeln, wozu jeder von ihnen einen Schlüssel führt. Merkwürdiger Weise legten die Rostocker und Wismarer gegen diese Beliebung Protest ein. Die Stellung der diesbezüglichen Worte im Zusammenhang des Recessparagraphen zeigt aber, dass er sich nicht eigentlich gegen das Zollhebungsverfahren, sondern nur gegen die Theilnahme Hennings daran gerichtet hat, etwas sehr Begreifliches, da Dänemark immer noch nicht mit Mecklenburg gesühnt war. Gegen die ganz gleiche Einrichtung in Scanör, die nur den Dänen ausser Spiel lässt, hatten die beiden Städte nichts zu erinnern. — Die Einkünfte aber soll man bringen zu dem ja schon Jahrs zuvor für Michaeli angesetzten allgemeinen Stralsunder Tage. Ueber den Malmöger Zoll wird dann weiter vereinbart, dass von Helsingborg dazu ein Schreiber zu fügen sei und von der Städte wegen einer oder ein anderer biederer Mann behufs Zollaufnahme und Rechenschaftsablage auf der nächsten grossen Versammlung. Das Recht, den letzten Zöllner zu setzen, wird — ein weitgehendes Vorrecht! — den beiden Bürgern von Lübeck und Rostock zugestanden, die dahin zur Aufnahme des Pfundgeldes beordert würden. — Das sind die Nachrichten dieses Recesses über die diesjährige Zollverwaltung. Es bleiben mancherlei Dunkelheiten. So verschweigen sie, wer nach Stralsund die Zolleinnahmen von Scanör und Falsterbo bringen soll. Doch wohl die Zollbeamten selbst! Und wer waren diese? Doch wohl Rathmannen, wie sie uns dann oft genug auf diesen Posten begegnen, nicht Schreiber, wie man sie zu Malmö einsetzte. Warum aber vor allem sollte Henning einen Zollbeamten bestellen? Und wie erklärt sich die Einsetzung eines Schreibers von Helsingborg? Heisst es, er soll von dem dortigen Hauptmann ernannt werden oder von dort herstammen, eben auch etwa ein Däne sein? — Wie geschah ferner die Aufnahme des

dänischen Zollantheils? Soll man annehmen, dass der Zollbetrag vom Kaufmann auf einmal voll entrichtet und erst nachher unter die beiden Nutzniesser getheilt oder aber in den einzelnen Portionen von vornherein in die getrennten Kassen gezahlt wurde? In jedem Fall mussten an den Hebestätten auch dänische Receptoren sich befinden; später wird auch ihres Wohnsitzes auf den Schlössern gedacht. Ich will doch, wenngleich mit aller Reserve, die Andeutung nicht unterdrücken, dass der Zollbeamte Hennings, der jetzt noch im Wesentlichen die dänischen Regierungsgeschäfte leitete, und der Helsingborger möglicherweise identisch sind mit den von uns vorauszusetzenden dänischen. Für Scanör würde freilich eine Analogie fehlen, indess könnte man sich mit lokalen Verhältnissen, der Nähe Falsterbo's behelfen, die vorläufig dort ein dänisches Zollamt unnöthig machen mochte. Endlich sei noch hervorgehoben, dass sich die wendischen und preussisch-süderseeischen Städte ähnlich wie bei Gelegenheit früherer Pfundgeldabrechnungen, schon jetzt mit Bezug auf Scanör und Falsterbo als zwei gleichberechtigte oder richtiger gleichverpflichtete Gruppen trennten zum Zweck einer bequemeren und gerechten Verwaltung der gemeinsamen Zolleinkünfte. Es sind also in summa 7 Zöllner, die auf die 3 im hansischen Pfandgebiet belegenen Hebestellen vertheilt werden.

Der andere schonische Verwaltungszweig, der hier seine Regelung fand, ist die Erhebung des Pfundzolls. Ich schicke voraus, dass darüber eine allgemeine Verordnung für alle conföderirten Städte erging, welche die Bestimmung, dass alle Ausserbündischen das Pfundgeld leisten sollten, in ihre Consequenzen ausführt. Auch wenn ein solcher in Compagnie steht mit dem Bürger einer conföderirten Stadt, soll er bei geschworenem Eide doch von dem ihm zugehörigen Geschäftsantheil die Abgabe entrichten. Das Gleiche gilt von allem Gut, das ein Fremder zu eigen und ein für sich steuerfreier Bürger etwa in Commission hat. Will man aber dem Kaufmann die bürgerliche Angehörigkeit zu einer im Verbund befindlichen Stadt nicht glauben, so bedarf es einer Bescheinigung seiner Stadtbehörde. Alle Zöllner sollen schriftlich von dieser Verhaltungsvorschrift in Kenntniss gesetzt werden. — Unzweifelhaft hat diese allgemeine Anordnung auch auf Schonen Bezug. — Die dortige Verwaltung aber gewinnt in Folge der auf die Nichtconföderirten beschränkten Zollpflich-

tigkeit einen anderen Charakter als 1369 oder hat ihn vielmehr durch eben jene Veränderung höchst wahrscheinlich schon im Vorjahr 1370 genommen, das uns leider eine directe Auskunft versagte. Jeder Vogt soll jetzt von seinen Vitteneinliegern, die dem Bunde nicht angehören, das Pfundgeld aufnehmen, während an ihn früher grade die bündischen Kaufleute und Schiffer zahlten. Nur die Dänen bleiben von der Leistung befreit. Von den Engländern, Flamländern, Brabantern und allen denen aber, die weder im Verbunde noch Vitteninsassen sind, sollen zu Scanör die Vögte von Wismar und Campen und zu Falsterbo die von Lübeck und Preussen erheben. Die Auswahl dieser Vögte für die genannten Orte richtete sich einmal natürlich nach der örtlichen Lage der Vitten und dann nach dem früher schon beobachteten Princip, alle drei Städtegruppen in entsprechender Weise an dem gemeinen Geschäft zu betheiligen. Der wendischen wird an beiden Einnahmestellen Recht und Amt der Aufnahme zuerkannt, und ihren Vögten an der einen der preussische, an der anderen ein süderseeischer beigegeben, wogegen für Malmö, wo ja ein Vogt fehlte, Lübeck und Rostock allein das Recht erhalten, in das dortige Pfundzollamt zwei wohlbescholtene Bürger zu installiren. — Man sieht, es war ein ziemlich umfangreicher aber einfacher Apparat, mit dem die schonische Zollverwaltung überhaupt arbeitete. Die Sicherheit vor Veruntreuung lag besonders in dem Charakter der Beamten: biederen Bürgern, Geistlichen, Rathmannen und Vögten, welche letztere jetzt für die Pfundgelderhebung in ihren Bezirken allein schon ausreichten, ward die Einnahmefunction ob nun für Zoll oder Pfundgeld anvertraut, und die eidliche Bekräftigung der Abrechnung ergab noch ein weiteres Präventiv.

Leider hat der Recess nur wenig von dem gehalten, was der vorige erwarten liess, wenn er eine Vorlage der heimischen Stadtbehörde über die Regelung der eigentlichen Schlossverwaltung und die Auswahl der Hauptleute verlangte. Wir erfahren bloss, dass der Stralsunder Rathmann Gr. Swerting hier Rechenschaft leistete über seine Hauptmannschaft in Helsingborg. Er ist im Recesseingang nicht als berathender Theilnehmer an der Versammlung bezeichnet, sondern steht ihr nur als rechenschaftspflichtiger Beamter gegenüber. Seine Forderung belief sich auf $461\frac{1}{2}$ ℳ und zwar, wie sich aus einer späteren Angabe ergibt, lübisch (= ca. 32,300 Rm.). Den Rechnungsnachweis gab er den Vertretern

einer jeden Stadt in einem besonderen Schriftstück. Er wird auf die nächstfälligen Einkünfte in Schonen angewiesen, seine Gehaltsbestimmung dagegen soll bis zur Michaelisversammlung vertagt werden. Wir wissen nun nicht wie viele Auslagen Gr. Swerting schon vorher gehabt und etwa zurückerhalten hatte. Die uns bekannte Angabe des letzten Recesses über den Empfang von 392 sund. ℳ. ist nicht mit Sicherheit auf ihn zu beziehen, auch der Anfang seiner Amtsdauer nicht zu fixiren. Man kann zwar somit nicht wohl von der Höhe der erwähnten Forderung auf die ihm obgelegenen Ausgabeposten zurückschliessen, immerhin aber einen Einblick in die finanzielle Seite der Schlosswirthschaft gewinnen. Man setzte einen Beamten ein, der theilweise wenigstens zunächst auf eigene Rechnung die Ausgaben bestritt und erst hinterdrein mit dem Anspruch der Rückerstattung hervortrat. Den Gehalt liess man offen, wohl deshalb, um ihn nach der gehabten Mühwaltung einrichten zu können. Auch Hennings finanzielle Stellung zu den Städten in seiner Eigenschaft als Schlossinhaber von Falsterbo war ja vor der diesjährigen Michaelisversammlung noch nicht regulirt. — Wie aber näher die Schlosshauptleute zur eingeborenen Bevölkerung standen, ist hier wieder in keiner Weise erkennbar.

Aus diesem Kreis von Verwaltungsaufgaben führt uns der Recess über in nicht unwichtige politische Verhandlungen mit dem Abgesandten des Königs von Norwegen, während er uns die gepflogenen Besprechungen mit der anderen feindlichen Macht des grossen Hansekrieges, mit dem Dänenkönig verschweigt.

Ganz schnell müssen wir einen Blick auf die norwegisch-schwedischen Verhältnisse werfen. König Albrecht war durch den mehrjährigen Waffenstillstand der Hanse und Norwegens isolirt. Sein Vater, in Wirklichkeit, soweit es die Macht des Reichsrathes zuliess, der Herrscher Schwedens an seines Sohnes Statt, war in Deutschland ausreichend genug beschäftigt, um in die nordischen Verhältnisse nicht wirksam eingreifen zu können. Darum suchte König Albrecht den Frieden mit seinem Nachbar. Allein die Ansprüche beider Könige standen sich diplomatisch unausgleichbar gegenüber; die wiederholten Verhandlungen, deren eine zu Lödose zur Zeit des Bahuser Tages, vielleicht unter städtischer Intervention geschah, führten zu keinem Ergebniss. König Hacon rüstete einen neuen und nach Möglichkeit energischen

Feldzug gegen sein Stammland, wo ihm in der wirksamsten Weise ein sehr weitverzweigter Aufstand vorarbeitete: das oberschwedische Bauernvolk erhob sich gegen das Gewaltregiment und Ausländerthum der Deutschen und machte mit jenem bekannten Aufruf an seine südlichen Volksgenossen eine wohl nicht unglückliche Propaganda. An seine Spitze traten mehrere schwedische Herren, auch solche, die zuvor sich zu König Albrecht gehalten, darunter der Bischof von Linköping. Das Insurgentenheer rückte vor Stockholm, König Albrecht floh hinüber nach Deutschland. Noch aber unterstützte Hacon, wohl mit seinen Rüstungen beschäftigt, nicht activ die Insurrection, deren ausgesprochener Zweck die Befreiung und Wiedererhebung seines Vaters, des „guten und ehrlichen Herrn Königs“ Magnus war. Am 15. April kam es jedoch vor Stockholm zwischen Belagerern und Belagerten zu einem fünfwöchentlichen Stillstand mit einer ebenso langen Absagefrist. — In dieser Zeit schickte König Hacon den erwählten, aber noch nicht investirten Bischof von Linköping nach Deutschland hinüber, jetzt auf das höchste interessirt, mit den Städten, die immerhin den wankenden Thron des Schweden stützen konnten, in gutem Vernehmen zu stehn. Wann er in Stralsund eintraf, ist nicht genau zu sagen; nur kann es nicht gleich beim Beginn der Versammlung, sondern erst einige Zeit später geschehen sein. Die Städte erwarteten — doch gewiss in Folge einer Abrede — die Herüberkunft des Königs selber. Aber er blieb aus, und das kann bei seiner derzeitigen Lage nicht verwundern. Die Versammlung wird um jene nordischen Vorgänge gewusst haben und daher bald zu ihrem Entschluss gekommen sein, städtische Gesandte in den bezüglichen Angelegenheiten nach Bahus zu schicken, gewissermassen versuchsweise, ob sie den König vielleicht da fänden. Man sieht auch hier, wie den Städten am endgültigen Friedensschluss lag. Da erschien nun jener Bischof Gotschalk, gab sein Creditiv vom König und brachte dessen Werbung vor: er sähe gern, dass die Städte mit ihm am 8. oder 15. Sept. über die bewussten Dinge verhandelten. Dieser Termin war ihnen aber nicht genehm, weil ihre Boten, die sie mit den norwegischen Verhandlungen gern beauftragen wollten, schon durch anderweitige, gleichzeitige Unterredungen mit anderen Herren in Deutschland in Anspruch genommen seien. Es zeigt sich, wie das auch aus den Recesseingängen evident

hervorgeht, dass der Rath meist nur über einen bestimmten Kreis von Rathmännern verfügte, die in die hansischen Dinge eingearbeitet, eben durch ihre Geschäftsroutine die beste Führung derselben verbürgten. Die Städte machten nun ihrerseits dem Bischof den Vorschlag, am 1. oder 15. Aug. zusammenzükommen; das wo ist immer offen gelassen. Indess passten diese Termine wieder dem König Hacon nicht, da er dann fern in Schweden mit sehr schwierigen Dingen d. h. mit dem Kriege zu thun habe. Daher kamen die Versammelten überein, die Verhandlungen für dies Jahr überhaupt auszusetzen und dem König dafür den 1. Mai 1372 zu proponiren. Ein angesehener Bote soll ihm diesen Vorschlag zugleich mit einem Schreiben überbringen, ausserdem aber die Eingabe der eingegangenen Stillstandsratificationen besorgen. Noch nicht alle Städte hatten dieselben eingeschickt, doch die meisten; von wendischer Seite vermisst man nur die von Stargard, von süderseeischer die von Briel und Stavoren; denn andere süderseeische Communen waren in den Bahuser Verhandlungen durch Städte vertreten, die jetzt ihre Bestätigungsbriefe eingegeben und darin wahrscheinlich auch ihre damaligen Auftraggeber mit aufgenommen hatten. Die preussischen und livländischen Gemeinwesen traten aber, wie so oft bei ähnlichen Anlässen, in Geschlossenheit auf und hingen nur die einzelnen Siegel an gemeinsame Urkunden, welche der letzte Verein in allerletzter Stunde noch an Lübeck einsandte. — Die provisorische Urkunde von 1370 sollte der Bote wieder zurückbringen. Das in höflichster Form abgefasste Schreiben fasst nun alle diese Dinge zusammen, berichtet über die auf das Ausbleiben des Königs hin vereinbarten Beschlüsse, die plötzliche Ankunft des Bischofs u. s. f. und macht den Vorschlag für eine Zusammenkunft am 1. Mai nächsten Jahres. Einen Punkt aber unterdrückt es, den der Bote mündlich vorbringen sollte: die Klagen, welche Rostock, Stralsund, Wismar und die Preussen über die ihren Bürgern geschehene Unbill erhoben hatten, ohne dass man ersähe, worin sie im einzelnen bestanden; sie werden Bedrückungen durch norwegische Officialen gegolten haben. Auch die Verschwiegenheit der Zuschrift über diese Dinge beweist wieder die schonende, bescheidene Rücksichtnahme städtischer Diplomatie. — Wer der Bote war, und ob er sich zugleich mit dem Bischof nach Norwegen begab, ist nicht überliefert. Jedenfalls hat er seine Reise nicht vor dem 24. Juni

angetreten, da erst von diesem Tage und zwar vielleicht eben wegen seines späten und dieszeitigen Aufbruchs das Schreiben an den König datirt ist. In jedem Fall kamen die Ratificationsurkunden der ersten Abrede zuwider, aber wohl im Einklang mit einer späteren, erst nach dem 1. Mai in des Königs Hände.

Wichtiger als diese vorbereitenden Verhandlungen mussten die resultatlosen mit König Waldemar erscheinen, die vermuthlich eben dieser Ergebnisslosigkeit wegen keine Aufnahme in den Recess fanden. Waldemar hatte inzwischen seinen Aufenthalt in Preussen mit dem am kaiserlichen Hof zu Prag vertauscht, wo wir ihn im Juli 1370 finden. Bekanntlich stand er mit Kaiser Karl in einem freundschaftlichen Verhältniss, und es mag ihm nicht schwer geworden sein, zwei Briefe auszuwirken, durch die jener alles für seine Situation that, was nur in seinem Vermögen stehen mochte. Waldemar wird sicherlich in hohem Masse sich über die Städte beschwert haben. Aber der Friede war ein fait accompli, und was hätte am Ende der Kaiser gegen das geeinte norddeutsche Städtethum vermocht, selbst wenn er sein Machtwort dagegen in die Wagschale hätte legen wollen! Und wie wenig ihm auch die Selbstherrlichkeit desselben behagen mochte, so konnte er doch als Kaiser dieser Organisation deutsch nationaler Interessen zu Gunsten des ihr feindlichen, ausländischen Königs auch nicht entgegentreten wollen. Dieser war denn auch zufrieden, äusserst entrüstet über die Treulosigkeit seiner aufsässigen Unterthanen, durch das indirecte Zugeständniss der kaiserlichen Hoheit über sein Reich, insonderheit sein jütisches Besitzthum, ein kaiserliches Einschreiten gegen sie zu erkaufen; nur in dieser Stellung konnte Kaiser Karl dem Markgrafen von Meissen, Herzog Bogislav von Stettin und Graf Adolph von Holstein die Vollmacht ertheilen, das Achtsverfahren gegen die meineidigen Aufständischen, seien sie Eingeborene oder nur im Reich resp. Jütland angesessen, einzuleiten und mit Ausschluss jeder Appellation zu Ende zu führen. Man erkennt, dass dem schlauen Luxemburger diese Acquisition gleich billig wie willkommen war. Freilich ist sie ebensowenig der Anfang nachhaltigerer Errungenschaften in dieser Richtung geworden, als dem Dänenkönig aus dem kaiserlichen Pergament irgend ein Gewinn erwuchs.

An demselben Tage 27. Juli 1370 gab ihm der Kaiser einen allgemeinen Geleitsbrief, addressirt an alle Fürsten, Grafen, freie

Herren und Städte im römischen Reich. Da er es mit seinem guten Bruder, König Waldemar so wohl meine, fordere er sie auf, sein und der Seinigen Bestes zu fördern, ihre Güter (wohl mit Bezugnahme auf den räuberischen Brandenburger) zu schützen u. s. f. Dieser Geleitsbrief galt demnach auch für die Hansestädte und mochte den von ihnen erbetenen dem König unnöthig erscheinen lassen. Wir haben keine Spur dafür, dass sie auf dieser Versammlung der vorher bestimmten Tagesordnung gemäss sich mit der Ausfertigung eines solchen befasst hätten, treffen aber König Waldemar auf ihr anwesend und mit ihm Bischöfe, Ritter und Knappen, darunter auch den Reichshauptmann, woraus auf vorangegangene Verabredungen mit König und Reichsrath geschlossen werden muss. Sind wir über die Existenz dieser Verhandlungen nur durch ein kurzes Schreiben der Versammlung an Riga, also weiter an die nicht vertretenen livländischen Städte unterrichtet, so ist bezeichnend, dass es bloss zweierlei enthält: die Mittheilung über die dänischen Conferenzen und den Recessparagraphen über das Pfundgeld. Letzterer enthielt ein Gebot, musste ihnen also bekannt gemacht werden, wogegen die erstere Nachricht ihnen zugeschrieben wurde wegen des lebhaften Interesses, mit dem man die Weiterentwicklung des Verhältnisses zu Waldemar verfolgte. Von dem Erscheinen des norwegischen Gesandten, von der Ordnung der schonischen Verhältnisse etc. kein Wort: nur diese dänische Frage war von durchschlagender Wichtigkeit. Um so mehr werden wir bedauern, dass so wenig über das Detail der gehaltenen Besprechungen kund wird. Waldemar wird sich mit dem Freibrief, vielleicht auch mit der beschränkten, fünfzehnjährigen Abtretung schonischer Besitzungen einverstanden erklärt haben, aber kaum mit einer Sanktionirung des hansischen Eingriffs in die innerste und wichtigste Angelegenheit des Verfassungslebens seiner Nation. An dem etwaigen Widerspruch der Städte gegen eine vielleicht hier auch noch gar nicht aufgestellte Forderung des Königs, die Aufgabe des Anrechtes an Wartbergs Schloss werden die umfassend vorbereiteten und ohne Zweifel lebhaft betriebenen Verhandlungen nicht gescheitert sein. Schon vom 25. Mai, dem Anfangstermin der Versammlung, datirt das angezogene Schreiben und berichtet, dass an diesem Tage mit den Dänen unterhandelt wurde. Es ist unmöglich zu glauben, dass dies nur einen Tag gedauert habe, und an ihm obendrein noch

die Pfundgeldberathung zum Abschluss und das Schreiben nach Livland zur Conception gekommen sei. Aus dem Datum des letzteren ist ebensowenig auf den Tag der Abfassungszeit zu schliessen, wie aus dem Recessvermerk über den der Versammlung auf ihre bloss eintägige Dauer. Dieser gibt vielmehr in den meisten Fällen bloss die Eröffnung der Sitzungen an und diente wie auch im vorliegenden Fall, nicht selten zur chronologischen Grundlage für die Correspondenz der Versammlung. — Waren die Unterredungen ergebnisslos, so führten sie doch andererseits nicht zu einer definitiven Gegenerklärung des Königs gegen den Frieden. Der Brief drückt sich so aus: „es scheint uns, dass der König noch nicht mit seinem eigenen Siegel besiegeln will. Indessen wissen wir nicht, ob er nicht bis Michaeli darüber anderes Sinnes wird.“ Michaeli lief die Frist für die königliche Bestätigung ab; erfolgte sie bis dahin nicht, so wurde damit für die vereinigten Städte die Frage über die Wiederaufnahme des Krieges mit der bekannten Beschränkung praktisch. Der König schwankte, wollte offenbar von der ihm vergönnten Bedenkzeit Gebrauch machen und hoffte sicher, von den harten Bedingungen noch etwas hinweg zu diplomatisiren. Ein hartnäckiges Sperren gegen die Ratification konnte ihm nichts nutzen, nur schaden: wollten doch Bischöfe, Ritter und Knappen auch in diesem Falle ihrer Zusage gemäss, wie die versammelten Rathmänner ihren livländischen Genossen beruhigend mittheilen konnten, an den verbrieften Vereinbarungen festhalten. Sollte der König aber bis zu dem angegebenen Termin nicht besiegeln, so wollten sie wie von anderen diesbezüglichen Vorkommnissen, ihnen Nachricht davon zukommen lassen. Im Uebrigen luden sie auf das Dringlichste zum Besuch des Stralsunder Tages ein, auf dem ja die dänische Angelegenheit in ein neues Stadium kommen musste. Man wird nicht abgeneigt sein, jene Stelle in der Zuschrift an König Hacon, die mit der Inanspruchnahme der Rathssendeboten im Sept. zu Verhandlungen mit anderen Herren entschuldigt, dahin auszulegen, dass schon jetzt für jene Zeit eine neue Zusammenkunft mit dem dänischen König vorläufig verabredet wurde, für den Fall eben, dass bis dahin keine Sinnesänderung desselben erfolgte. Eine genauere Festsetzung des Tages muss dagegen erst später eingetreten sein, da hier immer nur von einer Michaeliversammlung, nicht aber von dem 27. Oct., dem nachherigen, wirklichen Verhandlungstage die Rede ist. Ueber

die Zeitdauer der hiesigen Besprechungen ist, wie schon angedeutet, nichts aus den hansischen Acten bekannt; auch gibt meines Wissens keine anderswo ausgestellte Urkunde eines hier nachweisbar anwesenden Dänen dafür eine Handhabe.

Dass der wirkliche Friedenszustand in Schonen noch manches zu wünschen übrig liess, zeigt ein weiterer Recessparagraph, der die Heringseinsalzung zunächst für Falsterbo, Scanör und Malmö und danach auch für andere Fischereiplätze freigab; — insoweit eigentlich eine ziemlich überflüssige Erlaubniss eines rechtmässigen und sich alljährlich im Frieden von selbst erneuernden Verhältnisses. Aber es wird für die drei genannten Orte, und nach Fassung der Worte nur für sie, die Verordnung angeschlossen, dass ein jeder Mann, der Selbstherr ist, d. h. jeder Kaufmann, Meister u. a. in voller Waffenrüstung dahin kommen und jeder bei dem anderen bleiben solle, beides offenbar zum Zweck einer wirksameren Abwehr von Gefahr. Auch die weitere Bestimmung, dass kein Kaufmann bei drei löthigen Mark (= ca. 630 Rm.) mit den Fischern zusammenliege, wird nicht bloss Zwistigkeiten unter den deutschen, sondern zugleich mit den dänischen Fischern haben vorbauen sollen. Schon während des Krieges war zweimal, immer gelegentlich der beschränkten Freigabe des schonischen Fischfangs dieselbe Verfügung über den Waffenzwang erlassen; der hergestellte Friede hatte sonach ihren Anlass nicht hinfällig gemacht. Ganz unzweifelhaft musste sich in Dänemark das nationale Empfinden bei den argen Verwüstungen des deutschen Heeres im Kriege, bei den zum Theil übermässigen und tiefkränkenden Erfolgen der städtischen Diplomatie im Frieden und bei der neuen und ohne viel Rücksicht aufgenommenen Monopolpolitik in Krieg und Frieden mit einem grösseren Hass gegen das fremde, deutsche Wesen durchsetzen, und man wird aus jenen wiederholten vorkehrenden Bestimmungen und Massnahmen auf eben diese Wirkung und ihre bedrohliche Aeusserung zurückschliessen dürfen.

Soweit die Mittheilungen und Anordnungen dieser Tagfahrt. Mit wenigen nebensächlichen und nicht hierher gehörigen Zusätzen wäre der Inhalt des Recesses völlig erschöpft, ein Beweis, dass die dänische Frage in diesem Zeitpunkt immer noch Interesse und Thätigkeit hansischer Politik fast ausschliesslich absorbirte. Nur arbeitete um diese Zeit eine Gesandtschaft in Nowgorod an der Wiederaufrichtung des Friedens, der durch eine

Handelsfehde gestört war, zunächst ohne, dann aber mit Erfolg. Sonst herrschte jetzt für den rührigen hansischen Kaufmann in dem weiten Ländergebiet, auf dem er sich bewegte, überall Ruhe und Frieden.

Freilich nur für ihn: denn im übrigen gab es da vieler Orten kriegerische und aufständische Bewegung. Holstein und Jütland standen noch in dem gleichen Verhältniss zu Dänemark wie seit 1368, nicht anders Mecklenburg, wenn auch beide Fürstenmächte sich vorwiegend auf das Festhalten des Errungenen und den kleinen Krieg beschränken mochten. Und unter den beiden skandinavischen Reichen dauerte sogar der offene Krieg fort. Im August war König Hakon zu dem Belagerungsheer vor Stockholm gestossen und konnte sicher sein, seine Forderungen durchzukämpfen, wenn nur ein grösserer Theil des schwedischen Reichsraths dem Weckruf aus Oberschweden gefolgt wäre. Doch dieser suchte und fand auf seinen eignen Wegen sein selbstisches Interesse, auf Kosten des angestammten Königs und des Landes. Inmittelst war auch König Albrecht heimgekehrt, um sich sofort, gewiss auf Rath seines staatsklugen Vaters, seinem Königstitel zu Liebe zu einem unerhörten Schritt zu entschliessen: er bekannte sich gegen den nunmehr in seiner Zusammensetzung fest normirten Reichsrath wegen seiner bisherigen, mit deutschen Landsleuten und schwedischem Gelde geführten Regierungsthätigkeit für schuldig, räumte ihm beinah alle Rechte und Schlösser der Krone ein, unter anderem das Ergänzungsrecht beim Ableben eines Mitglieds, — ungeheure Concessionen, die das Königthum zum Schatten und die Oligarchie fertig machen mussten; allein sie hielten eben diese bei seiner Sache gegen den nebenbuhlerischen Nachbar fest. Der Volksaufstand erlahmte; selbst alte schwedische Parteigänger König Hakons scheinen sich, von des Reichsraths neugeschaffner Selbstherrlichkeit verführt, ihm abgekehrt und unter der Hand kleinlicher Ehrgeiz und Egoismus das Ihrige gethan zu haben, seine bisher günstige Lage fast in ihr Gegentheil umzuwenden. Eben jener Gottschalk, der die letzte Stralsunder Versammlung besuchte, hatte sich mit Herzog Albrecht in Deutschland dahin verständigt, gegen thatsächliche Einführung in das Linköpinger Bisthum einen für seinen Sohn vortheilhaften Frieden zu vermitteln. Genug, wenige Tage nach jener unköniglichen Erklärung, 14. Aug. 1371 kam es zwischen den beiden Inselreichen zum

Frieden, der zwar nicht ein gespanntes, dann und wann offen feindseliges Verhältniss für die nächsten Jahre beseitigte, aber doch dem acuten Kriegszustande ein Ende machte. Die Hauptsache war, dass König Magnus, der nun, allerdings gegen eine erhebliche Loskaufsumme auf freien Fuss gesetzt wurde, nebst seinem Sohn und grossen schwedischen Anhang das meklenbur gische Königthum anerkannte und damit die Lostrennung des staatsrechtlichen Bandes legalisirte, das wie schwach auch oft, zumal in letzter Zeit, doch für 52 Jahre die beiden Nachbarvölker verknüpft hatte. Aber das Fortwirken des nationalen Verwandtschaftsgefühls erleichterte der klugen Politik jener grossen Tochter König Waldemars die Aufgabe, ihre staatliche Einigung nach etwa zwei Jahrzehnten aufs neue zu vollziehen. — Die Hanse jedoch hatte allen Grund, jenen Friedensschluss unter den beiden Nationen, die so wesentlich in ihr Handelssystem gehörten, eben aus merkantilen Rücksichten willkommen zu heissen und nicht weniger aus politischen, indem er den drohenden neuen Zusammenschluss derselben verzögerte und mit ihrer Rivalität eine Sicherheit ihrer selbst fortbestehen liess.

Gleichzeitig wurde der Friede zwischen König Waldemar und dem Herzog Albrecht vollzogen. Leider vermag ich wegen mangelnder Einsicht der bisher ungedruckten Urkunde den Ort des Abschlusses nicht zu erkennen, jedenfalls aber lag er in Deutschland. Herzog Albrecht gibt alle seine dänischen Eroberungen heraus und erhält dagegen das Anrecht auf die Nachfolge in Dänemark für seinen Enkel, den Sohn der ältesten Tochter Waldemar's für den Fall, dass dieser ohne berechtigte Erben mit Tode abginge. Die andere Tochter Margarethe, Hakon's Gemahlin soll nebst ihrem Sohn Olav mit Lehen abgefunden werden. Curd Moltke nimmt es auf sich, die Zustimmung des Reichsraths zu dieser Successionsordnung oder doch zu einem schiedsrichterlichen Erkenntniss darüber zu erwirken. — Von wessen Seite die Anregung zu dieser Vereinbarung ausgegangen, vermag ich nicht zu sagen. Beiden Parteien musste daran liegen, wieder in friedliche Verhältnisse zu kommen, dem König, um den gefährlichen Widersacher los zu werden, diesem, dem Herzog, um die dänische Thronfolge seines Enkels besser vorzubereiten. Welch eine weite, lockende Perspective aber that sich ihm damit für sein Haus auf, das dann hoffen konnte, ganz Skandinavien in seine Gewalt zu

bringen, eine Grossmacht zu werden, gegen die keine andere im Norden das Gleichgewicht hielt! Er konnte nur an eine diplomatische, nicht eine kriegerische Verwirklichung dieses lang gehegten Lieblingsplanes denken; zu dieser reichten seine deutschen Mittel, die er zudem schon gegen nachbarliche Gefahren sparend zusammenhalten musste, nicht hin und von seinem bedrängten königlichen Sohn hatte er keine grosse Hülfe zu gewärtigen. Gab ihm der andere Weg, den er einschlug, bessere Chancen? Er wusste, dass Dänemark ein Wahlreich sei, aber auch, dass das Wahlrecht sich in Wahrheit fast zu einem blossen Anerkenntniss des Erbgangs abgeschwächt hatte. Und in Ermangelung unmittelbaren männlichen Nachwuchses liess sich erwarten, dass die männlichen Sprossen der weiblichen Descendenz allein oder doch ganz vorzugsweise in Frage kommen würden. So galt es denn hauptsächlich für den Herzog, die Ansprüche seines Enkels gegen dessen Mitbewerber, Junker Olav zu decken, mehr zu decken, als es durch den Altersvorzug der Mutter desselben geschah. Nun bemerkten wir schon, dass dem energisch regierenden Dänenkönig in den Friedensurkunden ein sehr weitgehendes eigentlich verfassungswidriges Bestimmungsrecht der Nachfolge beigelegt war, freilich nur für den Fall seiner Abdankung. Eben auf diese Befugniss und die darin sich ausdrückende Machtstellung Waldemars wird der Herzog seine Rechnung gegründet haben, wenn er gegen Herausgabe aller seiner dänischen Eroberungen — ich finde nicht, wie viel nnd bedeutend sie waren, — sich dessen Zusage für die meklenburgische Nachfolge erkaufte. Man sage nicht, dass er jene Errungenschaften auf die Dauer doch nicht hätte halten können und sein Kaufpreis daher billig war. Schon an anderthalb Jahre nach dem Städtefrieden hatte er sie inne, und kaum hätte der König, wäre er ihres Rückerwerbs sonst so sicher gewesen, den Weg von Unterhandlungen und Zugeständnissen betreten. Freilich was besagte dies Zugeständniss, das er machte? Hatte er wirklich damit der ruhelosen deutschen Dynastie den Zugang zum Thron seines Reiches, gegen das sie seit Jahren in Waffen stand, erleichtert? Ich denke, nicht viel mehr, als er es wollte. Es war doch damit nicht gemeint, dass er jene Succession förmlich während seiner Regierung proklamirte; das ging schon nicht, weil es gar zn arg seiner Wahlhandfeste zuwider gewesen. Auch hätten zuvor die Städte in Achtung ihres freilich von Waldemar

noch nicht anerkannten Rechtes gehört werden müssen, und überdies würde er selbst, der sich ja wieder verheirathen konnte, in einer Weise gebunden sein, gegen die ihn die seiner etwa noch entstehenden erbfähigen Nachkommenschaft reservirten Rechte schützten. Die Energie seiner Wirksamkeit für den Mecklenburger im Fall seiner Erblosigkeit war eben nicht näher formulirt, und er brauchte im Grunde, ohne Vertragsbruch, — nichts zu thun. Und wenn der Herzog vermeinte, mit jener Urkunde noch nach Waldemars Ableben die Exspectanz seines Neffen dem wählenden Reichsrath und Volk gegenüber erfolgreich stützen zu können, so hatte er damit freilich die Macht desselben überschätzt. — Die Bürgschaft des angesehenen Reichsrathsmitgliedes für seine Genossen war und blieb kaum etwas anderes als eine Formalität. Man erkennt, dass es dem König nicht eben schwer fallen mochte, jene Zusage, ob sie gleich mit seinen Intentionen wie gesagt, gewiss nicht übereintraf, dennoch zu geben: schaffte er sich doch den begehrlichen Dynasten damit wirklich vom Halse, ja verpflichtete er ihn doch für seine Lebensdauer sogar zu einer gewissen politischen Freundschaft.

Nun blieben ihm nur zwei Aufgaben zu erfüllen, um die äusseren Folgen des Hansekrieges völlig aus der Welt zu schaffen: der Rückerwerb der holsteinischen und städtischen territorialen oder rechtlichen Errungenschaften. Die erste war leichter als die zweite: jene gelang in nicht ferner Zeit, während diese im Wesentlichen missglückte.

Mit beiden Widersachern trat er in Verhandlung. Ein aus Rostock 19. October datirtes Schreiben eines Adligen (Wedekind, Edler v. Berge) an den Lüneburger Bürgermeister (Heinrich v. d. Molen) zeigt, dass er sich an jenem Tage nach Gnoien begeben hatte, um dort mit den Grafen verabredeter Massen zu conferiren. Der Briefsteller verspricht, diesbezügliche ihm zu Ohren kommende Neuigkeiten an den Empfänger zu berichten. Lüneburgs Interesse daran galt hauptsächlich der Stellung, die Waldemar zu dem seit 1369 zwischen dem Herzog v. Braunschweig und dem von Sachsen-Wittenberg um das erledigte Herzogthum Lüneburg geführten Erbfolgestreit einnahm. Lüneburg stand seit Längerem auf des letzteren Seite, Waldemar dagegen auf der des Braunschweigers. Diese Händel also sollten voraussichtlich bei den Verhandlungen mit den Grafen zur Sprache kommen, unzweifelhaft aber auch

deren Stellung in Dänemark, besonders in Jütland. In wie weit beides in einander spielte, entzieht sich meiner Kenntniss und Beurtheilung, wie ich auch die wirkliche Abhaltung des verabredeten Tages weder zu bejahen noch zu verneinen vermag. — Am 26. October aber, eine Woche später, schreibt (n. b. wenn die Jahresziffer in den Hanserecessen richtig gewählt ist) ein Lüneburger Rathmann Hartwig van der Sulten an den Bürgermeister Jacob Plesco, Graf Heinrich von Holstein habe ihm seinen Wunsch zu verstehen gegeben, ihn, den Bürgermeister, in Kenntniss darüber zu wissen, dass er mit König Waldemar in keinerlei Verhandlung stehe. Daraus möchten die Lübecker sich das ihnen Nützliche entnehmen. Zugleich bittet er Namens seines Rathes, das Beste seiner Stadt gegen den Dänenkönig wahrzunehmen, der gröblich auf ihren Schaden aus sei. Augenscheinlich geht aus diesem Schreiben hervor, dass in Lübeck das Gerücht über Verhandlungen der Grafen mit dem Könige umging, sodann dass die Stadt, etwa eben weil sie ihre Politik beeinflussen mochten, ein Interesse hatte davon zu wissen, und Graf Heinrich, dasselbe zu befriedigen. Er wandte sich dabei aber nicht direct und persönlich an Lübeck, sondern gab nur dem Hartwig und zwar nach dem Wortlaut des Briefes in etwas verdeckter Weise, seinen Wunsch kund. — Also die Verhandlung mit den Holsteinern, die jedenfalls angeknüpften sind gescheitert. Hartwig schrieb in Ribnitz, der König muss sich gleichfalls dort oder in der Nähe befunden haben, ebenso der Graf, sicherlich alle drei zum Zweck von Verhandlungen. Der letzte steht offenbar mit Hartwig, ferner mit Lüneburg in gutem Vernehmen und mit Lübeck in einem wenn nicht gradezu freundschaftlichen, so doch keinesfalls unfreundlichen Verhältniss, das er formell ein wenig zu verhüllen scheint. Es dürfte dies ganz dem entsprechen, welches sich aus der Entwicklung nach dem Stralsunder Frieden erwarten liess. Das Interesse wies ihn auf Lübeck und die Städte, aber ganz mochte er den Groll über jenen noch nicht vergessen. — Wenn nun der Lüneburger Rathmann Lübeck auffordert, das Beste seiner Stadt dem König gegenüber wahrzunehmen, so wird er sich eben auf die zwischen diesem und den Städten bevorstehenden Verhandlungen bezogen haben. Das Schreiben wird kaum rechtzeitig in die Hände des lübischen Bürgermeisters, des Adressaten, der schon nach Stralsund abwesend war, gekom-

men, aber sein Inhalt zum mindesten ihm bald mitgetheilt sein. Gewiss konnte es immerhin auf die in Aussicht stehenden Verhandlungen mit dem Könige einigen Einfluss üben, ob seine Beziehungen zu Holstein sich günstiger anliessen oder in alter Art fortbestanden.

Am 27. October trat die Versammlung in Stralsund zusammen. Sie war wie gesagt, auf den 29. September, also um fast einen vollen Monat früher, anberaumt, bereits vor Jahr und Tag. Eine Nachricht über den Grund ihrer Vertagung ist nicht überliefert; den Gedanken, dass eine solche gar nicht stattgefunden und mit dem Datum einmal der Endtermin der Berathungen bezeichnet sei, wird man weder fassen wollen noch können. Wenige Tage vor dem 27. October war der König weitab von Stralsund und scheint vor dem Eintritt in die städtischen Verhandlungen erst die holsteinischen haben erledigen zu wollen. Danach ist es am wahrscheinlichsten, dass von ihm selbst die Verlegung des Tages angeregt und erbeten, dann nach Dänemark und etwa von Lübeck den übrigen Städtegruppen mitgetheilt ward. Halten wir somit am 27. October als dem Anfangstag der Zusammenkunft fest, so lässt sich weiter aber nicht sagen, an welchem Tage die Verhandlungen mit den Dänen einsetzten, noch wie lange sie dauerten. Sämmtliche ausgefertigte Urkunden, die natürlich noch mehrtägige Beredungen verlangten, sind von einem Tage, eben dem 27. October datirt. Vertreten waren auf dieser grossen und wichtigen Versammlung von wendischer Seite Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Anclam, Stralsund; von livländischer: Riga, Dorpat, Reval; von preussischer: Kulm, Thorn; von süderseeischer: Kampen, Zierixee, Zütpfen, Briel, Dortrecht, Stavoren, Harderwik, Amsterdam, Deventer und Elburg. Es waren die weitaus meisten und hervorragendsten Städte der Cölner Conföderation beisammen, zum grössten Theil auch alle die, welche der vorigen Tagfahrt beiwohnten. Die Namen der Sendeboten, in summa ihrer 36, aufzuführen, hat keinen rechten Zweck, weil die Politik und Bedeutung der einzelnen überhaupt nur zum Theil und dann bloss durch viel umfassendere und eindringendere Spezialuntersuchung erkennbar wird. Die näher gelegenen wendischen Städte hatten grösstentheils mehrere Rathmänner deputirt, die übrigen immer je einen. Wieder ist das Interesse der Ver-

sammlung fast ausschliesslich dem dänischen Verhältniss und seinen Consequenzen zugewandt.

Sie sah sich in der Lage, folgenden Beschluss fassen zu können: „Jede Stadt soll ihren Bürgern (in der Bürgersprache) offenbaren, dass der König die Sühne und Verabredungen, die vor einem Jahre mit den Dänen gemacht wurden, gevollbordet, sie mit seinem heimlichen Insiegel bekräftigt und ihren Vollzug mit dem grossen bis nächsten Jacobstag (25. Juli 1372) angelobt hat. Darauf haben wir (sc. die Städte) mit ihm gelobt und gewissert einen ganzen Frieden.“ Waldemar bequemte sich endlich dazu, den Frieden zu besiegeln; er hat es gethan, weil gar kein vernünftiger politischer Grund vorhanden war, es nicht zu thun. Vielmehr konnte eine Unterlassung nur schädlich sein; zwar dürfte ihn schwerlich die von den Hansen in das Friedensinstrument aufgenommene Drohung geschreckt haben, in solchem Falle möglicherweise den Frieden ihrerseits zu verwerfen, die sie nach aller Wahrscheinlichkeit weder ausgeführt hätten noch auch zwingenden Anlass hatten auszuführen. Aber den Stolz und das Ansehen des Herrschers musste es empfindlich treffen, einen Frieden von seinen Unterthanen, gleichviel ob durch Nothwendigkeit und Treuwort gezwungen, gemacht und gehalten zu sehen, den er selber verwarf. Darum besiegelte er, wie schwer es seiner Natur auch ankommen mochte, aber weder bedingungslos noch in der vollkräftigen Form. Die Städte hatten, wie wir sahen, eine Hypothek auf die andere gethürmt; eine rüttelte er jetzt um. Wir kennen nicht die Verhandlungen im Einzelnen, Rede und Gegenrede der Parteien, nur ihr Resultat: die Bestimmungen über Wartbergs Schloss wurden mit gutem Willen der Hansen vertragen. Freilich blieben ihnen Sicherheiten genug, und man wird sich demgemäss hüten müssen, der sonst so wichtigen Veste in dieser Rolle eine überschätzte Bedeutung beizulegen. Aber sehr beachtenswerth ist doch, dass sie schon anfingen, mit sich handeln zu lassen, sich nicht getrauten oder nicht für werth hielten, die ganze Fülle ihrer erkämpften Concessionen zu behaupten. Waldemar andererseits mochte sich freuen, wieder unbedingt Herr über Warberg und die umliegende Landschaft Halland zu sein. — Und weiter! Diesen so beschnittenen Frieden bestätigte er nur mit dem kleinen Siegel; sein Entschuldigungsgrund: er habe das grosse nicht zu Händen. Und gewiss, dies lag in Dänemark.

Aber war es ihm wirklich voller Ernst, es anhängen zu lassen, so liess sich dasselbe, solle man meinen, unschwer herbeischaffen. Noch mehr ist sein nachheriges Verhalten für die Annahme beweisend, dass er auch hier wieder lediglich hat zögern und hinhalten wollen, und kaum können sich die Städte selbst einer Illusion darüber hingegeben haben. Er versprach aber urkundlich die Ratification mit dem grossen Insiegel bis zum nächsten Jacobstage, mithin nach etwa $^3/_4$ Jahren; vielleicht, dass er die Ferne dieses Termines mit weiteren Reiseplänen entschuldigte. War denn nun überhaupt diese Unterscheidung zwischen grossem und kleinem Siegel von irgend weittragender Bedeutung? Eine gesetzliche Verfügung für Dänemark habe ich darüber nicht ausfindig machen können; jedoch herrschte eben, wie wir hier und später noch zur Genüge ersehen, der Grundsatz, dass ein officieller Regierungsact von grösserer Wichtigkeit des grossen Staatssiegels bedürfe, durch das Handsiegel des Königs nicht genugsam rechtlich gesichert sei. — In jedem Fall zeigt auch hier sich eine Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit der Städte, die dem grossen Sieger weniger zukam als dem unterlegenen Gegner.

Waldemar stellte im Anschluss an die formelle urkundliche Einrichtung des Stralsunder Friedenswerkes zwei Documente aus, von denen das eine zur Bestätigung des transsumirten Freibriefs, das andere zur Bestätigung der gleichfalls aufgenommenen eigentlichen Friedensurkunde mit nachherigem Ausschluss der auf Warberg bezüglichen Bestimmung diente. Der Reichsrath nahm seinen in einem Punkte ja entkräfteten Brief vom 24. Mai 1370 nicht wieder an sich, wie es sonst für entwerthete Urkunden üblich war; sicher schien ihm das bei der königlichen Verbriefung des hansischen Verzichtes überflüssige Vorsicht. — Wenn sich in dem Recess des Stralsunder Friedenstages die Bestimmung fand, dass die betreffenden Städte schon am Martinstage ihre Einzelausfertigungen in Stralsund zur Ausweehslung mit den königlichen Bestätigungsbriefen bereit halten sollten, so dürfen wir annehmen, dass sie ihr allseitig Folge gegeben: von mehreren sind uns die Originalausfertigungen, eine bloss im Stralsunder Rathsarchiv, die übrigen in der Lübecker Trese erhalten. Jetzt waren sie aber alle unbrauchbar geworden. Freilich nicht, wie man erwarten könnte, darum, weil die Veränderung des Friedensinhaltes auch ihre Abänderung nöthig gemacht hätte: es waren in ihnen

die Verabredungen über Warberg gar nicht aufgenommen. Auch eine andere, jetzt getroffene Beliebung, dass nämlich die Einzelbriefe im Eingang nicht alle friedenschliessende Städte, sondern bloss die ratificirende Stadt aufführen und vom 27. October 1371 datirt werden sollten, wird kaum zu einer neuen Redaction beigetragen haben, vielmehr umgekehrt dieser Gelegenheit ihren Ursprung mit verdanken. Dagegen hob eine weitere Aenderung die Brauchbarkeit jener Ratificationen auf. Sie waren für den König und Reichsrath gemeinsam ausgestellt, sprachen von einem Frieden, der von beiden zugleich besiegelt sei. Jetzt hingegen trennte man diese Adresse — und das ist allerdings von weiterem Interesse —, indem man dem Reichsrath versprach, ihm jedenfalls d. h. doch, mag Waldemar mit dem grossen Siegel besiegeln oder nicht, bis zum nächsten Jacobstage die Anerkennungsbriefe zu übermitteln. Unter Stralsunds Siegel wurden dem entsprechend drei vorläufige Urkunden ausgefertigt, eine für den Reichsrath, zwei für den König, die inhaltlich natürlich mit den Entwürfen von 1370 überein lauten; nur ist zu beachten, dass jene Einleitung der vorläufigen Urkunde vom 24. Mai 1370 mit ihren höchst wesentlichen Zusatzbestimmungen nicht wiederholt wird; hatten sie in ihrer Mehrheit die Versagung der königlichen Bestätigung zu ihrer Voraussetzung, so fielen sie mit ihrer Gewährung hinweg; und die Städte sahen in der That, wie sich gleich deutlich an einem Punkte herausstellen wird, diese zunächst als geschehen an. Auffallen darf, dass nicht auch eine für den Reichsrath bestimmte Abtretungsurkunde bezüglich der Schlösser etc. vorliegt; ich stehe nicht an, hier nur einen Verlust der Ueberlieferung, nicht aber einen factisch bestandenen Mangel zu behaupten. — Ich sagte, jene Unterscheidung in der Adresse sei noch von einem weiteren Interesse: in ihr eben zeigt sich, dass die Städte durch die so zu sagen halbe Anerkennung Waldemars doch insoweit zufrieden gestellt waren, um nicht mehr an jene für den Fall der Nichtbestätigung offen gehaltene Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu denken. Somit war auch diese im Frieden vorbehaltene Möglichkeit eines neuen Krieges bei Seite geräumt, war er perfect geworden. — Und dann wird man sie als einen significanten Beleg für die steigende Macht des dänischen Reichsraths anrufen dürfen. Es scheint, als habe die Nation ihren einheitlichen Staatsausdruck verloren und zertheile sich in zwei gleichgeordnete

politische Mächte. Und in der That war sie im Uebergang zu jener eigenthümlichen Mischform aus Oligarchie und Monarchie, zum ständischen Königthum begriffen; noch aber eben nur im Uebergang; selbst in König Olavs Wahlhandfeste ist von dem geschlossenen Institut, zu dem sich der Reichsrath ausbildete, noch keine Rede.[1] Der kräftige Wille Waldemars hatte diese centrifugalen Kräfte in Zaum und Zügel gehalten und wurde von ihnen auch nach den letzten Kriegsunruhen, die ihrer Entwicklung nothwendig förderlich waren, wie ich glaube, doch nicht überholt. So tritt uns der hervorragendste unter den dänischen Grossen in den nächsten Jahren in Abhängigkeit vom König entgegen, bereitwilligst eingehend auf seine Intentionen.

Man wird leicht verstehen, dass die dänische Politik ein Interesse hatte, in dem vielleicht werthvollsten Theile des Reiches, in Schonen, ihren Einfluss gegenüber dem hansischen, der für die Dauer der Verpfändung nach Inhalt der Verträge ja einer Landeshoheit fast gleichkam, möglichst zu behaupten. Ich deutete schon an, dass dies ein Grund mit für den Reichsrath gewesen sein wird, nicht auf den Gesammtertrag der dortigen Einkünfte und auf die damit gegebene Niedersetzung von eigenen Erhebungsbeamten zu verzichten. Gewiss verfolgte Waldemar denselben Gedanken, wenn er in den Verhandlungen mit den Städten auf diesem Tage — und erfolgreich — darauf hinwirkte, das Generalcommando über die schonischen Schlösser an den Reichshauptmann, natürlich zur treuen Hand der Städte, zu übertragen. — Zunächst gilt es festzustellen, welche Rechte, Pflichten und Revenuen mit diesem Amte verbunden wurden. Darüber giebt die im Concept erhaltene Vertragsurkunde Hennings sowie eine wesentlich übereinstimmende und zugleich ergänzende Aufzeichnung erwünschte Auskunft. Henning liess sich, vielleicht dem Wunsch sowohl des Königs als der Städte zuwider, nur bewegen einen bloss bis zum Jacobstag 1374 gültigen Contract zu schliessen; ohne Frage, um sich in dem neuen Amte erst zu versuchen, sich den Rücktritt offen zu halten. — Entschliesst er sich zu diesem oder wünschen andererseits die Städte, noch während der Contractszeit die Schlösser wieder an sich zu nehmen, so soll er sie nur an die von Stralsund und Lübeck im Auftrag des Bundes dazu Aus-

[1] S. Dahlmann a. a. O. II. p. 53.

ersehenen übergeben, welchen beiden Städten also die Versammlung zur Vereinfachung des Geschäftsganges Recht und Commission der Einforderung übertragen hatte. Mit dieser Stipulation war er für die Contractsdauer den Städten gegenüber gebunden, nicht aber diese gegen ihn. Sie beobachteten damit nur eine gebotene Vorsicht; denn wie, wenn er sich als unzuverlässig oder unzureichend für die Aufgaben seiner Stellung erwies? Immerhin mochte es dann geschehen, dass jene ohnehin exponirten Pfandschaften hoch gefährdet oder gar abgewonnen wurden. — Man wird nun nicht sagen können, dass er als eigentlicher Beamter in jene Commandostelle eintrat; er war nicht rechenschaftspflichtig und nahm an den, wenn ich so sagen darf, landesherrlichen Befugnissen der Städte in der Schlossverwaltung seinen hervorragenden Antheil, vor allem an der Auswahl und Einsetzung der Vögte, die er auf den drei im eigentlichen Verkehrsbereich belegenen Schlössern mit dem Rathe der Städte und gemäss der verbrieften Zusage setzen soll, nur dem Kaufmann wohlgesinnte Leute auszuwählen. Von dem entlegenen, kaufmännisch wenig besuchten Helsingborg ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede, wonach wahrscheinlich, dass ihm dort ein ungeschmälertes Besetzungsrecht der Vogtei zu Theil ward. Von der Clausel einer vorherigen Anhörung der Städte ist aber in den nächsten Jahren, so weit man sieht, kein Gebrauch gemacht, erst 1375 führte ein übles Vorkommniss die Städte zu dem Anspruch auf ihre Erfüllung. Henning hatte demnach in letzter Linie die Landeseinkünfte, so Steuern und Gerichtsgelder zu erheben: nur ihr wichtigster Bestandtheil, der Zoll, wurde von seiner Verwaltung ausgeschlossen. Unzweifelhaft übernahm er auch die alleinige militärische und administrative Fürsorge für die Schlösser, musste Besatzungstruppen einlegen, sie baulich im Stande erhalten u. s. f. Bei der um etwa zwei Jahrzehnte späteren Besetzung Stockholms werden den städtischen Hauptleuten so und so viel Gewappnete beigegeben, an deren Spitze sie nur gestellt sind, ohne für ihre Besoldung etc. aus eigenen Mitteln aufkommen zu müssen.[1] Sie waren eben reine Beamte, während, will man Henning einen Titel geben, der eines städtischen Statthalters vielleicht der geeignetste sein dürfte. Fast auffallen kann die weitere von ihm beurkundete Verpflich-

---

[1] H. R. Nr. IV. Recess eines preussischen Städtetages v. J. 1394.

tung, je einem städtischen Zollbeamten in den drei Schlössern für seine und seines Gesindes Unterkunft während der Schonenzeit ausreichendes Gemach anzuweisen, die sich den königlichen Einnehmern gegenüber wie von selbst verstanden zu haben scheint. Und doch ergab gerade jene sich unmittelbar aus dem städtischen Pfandbesitz der Schlossgebäude. Im Uebrigen dürfte aus der Stelle auch hervorgehen, dass die Städte von dem im Mai beliebten Doppelbeamtensystem für die Zollverwaltung wieder Abstand nahmen: wie dem auch in der Folgezeit das Auftreten von immer nur einem Zollbeamten an den verschiedenen Hebestellen entspricht. — Nicht durchweg klar ist die finanzielle Auseinandersetzung mit Henning. Man unterscheidet zwei Einnahmequellen, aus denen er sich für Kosten und Mühwaltung erholen soll: einmal die Harden und sodann die städtischen Zölle und Nutzungen, die in den drei südlichen Schlössern alljährlich fallen. Die Einkünfte aus der ersten Position soll er jedenfalls zum vollen Betrage erhalten: ihnen wird man einen Theil der vogteilichen Gerichtsgelder, die Leistungen der ansässigen Bevölkerung und natürlich die Pertinenzien der Schlösser selbst zuzuzählen haben. Wie unterscheiden sich aber davon jene auf den drei südlichen Märkten fälligen Nutzungen? Als müssigen Redezusatz zu den vorgenannten Zöllen kann man sie nicht etwa abfertigen; das lässt schon die genannte Aufzeichnung nicht zu, die von ihrer Vertheilung zwischen dem König und den Städten durch Henning spricht, was ja nicht beim Zoll zutrifft, sondern nur bei den Erträgen der von ihm gehaltenen Vogteien, welche auch jene Nutzungen mit umfassten. Auch müssen wir uns ausser dem Zoll noch nach anderen Einnahmen umsehen, in deren directem Mitgenuss die Städte standen, da von solchen mehrfach geredet wird, und sie, wie ich glaube, vorzugsweise in den Verkehrssteuern und den polizeilichen oder strafrechtlichen Erträgnissen der Vitten suchen. An diesen Nutzungen soll nun der neue Schlosshauptmann zu einem Sechstel ihres Gesammtertrags participiren, so dass dessen Restsumme sich zu seinem Drittel auf das Reich und zu seiner Hälfte auf die Conföderation vertheilt. Man sieht, es war kein fixes, sondern ein mit der wechselnden Frequenz des Verkehrs, der wechselnden Zahl der Sträffälle u. s. f. schwankendas Einkommen, das er bezog; sein Zollantheil mochte sich jährlich auf rund 600 lüb. ℳ︁ (= ca. 42,000 Rm.) belaufen, seine übrigen Einkünfte, die unter anderem

übrigens den naturalen Unterhaltsbedarf der Mannschaft aufgebracht haben werden, entziehen sich wohl näherer Berechnung. Zum guten Anfang thaten die Städte noch ein übriges; sie negociirten in Stralsund eine verzinsliche Anleihe in der Höhe von 600 lüb. Mk., hypothecirten sie auf den nächstfälligen Zoll in Schonen und übermachten die Summe an Henning, die also seiner jährlichen Zollquote etwa gleichkam und ihm zur ersten Einrichtung seiner Schlossverwaltung nicht gut entbehrlich sein mochte. Ein wenig Wunder nimmt, dass diese einmalige Gratification nicht in den Entwurf, sondern nur in die Aufzeichnung aufgenommen ist.

Wie aber konnten sich die Städte zu diesem eigenthümlichen Schritte entschliessen? Nicht zum ersten Mal trat an sie die Aufgabe einer gemeinsamen Verwaltung eines gemeinsamen Besitzes heran: von 1362—66 war Schloss Borgholm mit der zubehörenden Insel Oeland in der Hand der Greifswalder Conföderation. Es knüpft sich an diese Pfandschaft eine interessante Geschichte, besonders auch in Bezug auf ihre Verwaltung. Sie deckt an ihrem Theil die Gebrechen der inneren Organisation des Städtebundes auf, wovon sich zu überzeugen man nur in die ewigen Verhandlungen und Schwierigkeiten, welche die einzelnen Städte der an sie gerichteten Aufforderung zur Uebernahme jener Verwaltung entgegensetzten, einen Einblick zu thun braucht.[1] Die Gründe dieses Widerstrebens lagen sicher zum guten Theil in den höchst erheblichen Ausgaben, die sich mit ihr verbanden und der Umständlichkeit ihres Wiedererwerbs von den übrigen betheiligten Städten. Auch war es offenbar kein Leichtes, geeignete und geneigte Rathmänner für diesen Dienst herauszufinden, und so nahm man in Ueberlegung und Absicht, ihn in die Hand eines Ritters zu legen. Interessant sind die Gründe, warum ihre Ausführung schliesslich doch unterblieb: es war die Besorgniss vor zu grosser Kostspieligkeit einer ritterlichen Verwaltung und zugleich davor, dass zwischen ihrem Personal und den Landeseinwohnern Zerwürfnisse zum grossen Schaden der Städte entstehen möchten.[2] Indess scheint zuletzt die Abneigung der einzelnen Städte gegen eine Uebernahme des Schlosses diese Be-

---

[1] S. die Nachweise H. R. I. p. 505.
[2] Ebd. Nr. 299 § 15.

denken überwunden zu haben, indem man aufs Neue an die Anstellung eines Ritters dachte, dessen Amtsantritt nur die plötzliche Entwendung des Schlosses unter rathmännischer Verwaltung zuvorkam[1]; — dies übrigens mit dem Vorbehalt, dass Gregor Swerting wirklich wie das Register der Hanserecesse will, ein Adliger war und nicht identisch ist mit dem Stralsunder Rathmann, der uns wenige Jahre hernach und zwar in ganz analoger Stellung entgegentritt. Jedenfalls aber haben jene Bedenken lange und entscheidend auf das Verhalten der Städte eingewirkt. — Ein Pendant bietet auch die Verwaltung der meklenburgischen Pfandschaft Wittenborg durch Lübeck und Stralsund; zuerst gaben sie dieselbe einem benachbarten deutschen Ritter in Verwahrung[2]; bald aber begegnet die Kunde, dass sie einen lübischen Rathmann an seine Stelle setzen wollten.[3] Auch die neuen dänischen Erwerbungen hatten die Städte anfänglich allesammt durch Rathmänner verwalten lassen, bis dann die Uebergabe von Falsterbo an Henning die Ausnahme brachte. Jetzt nun gaben sie mit Uebertragung zugleich der übrigen Plätze an denselben Ritter jenes Verwaltungsprincip vollends auf. Und dazu gehörte dieser nicht etwa dem umwohnenden Adel, sondern einem Volke an, dem sie kurz zuvor in erbittertem Kampfe gegenübergestanden und jene Verwaltungsobjecte abgewonnen hatten. Ja mehr noch: er war der hervorragendste Mann des Reiches und stand mit dem König, dem Städtefeind, in vertrauter Beziehung. War nicht reichlich Gefahr vorhanden, dass die Schlösser in solchen Händen ein zweifelhafter Besitz werden konnten? — Allerdings sonst erschien Henning zu dieser hansischen Stellung wie ausersehen. In Schonen angesessen und begütert, genoss er dort zu dem Einfluss seiner amtlichen Reichsstellung das Ansehen eines grossen Grundherrn. Um so mehr durften die Städte hoffen, Widersetzlichkeiten und aufständischen Bewegungen der Einwohnerschaft, die unter dem Regime städtischer Rathmänner sich leichter gegen den neuen Zustand regen mochten, vorzubeugen oder mit Glück zu begegnen. — Hier also traten sie der Gefahr eines unruhigen Zustandes, die sie von der Etablirung einer ritterlichen Verwaltung in Borgholm

[1] Ebd. Nr. 376 § 18; 388 § 8 etc.
[2] Ebd. Nr. 475 § 11, 13 (vgl. Nr. 427 § 3).
[3] Ebd. 479 § 23.

befürchtet hatten, grade umgekehrt mit einer ähnlichen Massregel entgegen. — Um ferner mit dem finanziellen Abkommen wohl zufrieden zu sein, brauchten sie sich nur an die erstjährige Verwaltung Borgholms, des einzelnen Schlosses zu erinnern, die neben den Landeserträgnissen den vier wendischen Städten noch über 3000 ℳ︀ (= ca. 210,000 Rm.) gekostet hatte.[1] Hennings Ansässigkeit in Schonen mag dazu beigetragen haben, ihm die Verwaltung billiger zu machen.

Worin aber fanden sie die Garantie für seine Treue, auf die es in erster Linie ankam? Zunächst doch in seinem Charakter, den sie in so vielen diplomatischen Verhandlungen kennen gelernt hatten oder meinten kennen gelernt und als zuverlässig und ehrenhaft erkannt zu haben. Nicht minder dann wohl in dem Bewusstsein ihrer politischen Kraft, die sie so gross halten durften, um sich gegen das Wagniss einer ungetreuen Entwendung des anvertrauten Pfandes sicher zu glauben: dessen Kostbarkeit aber bürgte ihnen hinwieder für jene, nämlich für das, worin sie ruhte, für ein leidlich einmüthiges Zusammenstehn.

Waren sie der Loyalität ihres Stellvertreters sicher, so ergab sich für sie ausser der Annehmlichkeit, der ewigen Sorge um passende Hauptleute, Deckung der Kosten u. s. f. enthoben zu sein und die Verwaltung in sicheren und leidlich billigen Händen zu wissen, noch ein weiterer Vortheil, den seine Doppelstellung zum Reich und zu ihnen gewährte: durch sie wurde er befähigt, ja halb genöthigt, eine Mittlerrolle zwischen beiden zu nehmen, wurde er ein Garant ihres friedlichen Verhältnisses.

Freilich erfüllten sich späterhin kaum alle Hoffnungen, die man an ihn geknüpft hatte. Mancherlei Misslichkeiten traten in seiner Verwaltung ein, aber man nahm sie nachsichtig hin, erneuerte lieber wiederholentlich den Vertrag, als sich nach einem neuen heimischen Beamten umzuthun. Es ist nicht genau ersichtlich, wer von beiden Contrahenten, ob Henning oder die Conföderation zumeist auf die Aufgabe seiner bisherigen Stellung hinwirkte[2]; man hatte wohl beiderseits zum Fortbestand keine Neigung mehr; sicherlich aber hat den Entschluss der Städte vielmehr die Ueberlegung bestimmt, dass bei den befürchteten Kriegs-

---

[1] Ebd. Nr. 321 § 14.
[2] Ebd. II, Nr. 156 § 24.

unruhen eine grössere Sicherheit für Behauptung und Neutralisirung der Schlösser in der eigenen Besitznahme läge, als der Charakter von Hennings Verwaltung, deren Uebelstände er vielleicht gar nicht einmal bewältigen konnte, wie solche denn auch unter den nachherigen städtischen Beamten hervortraten.[1] — Ueber den Zeitpunkt und näheren Hergang seiner wirklichen Schlossübernahme fehlt es an Nachricht; will man vermuthen, so liegt am nächsten, an Martini, den Endtermin der Schifffahrt zu denken.

So gestaltete die wenn auch nicht sehr energische, so doch kluge Politik der Städte ihr Verhältniss zu Dänemark: erreichte sie mit dem König jedenfalls wieder einen modus vivendi, so zog sie seinen und des Reiches ersten Beamten in ihren Dienst und ihr Interesse, das in diesem Punkt mit dem nächsten dänischen wohl harmonirte.

Auch die Ergebnisse der städtischen Berathungen, die an Wichtigkeit gegen die Resultate jener Verhandlungen allerdings zurückstanden, betrafen vorwiegend Angelegenheiten, die mit den letzten kriegerischen Verwicklungen in Zusammenhang standen. Zuerst eine Besprechung der finanziellen!

Im Mai vorigen Jahres war die Pfundgelderhebung in der uns bekannten Weise bis zum diesjährigen Michaelisfest verwilligt, wohl in der Meinung, dass die für diesen Termin anberaumte Versammlung über ihre Fortdauer oder Beseitigung berathe und beschliesse. Mit ihrer Verzögerung hatte sich natürlich auch diese Beschlussfassung verzögert. Wenn es da nun heisst, man soll nach diesem Tage, eben dem 27. Oct. kein Pfundgeld mehr aufnehmen, so darf das doch kein Anlass sein, erst jetzt, nicht schon einen Monat zuvor, seine wirkliche Sistirung zu datiren: es widerspräche die bis Michaeli reichende Abrechnung und noch mehr die vorjährige Verordnung. — Mit dieser definitiven Abschaffung entlastete man den Handel hansischer aber nicht conförderirter und ausserhansischer Kaufleute von einer immerhin drückenden und unwillig getragenen Auflage; den Stadtbehörden kam dies Opfer kaum schwer an, da ihre Erträgnisse nicht belangreich waren und die Verwaltungskosten nur wenig überschritten. Der Verein leistete damit auf die Möglichkeit Verzicht, aus jenem mehr-

---

[1] ebd. Nr. 220 § 25; 232 § 18; 240 § 1, 8.

jährigen eigenthümlichen Hafenzoll, der dem letzten Kriege seinen Ursprung verdankte und zur abschlagsweisen Vergütung seiner Kosten dienen sollte, eine dauernde Institution zu entwickeln. — Die Rechnung, die sich an die vorhergehende anschliesst, umfasst die Zeit von Ostern 1370 bis zum letzten Michaeli und weist erstaunlich geringfügige Beträge auf, ein interessantes Zeugniss für den schwachen Verkehr nicht conföderirter oder ausserhansischer Kaufleute an der langgedehnten norddeutschen und kurzen schonischen Küste. Die ganze Summe beziffert sich auf c. 480 ℳ︎ (ca. 33,600 Rm.). Zweimal wird eine besondere Angabe über die schonischen Erträge gemacht, die sonst in die Ziffern der städtischen Aufnahmen einbegriffen sind; einmal die der Stralsunder, welche sich auf nur $2^1/_2$ ℳ︎, und die der Preussen, die sich auf 9 ℳ︎ stellen. Die niederländischen Städte Kampen, Dortrecht, Stavoren, Elborg und Deventer verrechnen gar keine Einnahmen; sollten sie überhaupt keine gehabt haben? Von der ersten Stadt mindestens müsste eine dahin gehende Annahme bei ihrem frisch entwickelten Verkehrsleben bedenklich erscheinen. Nun ist im lübecker Stadtarchiv eine freilich mehrfach dunkle Specialabrechnung von vier süderseeischen Städten aufbewahrt, die jene allgemeine ergänzt. Dass es sich darin auch um das schonische Pfundgeld handelt, wird auf der Rückseite des Pergamentblattes vermerkt; doch ist in ihr selbst keine Trennung der Erhebungsstätten gemacht. Kampen hatte danach eine Gesammteinnahme von 325 ℳ︎ 28 ₰. lüb. (= ca. 22,759 Rm.) zu verzeichnen, die es zur Hälfte an Lübeck gab, während die übrigen Harderwyk, Elborg und Zütphen derselben Stadt in summa 21 ℳ︎ 9 β 5 ₰. (= ca 1510 Rm.) überreichten. Wann und wo beides geschah, ist nicht ersichtlich. Koppmann sagt: „Da bei der Abrechnung vom 27. Oct. 1371 Kampen und Elburg gar Nichts, Harderwyk und Zütphen nur ganz unbedeutende Summen anzugeben hatten, so wird man annehmen dürfen, dass die Abrechnung kurz vorher stattgefunden hatte"; vielleicht auf unserem Tage, auf dem alle diese Städte vertreten waren.

Der Gesammtertrag des erhobenen Pfundgeldes wurde nach Mannzahl alse it sik gheboret getheilt; also ohne jede Rücksicht auf etwa besondere in gemeinsamem Interesse resp. Auftrage gehabte Mehrausgaben einzelner Städte. — Damit hatte der zweite hansische Pfundzoll sein Ende erreicht, und erst 1378 belebt sich

nach mehrseitigem heftigen Widerstreben diese merkwürdige Einrichtung hansischer Finanzwirthschaft.[1]

Hieran schliesst sich eine verwandte Materie, die Abrechnung über den schonischen Zoll. Koppmann würde diese letztere Angabe freilich bestreiten, da er darin wieder das Pfundgeld erkennt; allein die Irrthümlichkeit dieser Ansicht liegt offen zu Tage. — Die letzte Nachricht über die Erträge des Pfandzolls hatten wir in den kurzen, im Einzelnen nicht erkennbaren Nachweisen der ersten Maiversammlung dieses Jahres und zwar für die Jahre 1369 und 1370, die sich an die Abrechnung v. 8. Nov. 1368 anschlossen. Nach den auf der zweiten diesjährigen Maiversammlung getroffenen Anordnungen müssten wir auf unserer Tagfahrt die uns nur unbekannte Anwesenheit auch eines preussisch-niederländischen und eines in Malmö stationirten Zollbeamten statuiren. Der letzteren Annahme steht auch nichts im Wege, wogegen es in Bezug auf die erste überhaupt fraglich erscheinen dürfte, ob jenen Anordnungen gemäss ein solcher Beamte wirklich eingesetzt ward. Hier so wenig wie später begegnet eine Spur seiner Existenz. Die apart für sich behandelte Malmöer Hebung belief sich auf 63 *mk.* (ca. 4410 Rm.) und wurde zur Bezahlung der Notare, wohl der bei der Zollaufnahme beschäftigten, verwandt. Die Summe ist im Vergleich zu den Ergebnissen der Nachbarmärkte auffallend gering; ein Verhältniss, das sich in rechnerischen Nachrichten aus späteren Jahren wenig verändert zeigt[2] und der Verschiedenheit in der Vekehrsfrequenz entsprach. Die Summe nämlich, welche die beiden Rathmänner Joh. Lange und Diet. Krudener, jener ohne Zweifel mit der Zollerhebung in Skanör, dieser mit der in Falsterbo betraut, nachwiesen, erreichten die Höhe von 3453 *mk.* 14 *β* lüb. (ca. 241,772 Rm.); — an einer anderen Recessstelle und in einer andern Version finden sich etwas abweichende Ziffern. — Lange wird im Recesseingang als Consularbote aufgeführt, während sein Amtsgenosse dort nicht genannt ist und mithin nicht als Bevollmächtigter an den Berathungen Theil nahm. — Zwei hansischen Ausgabenreihen werden die Erträge zugewandt; die eine knüpft sich an die schonische Verwaltung, die andere an die Befriedung der See.

---

[1] ebd. Nr. 120 § 6 (cfr. Nr. 121; 144); 148; 149; 150 § 4 (vgl. 173; 174 § 8).

[2] cfr. z. B. ebd. Nr. 171.

Sollte Gregor Swerting, der Hauptmann von Helsingborg, der im letzten Mai über seine Verwaltung Rechnung gelegt hatte, mit den ersten schonischen Gefällen seine von ihm auf 461½ lüb. ℳ︀ (= ca. 32,300 Rm.) gestellte Forderung befriedigen, so wird jetzt berichtet, dass er den Betrag aus den Zolleinkünften von den Städten erhalten habe; ob sich das Präteritum auf die Zeit unserer Versammlung oder auf die Vorzeit bezieht, mag dahingestellt bleiben; seine Gehaltsfrage aber scheint hier nicht entschieden zu sein. An Nic. Soldys der uns wiederholt im Zusammenhang mit der schonischen Verwaltung begegnete, kamen 200 ℳ︀ lüb. (= ca. 14,000 Rm.), an die Söldner in Skanör 99 ℳ︀ 10 β 8 ₰. (= ca. 6977 Rm.) und die beiden Rathmann selbst 11 ℳ︀ (ca. 770 Rm.) zur Auszahlung. Weiteres lässt sich aus den nakten Zahlen und Angaben nicht herausklauben.

Von dem Restbetrag 2681 ℳ︀ 11 β 4 ₰. werden dann die Kosten der Friedeschiffe bestritten. Wir haben eine v. 28. Oct. datirte Zuschrift des lübischen Raths an seine Sendeboten — unter ihnen wird der, wie D. Krudener, offenbar aus Schonen herübergekommene J. Lange nicht mitgenannt —, in welcher er ihnen eine in grossen Posten specificirte Rechnung über den lübischen Friedekoggen mittheilt. Entweder war sie von ihnen bei der Abreise vergessen oder erst nach derselben aufgemacht. Danach waren 570 ℳ︀ 8 β für die Söldner, 348 ℳ︀ 7 β für die Schiffsherrn 680 ℳ︀ 18 ₰. für Lebensmittel und andere Requisiten verausgabt; in summa also 1599 ℳ︀ 6 ₰. (ca. 111,933 Rm.), genau dieselbe Summe, welche sie hier vom Zoll entnehmen. Zugleich sehen wir, dass das Abrechnungsgeschäft erst im Anfang November vorgenommen ward, da jener Brief nicht früher in die Hände der Adressaten gelangen konnte, beiläufig ein nachträglicher Beweis dafür, dass der 27. Oct. nicht der Schluss sondern Anfangstermin der Versammlung war. Gleichzeitig aber rechnete J. Lange eine in Schonen für den Friedekoggen gemachte, wie es scheint dem Rath noch unbekannte Auslage von 110 ℳ︀ 1 β 6 ₰. hinzu, so dass die Gesammtkosten 1709 ℳ︀ 2 β lüb. (ca. 119,649 Rm.) betrugen.

Die Stralsunder nehmen, noch nicht völlig über ihre Schiffsunkosten im Klaren, vor der Hand nur 634 ℳ︀ 6 β lüb. (= ca. 44,407 Rm.) in Anspruch, jedoch mit Vorbehalt eines etwaigen weiteren Anschlags abseiten des Herrn Joh. Ruge, der an der Ver-

sammlung Theil nahm und in diesem Zusammenhang als Hauptmann des Stralsunder Koggen erscheinen könnte. Er verrechnet, offenbar später als jener Vorbehalt erfolgte, 123 ℳ︀ 2 β und steigert damit die Ausgaben der Expedition auf 757½ ℳ︀ lüb. (= ca. 53,025 Rm.), die also nicht einmal die Hälfte des lübischen Kostenquantums, mit diesem zusammen aber 2466 ℳ︀ 10 β lüb. (= ca. 172,664 Rm.) erreichten.

Von der Gesammtsumme des Zolls erübrigte nach diesen zwei Ausgabemassen nur der kleine Rest von 215 ℳ︀ 1 β (= ca. 15,055 Rm.), über dessen Verwendung nichts verlautet. — Bei der vorigen Abrechnung hatten die Ausgaben für die Schlösser den Ertrag verschlungen, jetzt kamen zu diesen noch anderweite hinzu. Aber wenn der Zoll auch nicht in erheblichen Theilportionen in die einzelnen Stadtkassen abfloss, so war er doch ein Befriedigungsmittel allgemein hansischer Bedürfnisse, die kaum ohne ihn ein so bereite Erfüllung gefunden.

Keineswegs waren indess mit dieser Abrechnung alle Forderungen der Städte unter einander beglichen. Ueber die schonischen Schlösser, die Lübeck und andere nicht näher genannte wendische Städte hielten, wurde kein Rechnungsabschluss gemacht. Auch stellt die verrechnete Zollsumme nicht die ganze Einnahme dar: hatten doch jene Städte schon vorher davon erhoben; allerdings wie ich meine, nicht eben viel, da die Annahme des Gegentheils zur Voraussetzung eines nach sonstigen Angaben unwahrscheinlich hohen Zollergebnisses führen würde. Die „Nutz“ aber d. h. die unmittelbaren Leistungen und Einkünfte, die sich an die Schlösser als Verwaltungscentren der umliegenden Gebiete anschlossen, werden sie gutentheils absorbirt haben, natürlich nur die bewussten zwei Drittel, wie diese denn auch später zum grössten Theil zur Verfügung der Schlossinhaber standen. Die Restbestände ihrer Ausgaben verwahren sie sich ausdrücklich, von den ersten schonischen Gefällen des nächsten Jahres aufzunehmen. Unzweifelhaft hatten sie einen durchaus rechtmässigen Anspruch auf den Ersatz dieser im allgemeinen Dienst erwachsenen Kosten: sie hielten, eben auch nach 1370, für die Conföderation die Schlösser bis zu diesem Zeitpunkt besetzt; darauf kann man mithin die Rücknahme ihrer Erklärung an den Rath abseiten der Preussen und Süderseeer nicht gut beziehen, sondern besser auf die nächstjährige sofortige Befriedigung ihres Ersatzanspruchs.

Man beachte, dass nur jene zwei Gruppen die Sache zurückzogen. Die Livländer hielten sich offenbar, wie schon bei der Pfundzollabrechnung vom 6. Oct. 1368 hervortrat, in diesen ganzen Rechnungsgeschäften fest zur wendischen Partei, und bald fand dies Verhältniss auch in der organisatorischen Zerlegung der Conföderation hinsichtlich der schonischen Verwaltung seinen Ausdruck. Es ist nun schwer zu sagen, ob jene Verwahrungen unmittelbare Folgen gehabt oder ob wirklich die wendischen Städte im nächsten Jahr ihre Forderungen befriedigt haben. Mir macht jener spätere Recess v. J. 1375 bei all seinen Dunkelheiten und Schwierigkeiten wahrscheinlich, dass sie bis zu dieser Zeit nicht ihre Bedeckung gefunden.

Schon vor der Versammlung hatte man dem Erzbischof von Lund Briefe geschickt mit der Aufforderung in Stralsund zu erscheinen und sich wegen des Guts, das den Preussen bei der dem Erzbisthum zugehörigen Insel Bornholm genommen war, zu verantworten. Wie sie sicherlich in höflichster Form gehalten waren, so wurde der Erzbischof auch wohl nur mit Rücksicht auf den Verhandlungstag, dessen Besuch sich aus politischen Gründen von ihm erwarten liess, um sein persönliches Erscheinen angegangen. Aber immerhin mag man in dem Ganzen ein gewisses Zeugniss von dem selbstbewussten Auftreten der siegreichen Städte erkennen. Allein der hohe geistliche Würdenträger hatte der Aufforderung keine Folge gegeben, ja nicht einmal einen beauftragten Boten gesandt. Dies wurde der Anlass zu einer neuen Correspondenz der Städte und zu ihrer Bitte an Henning, auch seinerseits den Erzbischof brieflich zu mahnen: der Schade mochte gross, seine Vergütung dringlich sein. Man sieht sie hier bemüht, ihre Beziehung zu Henning auch anderweitig nutzbar zu machen. — Stralsund wurde commissarisch mit der Entgegennahme der erwarteten Antwort beauftragt, über die wir aber ebensowenig wie über den weiteren Verlauf und Ausgang der Sache Kunde haben.

Aufs neue sieht sich dann die Versammlung in der unerquicklichen Lage, an die Auslegung von Friedeschiffen für das nächste Jahr denken zu müssen, ein überzeugender Beweis, dass die diesjährige Flottenunternehmung jedenfalls nicht einen durchschlagenden Erfolg gehabt hatte. Jeder soll in seinem Rath hierüber sprechen und bis 2. Febr. 1372 Lübeck — auch hier wieder das Haupt des Bundes — seinen Berath zukommen lassen. Ohne Zweifel

war es diese Stadt und wenn man will, ihre Rivalin Stralsund, die wieder als Organe des Seefriedens in Betracht kamen. Erst später versuchten beide bei dem wachsenden Uebel des Seeraubs und den auflaufenden Kosten noch andere Städte heranzuziehen, wobei ihnen oft genug eine hartnäckige Opposition begegnen sollte.

Von Interesse ist es zu sehen, wie vorsorglich die Städte, des endlichen Friedens froh, sich bemühten jeder Störung desselben von Seiten ihrer Angehörigen durch „Aufstand", „Fehde" oder unbefugtes Schelten gesprochenen Rechtes mit Strafandrohungen vorzubeugen. Nach Abkündigung der mit Waldemar geschlossenen Sühne soll in der Bursprake vor solchen Uebertretungen ernstlich gewarnt, jedem Uebertreter aber ein solches Gericht der vereinigten Städte in Aussicht gestellt werden, „dat en ander daran denken scholde".

Inmittels war es noch nicht zur Vereinbarung eines Tages mit König Hakon gekommen. Wir wissen, dass eine Gesandschaft in dieser Angelegenheit an ihn geschickt werden sollte, aber nichts über deren Schicksale. War sie in der That, wie doch nicht zu bezweifeln, abgegangen, so war sie entweder, was sehr zu bezweifeln, noch nicht zurückgekehrt oder aber, was also wahrscheinlich, sie hatte keine definitive Verabredung mit dem Könige zu Wege gebracht. In jedem Fall wurde der Vorschlag des 1. Mai 1372, wie sich aus der späteren Zusammenkunft herausstellt, nicht von ihm acceptirt. Unsere Versammlung nun deliberirte über die abzuhaltenden Verhandlungen, aber ein fester Termin liess sich eben noch nicht bestimmen, und so sehen wir zum Zweck der Besendung die Preussen und Süderseeer nur den Anspruch einer rechtzeitigen Benachrichtigung erheben, deren Besorgung einer oder einigen der 4 wendischen Städte zugefallen sein wird.

König Waldemar verweilte fortan noch geraume Zeit im Meklenburgischen. Das Lübecker Urkundenbuch theilt ein aus Luchow v. 3. Dec. datirtes Schreiben von ihm mit, das unzweifelhaft diesem Jahre angehört. Es ist an die bekannten lübischen Rathmänner Jac. Plescow und H. Osenbrugge, mit denen er eben auf dem Stralsunder Tage persönlich zusammen gewesen war, gerichtet und die Antwort auf eine von diesen erhaltene Zuschrift, in der sie ihn wissen liessen, dass Rykmann v. d. Lanken ihnen das königliche Siegel, „Bundwerk" und „Kelk" mit der dringenden Bitte um Weiterbeförderung an ihn anvertraut habe. Rykmann wird

uns bald wieder als Geschäftsträger des Königs begegnen. Leider wird nicht gesagt, was für ein Siegel es war: doch wird man an das grosse zu denken haben, da ja er das kleine, das Sekret bei sich führte. Nicht ohne Interesse wäre es, dies genauer zu wissen: man erinnere sich, dass Waldemars urkundliche Entschuldigung für die dem Vertrag nicht genügende Besieglung bloss mit dem kleinen Insiegel die augenblickliche Ermanglung des grossen war. Bei dem Bundwerk ist natürlich nicht an Pelzwerk, sondern wohl an buntfarbiges Wachs zu denken. Rykmann war also, vielleicht auf dem Stralsunder Tage, mit der Beschaffung jener Gegenstände beauftragt; warum er sich freilich und dies wenn nicht im Auftrag, so doch zu voller Zufriedenheit des Königs jener merkwürdigen Vermittlung Lübecks bediente, verstehe ich nicht recht. Jedenfalls zeigt dies und Waldemars höfliches Schreiben, dass er durch die Traktatsbestätigung mit Lübeck und den gemeinen Städten sich wieder auf einen äusserlich freundlichen Fuss gestellt hatte. Er liess es durch seinen beglaubigten Capellan überbringen, dankt darin für die übernommene Mühe und bewiesene Gunst und bittet, denselben mit den angegebenen und anderen etwa innehabenden ihm gehörigen Sachen versehen und durch Knechte bis Schwerin in die Nähe seines Aufenthaltsortes geleiten zu wollen.

Schon oben habe ich zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass wir unmittelbare Kunde von einem Hansetag i. J. 1372 entbehren. Insofern steht dies Jahr in der Reihe dieses und der nächsten Jahrzehnte als Anomalie da, ohne aber darum zum Schluss auf den Mangel einer Tagfahrt zu berechtigen: mehrfache Hinweise des letzten Recesses auf eine nächste Versammlung, denen nicht Massnahmen späterer Recesse entsprechen, sowie auch die noch hervorzuhebende Gesandtschaft König Hakons an die Seestädte sprechen vielmehr für ihre wirkliche Abhaltung. Man wird demnach am besten eine Lücke in der Tradition vermuthen.

Was zuvörderst den Vorschlag der letzten Versammlung über eine neue Ausrüstung von Friedeschiffen angeht, so fehlt es auch darüber an directer Nachricht. Wir haben indess überwiegenden Grund, ihn als ausgeführt anzusehen. Denn wurde ein solcher Vorschlag, nachdem man nach den Erfahrungen des letzten Jahres Gewinn und Schaden auszurechnen sehr wohl im Stande war, wiederholt, so liegt darin schon ein gewisses Argument, dass

seine Annahme durch zustimmende Antworten der Räthe erfolgte. Hierzu dürfte noch ein anderes kommen. Es ist aus dieser Zeit eine leider undatirte Kostenrechnung der lübischen Kämmerei über eine Schiffsexpedition gegen die Seeräuber erhalten.[1] In die Jahre 1371, 76, 78, 79 und 84, in denen solche Ausrüstungen vorgenommen wurden, kann man sie zum Theil neben anderen Gründen deshalb nicht verlegen, weil deren Kostenbeträge nicht mit ihr congruiren.[2] Auf zwei andere Jahre 1381 und 1383 kann sie sich aber schon darum nicht gut beziehen, weil S. Swerting in ihnen mehrfach in einer mit seiner militärischen Aufgabe als Hauptmann unverträglichen Weise beschäftigt erscheint.[3] Ich möchte mich demgemäss für ihre Angehörigkeit zum Jahre 1372 entscheiden. Sie giebt der lübecker Expedition, an deren Spitze ausser dem Genannten noch sein Rathsgenosse Danquard v. See stand, das Zeugniss eines sehr umfassenden und kostspieligen Charakters: zu dem grossen Koggen war noch eine Reihe kleinerer Fahrzeuge von den Schiffsherren gemiethet. Es ist hier nicht der Ort, an der Hand der in jenem Aktenstück verzeichneten Ausgabeposten eine Ausmalung der Bedürfnisse und Vorkommnisse der Unternehmung im Detail zu versuchen. Genug die dort verrechnete Gesammtsumme ist nicht geringer als rund 3100 ℳ︁ (= ca. 217,000 Rm.) und begreift wohl die meisten aber wie es scheint kaum alle Ausgaben in sich. Der Bierconsum allein überstieg weit die riesige Summe von 1000 ℳ︁ (= ca. 70,000 Rm.). Nur einmal hören wir von der unerheblichen Beschädigung eines Fahrzeugs und werden somit behaupten dürfen, dass es mindestens nicht zu ernsten Zusammenstössen mit den Piraten kam. — Ueber die Stralsunder Unternehmung ist nichts bekannt. — Die Flotte wird wie gewöhnlich die ganze Verkehrszeit hindurch das Meer durchkreuzt haben, und dies hatte wohl nicht bloss zur äusseren Folge, sondern auch zum Erfolge, dass nächsten Jahres eine neue Ausrüstung unterblieb und unterbleiben konnte. Die See mochte sich nach den zweijährigen Schutzmassregeln, nach der Rückkehr des Königs und bei der allmählichen natürlichen Ab-

---

[1] Lüb. U. B. III. Nr. 737.

[2] H. R. II. Nr. 171 (a. 1376); ebd. am Ende (a. 1378); Nr. 191 (a. 1379); 301 (p. 354) (a. 1383 u. 1384).

[3] Ebd. Nr. 232; 240; 241 (a. 1383); 258; 266.

schwächung der aus der letzten Fehde nachwirkenden kriegerischen Erregung leidlich wieder beruhigen.

Um die Mitte des Jahres finden wir nämlich Waldemar nach mehr als vierjähriger Abwesenheit wieder in seinem Lande; seine Ankunft ist nicht genau zu datiren, doch steht seine Anwesenheit daheim für Ende Juli urkundlich fest. Kurz zuvor war der Termin (25. Juli) zur Eingabe und Einwechslung seiner Ratification gegen die städtischen vergangen. Waren diese, wie man an sich und zumal nach der nächstjährigen Mittheilung an Waldemar annehmen und glauben muss, pünktlich an den Stralsunder Rath eingesandt[1], so säumte und versäumte wieder der unzuverlässige Däne. Ausflüchte, mit denen er diesen neuen Vertragsbruch hätte bemänteln können, etwa die Vorgabe verspäteter Rückkehr oder einer erst späteren Versammlung des Reichsraths, in der er auf seinem Todtenbett für den Fall seiner Genesung die Friedensgenehmigung zusagte, weiss ich nicht nachzuweisen; politisch machte er ihm jedenfalls eben so wenig Sorge wie moralisch, da er sich der versprochenen Einhaltung des Friedens von Seiten der Städte sicher wusste. Einen grösseren politischen Zweck aber, wie etwa den Weg zur Aufnahme eines Revanchekrieges offen zu halten, konnte sein Vorgehen andererseits nicht haben: denn der Reichsrath, die Gesammtvertretung des Adels, war und hielt sich durch die Verträge gebunden, und mehr noch schreckte die überlegene Macht der Städte; es war im Grunde nichts mehr als ein neuer Ausdruck von Verachtung, Stolz und Uebermuth des alten Städtefeindes. Die Conföderation nahm diesen Affront für nahezu ein volles Jahr ruhig und unthätig hin, was immerhin als ein Beweis gelten mag, dass sie seit jenem Tage nicht wieder auf einer Versammlung zusammenkam; aber durch die Zusammenkunft der Sendboten nach Norwegen war doch ein Mittel collegialischer mündlicher Berathung und Beschliessung gegeben, und überdies hätte sie, sollte man meinen, gegenüber einer so schwer wiegenden Vertragswidrigkeit die Umständlichkeiten eines schriftlichen Meinungsaustausches überwinden oder diesen durch Bevollmächtigung einzelner, wendischer Städte ersetzen müssen. Ich erkenne daher in dieser langdauernden Passivität ein neues

---

[1] Wann und wie sind sie nach Dänemark gekommen? H. R. II. Nr. 23, 24, 26 stammen aus dem Kopenhagener Archiv.

Zeugniss ihrer schwächlichen Connivenz gegenüber dem des vollbewussten Dänenkönig zu einer Zeit, wo sie im Vollgefühl ihrer gehobenen Stellung nach vielen Seiten hin, nach innen und aussen kräftig vorschritten und agirten.

Inzwischen waren, wohl um Anfang April, norwegische Gesandte, ein geistlicher und ein weltlicher, welcher letztere ein vielgenannter Reichsbeamte und derselbe war, der 1366 laut Klage der Städte ein hansisches Schiff etc. aufbrachte [1], mit königlichem Creditiv in Deutschland — es ist nicht ersichtlich, in welcher Stadt — erschienen, um Namens ihrer Herren, Magnus' und Hakons ein für beide Theile wichtiges Anliegen vorzutragen. Kaum ein Zweifel, dass es der näheren örtlichen und zeitlichen Verabredung der wiederholt hinausgeschobenen Verhandlungen galt und durch Festsetzung des Tönsberger Tages für den September erledigt wurde. Die Städte sind es mithin wieder zufrieden, ihrerseits die weitere Reise nach Norwegen zu machen, aber kaum liess sich auch ein näher gelegener Treffort finden. Noch auf der letzten Versammlung hatten die von Preussen und der Südersee zu Verhandlungen mit Norwegen senden wollen: wurde nun jene Botschaft nicht auf einem Hansetage vorgebracht oder auch hatten jene Städtegruppen ihn nicht beschickt, so haben sie brieflich Kenntniss erhalten. Aber nur Kampen betheiligte sich von ihnen durch Abordnung eines Bürgermeisters an der Gesandtschaft, die im Uebrigen aus zwei Bürgermeistern von Lübeck, ebensovielen von Stralsund und je einem der beiden meklenburgischen Städte Rostock und Wismar bestand und am 8. September am angegebenen Orte mit den beiden Königen, dem kurz zuvor befreiten Vater und seinem Sohne zusammentraf. Wieder stehen die wendischen Gemeinwesen im Vordergrund der allgemeinen Geschäfte. — Unzweifelhaft ging das Streben beider Parteien, insonderheit der Städte, auf einen vollen, dauernden Frieden. Das norwegische Interesse an ihm war vorzugsweise durch die gewichtige Stimme der Städte bei der dänischen Königswahl bedingt: sie hatten voraussichtlich über die entgegenstehenden Ansprüche des norwegischen und des meklenburgischen Prätendenten zu entscheiden. Ihr hohes und eingestandenes Interesse aber lag in der Beseitigung jenes für den Handel so nachtheiligen

[1] H. R. II. Nr. 1 § 7; (3 § 6.)

schwebenden Verhältnisses, in dem sie politisch und merkantil mit Norwegen sich befanden. Beider Ansprüche lagen wesentlich noch wie zu Bahus, und beide hielten unnachgiebig an ihnen fest: die Städte an der Ersatzforderung für den im ersten Krieg verursachten Schaden, deren Befriedigung zugesichert und verbrieft sei, sowie an Genugthuung für die betrügerische Entwendung des verpfändeten Borgholm und alle im Frieden bis 1368 erlittenen Verluste und Nachtheile. Die Könige versuchten durch Behauptung einer verrätherischen Vollmachtsübertretung seitens ihrer damaligen Gesandten diese Verbindlichkeit für die Erfüllung der beiden ächten Forderungen zu verneinen; aber mit Recht wandten die Städte ein, dass diese Verrätherei sie nichts anginge und die mit ächten Siegeln beglaubigten Vollmachtsbriefe den Königen die Pflicht ihrer Einhaltung und hier zutreffenden Falls die Ersatzpflicht für ihre Verletzung auferlegten. Diese aber massen ihrerseits den Städten eine Schuld bei an dem Verlust ihres schwedischen Reiches, durch pecuniäre, militärische oder verpflegungsweise Unterstützung der Eroberer, ein Vorwurf, den sie als gesucht und nichtig zurückwiesen in nachweisbarer Uebereinstimmung mit dem Thatbestand. Der Recess verschweigt dann in seinem erzählenden Theil eine Reihe anderer Klagpunkte der Gegenpartei, wie es fast scheinen kann, in beschönigender Absicht die nachher schriftlich aufgesetzt und abschriftlich allerdings ihm angefügt wurden. Davon noch später. — Volle 14 Tage waren über derartige unfruchtbare Hin- und Herredereien verstrichen und noch hielt jede Partei zurück, als König Magnus die Vermittlerrolle übernahm und die Sendboten um eine letzte Erklärung ihrer Forderungen anging. Diese fassten sie in zweierlei, in der Vergütung ihrer Schäden und — unzweifelhaft ihnen das Werthvollste — in der Bestätigung und Vermehrung ihrer Privilegien zusammen; bezüglich des ersteren Punktes erklärten sie sich im Fall der Insolvenz der Könige mit einer Abschlagssumme oder entsprechender Erweiterung ihrer Freibriefe einverstanden, sie auf Wunsch zweimal verlasen, zuerst vor den Königen und dann vor ihren Räthen aus den Transsumpten, während sie aus gewissen, vielleicht wohlweislich verschwiegenen Gründen die erbetenen Copieen vorläufig versagten. — Nach gehabter Unterredung machten nun auch die Könige ihr Depositum, erklärten 1) ihre Bereitschaft zu gegenseitiger Begleichung der beiderseits

erlittenen Schäden; wünschten 2) ein Preisangebot der Städte für Bestätigung und Besieglung ihrer Privilegien; forderten 3) eine Entschädigung für die bisher ohne König Hakons Willen und Gutheissung genossenen und behielten sich endlich 4) ihr Recht gegen alle vor, die im Stillstand sie oder die Ihrigen geschädigt. Wie es sich ausnimmt, meinten sie mit jenen Schäden die vor dem Kriege und mit diesen die nach dem Stillstand von 1368 erlittenen. Zum Schluss äusserte König Hakon nochmals in decidirter Weise, nicht gratis die hansischen Privilegien anerkennen zu wollen und hielt somit an der im Recess verschwiegenen Behauptung fest, sie noch nicht anerkannt zu haben. Daraus entspann sich eine neue Debatte. Die Rathmänner erklärten: Der Sohn sei durch die väterliche Bestätigung gebunden und habe sie ja überdem, was noch mehr besage, selbst in der zum Zweck des Nachweises verlesenen Greifswalder Conföderationsurkunde zu der seinigen gemacht. Beiläufig man sieht, einen wie stattlichen Urkundenapparat die städtischen Diplomaten mit auf die Reise genommen hatten. Der ersten Behauptung brachen die Könige mit dem Einwand einer längst geschehenen Abtretnng Norwegens an Hakon die Spitze ab, wogegen sie bei dem Versuch, die zweite durch abermalige Vorgabe eines verrätherischen Verhaltens ihrer Gesandten zu entkräften, wieder jenen berechtigten Einwurf der Städte zu hören bekamen; daher sie sich einem schiedsrichterlichen Urtheil darüber untergeben wollten. Schliesslich beschränkte man sich nach einer königlicherseits gegebenen Anregung auf den schriftlichen Austausch der beiderseitigen Forderungen, der am 25. Sept. in der Laurentiuskirche erfolgte; beide Paciscenten sollen sie mit ihren Räthen erwägen und möglichst bald ihre Entschliessungen einander zusenden.

Die Sendboten erklärten zunächst in ihrem Aufsatz, wenn ich seinen Eingang recht verstehe, bei Eröffnung der Verhandlungen in genügsamer Art nur nach Besieglung der Privilegien und einem auf dieser Basis aufgerichteten endgültigen Frieden gestrebt zu haben, darin aber unglücklich, sich nunmehr alle etwaigen weiteren Ansprüche ihrer Städte ausdrücklich vorbehalten zu müssen. Ihre registrirten Forderungen, auf die ich nur flüchtig eingehe, bezogen sich auf Bestätigung resp. Vermehrung einiger, besonders wichtiger Punkte hansischer Gerechtsame, sodann auf den zum Theil versprochenen Ersatz ihrer Kriegs-Auslagen und Schäden

von 1362 und der in Friede und Stillstand den Ihrigen zugefügten Verluste. Der erste Artikel fordert eine Regelung des Strandrechts nach Analogie des für Dänemark stipulirten Verfahrens, besonders also das unbedingte Bergerecht und die eventuelle amtliche Hülfeleistung königlicher Beamten; der zweite Rechtsschutz gegen die Räuber schiffbrüchiger oder anderer Güter in den königlichen Herrschaften; der dritte — vielleicht der wichtigste — zu dem älteren Recht des Grosshandels das des Kleinverkehrs an allen Marktstellen und in allen Waarensorten. Auch hier kennzeichnet sich das Geschäft in wollenen und leinenen Tüchern, für das die Zulässigkeit des ellenweisen Ausschnitts besonders gefordert wird, eben dadurch als ein Hauptzweig des hansischen Activhandels im Norden. Der 4. Artikel fasst die Bekräftigung aller Privilegien in sich, seien sie an einzelne Städte oder ihre Gemeinschaft, vom Könige selbst oder seinen Vorfahren verliehen. Die Verbriefung aber soll für die am letzten Kriege betheiligten Städte insgesammt ausgestellt werden. Man darf diesen Ausdruck nicht pressen: er dient obschon in Wirklichkeit eine fest begrenzte Städtevereinigung bedeutend, an dieser Stelle zur Bezeichnung jener grossen dehnbaren Masse von vereinigten Städten, mochten ihre Bundesbeziehungen auf der Conföderation oder dem Recht des gemeinen Kaufmanns beruhen, wie er denn auch in der Stillstandsurkunde dahin erweitert wird. Man sieht, wie eminent hoch auch in Norwegen sich die merkantilen Strebungen und Ansprüche der Hansen versteigen, wie sie auch dies Verkehrsgebiet den ausländischen freien Wettbewerb abwehrend, den inländischen niederhaltend, überfluthen und beherrschen. — Bezeichnend hierfür ist auch die Eingabe des Kaufmanns zu Bergen, die er ohne Zweifel an die Rathsendeboten machte; unter anderem führt er darin Klage über die Verheirathung deutscher Landsleute in Norwegen und über die ihm von solchen zugefügten Schäden; auf einen wie schroffen nationalen Gegensatz im Verkehr lässt sie schliessen! Er sieht die in den norwegischen Unterthanenverband Eingetretenen als nicht mehr deutsch an und ihre fortgesetzte Geschäftsthätigkeit als unliebsame, zu bekämpfende Concurrenz. Weiter erbittet er für den Fall einer neuen Räumung des Contors Verhaltungsvorschriften sowohl für die Bewerkstelligung derselben wie gegen diejenigen, welche dem Städtegebot entgegen im Lande blieben, vor allem aber den Erlass eines Ausfuhrverbotes für Engländer

und Fläminger, das alle Handelsartikel, die sie aus deutschen Häfen nach norwegischen führen könnten, umfasse: denn nichts sagte er sei präjudicirlicher als dies.

Die an die Hansestädte gerichteten Artikel der Könige sind ihrer acht. Im ersten wünschen sie Abschriften aller städtischen Privilegien in Norwegen und erklären, zur Aufnahme derselben einen Kleriker nach Lübeck senden zu wollen, das ja, wenn man so will, das hansische Hauptarchiv unter sich hatte. Ich möchte mich dabei trotz aller Gegenbedenken der Andeutung Munchs anschliessen, sie hätten fälschende Interpolationen geargwöhnt. Im zweiten verlangen sie Auskunft über die städtischerseits zu leistenden Zahlungen für die Bestätigung, im dritten Genugthuung für mannigfache, mittelbar und unmittelbar ihnen und den Ihrigen von dorther geschehene Kränkungen, im vierten diese insbesondre für die angeblich leicht beweisbaren und mündlich erwiesenen Stillstandsverletzungen durch Rostocker und Wismarer Bürger. Im fünften klagen sie ebenfalls über eine solche, begangen von hansischen Kaufleuten, die mit bewaffneter Hand zwei feindliche schwedische Ritter aus dem Bereich ihrer Herrschaft entführt und damit dem Angriff ihrer Beamten entzogen hätten; im sechsten gar über Tödtung und Ersäufung einiger Unterthanen durch Kaufleute, die nach vollbrachter That durch die Flucht mit unstatthafter Begünstigung ihrer Genossen der straf- und civilrechtlichen Verfolgung entgangen seien; im siebenten fordern sie gebührende Entschädigung für die des Brennmaterials halber von den Deutschen ruinirten Waldungen und abgebrochenen einsam gelegenen Häuser und im achten endlich eine Verordnung an die Norwegenfahrer, ihre Waare, Leinen, Getreide etc. nach gutem alten Brauch, aber nicht in verderbtem Zustand dem Lande zuzuführen.

Fragt man nach dem Punkte, an dem sich, gewiss zum grossen Unwillen der Städte, die Verhandlungen zerschlugen, so wird man ihn in den weitgehenden Forderungen der Könige erkennen müssen: in den Ausgleich der beiderseitigen Schädigungen werden die Städte gewilligt haben, kaum aber schon jetzt in eine besondere Leistung für die neue Privilegirung ebensowenig in eine Vergütung des bisherigen Genusses, dessen Widerrechtlichkeit die Könige behaupteten, sie bestritten, noch auch in deren Vorbehalt, im Rechtsweg gegen die des Stillstandbruches Schuldigen

vorzugehen, den es, war er geschehen, doch in den allgemeinen Schaden einzurechnen galt.

So standen die Wünsche beider Parteien schroff einander entgegen, weniger wohl diese selber: erbäten doch die Könige in ihrer finanziellen Bedrängniss die Bewilligung einer städtischen Anleihe in dem hohen Betrage von 6000 ℳ rein (= 18,000 ℳ lüb. = 1,260,000 Rm.) gegen Pfandsetzung von Schloss Bahus, eine Bitte, welche die Boten natürlich nur an den Rath ziehen konnten. Beide sind, versteht sich, eins, den Stillstand bis zu seinem Ausgang zu halten. Gleich hier beschliessen dann die Rathmannen, also ganz nach Art einer daheim tagenden Versammlung, eine Tagfahrt für Mittsommer nächsten Jahres, um dort über diese norwegischen Angelegenheiten, die Anleiheofferte und anderes mehr zu berathen, insbesondere auch über die Kostendeckung dieser im Interesse des gemeinen Kaufmanns zu Bergen unternommenen Reise, wie mich dünkt, die Andeutung der beabsichtigten Heranziehung desselben zu den Kosten. Und doch war dessen Finanzlage keineswegs eine glänzende: er richtet an die Städte das Ansuchen, ihm den Fortbezug des Schosses von den Bergenfahrern zu verstatten und motivirt sie mit den kostspieligen Ehrenbezeugungen bei dem im August gehaltenen Hoflager des Königs und der Königin in Bergen, damit ein Zeugniss gebend, dass er bei aller Spannung mit den Landeseingeborenen doch die königliche Gunst zu schätzen wusste und zu gewinnen bemüht war.

Nach neuen Berathungen gelangte denn auch eine zweijährige Verlängerung des Stillstandes, also bis zum 25. Juli 1377 am 30. September zu ihrem urkundlichen Vollzug, die im eigentlichen Recessbericht merkwürdigerweise keine Erwähnung gefunden hat. Die Könige bekundeten sie unter Bürgschaft von sechs weltlichen Rathsherren in einem definitiven Document, die Sendboten in einem vorläufigen, das aber die rechtzeitige Einhändigung der einzelstädtischen Ausfertigungen versprach. Diese wurden gleich im Entwurf festgestellt und schliessen sich natürlich inhaltlich mutatis mutandis ganz jener an. Unzweifelhaft haben ihnen die Bahuser Stillstandsurkunden zur Vorlage gedient, wie sie denn nur deren Geltungsdauer verlängern sollten. Aller gegenseitige Verkehr bleibt in bisheriger und altgewohnter Weise freigegeben, alle hansische Gerechtigkeit, die Hakon dauernd anzuerkennen verweigerte, die Zeit über in Geltung. Wieder begegnen wir der

bekannten Klausel wegen Rostocks und Wismars und ersehen aus ihr wie oben aus der wohl nach dem Stockholmer Frieden zu datirenden Affaire mit den beiden schwedischen Rittern, dass die Meklenburger und Norweger jenem zum Trotz immer noch auf factischem Kriegsfuss standen. In Opslo sollen bis 24. Juni 1374 die städtischen Ratificationen eingereicht sein, die auch vertretungsweise für mehrere Städte zugleich ausgefertigt werden dürfen.

Der Ausgang dieser langathmigen Verhandlungen erscheint doch für die Städte als ein höchst unbefriedigender, zumal bei der Erwägung, dass er jenem provisorischen Verhältniss die dritte Verlängerung brachte. Gewinnt man nicht den Eindruck, als nehme die politische Macht ihrer Vereinigung mit der geographischen Entfernung ihres Wirkungskreises ab? Völlig Sieger über Norwegen hatte sie gleichwohl bisher keinen ihr genehmen Frieden durchsetzen können, und wieder erlagen ihre im Ganzen mässigen Ansprüche den energisch und hoch gesteigerten Gegenforderungen des unterlegenen Gegners. Man schied, wie schon so oft, nicht Feind, nicht Freund; und doch hatten beide ein Interesse, das letztere zu werden. Erst in später, aber für den König glücklicher Stunde gelang es.

In den nächsten Monaten entstand eine neue, eigenthümliche Differenz zwischen ihm und zunächst einigen Stralsunder Bürgern, die aber in ihrem Verlauf auch den Rath d. h. also die Stadt mit ihm entzweite. Er hatte sich in seiner schon anderen Orts beobachteten finanziellen Bedrängniss selbst dazu verstehen müssen, mehrere Kleinode, darunter die goldene Krone und ein goldenes Erinnerungszeichen an seine Mutter zwei bekannten dänischen Edelleuten zu versetzen, war jedoch, wie es sich anlässt, im September in der Lage, ihnen den Pfandschilling zurückzahlen zu können. Diese hatten indess besagte Kleinode an zwei wohl mit einander verwandte Stralsunder Bürger weiter gegeben, die sie — zunächst der eine — zur Herausgabe derselben gegen Einzahlung der Pfandsumme an den König anwiesen. Allein auch diese scheinen die Pfänder an einen anderen Mitbürger, Namens Bokhe weiter beliehen zu haben, wofern der König bei diesem nicht noch anderweite Goldsachen ausstehen hatte. Genug, hier in Stralsund kam der Rücktausch ins Stocken, ohne dass man den Grund erkennen könnte. Demzufolge wandte sich Hakon an die Autorität

des Bundeshauptes mit der Bitte, die säumigen Stralsunder zu mahnen und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ende Januar 1373 schrieben die Lübecker in höflichster Weise zurück, dass nach Ostern bei ihnen eine Tagfahrt der gemeinen Seestädte stattfinde, dass sie dort mit den Stralsunder Abgeordneten über die Sache verhandeln und sofortige Antwort veranlassen würden. Zum Schluss versäumen sie, für Stralsund unaufgefordert eintretend, nicht die Bitte, dieser wie den anderen Bundesstädten förderlich zu sein.

Indess dachte König Waldemar natürlich nicht an jenen Schritt den die Verträge zwischen Reichsrath und Städten vorgesehen, an Abdankung: im Gegentheil, mit alter Energie nahm der thätige Monarch die Zügel wieder auf. Mit den Meklenburgern hatte er ein entschieden günstiges Abkommen getroffen; den Städten gegenüber aber mit jener unzulänglichen Anerkennung der Stralsunder Verträge doch sein Unvermögen, sie umzurütteln, eingestanden. Anders seine Pläne gegen die Holsteiner.

Seit seiner Thronbesteigung hatte er die schleswigschen Verhältnisse scharf im Auge behalten. Andere und dringendere Aufgaben nahmen freilich lange Zeit seine im Geiste jener neuen Fürstenpolitik Karl's IV. und Kasimir's [1] gehaltene Thätigkeit in Anspruch, und wenn er auch mehr als einmal seine Ansprüche an das südjütische Lehnsherzogthum im scharfen Gegensatz zu den holsteinischen geltend machte, so hat er sich doch immer wieder bereit finden lassen, von ihrer Durchführung abzustehen d. h. in seinem Sinne dieselbe nur zu vertagen. Schleswig war der Angelpunkt, um den sich das Verhältniss des Königs und der Grafen drehte. Jetzt stand die Erledigung des Herzogthums, dessen Inhaber Heinrich ohne Erben dahinlebte, in voraussichtlich naher Ferne wesentlich mit den Bemühungen, es wieder unmittelbar zur Arrondirung der nordjütischen Herrschaft unter die Krone zu bringen, füllte der König, welcher die trotz eines Gebrechens wohlbegründete Expectanz der Holsteiner Grafen nicht ehrte, die wenigen ihm noch vergönnten Lebensjahre aus. Man muss dabei ebensosehr und noch mehr sein diplomatisches Geschick und unermüdliches Arbeiten wie seine Erfolge bewundern. Seine Aufgabe war schwierig, seine Aussichten wenig glänzend.

---

[1] Nitzsch a. a. O. p. 271.

Seit Jahrzehnten hatte die Rendsburger Grafenlinie pfandweise den Süden des Herzogthums inne, in dem deutsches Wesen, durch Ritter- und Bürgerschaft wie durch die fürstliche Regierungsthätigkeit gefördert weitere und tiefere Wurzeln schlug; der Norden dagegen war mehr dänisch und der Hauptsache nach in herzoglichem Besitz geblieben. Waldemar begann mit dem Erwerb der Vormundschaft über das grosse Leibgedinge der Herzogin Wittwe, d. h. über ganz Alsen und eine Reihe anderer festländischer Harden, zu deren Uebertragung er sie am 1. Januar 1373 glücklich vermochte. Man sollte erwarten, dass dies die Herstellung des Friedens mit den wachsamen und misstrauischen Grafen verzögert hätte. Aber nein, schon 3—4 Wochen nachher kam er unter Vermittlung der glücklich düpirten Meklenburger zu Stande, um die Erfolge des Königs um einen neuen, kaum von ihm erwarteten zu bereichern: durch ihn wurde er wieder Herr in Nordjütland, wenn auch noch einige Unruhen im Lande fortdauern mochten. Damit hatte er den zweiten Feind des Hansekrieges aus seinen Annexionen herausdiplomatisirt und herausgeschreckt und zu einem weiteren Theile wett gemacht, was er einst selber verschuldet. Nun hatte er Frieden im Süden und eine Operationsbasis im Norden und konnte in Schleswig auf jene schon gewonnenen Positionen gestützt weiter wirken und schaffen. Eine Hauptbedingung seiner ferneren Erfolge war hierbei die Schwäche und frei- oder unfreiwillige Ergebenheit des Herzogs, der ihm bald sein Einlösungsrecht auf das hochwichtige Schloss Gottorp etc., also die südlichen Landestheile übertrug, desgleichen Langeland pfandrechtlich abtrat. Den Versuch, jenes Recht auch zur Geltung zu bringen, wiesen die Grafen, die dadurch ihren stärksten Halt eingebüsst haben würden, in vertragswidriger, aber durch ihr Interesse gebotener und geschichtlich gerechtfertigter Weise zurück; dagegen verstand er es durch Kauf-Auflass und umgeschriebene Pfandbriefe grösseren und geringeren Werthes immer mehr Schlösser, Harden und Güter an sich zu bringen, und so geschah es, dass er bei dem in den mittleren Monaten des Jahres 1375 erfolgten Ableben des Herzogs den nördlichen Theil des Herzogthums völlig in seiner Gewalt hielt. Seine Zahlungsfähigkeit zu erhöhen sowie seine Positionen zu stärken und zu decken, hatte er zuvor auch den letzten Heereszug in seinem kriegerisch so bewegten Leben unternommen: derselbe traf die zahlungssäumigen Nordfriesen,

die zwischen Dänemark und Holstein eingeklemmt ihre Selbständigkeit und Freiheit nicht mehr behaupten konnten und schon zuvor von Waldemar unterworfen waren, mit neuer Verwüstung und arger, dem Könige hochwillkommener Schatzung. — Jetzt nach des Herzogs Tode musste die letzte Entscheidung fallen: nur ein Krieg schien sie bringen zu können, und wie vereinzelt die Kunde auftritt, ist sie darum doch glaubhaft, dass er sogleich wenn auch nicht heftig zum Ausbruch kam: die Holsten konnten ja unmöglich auf den baldigen Tod des Königs, der bei dessen Rüstigkeit nicht zu vermuthen, speculiren, daher etwa zurückhalten, sondern hatten um nicht noch mehr zu verlieren, ein entschiedenes Interesse, ungesäumt in die kriegerische Action einzutreten. Aber das Geschick versagte dem König seine Vorbereitungen weiter und zu glücklichem Abschluss zu führen: eine kurze Krankheit raffte ihn einen oder einige Monate nach des Herzogs Tode dahin. Wer will sagen, welche Entscheidung sonst der unausbleiblich ernstere Waffengang gebracht hätte? Aber jetzt wurde es den Grafen, zu denen sich nun auch Graf Adolph aus der Plöner Linie, Waldemars langjähriger Anhänger, wieder gesellte, leicht Schritt für Schritt und zwar schnell mit List, Bestechung und Gewalt die königlichen Stellungen zu nehmen und das ganze Herzogthum mit ihrem Erblande zu einen. Es folgte diesem nur thatsächlichen Verbande bald der staatsrechtliche nach, der wie oft auch mit Wort und Schwert bekämpft doch fortgedauert hat bis auf unsere Tage. Die nächste Nachfolge in Dänemark war eben nicht im Stande und anderer Ziele wegen zunächst auch nicht gewillt, den Grafen die reiche Beute, durch die sie Macht und Ansehen ihres Hauses gradezu verdoppelten, streitig zu machen und entschloss sich zaudernd zu ihrer lehnrechtlichen Sanction. Auch für die Hanse, namentlich die wendischen Städte konnten diese Verwicklungen und Entwicklungen nicht gleichgültig sein: sie bedeuteten ja den Ausfall eines selbständigen Factors aus dem politischen System des Nordens und die entsprechende Besitz- und Machtvermehrung eines anderen. Aber hindernd einzugreifen, hatte sie nach Lage der Dinge kein irgend zwingendes Interesse noch auch ein Recht; sie liess aufmerksam beobachtend [1] die Vorgänge geschehen, die ihren Handel nur wenig benachtheiligten.

---

[1] H. R. II Nr. 50 (p. 63).

Noch einem andern Punkte, der Stellung des heimgekehrten Waldemar in seinem Reiche, müssen wir einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Dahlmann hat für die Autorität des Königs dessen tyrannischer Weise er die hauptsächliche Schuld am letzten Kriege zuschreibt, die schädigenden Folgen desselben sehr hoch in Anschlag gebracht. Aber die beigebrachten Beweise ermangeln der überzeugenden Kraft. — Dass Waldemar jenen friesischen Zug mit Miethstruppen, nicht mit heimischem Aufgebot ausführte, rechtfertigt kaum die zweifelnde Frage, ob er überhaupt noch darüber verfügt habe. Auch in besseren Tagen hatte er nach dem Kriegsbrauch der Zeit Soldtruppen verwandt. Zudem war nach dem zweijährigen und längeren schweren Kriege eine Erholungspause ein ganz natürliches Bedürfniss und ist kaum zum Nachweis einer Schwächung der königlichen Heeresgewalt verwendbar. Eine weitere Argumentation Dahlmanns gründet sich auf den bekannten Brief des Kaisers Karl, wahrscheinlich an den dänischen Reichsrath, die Mahnung enthaltend, den verwittweten König zur Wiederverheirathung zu bewegen, mit dem ausgesprochenen Zweck, durch eine erbfähige Nachkommenschaft inneren Kriegen zuvorzukommen. Dahlmann ist nun geneigt, die Anregung zu diesem Schreiben dem König zu vindiciren und schliesst dann hieraus wie aus einer Thatsache, auf eine grosse Abneigung der hohen Aristokratie gegen den König und dessen geringen Einfluss auf sie zurück. Ich bekenne, dass ich den sonst so klaren Autor hier nicht recht begreife. Als ob Waldemar zum Beschluss einer neuen Vermählung erst der Zurede seiner Untergebenen oder zur Ausführung desselben erst ihrer Genehmigung bedurft hätte! Das Sachverhältniss ist doch vielmehr dies, dass der vielgewandte Luxemburger, seit kurzem auch Landesherr der Marken, dieser Schlussstellung seines grossen, tief nach Deutschland hineinreichenden Machtgefüges, ein Interesse daran zu haben glaubte, durch die Fortdauer der bestehenden dänischen Dynastie die Meklenburgische Nachfolge gleichviel ob im Widerspruch zu seiner feierlichen Zusage hinfällig zu machen. Auch die Beschwerden, mit denen König Waldemar sich wegen einiger seiner Prälaten, — ich finde den Zusatz wegen des Zustandes seines Reiches nicht begründet[1], — an die Curie wandte, können kaum wie Dahlmann folgert, die

[1] Cf. Suhm a. a. O. XIII p. 743.

Gebundenheit seines Willens so zweifellos beweisen. — Das freilich ist ausgemacht, folgt gewissermassen aus der Logik der Thatsachen, dass der Städtekrieg und dazu die langjährige Abwesenheit des Königs in den schlimmen, seiner Gegenwart hochbedürftigen Zeiten seine Machtmittel und seine Autorität verkürzten. Dafür finde ich auch einen mittelbaren urkundlichen Beweis in der Verordnung vom Jahre 1396, welche Ostern 1368 als Zeitpunkt seiner Abreise nach Deutschland zum Termin bestimmte für die Restitution aller unrechtmässig entzogenen Krongüter, derentwegen sie jedenfalls hauptsächlich erging.[1] Aber dass man sich diese Minderung seiner königlichen Gewalt nicht zu gross, seine Missliebigkeit bei den Grossen des Reichs in nicht zu weiten Kreisen verbreitet denke! Es ist wahr, Waldemar hat nicht die beste Nachrede hinterlassen. Suhm hat diese Einzelproducte der geschäftigen Volksphantasie, die allerdings in der Richtung unmittelbar gehabter Eindrücke nur erweiternd, übertreibend schafft und dichtet, sorgfältig zusammengetragen. Aber sind sie nicht eigentlich allesammt geeignet, an ihrem Theile nicht sowohl die Schwäche als die Macht seines Königthums auch für seine letzten Regierungsjahre zu erweisen? Und wie sollte es nicht geschehen sein, dass seine geschickten und glücklichen Verhandlungen mit den Meklenburgern und Holsteinern, seine raschen Fortschritte in Jütland und seine im eigentlichen Dänemark wieder aufgenommene richterliche und administrative Thätigkeit seine gesunkene Machtstellung schnell wieder hoben? Auch Graf Claus ist dafür kein schlechter Zeuge, wenn er bei der Nachricht von seinem Tode in frohlockenden Jubel über die Befreiung von einem so mächtigen Feinde ausbrach.[2] Bei guter Kasse muss der König übrigens in seiner letzten Zeit stets gewesen sein, auch das immerhin ein Anzeichen seiner noch imponirenden Stellung. Wir finden ferner eine Reihe der hervorragendsten Adligen um und für ihn thätig: also auch eine so grosse und allgemeine Missbeliebtheit kann ihm füglich nicht zugesprochen werden. — So im Allgemeinen des Königs Lage in seinem Reiche. Wie gestalteten sich nun seine äusseren Beziehungen zu dem dritten Gegner, den Städten?

---

[1] Dahlmann a. a. O. p. 71.
[2] Presbyter bremens. cap. 27.

Antwort erwarten wir von den Akten ihrer nächten Versammlung, die in Abweichung von dem Tönsberger Beschluss schon am 1. Mai 1373 in Lübeck zusammentrat und ausser den vier wendischen Städten von Hamburg, Lüneburg, Stettin, preussischerseits von Kulm und Thorn, aus dem gothländisch-livländischen Drittel von Wisby, Riga, Dorpat, Reval und der grössten süderseeischen Commune Kampen beschickt wurde, eine Versammlung, deren zahlreichem Besuche in mehr als einer Richtung ihre Bedeutung entsprach. — Der Recess geht über das städtische Verhältniss zum König freilich stillschweigend hinweg, aber ein gleichzeitiger, ihm zugeschriebener Brief verbreitet darüber helles Licht. Er ist in höflichster Form gehalten, begrüsst ihn mit dem wenig verdienten Schmeichelwort „fautor graciosus" und nennt die versammelten Rathsherren der slavischen, preussischen, livländischen und anderen Städte, als welche sie sich imponirend genug einführen, „humiles": beides natürlich Ausdrücke von geringem Gewicht, ganz entsprechend der ausgesuchten Höflichkeit hansischen Briefstils, wo es galt, von befreundeten oder nicht grade verfeindeten Fürsten zu fordern und zu gewinnen.

Endlich nehmen sie denn von der ausgebliebenen Friedensbestätigung Notiz und bitten den König nun dringend, sie vorzunehmen und der Uebereinkunft getreu die Briefe darüber, wie sie ihrerseits längst gethan, nach Stralsund zur Auswechslung einzusenden. — Eine zweite Bitte betraf neue und kürzlich erlittene Schäden. Viele Städte und Kaufleute hätten sich vor ihnen, so führen sie aus, bitter über schwere Verluste und Kränkungen beschwert, welche dänische Vögte, Beamten und Vasallen neuerdings ihnen zugefügt. So habe im verwichenen Jahre Jacob Niclesson, — den die Friedensurkunden 1370 als Schlosshauptmann von Gurre und dem benachbarten Seeburg aufführen, eine Stellung, die er aber 14. Aug. 1376 nicht mehr inne hatte [1], — im Nordsund aus einem gestrandeten Schiffe grosse Summen baaren Geldes in Gold- und Silbermünze und verschiedene gerettete Güter ihren Eigenthümern, Lübecker und Stralsunder Bürgern entwendet. Aehnlich sei es letzteren in dem laufenden Jahre im Grönesund durch Peter Niclesson, vielleicht Bruder des vorigen? ergangen, der aus seinem Amt als Hauptmann Wordingborgs in gleicher

[1] H. R. I Nr. 530 (p. 492) etc.; II Nr. 136 (p. 148).

Eigenschaft nach der schonischen Veste Lintholm versetzt war und daselbst 1370, aber gleichfalls 1376 nicht mehr erscheint;[1] wie konnte er übrigens, war er noch Schlosshauptmann in Schonen, sich des Strandrechtes im fernen Grönesund unterwinden?! Beide Gewaltthäter scheinen nach dem Gesagten Beamte des Königs gewesen zu sein. — Ein weiterer Klagepunkt richtet sich im Grunde gegen diesen selbst. Bei der Eroberung der zur holsteinischen Pfandschaft gehörigen Stadt Flensburg, die durch diesen und einen anderen hansischen Brief[2] meines Wissens erst bekannt geworden und sei sie nun vor oder gleich nach dem Frieden mit den Grafen geschehen, sehr auffallen muss, — bei dieser Eroberung seien durch seine Mannen Schiffe, die sammt ihrer Ladung Bürgern von Wismar gehörten, aufgegriffen und wie verlaute, zu seinem Gebrauch gekommen und in Apenrade gleichfalls Bürger jener Stadt von den Seinen durch Pferderaub geschädigt. Das sind somit Gewaltthätigkeiten, die im Zusammenhang mit seinem Vordringen in Schleswig stehen und kaum ohne sein Wissen und Wollen verübt wurden. Sicher würde der behutsame und in der Form so schonende Briefsteller jenes Gerücht nicht aufgenommen haben, wenn er nicht Grund hatte, von der völligen Wahrheit desselben überzeugt zu sein. — Dann Klagen noch anderer Art: nämlich über Belästigungen des Handels, die sich zwar in legaleren Formen, aber an um so zahlreicheren Orten des Reiches zugetragen hatten. Sie bestanden in neuen missbräuchlichen Schatzungen und Satzungen, die wieder von Vögten und Officialen ausgegangen waren. So habe der adlige Vogt gemeinschaftlich mit dem Rath von Kopenhagen von jedem dort überwinternden deutschen Kaufmann 16 grote (= ca. 336 Rm.) für die Winterlage eingetrieben, in die sich beide dann gleichmässig getheilt hätten. Zu ähnlichen und anderen Beschwerden gäbe das Verhalten der Behörden in Goek, Malmö und vielen anderen Städten und Ortschaften des Reiches Anlass. — Mithin auch hier, ich wiederhole und betone, nicht einfacher Raub, sondern officieller Druck. Wohl zu beachten ist der Einfluss, den die Versammlung trotz der städtischen Pfandherrschaft indirect dem Könige in Malmö mit jener Klage einräumt. — Ob aller dieser Vorfälle bittet

---

[1] Ebd. I Nr. 336 (a. 1364); 530 (p. 492) (a. 1370); II Nr. 136 (p. 148).
[2] Ebd. II Nr. 50 (p. 63).

sie ihn in ebenso dringlicher als devoter Weise, jenen Beamten und Mannen die schleunige Zurückgabe oder Vergütung der geraubten Güter und Erpressungen an die betroffenen Bürger und Kaufleute, nicht also an die Städte! — streng einzuschärfen, sowie für die Zukunft solchem Unwesen im Voraus zu steuern. Zum Schluss beglaubigt sie den Ueberbringer des Schreibens zu mündlicher Besprechung und erbittet eine ihm mitzugebende, also sofortige Antwort.

Wenn man nun auch nicht alle Anlässe für diese letzteren Klagen näher datiren kann, es ist doch wahrscheinlich, dass sie wie die übrigen erst nach des Königs Rückkunft eintraten; und kaum wird man fehl gehen, sie wie jene eben hiermit in einen gewissen ursächlichen Connex zu stellen. Nicht als wenn der König direct diese Belästigungen meist oder immer anbefohlen hätte; das lässt sich zum Mindesten nicht erweisen, ist jedoch an sich in hohem Masse unwahrscheinlich und zwar um so mehr, als der Brief annehmen lässt, dass nicht er, sondern die betreffenden Beamten vorbehaltlich jener in Südjütland passirten Räubereien den Nutzen ihrer Gewaltsamkeiten davontrugen. Aber diese kannten seine Erbitterung gegen die Städte und mochten sich, seit er wieder im Lande war, um vieles sicherer gegen deren Repressalien glauben. Desto wünschenswerther musste jetzt die vollkommene Bestätigung des Friedens erscheinen, deren bisheriger Mangel dem ganzen tollen Treiben noch einen Schatten von Berechtigung leihen konnte. Im Uebrigen aber schienen sich mit ihm, wesentlich also durch Schuld hierin eigenmächtig agirender Behörden jene schwer gerächten Gewaltthätigkeiten des vorigen Jahrzehnts wiederholen zu sollen. — Weniger unmittelbar traf die Städte eine unerhörte Keckheit des Königs. Es erschien nämlich vor der Versammlung Hennings Schreiber und erklärte, gewiss zu ihrem sprachlosen Erstaunen, dass der König seinem Herrn den ihm stätischerseits bewilligten Zollantheil genommen habe, und begehrte demgemäss von der Conföderation, „ihn nicht in ihrem Dienst verderben zu lassen“. Unzweifelhaft auf jenes Ereigniss stützt dieser dann die weitere Bitte, ihn der ferneren Schlossbewahrung zu überheben, den Contract also, der erst mit dem Jacobstag 1375 ablief, vorzeitig zu lösen. — Wie nun? Man muss wissen, dass das persönliche Verhältniss des Königs und des Reichshauptmanns zu einander von Dahlmann, der es als ein sehr gespanntes hin-

stellt, entschieden verkannt ist; davon überzeugen wenn auch nicht die etwas leichtfüssige Angabe bei Suhm (XIII, p. 724), wonach besonders die artige Buhle des Königs Lille Tove durch ihre Verwandtschaft mit Henning die Freundschaft zwischen beiden vermittelt habe, unwidersprechlich die Nachrichten, die die Hanserecesse darüber gebracht haben. Aber um so schlimmer auf den ersten Blick für unseren Zweck eine Erklärung jenes Vorfalls zu finden. Lag eine solche allenfalls in der Voraussetzung eines feindseligen Verhältnisses, so nimmt der König nunmehr nicht bloss dem ersten Reichsbeamten, sondern seinem Freunde die Gelder, die er nothwendig zu der von ihm selbst überdies gewünschten Verwaltung der abgetretenen Schlösser und Vogteien gebrauchte. Musste er ihn sich damit nicht zum Feinde machen und seinen Rücktritt aus jener Verwaltungsstelle und ihre Uebertragung höchst wahrscheinlich an einen Deutschen veranlassen, die ihm doch keinesfalls willkommen sein konnte? Das alles um etwa 600 ℳ︁ lübisch? Schon diese Unklugheit macht stutzig: denn sie war des Königs Sache nicht. — Was aber soll man gar dazu sagen, dass sein Uebergriff nicht die mindeste Störung in seinem Verhältniss zu Henning hervorbrachte; dieser bleibt nach wie vor dem König hold und gewärtig, nach wie vor von ihm in den wichtigsten Reichsgeschäften verwandt. — Wie reimt sich das alles? Doch nur, wenn er gar keinen Uebergriff beging, wenn es sich vielmehr um ein abgekartetes Spiel handelt, in dem der König die Rolle des Diebes, der Statthalter die des Bestohlenen vertrat. Der Zweck leuchtet ein und lag auf Seiten des ersten; ihm war es um das stets benöthigte Geld zu thun, und wer weiss ob nicht auch den verhassten Städtern eins auszupudeln, während der andere sich gutwillig zum Mitspiel dieser Finanzintrigue hergab. Man versuchte und hoffte die Städte zum Ersatz der entwendeten Summe zu bewegen und durch Drohung mit Hennings Rücktritt einen Druck in diesem Sinne auszuüben. Die Versammlung natürlich auf einen solchen Zwischenfall nicht vorbereitet, zog ihn an den Rath und sagte dem Schreiber nur eine Antwort für den nächsten Tag zu. Allein dieses Unvorbereitetsein macht auch einigermassen die höchst auffällige negative Thatsache, — wofern man sie nicht als einen Beweis beispielloser Nachsichtigkeit gelten lassen will, — verständlich, dass sie in ihrem Sendschreiben an Waldemar mit keiner Silbe der Sache

Erwähnung that. Dass sie ihr nämlich bis dahin schon mitgetheilt war, darüber herrscht wohl nach dem Datum des erst am Schluss der ersten Versammlungswoche aufgesetzten Briefes kein Zweifel. Freilich blieben die Städte auch fernerhin der mit diesem Schweigen wenigstens angedeuteten Dulderpolitik besagtem Vorfall gegenüber getreu, der andrerseits allerdings mehr eine Injurie als eine materielle Schädigung für sie bedeutete.

Was übrigens die Art der Entwendung betrifft, so kann sie freilich nicht zu einem misstrauischen Blick auf Hennigs Unschuld veranlassen. Es war ihm ein Drittheil des städtischen Zolls zugewiesen, aber nicht etwa mit der Massgabe, dass die Städte die Erhebung desselben besorgen würden, die vielmehr seine eigene Sache war. Andernfalls wäre die königliche Wegnahme unmöglich gewesen. Es steht nun nach meinem Dafürhalten ausser Frage, dass Henning nicht private Zöllner an den 3 Hebestellen einsetzte. Aus einer solchen weiteren Trennung der Zollentrichtung wären auch weitere Unzuträglichkeiten für den zahlenden Kaufmann hervorgegangen; sonst dürfte man fragen, warum zur Verhütung von Wiederholungen die Städte nicht diesen Ausweg empfahlen. Henning muss den königlichen Beamten die Befugniss der Aufnahme übertragen haben und konnte so allerdings in Gemeinschaft mit dem König jene Manipulation begehen, ohne sich dem entschiedenen Verdacht der Städte auszusetzen. Diesen scheint in der That ein solcher gar nicht gekommen zu sein: sonst würden sie schwerlich die Schlossadministration in seiner Hand belassen, noch weniger sie aufs neue hineingelegt haben, wie sie beides thaten.

Noch eine Frage bleibt, die nach dem Jahr des fraglichen Zolls. Im nächsten Jahre kehrt die nämliche Klage über königlichen Zollraub wieder, diesmal mit der näheren Zeitangabe seiner Verübung im J. 1373; man könnte zunächst geneigt sein, ihn mit dem hier geklagten zu identificiren. Doch geht das nicht an. Die Erhebung begann ja erst mit der im Juli stattfindenden Eröffnung der „schonischen Reise“, wie das einfach und schlagend die derzeitige Installirung der städtischen Einnehmer beweist. Wir müssen demgemäss den in Rede stehenden Zoll dem Jahre 1372 zuweisen und seiner Zeit die Wiederholung des Trugspiels constatiren.

Vielleicht hat auch diese Henningsche Angelegenheit dazu beigetragen, das lebhafteste Interesse der Versammlung der Ver-

theilung und Verwendung der schonischen Nutzungen zuzuwenden, während sie eine Ordnung ihrer diesjährigen Aufnahme dem Recess zufolge unterliess.

Eine verfassungsmässige Regelung jener Vertheilungsfrage gleich nach dem Erwerb der Pfandschaften hatte man nicht für nöthig befunden, sie offenbar dem Zeitpunkt ihrer ersten unmittelbar praktischen Bedeutsamkeit vorbehalten. Im Oct. 1371, dem Termin der ersten Abrechnung, die wenn überhaupt, so eine kaum nennenswerthe Auftheilungssumme ergab, trat er nicht ein, aber jetzt scheinen sich die Städte der dann freilich illusorischen Hoffnung auf eine Dividende hingegeben zu haben, und damit gewann die Feststellung eines Theilungsmodus eine unmittelbare Wichtigkeit. Man hatte für ihn eine Analogie in den früheren Vertheilungen des Pfundzolls; er war erhoben, um den Bedarf zweier Kriege zu bestreiten und dementsprechend nach Maassgabe der geleisteten Mannschaftscontignente, nicht etwa nach den zufälligen Vereinnahmungen der betr. Städte, die zu grossen Ungleichhheiten und Unbilligkeiten führen musste, vertheilt. Bei der ersten Abrechnung des zweiten Pfundgelds Oct. 1368 hatte man dies Vertheilungsprincip ein wenig modificirt, insofern man die massige Gesammtheit der Städte in zwei Abtheilungen zergliederte und diesen überliess, die auf sie entfallenden Beträge des Weiteren unter sich zu theilen, wobei sie denn das Mannschaftsverhältniss als massgebend zu Grunde legten. Bei dem allen ist nur das Auffallende, dass die wendisch-livländische Gruppe mit ihren 1050 Mann eine geringere Procentualquote aufzuweisen hat als die preussisch-niederländische mit ihren 950 Mann, dass mithin die Differenz der Mehrleistung jener Gruppe der Differenz ihrer finanziellen Besserstellung nicht genugsam entspricht. Diese von Koppman urgirte aber nicht aufgeklärte Eigenheit scheint bloss eine Aufgabe jenes Mannschaftsprincips zu bedeuten; in Wirklichkeit erklärt sie sich, wie ich meine und eine Nachrechnung wenigstens annähernd bestätigt, daraus, dass die Höhe der in der Kölner Conföderation festgesetzten Pflichtcontingente, die mit den wirklich geleisteten nicht übereinkommen, als normativ angesehen wurde.[1] Wie sich dies aber auch verhalte, in jedem Falle hatte man hier schon zum Behuf grösserer rechnerischer und administra-

[1] Koppmann H. R. I, p. 430 und ebd. Nr. 484.

tiver Bequemlichkeit die Masse der Städte in zwei Gruppen unterschieden. Jetzt nahm man diese Massregel mit Beibehaltung der Zusammensetzung der Theile für die Zoll- und die eng damit zusammengehörige Kostenvertheilung betreffs der schonischen Gesammtverwaltung wieder auf und leitete dadurch für einen andauernden wenn auch schon zeitlich begrenzten Zweck eine neue Theilung des grossen Städteverbandes ein, wie er sich bereits seit langer Zeit in die drei Drittel aus Zweckmässigkeitsgründen zerlegt hatte.[1] Es wurde zwischen den wendisch-livländischen Städten mit ihren zubehörenden einerseits und auf der anderen Seite den preussisch-niederländischen und zugehörigen — diese Zusätze frappiren ein wenig, da doch diese zugefügten Gemeinwesen kaum an den schonischen Erwerbungen participirten, — eine „Eintracht“ dahin getroffen, dass jede dieser Abtheilungen fernerhin zur Hälfte Kosten, Risico, Schaden und Gewinn an den schonischen Schlössern und Zöllen übernehmen und überhaupt in jeder Hinsicht an ihnen „nach Laut der Briefe“, — womit wohl die dänischen Vergabungsurkunden gemeint sind, — gleichmässig interessirt sein sollte. Als eine besondere Consequenz dieser allgemeinen Anordnung ergab sich in Rücksicht auf das Entlassungsgesuch Hennings die Beschliessung, nur mit Uebereinstimmung beider „Parteien“ im Bedürfnissfall die hochwichtige Stelle des obersten Schlosshauptmanns neu zu besetzen. Liesse sich aber dafür niemand finden, so sollen beide eben die Kosten gleichmässig tragen und einmüthig das Weitere berathen. Dieser ganze Vorschlag — denn dies nur war er zunächst — ging von der lübischen Partei aus; die anwesenden Vertreter der preussischen und süderseeischen Communen zogen ihn an den Rath, versprachen aber sobald als möglich den Bescheid nach Lübeck zu entbieten. Wie es scheint, geschah jenes, wenigstens bei einem Theile, nicht vorwiegend aus mangelnder Vollmacht, sondern schon aus Bedenklichkeiten gegen die Institution. Dem gegenüber aber erklärte die wendische Partei ausdrücklich, im Fall der anderseitigen Ablehnung des Entwurfs an dem durch den Stralsunder Frieden geschaffenen Rechtszustand festhalten zu wollen. — Die einzelnen Artikel derselben sind klar und durchsichtig genug, nur eine Frage drängt sich zu, wogegen denn Preussen und Süderseeer zunächst Verwahrung einlegten. War

---

[1] Klar ausgesprochen 1347 (cfr. H. R. I, Nr. 143).

es das Ganze, also auch die gleiche Theilung des Zolls unter beide Gruppen? Allein hiergegen konnten sie nichts haben, da sie dabei wo nicht besser doch zum Mindesten ebenso gut standen als die andere Partei. Sie werden sich, wie die wiederholten mündlichen und schriftlichen Debatten der nächsten Jahre mit den Preussen bezeugen, vorwiegend gegen die fernere Bewahrung der Schlösser gekehrt haben; diese erschien bei der Inanspruchnahme eines Zolldrittels und der Hardenerträge den Opponenten zu kostspielig und der Vortheil den diese festen Stützpunkte der städtischen Macht für die Sicherheit des ganzen Friedenswerkes gaben, nicht als ein genügendes Aequivalent: finanzieller Eigennutz verbunden, wie es sich fast anlässt mit einem gewissen Eigensinn verdunkelte die klare und unbefangene politische Erwägung.

Auch zwei Sendboten Wisbys waren diesmal erschienen, besonders wohl wegen der Anliegenheiten des Kaufmanns zu Nowgorod, dem grossen russischen Centralmarkte, wo die alte Ostseestadt noch einen hervorragenden Einfluss bewahrte. Aber sogleich haben sie wieder eine Mahnung an ihr Kölner Gelübde zu vernehmen: hätte sie doch darin erklärt, nach Beendigung des Krieges gern eine mit ihrer Ehre verträgliche Beisteuer zu gewähren. Natürlich kamen die Herren der Aufforderung der Versammlung, die Sache hinter sich an den Rath zu bringen nach, aber wie zu vermuthen stand, schleppte sie sich wie bisher, in langsamem Tempo weiter, um am Ende wohl ganz im Sande zu verlaufen.

An erster Stelle bringt der sehr gut und übersichtlich disponirte Recess die auf Norwegen bezüglichen Beschlüsse, um deren willen die vorjährige Gesandtschaft besonders diesen Tag in Aussicht genommen hatte. Nur im Vorübergehen sei erwähnt, dass der Kaufmann in Bergen hier wenigstens für ein Jahr noch die erbetene Schossaufnahme bewilligt erhielt und einer jeden Stadt in Erfüllung der königlichen Forderung der Auftrag ward, den Ihrigen den Import von nur soliden Waaren, guten Tüchern und ungefälschtem Mehl zu gebieten. Auch gegen die üblichen Totschläge und andere geklagte Gewaltthätigkeiten der Deutschen brachte man wenigstens einen Gesetzentwurf ein zur Begutachtung des Rathes und Beantwortung auf dem nächsten Tage: Jeder Kaufmann und Schiffer, der sich dergleichen zu Schulden kommen lässt, soll zu Recht stehen und jeder, der einen Delinquenten in unzulässiger Weise wegführt, nach dem Recht der Stadt, da er

angesprochen wird, büssen. Diese letztere Zuständigkeitsbestimmung verbürgte einen schnellen und erwünschten Gang der Jurisdiction, und das Ganze, womit die Städte wohl alles in der Sache thaten, was sie konnten, bedeutete ein nicht mehr als billiges Entgegenkommen gegen den König. Einer Berathung oder Beschlussfassung über die weiteren Artikel und das Anleihegesuch desselben sowie über Klagen und Begehr des Contors wird nicht gedacht; wie wir auch über Erhalt oder Ausbleib der zugesagten beiderseitigen Antworten nichts erfahren. Verhandlungen standen indess wieder bevor; und zwar scheint die Versammlung bestimmt — warum, ist nicht ganz deutlich — eine Botschaft des Königs nach Deutschland erwartet zu haben. Nur diesen Fall zieht sie in Betracht und beschliesst bei Eintritt desselben nach Kräften auf die Wahl eines diesseitigen Treffortes hinzuwirken. Jede Stadt der hierin etwas kund werde, vor allem also die wo die erwarteten Boten einträfen, soll den Verbündeten Nachricht zukommen lassen. Bevollmächtigte Gesandten sollen dann städtischerseits die Verhandlungen führen. Eventuell aber scheinen die Städte abermals zu einem Norweger Versammlungsplatze bereit gewesen zu sein. — Auch hier übergeht der Recess die Mittheilung, dass sie dem Könige einen Brief zuschrieben; leider liegt dieser nicht vor, betraf aber wie ein späteres Schreiben zeigt, Beschwerden, welche die Opslofahrer auf unserem Tage vorgebracht hatten. Sie gehörten vermuthlich nach Rostock und Stralsund, Städte, welche vorzugsweise nach dem genannten Orte handelten: insbesondere führte die erstere auch dorthin ihr im Mittelalter so weitberühmtes Bier.[1] Von selbst versteht sich, dass dies hansische Schreiben ebenfalls in höflichster Form gehalten war.

Im übrigen war das Interesse der Versammlung in der auswärtigen Politik, um von ihr einen Gesammteindruck zu geben, dem Lüneburger Erbfolgekrieg und der Vorbereitung zweier Gesandtschaften zugewandt. Die eine, die recht bald auf Contorkosten zur Abhülfe von mancherlei Gebrechen und namentlich eines kürzlich geschehenen ernsteren Zwischenfalls nach Flandern gehen sollte, setzte man aus einem Lübecker, Hamburger und Preussischen Rathsherrn zusammen; auch hier aber zeigen sich die Preussen zögernd, indem sie die Mitwirkung an dieser diplo-

[1] Cfr. Munch, a. a. O. Bd. I, p. 881.

matischen Sendung, freilich wieder mit der Zusage baldigen Bescheides zurückzogen, an den Rath. — Und dann noch ein kurzes Wort über den interessanten Beschluss einer Gesandtschaft nach Russland, gleichfalls zur Abstellung mannigfacher Unbilden, welche aus Rathmännern Lübecks und Wisbys, beziehungsweise auch der nahgelegenen livländischen Städte bestehen soll; die Preussen und Niederländer, deren Handel dahin jedenfalls bei Weitem nicht ebenbürtig und concurrenzfähig war, griffen in diese Verhältnisse nicht ein und betheiligten sich dementsprechend auch nicht an dieser Gesandtschaft. Eine besondere Aufgabe derselben war die Ausübung einer interimistischen Gerichtsbarkeit am Petershofe, gegen deren Entscheide aber die Appellation offen stand. Wisby will sich immer noch nicht dem Beschluss von 1293 wegen Verlegung seines alten Oberhofes nach Lübeck fügen. Auch Riga scheint seinem damaligen Einspruch treu geblieben zu sein, wogegen die übrigen Städte, denen auch Reval und Dorpat sich anschlossen, an ihrer damaligen Consenserklärung festhalten.[1] Zu guter Letzt verfügt man: die Gesandtschaft soll an Ort und Stelle über die Appellationsinstanz die endgültige Entscheidung fällen, die dann wie zu erwarten war, gegen das gesunkene Wisby und für das mächtige, fort und fort sich hebende Lübeck ausfiel. — Dann sei noch in aller Kürze der Bitte der Stadt Lüneburg gedacht, die für den schon erwähnten Erbfolgekrieg die Hülfe der Städte, bestehe sie in Zuzug, Geld oder Lebensmitteln anrief. Der eine Prätendent, Herzog Magnus von Braunschweig war wegen Widersetzlichkeit vom Kaiser 3. Nov. 1372 in die Acht gethan, deren Erklärungsurkunden unter anderen an Lübeck und Hamburg officiell geschickt wurden, und das rivalisirende sächsische Herzogshaus in dem streitigen Territorium investirt. Auch die Städte Braunschweig und Lüneburg, welche letztere den sächsischen Herzögen dem kaiserlichen Edicte gemäss gehuldigt hatte, waren durch den Streit ihrer Landesherrn selber in heftigen Zwist gerathen; und so galt es für die Hanse, einen in ihrem Schosse ausgebrochenen Krieg zu beruhigen. Braunschweig war zur Beschickung dieser Tagfahrt eingeladen, die es aber der Ungunst der Städte gewiss unterliess, während Lüneburg aus eigenem Antrieb seine Rathmänner entsandte. Wenn die Versammlung nun auch mit der

[1] H. R. I, p. 30 ff.

Antwort auf ihre weitgehenden Anträge hinhielt, so trat sie doch behufs einer für Lüneburg günstigen Schlichtung des Streites mit Braunschweig in Correspondenz, an deren Fortführung Lübeck und Magdeburg den Hauptantheil nahmen.

In der ersten Hälfte des Juni wurde dann ein vollzähliger preussischer Partikularstädtetag zu Danzig abgehalten, von dessen Acten nur ein vom 12. Juni datirtes Schreiben an die Seestädte aufbehalten ist. In willkommner Weise verzeichnet es die Resultate der Berathung über die letzten Lübecker Beschlüsse und Vorlagen, die den Hauptpunkt der Tagesordnung ausgemacht zu haben scheint.

Inzwischen wird der Bote an König Waldemar abgegangen sein. Natürlich musste eine Antwort von diesem erfolgen: keine wäre ja auch eine gewesen. Wenn daher der Brief eine Mittheilung über den etwaigen Empfang einer Antwort erbittet, so ist damit nur an den Fall der noch nicht erfolgten Rückkehr des Boten gedacht, die freilich aller Muthmassung nach bei Ankunft dieses Schreibens in Rostock (Ende Juni) längst geschehen sein musste.

Den schonischen Zoll betreffend, über dessen beabsichtigte Regelung ihnen ihre letzten Rathsboten nach Lübeck genau berichtet hätten, können die versammelten Städte noch keine Resolution übermitteln; indess hätten eben jene dort mit der Vertretung Campens verabredet, sich darüber unter einander, natürlich brieflich, bald zu verständigen und danach eine Antwort den Seestädten zu entbieten. Sie bitten freundlichst um Geduld und Nachsicht und versichern, die Sache so schnell als möglich betreiben zu wollen. — Für die Forderung an die Gothländer bringen sie sodann nach einstimmigem Beschluss eine Beisteuer von 2000 ℳ︁ rein (= ca. 6000 ℳ︁ lüb. = ca. 420,000 Rm.) in Vorschlag und halten dafür, dass jene mit Ehren diese prästiren könnten. Zum Nachweis aber der auf dem Kölner Tage eingegangenen Verbindlichkeit beziehen sie sich auf die Aussagen, welche die dort bei einander gewesenen Sendboten auf der nächsten Lübecker Tagfahrt gemacht hätten[1], woraus nebenbei hervorgeht, dass die Zusage in der That nicht in den verloren gegangenen Recess aufgenommen war: würden sie doch andernfalls unzweifelhaft auf

---

[1] Im Recess (H. R. I, Nr. 420) nicht erwähnt.

diese sicherste Quelle zurückgegangen sein. Der Vorschlag war verständig und verdienstlich, weil damit dem schwankenden Anspruch der Städte eine klare und feste Formel gegeben wurde, aber kaum wird man den Antragstellern einräumen, dass die Höhe der Summe der Billigkeit entsprach, zumal wenn man damit den Kostenbeitrag der ebenfalls inactiven Hamburger im Belauf von nur 900 ℳ︁ lüb. in Vergleichung bringt[1]; wenig verschlägt doch, dass bis zum Mai 1370 die Gothländer in ihrem Hafen kein Pfundgeld aufnahmen, da sie ja in ihrem Verkehr mit den hansischen Handelsplätzen der Leistung nicht entgingen. — Was endlich die Verträglichkeit mit der Ehre angeht, so liegt der Gedanke und die Anhänglichkeit an die Landesherrschaft zu Grunde, deren Bekriegung zu unterstützen in abstracto allerdings nicht eben ehrenhaft ist. Im Uebrigen rathen sie wegen der bescheidenen Fassung des Braunschweiger Antwortsschreibens, das inmittelst schon eingegangen war, zu einem gemässigten Vorgehen wohl im Gegensatz zu der bisher herrschenden Absicht, und erklären unter Anlage von Verwendungsschreiben des Hochmeisters an den König von Frankreich und den Grafen von Flandern wegen der ihnen mitgetheilten günstigen Gestaltung der dortigen Verhältnisse eine flandrische Gesandtschaft für unnöthig.

Dieser Brief wurde auf der für den Johannistag angekündigten aber erst 29. Juni eröffneten Versammlung zu Rostock verlesen. Die Theilnehmer sind nicht genannt, gehörten indess wohl nur zu den wendischen Städten und beschäftigten sich ganz vorzugsweise mit der höchst nothwendigen Verbesserung ihrer zerfahrenen Münzverhältnisse. Wie wir aus dem Recess nichts über die für diesen Tag versprochene Beantwortung des Lüneburger Hülfegesuchs erfahren, so auch nichts über die Stellung, die sie zu dem preussischen Schreiben einnahmen. Als einzige politische Neuigkeit bringt er die Weigerung Stargards, den mit König Hakon geschlossenen Stillstand zu besiegeln; wie und warum sie erfolgte, ist nicht näher anzugeben; sicherlich weil der Stadt in Norwegen irgend eine Unbill widerfahren war; vielleicht auch zu Opslo. Es soll nun, wenn nöthig, in dieser Sache — wie ich umschreibend die Notiz wiedergebe — ein Mahnschreiben an die opponirende Stadt gerichtet werden.

---

[1] H. R. I, Nr. 469 § 15,40; 490 (p. 450).

In dieser Zeit war die russische Gesandtschaft in Verfassungs- und Gerichtsangelegenheiten des Petershofes thätig und setzte überdies einen Vergleich mit den Eingeborenen glücklich durch.

Nahezu ein volles Jahr verging, bevor ein neuer allgemeiner Städtetag zusammentrat. Ein lübisches Schreiben vom 6. Sept. an den König von Norwegen bezeugt aber, dass die hansische Politik in der Zwischenzeit wenigstens nicht gänzlich ruhte. Jenen schon erwähnten Brief der letzten Maiversammlung hatte der König mit einem ebenfalls verlorenen Schreiben erwiedert, in dem er die gerügten Uebelstände entschuldigte, auch wie es scheint, ihr Vorhandensein anzweifelte. Daher wohl in der überaus höflichen, gradezu etwas submissen Antwort der geschäftsführenden Bundeshauptstadt die Versichrung, dass jener Klagebrief dem Bericht der Opslofahrer entspräche. Sie erklärt, den mitverbundenen Städten des Königs Antwort und deren Rückantwort ihm mittheilen zu wollen: ein ganz instruktives Beispiel für den complicirten und schleppenden hansischen Geschäftsgang. Da musste erst ein Umlaufsschreiben an die vielen betheiligten Städte ergehen, deren Entscheide einlaufen, ehe etwas Weiteres in einer so einfachen Sache geschehen konnte. — Von der Anregung neuer Verhandlungen oder einer dahin gehenden Anfrage, wie sie die Recessstelle der vorletzten Versammlung erwarten liess, übrigens keine Spur.

Am 11. März brachten dann die Preussen bei den Lübeckern eine neue und möglichst baldige Städteversammlung in dem ihnen am bequemsten gelegenen Stralsund in Anregung. Diese aber sind durch nicht näher angegebene triftige Gründe ausser Stande jenen Versammlungsort zu acceptiren und bitten in ihrer Antwort an die Preussen und ihrem Einladungsschreiben an Stralsund und Campen, die uns hier wieder in ihrer hervorragenden Bedeutung entgegentreten, ihre Stadt dafür auszuwählen. Als Hauptberathungsgegenstände machen sie die dänischen Schlösser, Raub und Behinderung von schiffbrüchigem Gut neuerdings in Dänemark und an anderen Orten erlitten, sowie Bedrückungen in England, Flandern und Frankreich neben anderen Anliegen namhaft. Ungewiss bleibt, ob jenen standrechtlichen Beschwerden gegen Dänemark auch neue oder bloss die in dem Brief v. J. 1373 vorgebrachten Thatsachen zu Grunde liegen. Auch bemerke ich, dass von den sonstigen damals geklagten Gewaltsamkeiten hier nicht gesprochen

wird, ohne aber damit einen Schluss auf ihre etwa geschehene Abstellung nahe legen zu wollen. Zugleich bitten sie die Preussen, ihren Gesandten zu der wohl durch ihren Einspruch bisher unterbliebenen flandrischen Gesandtschaft zu schicken, damit nicht die Fläminger aus ihrer Zurückhaltung auf inneren Zwiespalt schliessen möchten. Endlich ersuchen sie um sofortige Einsendung der Tönsberger Stillstandsratificationen, um zu dem vorgesehenen Termin, dem nächsten Johannistage dieselben eingeben zu können: auch hier Lübeck wieder der geschäftsführende Vorort der ganzen Föderation. Interessant ist in diesem Passus auch die oft begegnende Freistellung des Beitritts zu den geschlossenen allgemeinen Verträgen.

Der Wunsch und Vorschlag Lübecks fand Beifall, und am 21. Mai 1374 trat hier die Versammlung unter Theilnahme der 4 wendischen Städte sowie Stettins und Hamburgs, Thorns und Elbings zusammen; während die Niederländer der an sie ergangenen Einladung nicht folgten. Sie stand und arbeitete unter dem frischen Eindruck eines Ereignisses, welches einen Monat zuvor die Städtewelt des nördlichen Deutschland in grossen Schrecken gesetzt hatte und in lebhafter Spannung erhielt. Am 17. April war nämlich in Braunschweig, sicher im Zusammenhang mit den letzten Kriegswirren eine äusserst radicale Zunftbewegung ausgebrochen und hatte zur Hinrichtung von 10 Rathsmitgliedern, zur Flucht oder Verfestung der übrigen und ihrer Verwandten geführt. Mit diesem Aufstand hielt jener „Zunftteufel“ der schon seit lange das südwestdeutsche Städtegebiet siegend und unterliegend beunruhigt hatte, seinen ersten siegreichen und bedrohlichen Einzug auch im Norden. Dieser ihm beiwohnenden Kraft der Propaganda war man sich hier deutlich bewusst, und nichts natürlicher, als dass die gefährdeten Rathsaristokratieen und ihr Hauptbollwerk, die lübische die alte, vorwiegend merkantile Verbindung ihrer Städte ausbeuteten, um repressiv gegen den geschehenen und präventiv gegen weiteren drohenden Umsturz anzukämpfen. Damit erhielt der Inhalt der hansischen Geschichte ein ganz neues Element: der Verein wirft sich auf nicht allein zum Vermittler von Streitigkeiten der Bundesglieder, sondern zum Wächter der bestehenden städtischen Verfassungen und fügt dadurch seiner inneren und äusseren diplomatischen Thätigkeit mit bewusster Energie eine verfassungspolitische Richtung hinzu. Bezeichnend ist die Kundgebung unseres Tages im Fall der Weigerung der Braunschweiger, Ge-

nugthuung und Sühne zu gewähren, sich nämlich nicht bloss mit ihrem Ausweis aus der Hanse begnügen, sondern ihnen überhaupt auf alle Weise auch den ausserhansichen Verkehr abschneiden und gegen die Anstifter des Aufruhrs wie gegen Mörder und Räuber vorgehn zu wollen: der Bund hielt sich befugt, eine völlige staatliche Control-, Zwangs- und Strafgewalt über seine Mitglieder zu beanspruchen und auszuüben. Das viele hansegeschichtlich Wichtige und Interessante, wie es der Verlauf dieses langjährigen Conflictes, dem sich bald ähnliche Unruhen in anderen Städten anreihten, hier auch nur anzudeuten, liegt mir natürlich fern; nur möge man in ihm zu den schon früher beigebrachten ein weiteres und höchst bedeutsames Erklärungsmoment für das leise Auftreten der Städte, in erster Reihe Lübecks gegenüber Dänemark und Norwegen erkennen!

Wir treten an den Recess mit der Erwartung heran, Auskunft zu erhalten über die Entscheidung oder doch Weiterführung der mit dem Dänenkönig schwebenden Fragen. Noch das Einladungsschreiben hatte wenigstens eine davon auf die Tagesordnung gesetzt, Raub und Behinderung von gestrandeten Gütern. Aber diese Erwartung wird getäuscht: kein Wort von der Bestätigung des Friedens, den Bedrückungen der Beamten, im Besonderen der Entwendung und Belästigung des schiffbrüchigen Guts. Sollte man nicht zu der Ansicht neigen, dass König Waldemar bei den brieflichen und mündlichen Mahnungen der Städte guten Willen gezeigt und ihn gar thätlich schon zu ihrer Zufriedenheit bewiesen habe? Aber nicht doch. Nie hat er ja den Frieden besiegelt, gewiss auch keinen neuen Termin hiefür gelobt, und wenngleich dies die einzige unter jenen Beschwerden von 1373 ist, deren Nichtbeachtung mit völliger Sicherheit erkennbar, so erlaubt dies immerhin auf sein analoges Verhalten inbetreff der anderen einen Schluss, den sein ganzer persönlicher und monarchischer Charakter nur unterstützen kann, und in jedem Fall schwindet die Berechtigung völlig, aus der Ignoranz des Recesses auf ihre erfolgte Abstellung zu schliessen. Was aber thut der König? Er schickt seinen obersten, auch von den Städten so hoch betrauten Beamten zur Lübecker Versammlung und muthet ihr zu, folgende Bitte zu erfüllen „dat de stede dem konynghe wedder gheven wolden sin vederlke erve alze de slote uppe dem lande to Schonen.“ Im letzten Ausdruck dürfen wir unbedenklich im Anschluss an die

spätere Fassung der Bitte auch den schonischen Zoll einbegriffen sein lassen. — Waldemar war auf der jütischen Halbinsel in rüstigem Fortschreiten: nichts natürlicher als seine wachsende Zuversicht und Begierde, wieder Herr im ganzen Lande zu werden. Aber sollte sich sein scharfer Blick auch nur einen Moment über die Aussichtslosigkeit seiner Bitte habe täuschen können? Allerdings fand er dabei eine gewisse Unterstützung innerhalb der städtischen Vereinigung selbst, eben in jener Abneigung gegen die Fortbewahrung der Schlösser, weche die Preussen entschieden und beharrlich vertraten. Doch konnte kaum er darum wissen: die städtischen Protocolle waren Geheimnisse, und Hennings Schreiber, der als Gesandter der vorjährigen Maitagfahrt beiwohnte, hat keinesfalls unmittelbare und schwerlich auch mittelbare Kunde von jenen Differenzen gehabt. Genug, ich kann mich nicht zu dem Glauben entschliessen, als habe der König diese in sein Calcul gezogen und etwa auf sie einige Hoffnung für die Gewähr seines Wunsches gesetzt. Ja aber wozu dann seine Aeusserung? Ich erkenne darin einen jener diplomatischen Schachzüge des Königs und darf wohl sagen, einen Meisterzug. Die unliebsamen Mahnungen der Städte mussten ihn in eine gewisse Verlegenheit bringen. Sich Luft zu schaffen, übertrumpft er sie mit einer weitgehenden Forderung, die er mit nichts anderem und Besserem als seiner Anhänglichkeit an ihren Gegenstand zu stützen weiss, und hat nun den Vortheil, hinhalten und zurückschieben und wird sie ausgeschlagen, mit einem gewissen Anstand sogar den Verletzten spielen zu können. Auch die Braunschweiger Zunftrevolution kam ihm hierbei gelegen, indem sie mit ihrem erschütternden Eindruck über die dänischen Obliegenheiten mehr hinwegführen musste. Kurzum wir dürfen aus dem Mangel jeglicher Nachricht über eine Erneurung der früheren Beschwerden entnehmen, dass die Versammlung sie in der That jetzt nicht wiederholte, geschweige verschärfte. Die Antwort auf des Königs Werbung aber schob sie auf, da zuvor die nicht vertretenen betheiligten Städte, namentlich also die süderseeischen, anzuhören seien. Wären diese vertreten gewesen oder hätte in so wichtigen Dingen eine Majorisirung stattgefunden, so hätte sie sicher für den Aufschub die Nothwendigkeit vorgeschützt, für die wichtige überraschende Vorlage die unumgänglichen Instructionen der einzelnen Stadträthe einzuholen.

Dies das eine Anliegen, welches Henning nach Lübeck hin-

überführte und durchaus als vertrauten Beamten und Unterhändler des Königs erscheinen lässt; dazu aber kam im Zusammenhang mit seiner städtischen Beamtung eine Verhandlung über ihre Fortführung und zwei finanzielle Ansprüche. — Sprach er dem Recess zufolge soeben in voller Fürsorge für des Königs Interesse, so beklagt er sich wie in einem Athem zugleich über die ihm von diesem widerfahrene Kränkung. Er heischte, heisst es diesmal offner als in der vorjährigen Klage, das Sechstel des Zolls vom J. 1373, das der König aufnahm und ihm entzog, ohne aber nach dem Recess auch die Einklage des 72er Zolls zu wiederholen, noch den für diesen Tag versprochenen rathsgutachtlichen Bescheid zu erhalten. Nimmt dies ein wenig Wunder, so kann es uns doch nicht entgegen den früher vorgeführten Gründen nöthigen, die beiden Zollklagen für identisch zu halten. Sind sie es aber nicht, so wird um so deutlicher, wie wenig dem König vor den Städten bange war, und wie wenig er ihren höflich bescheidenen Mahnungen nachgab, gleichviel ob sie darin dieses concreten Vorfalls gar nicht erwähnt hatten. Was aber Henning anbetrifft, so würde er uns ein ungelöstes psychologisches Räthsel sein und bleiben, wenn wir es nicht eben mit seiner Mitwissenschaft und Mitthäterschaft in der königlichen Intrigue aufklären dürften. Er war erster Reichsbeamter, ein Mann, der doch einen Willen hatte und fähig war ihn zu bethätigen, auch hoffen durfte, mit Erfolg einem solchen Eingriff des Königs in sein gutes Recht, war es einer, entgegenzutreten. Ein Jahr und länger hätte er ihn aber nun schon widerstandslos hingenommen: war er doch mit dem König seither in bestem Einvernehmen geblieben. Allein das Ganze war eben nur Trugspiel, dem eine freilich seltsame Vertrauensseligkeit der Städte entgegengekommen zu sein scheint.

Noch mit einem anderen und lange zurückgehaltenen Verlangen trat er jetzt hervor; es ging auf Ersatz der Kosten, die ihm aus der Hauptmannschaft über Schloss Falsterbo entstanden wären, ehe er es von den Städten übernommen habe. Klingt das nicht ganz paradox? Nur dann, wenn sie es an ihn übergaben, waren sie ihm zur Vergütung der Haltungskosten verpflichtet und nur dann konnte er diesen verständigerweise in Anspruch nehmen. Es erklärt sich dies Bedenken wohl mit einer prägnanten Auffassung des Wortes „übernehmen“, indem der Contract im Herbst 1371 demselben zu Grunde liegt. Aber

schon vorher war Henning ja Hauptmann des Schlosses und zweifelsohne im Auftrag der Städte, die es seit 1368 nach dem Recht der Eroberung und seit 1370 auch nach friedlicher Uebereinkunft besassen; nur rechtfertigt sich eben hier meine frühere Anmerkung, dass sie keine dabei finanzielle Abfindung für ihn vorgesehen hatten. Denn an eine Contractsversäumniss ist nach der ganzen Art städtischer Verwaltung bei so wichtigen Interessen nicht wohl zu denken.

Für eine Verhandlung über Beibehaltung seines Oberbefehls war es hohe Zeit, weil sich derselbe schon nach zwei Monaten erledigte, und im Fall seiner Ablehnung ein dazu geneigter und geeigneter Nachfolger zu suchen war. Wie schwer muss es gewesen sein, einen solchen daheim zu finden, wenn man trotz jener Manipulation des Königs, die unter einem städtischen Beamten — ganz abgesehen von Hennings directer Mithülfe — ungleich schwieriger und gewagter gewesen wäre, doch den Dänen in seiner bisherigen Stellung festzuhalten eifrigst bemüht war?

Indess kam man über diese dringende Sache ebensowenig zu einem definitiven Beschluss wie über Hennings übrige Anliegenheiten und mit einer Ausnahme sämmtliche andere Vorlagen dieser Versammlung. Daher soll denn 8 Tage vor dem nächsten Jacobstage eine neue Zusammenkunft zur Abwicklung der auf Henning und nach dem Recesszusammenhang auch auf Waldemar bezüglichen Angelegenheiten abgehalten werden. Ohne Zweifel hatte man in Abweichung von dem üblichen Jacobstage grade diesen vorzeitigen Termin gewählt, um vor Ablauf des Henning'schen Contracts, der eben mit jenem Tage erfolgte, gewissermassen noch in zwölfter Stunde, eine neue Regelung der Administration vornehmen zu können. Für den Fall seiner Behinderung persönlich zu erscheinen, erwirkte man aber von ihm die Zusage, die Schlösser noch bis Michaeli zu halten: eine durchaus gebotene Vorsorglichkeit.

Endlich dachte man auch wieder an eine Abrechnung des vereinnahmten Zolls für die nächste Versammlung, die bis October 1371 zurückzugehen hatte. — Um diese Zeit wird auch die zustimmende Antwort der Preussen betreffs der Gesammtbewahrung der schonischen Pfandschaften und der gleichmässigen Theilung von Kosten und Gewinn unter die beiden Städtegruppen eingegangen sein unter dem Siegel von Culm, aber wie sich nach

dem Späteren nicht zweifeln lässt, eigenmächtig von dieser Stadt ausgestellt. Vielleicht darf man ihre Eingabe näher nach der Versammlung datiren, da hier nichts von einem Protest der preussischen Städteboten verlautet. Sicher aber war sie nicht, wie man erwarten sollte, in Gemeinschaft mit den Süderseeern ausgefertigt. Diese haben vielmehr vor oder auf der nächsten Tagfahrt unbedingt in die fraglichen Punkte eingewilligt.

Wenn die Städte ihre jetzigen Verhältnisse und Erlebnisse überschauten und mit den glorreichen Erinnerungen aus den Kriegsjahren zusammenhielten, so trat allerdings ein wenig erfreulicher Contrast hervor. Damals aus dem Frischen Sieger über Dänemark, das Königthum und die Aristokratie, Sieger auch über Norwegen, eine Stellung freilich, deren rechtzeitige und volle Ausbeute sie versäumten, und eine Zeit lang fast ungestört in der Ausübung ihres weitverzweigten Handels. Und jetzt? In Dänemark wieder ernstlich gefährdet durch den Uebermuth der Beamten nicht weniger als durch den Hass des Königs, dessen Macht fort und fort zunahm, und mit Norwegen in unsicheren, fast erfolglosen Verhandlungen, in Flandern arg verletzt und zu alledem im Bestand der alten aristokratischen Grundlagen, auf denen seit Alters das politische Leben der Städte und ihrer Vereinigung ruhte, auf das Schlimmste bedroht. Nicht ohne Besorgniss mochten sie der Zukunft entgegensehn. Was lag näher, als sich gegen die mannigfachen Gefahren, mit denen sie drohte, durch energische Zusammenfassung der Widerstandskräfte zu rüsten? Merkwürdig wie zögernden und bedächtigen Schrittes sie diesen Weg betraten. Hatten sie die Cölner Conföderation, mit der für einen bestimmten Zweck und Zeitraum gegen bestimmte politische Mächte eine gewisse Verfassungsform glücklich gefunden war, in den anregenden Tagen des frischen Erfolges und der Siegesfreude nicht weiter ausgebaut, ihre Zwecke weder vertieft noch erweitert, so folgten sie auch jetzt nicht der ernsten Aufforderung, welche die veränderte Lage der Dinge an sie stellte. Alles, was in dieser Richtung auf diesem Tage geschah, war die Verfügung, dass ein jeder über die Verlängerung der Conföderation in seinem Rathe sprechen und wie der Zusammenhang ergiebt, dessen Ansicht auf der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung vortragen sollte. Ganz sonderbare Irrthümer liefen dabei unter. Die Conföderation bestand noch auf 3 Jahre nach dem

Friedensschluss mit beiden feindlichen Mächten zu vollem Recht: mit Dänemark hatte man diesen nun aber noch nicht völlig, mit Norwegen noch gar nicht erreicht. Mithin keinerlei Grund, die Dauer der Allianz überhaupt in nächster Zeit schon für beendigt zu halten. Noch mehr verwundert die Angabe des Termins, des 25. Juli: liess man die Reichsrathsverträge vom Mai 1370 als Friedensschluss ohne Rücksichtnahme auf die Beziehungen zu Norwegen gelten, so erlosch sie im Mai 1373; nahm man dagegen Waldemars unzureichende Ratification im October 1371 als massgebend an, so erlosch sie im October 1374. Inwiefern aber am Jacobstage? Nun es ist eben ein Irrthum.

In einer anderen Rücksicht, in den commerciell so hochwichtigen Münzverhältnissen setzte sich dagegen die Consolidirung des wendischen Städteverbandes langsam fort: als Mitzweck wird dabei die „gute Eintracht“ bezeichnet. — Zudem beschäftigte die Versammlung namentlich die flandrische Gesandtschaft, die aufs Neue erst von den Räthen begutachtet werden soll, und die Tödtung eines Aeltermanns am Petershofe durch livländische Bürger, für deren Verfolgung sie auch die Mitwirkung des Ordensmeisters in Anspruch nimmt; dabei fungirt sie aber nicht bloss als Gerichtshof, sondern auch als Kläger, indem sie nicht nur für die „amici“ des Ermordeten und den gemeinen Kaufmann in Nowgorod, sondern zugleich für die Städte Genugthuung und Strafgelder fordert. — Auch an den Hochmeister ist eine Correspondenz nöthig, um das Interesse einer einzelnen Bundesstadt gemeinschaftlich wahrzunehmen.

Trotz jenes oben besprochenen Beschlusses trat erst am 25. Juli die neue Versammlung in Stralsund zusammen, neben den 5 wendischen Städten und Stettin diesmal auch von 3 niederländischen, Kampen, Zierixee und Harderwik beschickt, die man natürlich in der Zwischenzeit entboten hatte; wogegen die livländischen und vor allem die preussischen ausblieben. Was letztere angeht, so lag der Grund ihrer Zurückhaltung nicht sowohl in der Kürze der Zwischenzeit, als in ihrer Spannung zur Mehrheit der übrigen Städte, die uns in den Akten dieses Tages in überraschender Schärfe entgegentritt. Auch die Hamburger, die offenbar das erste Entsetzen über die Braunschweiger Begebenheiten in die vorige Versammlung gelockt, hielten sich dieser fern.

Henning hatte sich verabredetermassen wieder eingestellt.

Für seine reichsamtliche Thätigkeit war ihm diesmal zu vollerem Eindruck und besserem Erfolg noch ein anderes Mitglied des Reichsraths, Rikman van der Lanken vom Könige beigegeben, der zwar, soweit ich sehe, kein dauerndes Amt bekleidete, uns aber früher schon einmal als sein Geschäftsträger entgegentrat.[1] Allein die Städte waren inzwischen über des Königs Bittgesuch noch nicht einig und schlüssig geworden. Wir haben eine kurze Notiz über einen verloren gegangenen Brief der Preussen an die Versammlung, in dem sie rund heraus erklärten, die festen schonischen Plätze nicht mehr mithalten zu wollen. Dies ist der eine Differenzpunkt und wohl die Hauptursache des anderen, welche die Gefahr einer inneren Zerklüftung des grossen Städteverbandes klar erkennen lassen. Nur darf man nach späteren Nachrichten nicht glauben, als schliesse dieser ihr Protest zugleich einen Verzicht auf die Zollbetheiligung ein. Waren bislang auch nicht nennenswerthe Beträge zur Vertheilung gekommen, so liess sich das doch von der Zukunft erwarten, und grade ihr freilich sehr kurzsichtiges finanzoplitisches Interesse führte sie zu dem Verlangen, die Schlösser, welche den Zoll erheblich belasteten, aufgegeben zu sehn. — Diese Meinungs- und Willensverschiedenheit wird die Städte veranlasst haben, von einer runden abschlägigen Antwort auf das sonderbare Ansinnen des Königs vorerst noch abzustehn, um über die Schlösser zunächst die Herstellung derselben Einstimmigkeit unter den Betheiligten zu versuchen, wie sie über den Zoll bestand. So hatte denn die dänische Gesandtschaft, die allerdings eine recht undankbare diplomatische Aufgabe erfüllen sollte, ihrem König wiederum nur die Nachricht heimzubringen, dass die Sache erst auf dem nächsten Tage, dann aber endgültig entschieden werden sollte. Dieser wurde für Mittsommer künftigen Jahres angesetzt. Gewiss wäre dem König dieser fast einjährige Verzug eine harte Geduldsprobe gewesen, hätte er sich über die negative Erledigungsweise seines Bittgesuches irgend Illusionen machen können. Aber wie konnte er es? Wie mochte er erwarten, dass die Städte in ihrer ausschlaggebenden Mehrheit die vielleicht kostbarsten Früchte der opfervollen Kriegsjahre daran geben würden, einem Könige zu gefallen, dem sie so gar keinen Dank schuldeten. Es ist nicht anders, er spielte nur, um seine

---

[1] S. oben p. 182.

Gegner zur Zeit über ihre Ansprüche hinwegzubringen, seine diplomatische Lage ihnen gegenüber zu verbessern.

Dahingegen führten die Verhandlungen mit Henning über seine weitere Schlosshauptmannschaft zu einem wenngleich noch nicht unbedingten Resultat. Er erklärt sich für seine Person bereit, noch grade ein volles Jahr in seiner Stellung zu verbleiben. Aus dem sehr interessanten Recessbericht erkennt man indess nicht, wem diese kurze Geltungsdauer des neuen Vertrags mehr zuzuschreiben ist, ob Henning oder den Städten: noch dreimal sollte sie sich wiederholen, bis denn die letzteren 1378 sich entschlossen, die Schlossverwaltung dem Dänen wieder zu entziehen und zwei dafür glücklich gefundenen Rathmannen Stralsunds zu unterstellen. — Die Zollräuberei aber forderte gebieterisch das Einschreiten und die Vorkehrung der Städte. Man sollte ein geharnischtes Schreiben an den König erwarten, das sich allen Ernstes solche Diebesgriffe verbeten hätte. Nichts davon. Die städtische Politik ging jeder Friction mit dem gefährlichen Nachbar scheu aus dem Wege. Ihr empfahl sich ein anderes, ungefährliches und sicher wirkendes Auskunftsmittel. Dem Reichshauptmann wurde sein bisheriger beweglicher Antheil am Zoll entzogen, der nun wieder in die städtische Kiste floss, und ein nach Massgabe seines durchschnittlichen Ertrags auf 1000 sund. ℳ︁ ($666^2/_3$ lüb. ℳ︁ = ca. 42,670 Rm.) fixirtes Jahreseinkommen gewährt, pränumerando zahlbar in zwei gleichen Raten und zwei halbjährigen Terminen, der erste zur Zeit der herbstlichen Zolleinnahme und der andere beim Ablauf des Contracts. Damit war denn die Wiederkehr eines Zollunterschleifs eine Unmöglichkeit. Auffällig ist nun, dass Henning seine für sich schon gegebene Zustimmung erst noch von der Genehmigung des Königs abhängig macht; wobei freilich nicht ohne Erinnerung bleiben darf, dass auch die Städte mit diesem über fragliche Dinge verhandelt und damit seine Sanktion als wünschenswerth anerkannt hatten. Aber sie war immerhin nicht erforderlich, und noch auf der vorigen Tagfahrt hatte sich Henning benöthigten Falls zu einer halbjährigen Fortführung seiner Beamtung ohne Vorbehalt derselben bereit erklärt. Wer weiss, diese neue Gehaltsregelung durchkreuzte vielleicht neue ihm mit dem Könige gemeinsame Machinationen, und daher erst die Ausbedingung jener Rücksprache. Bei der hohen Dringlichkeit der Sache aber geben ihm die Städte für seine Rückkehr

einen stralsunder Boten bei, um durch ihn sofortige Kenntniss von seiner resp. der königlichen Entscheidung zu erhalten und treffen zugleich für den Fall ihres verneinenden Ergebnisses Vorsorge, indem dann die zur Zollaufnahme nach den südlichen schonischen Märkten deputirten Rathmannen die vier Vesten bis zur definitiven Einsetzung neuer Schlosshauptleute, — man beachte den Plural! — interimistisch übernehmen sollen. So begegneten sie hastig und zweckmässig der Gefahr eines obhutlosen Zwischenzustandes der schonischen Pfandschaft. — Die Ersatzforderung für den angeblichen Zollverlust und die Falsterboischen Verwaltungskosten, zu der sie sich hier erklären wollten, ist weder von ihnen beantwortet noch von Henning erneuert; wenigstens fehlt hierüber in den Akten unseres wie späterer Tage jegliche Nachricht. Zur Befriedigung der ersteren waren sie auch in keinem Falle verpflichtet: Hennings eigene Sache war es doch, für die Sicherheit seiner Zolleinkünfte gegen Dritte zu sorgen. Er mochte sich auch auf die Dauer nicht in dem Versuche gefallen, aus seinen Vorspiegelungen für den König Capital zu schlagen.

Die schonische Reise stand unmittelbar bevor, ja muss nach früherem Brauch schon begonnen haben. Und doch bestimmt man erst jetzt das Nöthige über das Personal der Zollerhebung, deren Regelung die vorjährigen Recesse verschwiegen, ein Umstand, der für unsere Personalkenntuiss in diesem Verwaltungsgebiet um so bedauerlicher sein würde, als jetzt nur berichtet wird, dass man die bewährten Beamten vom vergangenen Jahre aufs Neue anstellte, wenn es nicht ausgemachtermassen dieselben wären, welche wir 1371, 1372 und später dort treffen: der lübecker Rathmann J. Lange und der stralsunder D. Crudner und wahrscheinlich ein rostocker Notar für Malmö. Sie erhalten den Auftrag, den Ertrag nach vorgängigem Abzug der an Henning auszuzahlenden 500 𝔪𝔯𝔨 sund. besiegelt nach Stralsund zu bringen und dort bis zur Feststellung eines Theilungsmodus zu hinterlegen. — Offenbar die über diesen mit den Preussen bestehende Uneinigkeit und deren Abwesenheit hat der Anordnung zuwider einen neuen Aufschub der Zollabrechnung herbeigeführt. Einmüthig aber erklärten die versammelten Städte an der 1373 aufgerichteten Eintracht festhalten zu wollen, indem sie dem Schreiben Culms eine für alle preussische Städte verbindliche Kraft zuerkannten und zwar um so mehr, als auch deren schonischer Vogt in Stralsund und Schonen

sich eines so qualificirten Vollmachtbriefes bedient hätte. — Noch in einem anderen, nicht minder wichtigen Punkte erwiesen sich die letzteren ebenso gereizt und radical, als voreilig und unverständig. In der schon erwähnten Zuschrift hatten sie abgelehnt, ferner in dem Verbande mit den Städten bleiben zu wollen, hatten also auf die Frage der letzten Versammlung wegen Verlängerung der Conföderation mit nein geantwortet. Man darf dies übrigens nicht mit dem beabsichtigten Abbruch aller bündnerischen Beziehungen identificiren wollen: das wäre ja eine Thorheit ohne Gleichen und bei den vielen bestehenden kaufmännischen Wechselbeziehungen kaum durchführbar gewesen; überdies verband der gemeinsame Zoll; auch würde zu einer solchen Annahme das im Ganzen doch unbefangene Verhalten der übrigen Städte diesem zweiten Differenzpunkte gegenüber nicht wohl passen. Sehr richtig und rechtzeitig erkennen diese die begangenen Irrthümer. Nur eine Stimme ist unter ihnen, dass die Cölner Ordonnanz noch bei voller Macht sei und fortdaure, da mit Dänemark kein vollgültiger, mit Norwegen überhaupt noch kein wirklicher Friede zu Stande gekommen sei. Damit war selbst in dem Falle, dass die Könige dieser beiden Reiche sich zu beidem in allernächster Zeit verstanden, der Fortbestand der Conföderation noch auf drei Jahre hinaus in Gemässheit ihrer Stiftungsurkunde gesichert. — Am 29. Juli nun schrieb der Sendbote der Stadt Campen, die wie überhaupt die niederländischen, seit 1367 den Preussen am nächsten stand[1], an eben diese in kurzer, aber dienstbeflissener Weise, dass ihnen auf ihren Brief entweder briefliche Antwort oder mündliche durch eine expresse Botschaft zukommen werde, sonst aber bisher keine Beschlussnahmen zu vermelden seien. Zuletzt entschloss sich die Versammlung zu einer Deputation, die sich aus einem lübecker, rostocker und stralsunder Boten, ob nun Rathmannen oder Notaren bilden sollte und an ihrem Theile die grosse und wohlgewürdigte hansische Bedeutung des festgeschlossenen, nur etwas zu eigenwilligen Städtevereins im Ordenslande herausstellen mag. Es galt wichtige Dinge, insonderheit den bei dem bestehenden braunschweiger Zerwürfniss doppelt bedrohlichen Conflict mit ihm auszugleichen. Sie soll die Beschliessungen der Versammlung über die Eintracht und die Conföderation überbringen, die nächstjährige

---

[1] H. R. I, Nr. 403.

Tagfahrt zur Erledigung des Waldemar'schen Antrags ansagen, ferner die Auswirkung eines hochmeisterlichen Verwendungsschreibens an den englischen König wegen einer ungewöhnlichen Zollauflage erbitten und über die auch jetzt noch nicht definitiv beschlossene Gesandtschaft nach Flandern sowie über die auf Braunschweig bezüglichen Verabredungen, die vor allem nochmalige Verhandlungen mit dem neuen Rath bezweckten und für den Fall ihres ergebnisslosen Ausfalls den Ausweis aus der Hanse umfassend vorbereiteten, Rücksprache nehmen. Das alles dachte man wohl auf einem preussischen Städtetag vorzutragen und zu verhandeln. Ob die Gesandtschaft wirklich abgegangen, ist nicht überliefert, doch natürlich anzunehmen und um so mehr, als auf der nächsten Versammlung die Preussen wieder auftreten. —

Die Zwischenzeit füllt sich aus mit zweimaligen Verhandlungen der dazu bevollmächtigten Städte mit Braunschweig, wobei sie sich immer noch entgegenkommend zeigten. Der Agitationsversuch der braunschweiger Gilden in anderen Städten, der zwischen beide fällt, war so gut wie ohne Erfolg, und dies wird den neuen Rath wie Koppmann bemerkt, zu neuen Verhandlungen geneigt gemacht haben, die aber wieder an seiner Hartnäckigkeit scheiterten.

Der Johannistag 1375 führte dann 29 städtische Abgeordnete aus allen Dritteln im lübecker Rathhause zusammen: wieder waren die wendischen Städte der vorigen Versammlung vertreten, dazu die preussischen Thorn und Elbing, dessen Rathssendebote H. Beteke in diesem Jahre noch eine bedeutende diplomatische Rolle spielen sollte, endlich einmal auch drei livländische Städte und Hamburg, das zu dem Ausschuss in der braunschweiger Sache gehörte; auch die beiden namhaftesten niederländischen Städte Kampen und Zierixee nebst Zütphen hatten die Versammlung beschickt, während Kolberg der sicher ergangenen Einladung nicht gefolgt war.

Diesem bunten Gemisch von Abgeordneten, das wieder einmal recht lebhaft die eminente Ausdehnung des Bundes veranschaulicht, correspondirt der ausnehmend reiche und bedeutsame Inhalt der Beschlüsse, welche auf sämmtliche Contore Nowgorod, Bergen, Brügge, London sich beziehend uns den damals fast unvergleichlichen Wirkungsbereich seiner Politik bewundern lassen. Unser Interesse concentrirt sich auf die dänisch-schonischen und norwegischen Angelegenheiten.

In erster Linie galt es die Divergenz der preussischen und allgemein städtischen Politik zu versöhnen oder zu überwinden. Die Gesandtschaft zu den Preussen hatte jedenfalls den deutlich erkennbaren Erfolg gehabt, dass diese die Absicht einer Absonderung fallen und den Nachweis für den noch fortdauernden Rechtsbestand der kölner Conföderation gelten liessen; so hatten sie denn auch diesen Tag wieder besandt. Aber auf der anderen Seite hielten sie nicht weniger zäh die bisherige Weigerung, an den Kosten der schonischen Schlossbehauptung Antheil zu nehmen, fest, wie die übrigen Städte die entsprechende Forderung; natürlich mussten sie der überwiegenden Majorität dieser unterliegen. Die darüber geführte Debatte ist in ihren Hauptzügen kurz überliefert. Jene gaben die Erklärung ab, sich zwar nicht mehr an den Schlössern mit ihren Ausgaben, aber an den Intraden des Zolls betheiligen zu wollen, worauf die übrigen einstimmig entgegneten, dass der Culmer Bestätigungsbrief über die Abmachung vom Jahre 1373 für sie alle verbindlich sei; eine Anschauung, die sie gegen die anderseitige Einrede eines eigenmächtigen und illegalen Vorgehns von Culm aufrecht halten und noch mit einem abermaligen Hinweis auf das gleichbeschaffne Creditiv des preussischen Vogts stützen, das diesen zum Abschluss eines nicht näher angegebenen Zollgeschäfts in Stralsund und Schonen befähigt habe. Kann man auch kaum an dem guten Grund jenes Einwurfs zweifeln, so mochten die preussischen Städte jene Uebertretung unter sich wettmachen und begleichen; welcher Grund, die Gesammtheit dieselbe entgelten zu lassen? So ward man denn auch darüber einig, dass der 73er Concordanz gemäss und in Anlehnung an die Zolleinrichtungen des Jahres 1371 im bevorstehenden Herbst die wendisch-livländische und die preussisch-niederländische Partei je einen Boten zur gemeinschaftlichen Erhebung des Zolls entsenden sollte, von dessen Ertrag sie gleich die Kostensumme der Schlossverwaltung, so die 500 ℳ sund. an Henning abzuzahlen hatten, um den Rest an Ort und Stelle alsbald zu gleichen Theilen zu repartiren. Nochmals erhoben die Preussen Einsprache, aber sie begegnete dem entschlossenen und einstimmigen Zurückweis der übrigen Städte: wollen sie an den Zolleinnahmen participiren, so mögen sie es auch an den Ausgaben der Schlösser. — Damit war denn der Theilungsmodus endlich gefunden, oder besser nur über den Widerspruch einer einzelnen Städtegruppe hinweg definitiv

bewilligt, wie er 1373 vorläufig stipulirt war. Ohne allen Zweifel lag Recht und Billigkeit auf Seiten der allgemein-städtischen Politik, und nicht schwer konnte es fallen, sie mit ausgiebigen, durchschlagenden Gründen politischer und commercieller Natur zu verfechten.

Weder Henning noch ein anderer dänischer Geschäftsträger war diesmal erschienen; dagegen hatte König Waldemar in consequenter Bemühung seinen Antrag in einem nicht mehr vorliegenden Schreiben an die Versammlung und zugleich mündlich durch den lübischen Bischof und einen meklenburgischen Ritter, die er vorher natürlich dazu engagirt hatte, wiederholt. Jetzt aber glaubte man die Zeit gekommen, ihn auch gegen den Protest der Preussen entschieden zu verwerfen. Man kam überein, noch ferner die Verwaltung der Schlösser in Hennings Händen zu belassen, wenn er selbst sich dazu verstünde, andernfalls aber nach einem andern „guten Mann“ — man beachte den hier gebrauchten Singular! — auszuschauen, der sie in ihrer aller Auftrag treulich bewahre; für das laufende Contractsjahr aber muss sich jener noch mit des Königs Erlaubniss hiezu bereit erklärt haben. Aus alledem resultirten zwei Aufgaben, einmal eine neue Verhandlung mit Henning, um seinen mit dem 24. Juli ablaufenden Vertrag zu prolongiren und dann die Mittheilung des abschlägigen Bescheides an den König. Dazu kam, dass die in den letzten Jahren erlittenen Kränkungen endlich wieder in das politische Bewusstsein der Städte traten, aus dem sie die diplomatischen Manöver des verschlagenen Dänen und andres mehr verdrängt hatten. Besonders ihretwegen empfahl sich eine persönliche Zusammenkunft mit ihm, die zugleich die erwünschte Möglichkeit gab, schonender und geschickter die Rückgabe der schonischen Pfandschaften zu verweigern, als brieflich geschehen mochte. Zuvor soll ein Bote nach Dänemark gehn, mit dem König einen Tag theidigen wenn möglich in Deutschland, aber nöthigenfalls auch in Dänemark, wie man sich ja in diesem Punkte auch gegen Norwegen oft genug nachgiebig zeigte, in welchem Fall dann die Städte obschon Sieger und Kläger den grösseren Kostentheil der diplomatischen Begegnung zu tragen hatten. Ein demüthiges Schreiben wird ihm von der Versammlung mitgegeben: als „devoti consules“ der wendischen, preussischen, livländischen und süderseeischen Städte führen sich die Vertreter des gesammten norddeutschen Bürger-

thums ein. Sie bescheinigen den Empfang von des Königs Zuschrift, die Werbung seiner Beauftragten und erklären ihre Bereitwilligkeit, im Fall das Gerücht einer von ihm beabsichtigten Reise nach Deutschland sich bewahrheite, ihre Consularboten ihm hier zu persönlicher Verhandlung über sein Gesuch zuzusenden. Habe er dagegen eine solche Reise nicht vor in nächster Zeit, so möge er nur Ort und Zeit zu einer Verhandlung in Dänemark bestimmen, am liebsten in Schonen, da sie dabei einige dort befindliche Mitbürger, — sicherlich ihre Vögte — heranziehen möchten. So der wesentliche Inhalt der Zuschrift, die demnach nur die Anregung einer Zusammenkunft in sich fasst; schlau und geschmeidig vertuschen sie die schon beschlossene Ablehnung der erbetenen Pfandausliefrung, und der König konnte meinen, dass darüber erst bei dem Rendezvous entschieden werden würde. Auch die anderen Berathungsgegenstände werden vorsichtig in dem allgemeinen „alia optima“ versteckt.

Eine jede wendische Stadt soll an der Gesandschaft mit einem Rathmann Theil nehmen; ob und inwieweit die Preussen und Niederländer, wird nicht berichtet, dahingegen einer Vollmachtsübertragung der livländischen an die übrigen Städte gedacht. Auf jeden Fall war es eine recht stattliche Gesandschaft. Jedermann soll ihr schriftlich oder mündlich seine besonderen Beschwerden mittheilen. Ihre eigentliche, uns aufbehaltene Instruction aber bestand in drei zusammenfassenden Mahnungen an den König: 1) dass er den Frieden dem Vertrag und Gelöbniss gemäss mit seinem grossen Siegel vollziehe; — hier die Stelle, wo man zuerst die Fruchtlosigkeit der bezüglichen Ansprache von 1373 erkennt; dass er 2) die uns theilweis bereits bekannten Beschwerden wegen des schiffbrüchigen Guts und mancherlei anderer Dinge, die der nach Dänemark und Schonen handelnde Kaufmann, insbesondere, wie ein vierter sonst aber inhaltlich gleicher Paragraph hinzusetzt, der Malmöer erhoben, abstelle und 3) die andre, bisher — wie ich den Sinn der Worte richtig wiederzugeben glaube — vorenthaltene Hälfte von Helsingborg nach Massgabe der Vertragsbriefe herausgebe. Diese letze Nachricht muss in hohem Masse überraschen. Habe ich recht übersetzt, so lag nicht etwa eine Verschuldung, ein Uebergriff des Königs, sondern eine schon vom Frieden sich herschreibende Unregelmässigkeit vor. Jener wäre ein doch gar zu gröblicher und widerrechtlicher Act gewesen, als

dass er nicht ein energisches Dazwischentreten der Städte hätte zur unmittelbaren Folge haben müssen, wovon nicht die geringste Spur in den vorliegenden Akten. Andererseits erscheint es freilich höchst wunderbar, dass erst jetzt diese Klage auftaucht: es handelte sich doch um nichts Geringeres als drei Harden, nahezu die Hälfte der überhaupt abgetretenen. Dass die Hauptleute, zuletzt noch Henning nicht ihre Einkünfte mehr entbehrt und anderweite Schadloshaltung gefordert haben! Genug, die Entstehungsgeschichte dieser Verkürzung des städtischen Pfandrechts bleibt dunkel.

Auch an den Reichshauptmann richtete die Versammlung ein Anschreiben und zwar in einer doppelten Absicht, zunächst „dat hee werve umme de vorscrevenen daghe to holdende mid deme konynghe uppe Schonen". Man kann dies in zwiefacher Weise verstehen, entweder, dass er den König zur Annahme der Verhandlung überhaupt bereden helfe oder, was wahrscheinlicher ist, zu einer solchen in Schonen, und ersieht daraus wiederum, dass auch sonst die Städte sich der Mitwirkung ihres Hochbeauftragten vertrauensvoll bedienten. Die andere Absicht beruht auf einer heftigen Klage, mit der sich der in Malmö liegende Kaufmann aus den Städten Lübeck, Rostock, Wismar und anderen an eben diese drei den schon 21. März gewandt hatte. — Folgender Sachverhalt lag ihr zu Grunde. Der von Henning an genanntem Orte eingesetzte Vogt hatte dort für den gemeinen Kaufmann einen Wegzoll nach Lund, von jedem Wagen 5 lüb. ₰. (= ca. 1,82 Rm.) eingeführt[1] und diese Massnahme mit der Behauptung zu begründen und zu legitimiren gesucht, dass er von Alters her bestehe und nur von dem Kaufmmann, den er darum gerichtlich citirte, mit List und Gewalt umgangen sei; eine Behauptung, der letzterer die seinige entgegenstellte, dass jene Abgabe weder jemals zu Recht existirt habe noch auch je von ihm eingefordert sei. In seiner Bedrängniss wandte er sich an den Erzbischof und Stadtrath von Lund und rief deren Zeugnisse an, die ihm günstig ausfielen, aber den Vogt nicht beruhigten; der ganze Vorfall übrigens ein Beweis, wie keck und selbständig und wenig überwacht diese Unterbeamten Hennings verfahren konnten.

[1] Cf. oben p. 83. — Steht etwa dieser Zoll mit dem dortigen in Beziehung?

Der Erzbischof nahm sich nun zu des Kaufmanns Gunsten der Sache an und vermittelte bis zur Ankunft des Reichshauptmanns oder, was sehr bezeichnend und beachtenswerth, des Königs einen gerichtlichen Stillstand zwischen den beiden streitenden Parteien. Die Eingabe schliesst mit der Bitte, Henning zu einem loyalen Verhalten gegen den Kaufmann aufzufordern und da seine bezw. des Königs Ueberkunft noch unbekannt sei, sofortige Verhaltungsvorschriften zu ertheilen. — Ich zweifle nicht, dass auch die in angeführter Instruction betonten Klagen des Malmöer Kaufmanns sich vor allem auf diesen Zolloctroi beziehen. Wenn dann jenem Briefe nach der Erzbischof so gut wie der Kaufmann den fortdauernden Einfluss König Waldemars in dem Pfandgebiet anerkannten, so thaten es die Städte ihnen hierin, wie schon früher, in der Eingabe vom Jahre 1373, völlig gleich, wenn sie jene Klagen von ihm befriedigt wissen wollten. — Von Henning aber verlangten sie in Anlass dieses üblen Vorfalls, gegen Herbst zur Verhütung weiterer kaufmännischer Beeinträchtigungen keine Vögte auf Schonen zu setzen ohne Rath und Genehmigung der städtischen Vögte, woraus hervorzugehen scheint, dass er alljährlich in jener Jahreszeit neue Vögte anstellte und zwar dem Contract von 1371 zuwider ohne Zuziehung der Städte. Zugleich erkennt man aus dieser Fürsorge für die Besetzung der Vogteistellen, dass von ihren Inhabern nur allzuleicht Schädigungen des Kaufmanns ausgehen konnten. Ihnen beugte allerdings die wirkliche Ausführung des von Anfang an vorbehaltenen Bestätigungsrechtes der Städte bestmöglich vor.

Gaben diese die Initiative zu einer Conferenz mit König Waldemar, um das nun schon so lange schwankende Verhältniss zu demselben zu klären und sicher zu stellen, so empfingen sie eine solche zu einem ganz ähnlichen Zweck von König Hakon, der damit die im Recess vom 1. Mai 1373 geäusserte Erwartung einlöste. Inmittelst war sein Vater eines unglücklichen Todes gestorben und er der Alleinherr des Reiches geworden. Sein Verhältniss zu den Hansestädten und ihren nach Norwegen hantirenden Kaufleuten forderte eine endliche abschliessende Regelung. Demgemäss sandte er einen beglaubigten Notar mit einem kühl und phrasenlos gehaltenen Schreiben an die Versammlung ab, worin er eine Reihe alter und neuer Klagpunkte aufzählt und ihretwegen eine Verhandlung erbittet. Da beschwert er sich denn

zuvörderst über die Eingriffe der Kaufleute in die staatliche Jurisdiction, indem sie sich selbst zur Entscheidung aller unter ihnen vorkommenden nicht gradezu offenkundigen Rechtssachen Richter erwählten, und diese obendrein die Gerichtsbarkeit nicht nach Landesrecht, sondern ihrem Gutdünken übten. Bei klar zu Tage liegenden Vergehungen aber weigerten sich die Thäter der schuldigen Rechtsantwort, obwohl die Verträge mit den Städten immer das Recht des Thatortes zum normativen gemacht hätten. Kurz er negirte ein eigenes Recht und Gericht der Deutschen in seinem Lande und beklagte sich über deren Usurpation. — Nächstdem zwei concrete Vorkommnisse: Vor seinem letzten Besuche in Bergen hätten deutsche Kaufleute dort drei Engländer, die im Geleit seines Vaters und einiger Räthe gestanden, umgebracht, ohne ihm oder den Erben ein Sühngeld zu geben; bei seiner Anwesenheit aber seien ihm wie zum Hohn 20 Tonnen Bier für den Tod so edler Männer geleistet, während die Uebelthäter selbst gewaltsam aus seinem Reiche entführt wären. Sodann fügt er der schon in Tönsberg vorgebrachten, jetzt wieder aufgenommenen Klage wegen der beiden schwedischen Ritter eine neue über einen ähnlichen Vorfall hinzu, der zugleich darthut, wie faul und brüchig der officielle Frieden zwischen den beiden Nachbarreichen der skandinavischen Halbinsel war. Vergangenen Herbst nämlich seien drei Schiffe von Stockholm mit feindlichen d. h. schwedischen Waaren an die Küste seines Landes gekommen, geschützt von den darin befindlichen Schiffern und Kaufleuten, welche eigene Güter an Bord zu haben vorgegeben hätten. Seiner Aufforderung diese an sich zu nehmen, dagegen die feindlichen herauszugeben, seien sie nicht nachgekommen und nur im Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn der Städte, die aber jedenfalls jenes Betragen des Kaufmanns mit dem officiellen Friedenszustand rechtfertigen konnten, habe er die gute Gelegenheit, sich auf eigene Hand seines Schadens zu erholen, ungenützt verstreichen lassen. Daran schliessen sich allgemeine Klagen über die Gewaltthätigkeiten der Deutschen. Wo sie immer ihre Schiffe in grösserer Menge ansammelten, da verübten sie Mord und Todtschlag und anderes Unerträgliche mehr, erbrächen die Thüren seiner Unterthanen, brandschatzten, hieben in den königlichen und privaten Waldungen ohne jede Erlaubniss Holz und brächten einsam belegene Häuser bei Seite. — Auch die nun dreijährige Zurückhaltung seiner Pfänder

in Stralsund giebt ihm Anlass zu neuer Beschwerde, betreffs deren er sich besonders an die Lübecker mit dem Ersuchen wendet ihn wissen zu lassen, ob er mit ihrer Vermittlung von den Schädigern Recht erhalten werde oder aber sich auf eigene Faust nehmen solle. Ausserdem wiederholt er seine frühere Angabe, die städtischen Privilegien nie eingesehen zu haben — es war also wohl der anfänglichen Absicht entgegen nach der Tönsberger Zusammenkunft kein Notar zur Copieaufnahme nach Lübeck geschickt — und verlangt aufs Neue, seinen Notar Abschriften nehmen zu lassen, die der lübische Bischof und möglichst viele andere wohlbeleumundete Personen vidimiren sollen. Denn jetzt mache der Kaufmann sich diese seine Unkenntniss zu Nutze, um unter dem Deckmantel der angeblichen Privilegien ihm gänzlich fremde Rechte zu beanspruchen. Zum Schluss bittet er, ihre Gesandten hoch zu bevollmächtigen und ihm ihre Wünsche über Ort und Zeit einer Begegnung mitzutheilen. — So gewiss nun dem Könige alle die vorgenannten Dinge einer solchen werth und bedürftig erschienen, so gewiss wird ihn noch eine andere Beziehung bewogen haben, sie nachzusuchen, die Anwartschaft seines Sohnes auf den dänischen Thron, zu deren glücklicher Durchführung die rechtsbegründete Sanction der Städte unentbehrlich schien. Höflich geben diese zurück, dass sie sich wegen seiner und ihrer eigenen Anliegenheiten gern zu einer persönlichen Verhandlung bereit hielten, aber wie sie seinem Boten dies näher motivirt hätten, jedenfalls vor Pfingsten nächsten Jahres, etwa um Anfang Mai; zuvorkommend stellen sie ihm die Auswahl des Ortes völlig anheim, nur dass er auf eine ihnen nicht unbequeme Lage Rücksicht nehmen möge und bitten etwaige Vergehungen ihrer Kaufleute bis dahin in Güte anstehn zu lassen, sie überall und immer zu fördern. — Zu diesen Verhandlungen soll eine jede Stadt entweder selbst Boten ausschicken oder eine andere autorisiren. Die vier wendischen und Campen erklären sich schon jetzt zu ersterem bereit, wogegen die andern auf ihre Räthe in zusagendem Sinne einzuwirken versprechen. Auch diese Gesandtschaft wollte man recht zahlreich ausstatten, sicherlich in dem guten Glauben, erfolgreicher die hocherwünschte Anerkennung der Privilegien und gleichzeitige Herstellung eines ewigen Friedens betreiben zu können. Ja, dieser eingestandene Zweck ist ihnen wichtig genug, um sich seinethalben zum Rücktritt aus der 1372 eingenommenen diplomatischen Position anzu-

schicken; dies nicht eigentlich dadurch, dass sie von der Forderung eines Schadensersatzes für den ersten Waldemarischen Krieg, Borgholm u. s. w. abstehen wollten, was sie ja an den entsprechenden gleichwerthigen Verzicht König Hakons knüpften, sondern vielmehr dadurch, dass sie sich im Nothfall zu einer Anerkennungssumme für die Privilegirung verstanden. Hiermit gaben sie in einem Theile den bündigen Tönsberger Schlusserklärungen der Könige nach und durften sich nun in der Hoffnung gefallen, wirklich den Frieden zu erlangen. Die Normirung jener Summe, deren Betrag sich doch den kaum berechenbaren Forderungen des Königs anbequemen musste, stellten sie am besten in das Ermessen ihrer Rathsboten; die Leistung aber wälzten sie von sich auf die Norwegenfahrer, auf das Contor ab, so gut wie die Unterhaltskosten der Gesandtschaft, ohne darum zuvor sich seines Einverständnisses zu versichern. Mochte ihm auch im Fall des Gelingens beides durch die Sicherstellung des kaufmännischen Betriebes reichlich gelohnt und bezahlt werden und in diesem Betracht seine Zustimmung entbehrlich erscheinen, so denke man andererseits nur an den Fall des Fehlschlagens, um in diesem eigenmächtigen Vorgehen des Städteverbandes ein deutliches Anzeichen seiner dominirenden Stellung zu den ausländischen Niederlagen zu erkennen, die sich ganz naturgemäss und unter dem Einfluss seiner letzten kriegerischen und politischen Triumphe um so rascher bilden und befestigen musste. — Eine gleiche Beobachtung kann man im Hinblick auf die bisher verzögerte flandrische Gesandtschaft anstellen, der dritten, die hier definitiv beschlossen ward, die zugleich Frankreich und wenn es Noth thäte, auch England behufs Abstellung mannigfacher Beschwerden aufsuchen sollte. Auch für ihre Kostendeckung will man den gemeinen Kaufmann heranziehen. — Wenn uns nun in diesen mit fünf Königen zugleich angeknüpften Verhandlungen, alle zum Wohl des Handels, die Macht des Bundes nach aussen hin imponirend entgegentritt, wie viel gewaltiger und schneidiger noch kam sie nach innen zum Ausdruck in der Züchtigung, die er über sein widerspenstiges Mitglied Braunschweig in politischer Absicht verhängte: das im Mai 1374 schon vorgesehene Strafurtheil wird in Kraft und Vollzug gesetzt die Stadt aus der Hanse und allem Verkehr mit ihren Städten und Contoren ausgestossen und die Vollendung dieser Isolirung beabsichtigt durch das Streben

auch den ihr noch disponibeln Handelsverkehr auf alle Weise zu unterbinden, während man die Uebelthäter selbst, wird man ihrer habhaft, an ihrem Höchsten richten will. Wie äusserlich das Verbreitungsgebiet des Bundes, so tritt uns hier der Einmuth desselben in imposanter, fast überraschender Weise entgegen. Für die betroffene Stadt aber war ein ungeheurer Umschwung ihrer Verkehrslage die Folge ihres hartnäckigen und kurzsichtigen Gebahrens; ein Umschwung, dem man in unsern modernen Verhältnissen keine wirkliche oder mögliche Analogie zur Seite setzen dürfte: noch eben in vollem Connex mit dem hansischen in- und ausländischen Verkehrsgebiet und jetzt mit einem Schlage aus jenem fast gänzlich verdrängt, in diesem vereinsamt und immer bedroht. Zugleich spiegelt sich aber in der rücksichtslosen Enschiedenheit und seltenen Einmüthigkeit dieser Massregeln die bange Besorgniss der aristokratischen Räthe vor ähnlichen Schicksalen wie die, welche jene provocirten.

Hatte man sich nun dazu entschlossen, jenen Widerspruch der Preussen gegen die Mitbewahrung der Schlösser einfach zu überstimmen, so war damit endlich Raum für die immer noch ausstehende Zollabrechnung gegeben. Dass eine solche hier stattfand erhellt aus dem Schlussparagraphen des Recesses, der wie meist derartige Nachweise in lateinische Sprache gefasst, die Erträgnisse des Jahres 1372 verzeichnet. D. Krudener der persönlich an der Versammlung als Consularbote Theil nahm, hatte danach über 999 mk. 15 β lüb. (= ca. 70,000 Rm.), J. Lange, der nicht anwesend gewesen zu sein scheint, über 1081 mk. 9 β (= ca. 75,710 Rm.) und der Rathsnotar Hartwig endlich über 168 mk. 2 β (= ca. 11,769 Rm.) Rechnung zu legen, also zusammen über eine Gesammteinnahme von, man darf sagen, nur 2249 mk. 10 β lüb. (= ca. 157,480 Rm.). Damit lässt uns der Recess im Stich, ohne auch von dem übrigen nachgelassenen Aktenmaterial dieses Tages ergänzt zu werden. Dahingegen gewährt nachträglich noch einigen Aufschluss der freilich wie schon bemerkt, vielfach schwierige und dunkle Recess der nächsten Versammlung zu Rostock v. 15. Juli die, wie Datum, Theilnahme und Beschlüsse beweisen, von vornherein nur eine engere Zusammenkunft der fünf nächstverwandten wendischen Städte zum Zweck ihrer finanziellen Auseinandersetzung und Förderung sein sollte. Näher beschäftigten sie zwei Absichten, einmal unter einander die obwaltenden Ver-

schiedenheiten im bisherigen Genuss des schonenschen Zolls auszugleichen und sodann sich mit einander zu dem Anspruch auf die nächsten dortigen Einkünfte bis zur Tilgung ihrer rückständigen, in hansischem Dienst entstandenen Forderungen zusammenzuthun. — Zunächst erfahren wir, dass jene Abrechnung nicht bloss die Zollgefälle d. J. 1372, sondern auch von 1373 und 1374, somit die überhaupt bisher vereinnahmten und unverrechneten umfasste; ohne aber nach meinem Dafürhalten mit Sicherheit die Höhe derselben für diese letzten zwei Jahre erkennen zu lassen. Es heisst nämlich, dass in Lübeck, d. h. ohne Zweifel auf der letzten Versammlung eine Theilungssumme von 3254 ℳ︁ 8 β (= ca. 227,815 Rm.) als Ergebniss aus den genannten drei Jahren vereinbart sei. Unmöglich kann sie nach dem bisherigen Durchschnittseinkommen des Zolls den gesammten Bruttoertrag der drei Jahre repräsentiren und lässt daher nur die leider nicht sicher zu entscheidende Wahl zwischen zwei Möglichkeiten ihrer Erklärung: entweder ist sie bloss eine Quote für die wendisch-livländische Partei, vielleicht auch nur die wendische Theilgruppe oder aber der Restbetrag des gesammten Einkommens nach Abzug zuletzt in Lübeck geltend gemachter und anerkannter Ausgaben im Dienste des Ganzen. In jenem, dem annehmbareren Falle müssen die wendischen Städte, welche den Zoll in Händen hatten, die Hälfte desselben an die andere Partei behändigt und damit in voreiliger Weise die Ersatzmittel für ihre durchaus berechtigten Forderungen so gut wie gänzlich aus der Hand gegeben haben; denn eine irgend nennenswerthe Berücksichtigung der letzteren zu supponiren und dabei jene Summe nur als Hälfte des übrigbleibenden Zolls gelten zu lassen, verbietet sich wegen der unwahrscheinlich hohen Einnahme, die sich für den gesammten Zoll ergäbe. Die zweite Annahme stört doch sehr die Thatsache, dass bei Festsetzung jener Summe einige wendische Städte jedenfalls nicht ihre sämmtlichen, andere gar keine ihrer Forderungen zur Geltung gebracht haben. Zuvörderst liessen sich nämlich Lübeck und Stralsund durch ihre Vertreter, die beiden Zollerheber erst jetzt vernehmen, dass sie das aufgenommene Geld d. h. wenn schon nicht die ganze angegebene Summe, da auch Rostock einen Theil davon aufgenommen hatte, so doch ihren weitaus grössten Theil, versteht sich in hansischem Dienste verausgabt hätten. Zum Verständniss der nachfolgenden Resolution nun möge man sich der bei Gelegenheit der

letzten Zollabrechnung (Oct. 1371) erklärten Absicht der wendischen Städte erinnern, sich für die Haltungskosten der inne gehabten Schlösser die den Betrag aller ihrer damit in Verbindung stehenden Einnahmen weit überstiegen hätten, am nächstjährigen schonenschen Zoll zu erholen, eine Erklärung, die damals von der preussischen und süderseeischen Vertretung an den Rath gezogen wurde. Zwei von diesen Communen Wismar und Greifswald hatten indess gar nichts von den dreiletztjährigen Zollreveunen erhalten, die übrigen im Vergleich zu ihren Ausgaben nicht genug, unter diesen aber Rostock das Wenigste. Lübeck und Stralsund, die hauptsächlich über die Zollkasse verfügten, hatten — von jener Eventualität schon in der letzten allgemeinen Versammlung durchgesetzter Ansprüche ganz abzusehn — eben für sich etwa 2790 ℳ [1] = ca. 195,300 Rm.) als Abschlag ihrer Ausgaben zurückbehalten. Wie bereits angedeutet, geht nun das Streben der Versammlung dahin, die übrigen Städte, namentlich die beiden meklenburgischen, welche die Schlösser vor ihrer Gesammtübernahme durch Henning mitbewahrten, mit jenen nach dem üblichen Vertheilungsprincip des Mannschaftsverhältnisses in Bezug auf die Vergütung der Auslagen und die Höhe der verbleibenden Forderungen auf gleichen Fuss zu stellen. In diesem Sinne wird sie über eine Vorlage an die Räthe einig, welche auf der nächsten Tagfahrt beantwortet werden soll. Wismar soll danach für seine 100 Mann in summa — durchaus nicht etwa, wie aus dem ganzen Schriftstück hervorgeht, bloss für Ein Jahr — 400 ℳ (= ca. 28,000 Rm.) erhalten. Um es aber nicht noch länger hierauf warten zu lassen, machen die Stralsunder sich anheischig, daheim in ihrem Rathe um einen zinsenfreien Vorschuss der Hälfte an die Wismarer einzukommen, während die andere Hälfte auf die herbstlichen Zollerträge angewiesen wird, die auch jenen Vorschuss den Eigenthümern zurückgeben sollen. Ganz jenem Ansatz der Wismarer entspricht es, wenn denen von Rostock für 140 Mann 560 ℳ zuerkannt werden. Diese aber hatten in d. J. 1372 und 1373 466 ℳ 12 β (= ca. 32,657 Rm.) empfangen, wie kaum zweifelhaft, die Erträgnisse, welche von ihrem Rathsnotar in Malmö erhoben waren: wie er sie denn nach ausdrücklicher Angabe des letzten Recesses im J. 1372 an seinen Rath gegeben hatte und

[1] Man muss natürlich die rostocker Aufnahme abrechnen.

demgemäss vermuthlich auch 1372. 1374 hingegen war bestimmt den Zoll vorläufig in Stralsund zu deponiren, eine Verfügung, mit der das diesjährige leere Ausgehen Rostocks zusammenhängen dürfte. Der fehlende Rest im Betrag von 93 mk 4 β (= ca. 6527 Rm.) soll gleichfalls vom Zoll dieses Jahres gedeckt werden. Den Forderungen beider Städte aber werden zusammen 30 mk (= ca. 2100 Rm.) zugeschlagen: nicht eigentlich als Zins, dessen Ansatz nach dem derzeit üblichen Zins- oder Rentenfuss für einen Zeitraum von 3 Jahren gar zu niedrig wäre, als vielmehr wohl im Sinn eines Wartegeldes. Reicht der Zoll jedoch nach Abzug der schon zuvor auf ihn angewiesenen Gelder für diese neuen Belastungen nicht aus, so sollen die 4 Städte dieser fehlgeschlagenen Erwartung Rechnung tragen und von Neuem die Herstellung eines unter sich gleichmässigen hansischen Finanzbudgets versuchen. — Zunächst soll hiermit alle Rechenschaft zwischen diesen Städten über den schonenschen Zoll für die vergangenen Jahre abgethan sein vorbehaltlich einiger im Octoberrecess von 1371 an Rostock, Wismar und Kiel gemachten Geldanweisungen! Was Lübeck und Stralsund angeht, so müssen die Verhältnisse ihrer betr. Einnahmen und Ausgaben bereits einander entsprochen haben. Wenigstens ist dem Recess zufolge kein Ausgleich für nöthig befunden. — Die Greifswalder aber traten mit einer Forderung von 170 mk sund. (= $113^{1}/_{3}$ lüb. mk = 7934 Rm.) hervor wegen des Schlosses Skanör, die wie es sich anlässt, ihre Gesammtforderung ausmachte. Die Verbündeten verstatten ihnen den Vorzug, sie nicht zum verhältnissmässigen Theil, sondern zum vollen Betrage vom diesjährigen Zoll aufzunehmen, doch nur sofern er über die früheren Anweisungen noch einen Ueberschuss ergibt, sonst aber oder den eventuellen Rest vom nächstjährigen. Die Summe war nicht erheblich und die „Gunst“ daher wenigstens mit keinem grossen Opfer verbunden. — Wie aber standen nach dem Recess nun Lübeck und Stralsund zu ihren Nachbarstädten? Zusammen haben sie also an 2790 mk ausgegeben: dem entspricht bei Rostock, das sonst in dem Matricularsystem Stralsund gleichzustehen pflegt, nur eine Summe von 560 mk. Will man nicht Lübeck die Differenz ganz vorzugsweise oder allein zuweisen, wofür kein Grund abzusehen, so müssen beide Städte diesmal in ganz extraordinärer Weise vor den anderen bei kostspieligen politischen Aufgaben der Hanse engagirt gewesen sein. Ich stehe nicht an,

als deren vorzüglichste jene Seeexpedition des J. 1372 und hinwieder in jener Zahl ein Argument für deren Ausführung zu erkennen. — Trotz jener bedeutenden gegenwärtigen Forderungen für die schonenschen Schlösser bleiben in Zukunft immer noch bedeutende Rückstände: beide, zu den allerdings nicht berechenbaren Nutzungen und Vereinnahmungen aus ihnen selbst, lassen ihre Verwaltungskosten in der vorhenning'schen Zeit zu einem riesigen Umfang anwachsen, die nur dann einigermassen verständlich sind, wenn man sie auf die drei Verwaltungsjahre, von Beginn des Krieges bis Herbst 1371 bezieht. — Hatten sich nun die vier wendischen Bundesstädte in ihrem Soll und Haben unter einander auf gleichen Fuss zu setzen bemüht, so sind sie auch gewillt, gemeinsam die noch ausstehenden Ansprüche zur Geltung und Befriedigung zu bringen. Lübeck rechnet noch ganze 1100 ℳ lüb. (= ca. 77000 Rm.) als Auslagen für die Schlösser und ihre Besatzung zusammen; Rostock, Stralsund und Wismar natürlich die entsprechenden Summen, die, wenn anders das herkömmliche Mannschaftsverhältniss von Lübeck zu den anderen Bündnern hier Verwendung fand, die Höhe von $1832\frac{2}{3}$ ℳ (= ca. 128,287 Rm.) erreichten. Sie alle sind fest entschlossen, wie das auch eben so gerechtfertigt als natürlich war, die anderen conföderirten Städte so lange vom Mitgenuss der schonenschen Einkünfte auszuschliessen, bis sie ihre Forderungen eingebracht haben. — Gewiss hat der plötzliche Umschlag der dänischen Verhältnisse mit seinen drängenden politischen Anforderungen an die Hanse dazu beigetragen über die Zollangelegenheit d. J. 1375 und die besondere Nachwirkung dieser Versammlung alle Auskunft vermissen zu lassen. Erst für die Zeit von 1376—78 ist wieder eine Zollabrechnung erhalten, die aber nicht mehr in den Bereich unserer Darstellung fällt.

Anfang des nächsten Monats muss dann die aus dem schon genannten, preussischen und einem lübecker Rathmann zusammengesetzte Gesandtschaft ihre vielseitige diplomatische Mission angetreten haben, gelegentlich deren sie natürlich auch in das Brügger und Londoner Contor regelnd eingriff. Der Erfolg war ein rühmliches Zeugniss für die Gewandtheit und Fähigkeit ihrer Träger: im September brachten sie, wie aus dem Dankschreiben des gemeinen Kaufmanns hervorzugehen scheint, die flandrischen Verhandlungen zu erwünschtem Abschluss, wahrscheinlich im October die französischen und im November endlich mit Erneue-

rung der Privilegien seitens des Königs die englischen. So waren diese drei Monate denn für den westeuropäischen Markt der Hanse von ausgiebigstem und glücklichstem Inhalt.

Diesen Geschehnissen zur Seite ging die weitere Vorbereitung der norwegischen und dänischen Gesandtschaft und die Ausführung der letzten.

Die erstere und merkwürdiger Weise nur diese angehend ist das Schreiben einer preussischen Particularversammlung vom 4. August an Lübeck allein oder die wendischen Städte zusammen erhalten. Auch dies zeigt, so gewählt und collegialisch seine Form sich ausnehmen mag, jene fest geeinte Territorialgruppe wieder in eigenthümlich freier und selbständiger Haltung gegen das Ganze. Sie hatte in der flandrischen Gesandtschaft nachgegeben, hatte die Deduction über die Fortdauer der Kölner Conföderation anerkannt, in Sachen der Schlösser aber ihr oppositionelles Verhalten nicht aufgegeben. Führte sie hierzu ihr finanzielles Interesse, wie sie es verstand, so dictirte dieses im Wesentlichen auch die in Rede stehende Zuschrift. Sie gab darin ihrem Wunsche Ausdruck von persönlicher Theilnahme an der norwegischen Gesandtschaft verschont zu bleiben, mit Hinweis auf die weite und gefahrvolle Reise, wogegen die wendischen Städte kaum Erhebliches einzuwenden hatten. Anders aber klang es, wenn sie in decidirtester Form die Erklärung beifügte, ihnen allein kämen die Ausführungskosten mit Fug und Recht zu. Allerdings berührte sie jene Legation am unmittelbarsten und nächsten: man denke an den ersten Krieg, an Borgholm und die besonders häufigen Beschädigungen grade ihrer Bürger. Allein auch die Preussen waren an der Bestätigung der Privilegien, dem vornehmsten Zwecke der Gesandtschaft, nahe genug interessirt und nicht weniger an der Vergütung der auch von ihnen mannigfach erlittenen Schäden, wie sie diese ja den Wendischen dringend zur Berücksichtigung empfahlen. Fragt man nach den Kosten, welche sie scheuten, so erinnere man sich, dass durch einen endgültigen Beschluss die Zehrungskosten der Gesandtschaft während der Reise dem Kaufmann zugeschoben waren. Von diesen wird man aber die eigentlichen Ausrüstungskosten noch zu unterscheiden haben: denn von lexikalischen Gründen ganz abgesehn, hätten die Preussen sonst mit ihrer Verwahrung in die Luft geschlagen oder aber jenen Beschluss mir nichts dir nichts im Interesse des gemeinen

Kaufmanns ignorirt; dies doch eine zu krasse, dabei schlecht begründete Willkür, um sie irgend glaubhaft sein zu lassen. Ueber einen andern allgemeinen Beschluss gingen sie allerdings mit souveränem Stillschweigen hinweg: indem sie der erklärten Bereitwilligkeit der Städte gegen Vollzug der Privilegien Schaden gegen Schaden zu rechnen, ja wo nöthig, gar noch ein Uebriges zu thun, die Willensäusserung entgegensetzten, ihren Ersatzanspruch nicht ohne Weiteres aufzugeben und sich nicht, wie die Meinung ist, an der blossen Bestätigung der Freiheiten genügen zu lassen. — Indess sollten die Vorgänge in Dänemark bald das ganze Schreiben gegenstandlos machen.

Um dieselbe Zeit erfolgte wohl die definitive Verabredung einer Zusammenkunft mit König Waldemar; nur lässt sich weder die Mitwirkung Hennings hierbei mit Sicherheit constatiren noch der in Aussicht genommene Treffort, ob Falsterbo, also wie erbeten ein schonenscher, oder Gurre, noch endlich der Termin, ob Michaeli oder ein wenig später. Der Verfügung gemäss hatte dann Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar je einen Rathmann abgesandt, Lübeck seinen reicherfahrenen und hochverdienten Bürgermeister Jacob Pleskow, der nun nahezu anderthalb Jahrzehnte an der Spitze des Vororts und damit in gewisser Weise des ganzen Bundes stand.[1] Dazu kamen auf Schonen der lübische Zollreceptor J. Lange, der wie es wenigstens den Anschein hat, zugleich die Vittenvogtei in diesem Jahre bekleidete, und alle dortigen Vögte, denen das Geschäft mitbefohlen war, ein Zusatz, der wohl mehr erklärende als einschränkende Bedeutung hat. Unter diesen wird in den einschlägigen Akten namentlich der Greifswalder, der preussische und der von allen süderseeischen Städten bevollmächtigte von Kampen hervorgehoben. Vermuthlich vor der Ueberfahrt nach Schonen nahm man in Stralsund eine verzinsliche Anleihe von 500 ℳ︁ (= 333$^1/_3$ lüb. ℳ︁ = 23,334 Rm.) dortiger Münze auf, für welche die Stadt zunächst auf die nächstjährigen schonenschen Einkünfte angewiesen wurde und des Weiteren, im Fall sie unzureichend, das Versprechen erhielt, schadlos auszugehen. Hiervon gab man an den Greifswalder Rathmann 110 ℳ︁ zur Befriedigung einer aus dem ersten Waldemar'schen

[1] Zuerst 1363 als Gesandter auf einer Tagfahrt genannt (H. R. I. Nr. 280).

Kriege herrührenden Forderung eines seiner Mitbürger, die aber, wie ausdrücklich vermerkt wird, die damals unbetheiligten Preussen und Süderseeer nichts anging, während man einen andern Theil in der Höhe von 180 Mk. zur Deckung der Reiseunkosten, den Rest aber, also 200 Mk. zu einer Voraus- und Abschlagszahlung an Henning verwandte, worauf wir gleich zurückkommen. Der wohl daheim, jedenfalls erst nach der Ausführung der Gesandtschaft aufgesetzte uns erhaltenene Bericht zeigt, dass sie nicht bloss mit dem König, sondern auch mit dem Reichshauptmann wegen seiner weiteren Amtsführung Verhandlungen pflegen sollte. Ueber die vorläufige Verlängerung seines am 25. Juli erloschenen Contracts bis etwa zu diesem Zeitpunkt erfahren wir zwar nichts, doch kann sie natürlich nicht gefehlt haben. Mit ihm trafen die Gesandten am Michaelitage in Falsterbo zur Besprechung zusammen, deren Ergebniss wieder ein kurzlebiger Contract, bis 25. Juli 1376 war. Merkwürdiger Weise ist die Urkunde erst vom 25. October, grade einem Tage nach Waldemars Tode datirt mit der Ortsangabe Skanör, während doch schon hier und um diese Zeit jene Abmachung nach dem angezogenen Berichte getroffen wurde; es mag diese vielleicht auch nicht sicher lösbare Frage dahinstehn, deren Interesse eigentlich nur darin liegt, ob Henning am 24. October am Sterbelager des Königs gewesen oder nicht vielmehr wieder mit den Rathssendboten zusammen. Um so mehr Beachtung verdient ein anderes. Hatte es uns überrascht, bei zufälliger Gelegenheit über die noch nicht erfolgte Herausgabe der Hälfte von Helsingborg unterrichtet zu werden, so sehen wir aus den Angaben dieser Urkunde, dass auch Schloss Malmö nur halb im Besitz der Städte gestanden haben kann, ohne indess hinter den Ursprung dieser Thatsache nach Zeit und Art kommen zu können. — Hennings Einkommen bleibt unverändert: 1000 Mk. sund., dazu die Einkünfte der sieben Harden; nach wie vor soll es auch die Risicoprämie enthalten und überhaupt keinen Raum zu weiteren Kostenansprüchen lassen. Nur scheint die halbjährige Auszahlung in zwei gleichen Raten fortfällig geworden zu sein: wenigstens erhielt er jetzt bloss jene 200 Mk., und ward sein Gesammtgehalt als zahlbar am Jacobstage, dem Endtermin seines Amtes ausgegeben. Wieder wurde Lübeck und Stralsund das alleinige Recht zuerkannt, die Schlösser am Verfalltage oder vorkommenden Falls schon vorher von ihm

oder seinen Untervögten zurückzuheischen. Ausser ihm selbst hingen zwei von diesen, der Vogt zu Skanör und der zu Falsterbo ihre Siegel an beredete Urkunde und gelobten wie auch der Vogt von Helsingborg, mit Hand und Mund alle diese Stücke treu zu bewahren und zu erfüllen. Man vermisst nur den Vogt von Malmö: gewiss hatte er sich mit jener Zollaffaire den Hansen sehr missliebig gemacht.

War die Sorge um die Schlösser damit abgethan, so erübrigte die schwerere und grössere, mit dem König wieder zu Recht und Frieden zu kommen. Vom Reichshauptmann geleitet begaben sich die vier eigentlichen Sendeboten, J. Lange und die Vögte von Greifswald und Kampen, sieben Rathsherren also, nach dem im nordöstlichen Seeland gelegenen Schloss Gurre zum König und brachten dort angekommen ihre Anliegen vor, denen denn auch die etwa eingegangenen nachträglichen Beschwerden, nicht nur die in der Instruction angemerkten beizuzählen sind. In Waldemar's Umgebung befand sich der Erzbischof von Lund, der Bischof von Roeskilde, Rikman v. d. Lanken und noch 5 andere hervorragende dänische Grossen. Wie es scheint, haben einleitende Besprechungen, wenn gleich nicht unmittelbar mit dem schon schwer erkrankten König stattgefunden; am Ende aber überbrachte jenes Gefolge insgesammt den Städteboten die Kunde, dass ihr Herr leider zu krank und entkräftet sei, um über Schlösser, Lande oder sonst ein Erdengut verhandeln zu können. Es ging mit diesem reichen, bewegten und thätigen Leben zum schnellen Ende. Wie bezeichnend, dass bis an sein Totenbett noch die Klagen und Mahnungen der Feinde dringen, die vor allen anderen die Erfolge seiner rastlosen kriegerischen und administrativen Arbeit aufgehalten oder durchkreuzt hatten. Von grossem psychologischen Interesse sind die letzten Vorgänge in seiner Seele, die sich in unserem Bericht, natürlich nur sehr fragmentarisch wiederspiegeln. Nichts von den wilden Fluchworten, die eine übelwollende Nachrede dem scheidenden Monarchen in den Mund gelegt, nein ganz das Gegentheil, da er am Lebensende anfängt nachgiebig und versöhnlich zu werden. Er liess durch die genannten Herren den Boten erklären, käme er mit Gottes Hülfe wieder zurecht, so wolle er gern die Vereinbarungen mit den Städten einhalten. Für den Fall seines Todes aber gaben sie aus eigner Initiative im Namen des Reiches die Versichrung, ihrerseits

wie ehrenhafte Männer denselben getreu sein zu wollen mit der Bitte, an ihrer Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln. Auch unterdrückten sie nicht die Besorgniss, dass es dann übel in dem erblosen, verwaisten Reiche stehn werde noch die Bitte, daheim im Rath das Verhalten der Städte diesem Vorkommniss gegenüber zu erwägen, da sie deren Winke gerne befolgen wollten: eine Bitte, deren Erfüllung die Gesandten natürlich versprachen. Sie reichten dann wohl hier eine Abschrift ihrer sämmtlichen Klagepunkte mit Vorbehalt etwa noch hinzukommender an Henning ein, um sie an den Reichsrath, die Stellvertretung des Königs zu expediren und eine Antwort ihnen mitzutheilen. Danach machten sie sich auf die Heimreise, da sich nach Lage der Dinge vor der Hand doch nichts Weiteres erreichen liess. Mit wachsender Krankheit wuchs indess die versöhnliche und schwachmüthige Stimmung des hinsterbenden Gegners; er schickte ihnen seinen getreuen Hauptmann nach, der sie in Helsingborg einholte, um ihnen noch die Bitte auf die Städte mitzugeben, ihm alle seine etwaigen Kränkungen um Gotteswillen zu vergeben. Auch liess er sie seinen Erlass an den Reichsrath wissen, der die Herausgabe des Gewandes, das auf Skagenshorn, wohl in unerlaubter Ausübung des Standrechtes, zurückbehalten war, freilich sonderbar genug nicht sofort sondern erst und nur im Fall seines Todes verfügte, sowie seine Absicht auf der Reichsrathsversammlung am nächsten Johannisfest, wenn er noch lebe, die Friedensbesieglung zu vollziehn. Hiernach scheint dieser Act fast nur im Beisein des Reichsraths vollziehbar gewesen zu sein, oder wieder müsste man verwundert fragen warum er nicht sogleich geschah. — Diese Versprechungen erschöpften nun freilich bei Weitem nicht die Wünsche der Hansen, aber leicht möglich, dass der Bericht nur die weiteren übergeht, und in jedem Fall gaben sie den Beweis für das veränderte Benehmen des Königs und sein bereitwilliges Entgegenkommen.

Von Helsingborg zogen die Rathsherrn weiter nach Kopenhagen, wo sie am 1. Novemb. eintrafen, eine Woche nach Waldemars Tode, der am 24. Oct. erfolgte und ihnen wie ich im Gegensatz zu Koppmann überzeugt bin, bereits zu Ohren gekommen war. Hier gab es eine Reihe neuer strandrechtlicher Klagen anzuhören, um deren willen die betroffnen Kaufleute Beschwerdebriefe an den Reichsrath von ihnen erbaten und erhielten. Besonders in Schonen sah es in diesem Jahre kläglich aus mit der Sicherheit

von Person und Sache; Räubereien, wohl besonders zur See und anderweite Belästigungen waren im Schwange; daher man im Rath zweckmässige Gegenmassregeln berathen will, deren beste übrigens in einem strafferen oder auch loyaleren Regime Hennings und seiner Vögte bestehn mochte. Man sieht, wie in Dänemark der gemeine Kaufmann aus Angst und Sorge nicht herauskam, ja wie sich fast die Entstehungsgeschichte, das Vorspiel des letzten Krieges wenn auch wohl weniger durch Schuld officieller Personen zu wiederholen schien; und nun warf schon seine dunklen Schatten der Streit voraus, der sich um die erledigte dänische Krone erheben sollte. Fehlte jetzt der mächtige Arm des Mannes, der ihr in 35 arbeits- und mühevollen Jahren neuen Ruhm neue Autorität errungen und die innere Ordnung hergestellt hatte, so stand nach der ganzen Situation zu erwarten, dass alle zügellosen Elemente im Reiche aufleben würden. Könnte es sich den Winter über nicht beruhigen, so werde, meinen die besorgten Boten, der üble friedlose Zustand des Meeres im künftigen Sommer die sichre Folge sein. Jeder soll in seinem Rath das Beste zur Vorkehr überlegen. Zugleich aber trat jetzt an die Städte die Anfordrung heran, ihr selbstgeschaffnes Recht an der dänischen Königswahl zu üben: die stolzeste Errungenschaft des stralsunder Friedens gewann unmittelbar praktische Bedeutung. Daher verabredeten die wendischen Städteboten sogleich eine neue Tagfahrt, freilich nur eine binnenländische, da sich eine allgemeine wohl wegen der Jahreszeit verbot. Der späte Termin aber ihrer Anberaumung dürfte andeuten, dass sie eine langsame Entwicklung der strittigen Kronangelegenheit erwarteten.

IV.

Die dänische Thronfrage.

Damit treten wir zum Schluss unserer Besprechung an die hochinteressanten Vorgänge heran, wie sie sich um die dänische Thronfolge bis zu den Friedensschlüssen der Städte gruppiren. Es ist nicht meine Aufgabe, eine allseitige Erörtrung derselben zu versuchen: auch hier bleibt die hansische Theilnahme an ihnen der massgebende, beschränkende Gesichtspunkt.

Es wird zunächst nöthig sein, die derzeitigen rechtlichen und politischen Verhältnisse, die mit ihnen in Berührung stehn, auch auf die Gefahr einiger Wiederholungen hin kurz zu veranschaulichen. Das Wahlrecht des Volkes, das sich aber im Anschluss an die allmähliche Herausbildung eines mächtigen Adelsstandes thatsächlich auf immer engere und höhere aristokratische Kreise beschränkte, war gewissermassen ein Staatsgrundgesetz des dänischen Reiches. Auf der anderen Seite hatte der jahrhundertelange Bestand der Dynastie in ihr selbst und im Volke vermöge der Macht der Gewohnheit und der Natur jeder Monarchie die Anschauung von einer Erbberechtigung erzeugt und fest wurzeln lassen. Aus der Mischung dieser beiden Elemente ergab sich die eigenthümliche Form der dänischen Königsküre: das Volk wählte, aber aus der bestehenden Dynastie und zwar meist den Erstgeborenen, erkannte also eigentlich nur den einfachen Erbgang formell an oder regelte ihn im gegebenen Falle. Zu diesem altherkömmlichen Recht des eingeborenen Volkes gesellte sich neuerdings das vielbesprochene der ausländischen städtischen Conföderation, das kurz gesagt, ihre unumgängliche Zustimmung zu einer von jenem aufgestellten Thronkandidatur bedeutete.

Nun war mit Waldemar der Mannsstamm des alten Königsgeschlechts, dessen anderer Zweig kurze Zeit früher mit dem schleswiger Herzog erloschen war, ins Grab gesunken und nur

weibliche Nachkommenschaft und deren Descendenz hinterblieben. Die eine ältere Tochter Waldemar's, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Meklenburg, hatte bei ihrem vor einigen Jahren erfolgten Tode einen jetzt etwa siebenjährigen Sohn Albrecht hinterlassen; die andere und überlebende Margaretha, Königin von Norwegen aber war die Mutter des fünfjährigen Prinzen Olav. Wollte man daher die Krone in dem alten Königshause lassen, so galt es, da Margaretha selbst als Frau, und der Spross einer Seitenlinie[1] ihrer und seiner eigenen politischen Bedeutungslosigkeit wegen nicht in Frage kamen, eine Wahl zwischen jenen beiden unmündigen Kindern. Das Gewicht der Erstgeburt, das dem meklenburger Prätendenten zur Seite stand, brauchte durchaus nicht entscheidend für ihren Ausfall zu werden; leicht mochten es politische Erwägungen und Aktionen überbieten.

In feindlichster Spannung standen sich die beiden bewerbenden Dynastien entgegen. Die meklenburgische hielt seit mehr als einem Jahrzehnt den schwedischen Thron inne, aus dessen altverjährtem und geheiligtem Besitz sie die schwedisch-norwegische verdrängt hatte: wiederholte Kriege und zuletzt ein wesentlich auf den status quo basirter Friede, dem sofort neue Reizungen und Reibungen folgten, waren das Ergebniss. Und nun durchkreuzten sich die Ansprüche der beiden Gegner abermals in der Anwartschaft auf einen neuen Thron, in dessen Besitz der Norweger den Eindringling aus seinem angestammten Reiche wieder herauszuwerfen, und umgekehrt dieser jenen auch aus seiner letzten Machtstellung hinauszudrängen hoffen durfte: in beiden Fällen schien aber die Union des Nordens das endliche Resultat sein zu müssen. Nach jeder Richtung hin waren es Dinge von fundamentaler Wichtigkeit, die jetzt zur friedlichen oder kriegerischen Entscheidung standen.

Der eigentliche Träger der norwegischen Politik hiebei war Margaretha, jene junge, hochbegabte und hochstrebende Frau, die hiermit ihre weite politische Laufbahn antrat, auf der ihre Thatkraft und Klugheit noch so mancher Erfolg belohnen sollte. Der Hauptvertreter der gegnerischen Politik dagegen war jener alte, vielerfahrene Herzog Albrecht, kaum weniger hoch hinauswollend

---

[1] cfr. Fr. Krarup, Kongeskiftet efter Valdemars Atterdags Død. p. 6. (Saertryk af. Hist. Tids. V. 1876).

als seine überlegne und glücklichere Rivalin. Unausgesetzt hatte er seit dem frühen Tode von Waldemar's Sohn, dem präsumtiven Thronerben, die dänische Thronfolge seines Hauses im Auge behalten. Durch seine erfolgreiche schwedische Expedition dem König entfremdet, ja dessen offnem Angriffe ausgesetzt, gab er nach, doch auch deshalb um sich mit seiner Gunst einer Aussicht mehr auf die dänische Herrschaft zu versichern. Als sich aber dann jene gewaltige Bewegung ringsum gegen Waldemars Uebermuth erhub, ging er schnell wechselnd politisch und militärisch in die Offensive über, um auf diesem Wege das Ziel seiner Wünsche zu erreichen: seine Erobrungs- und Theilungspläne misslangen, und wieder legte er sich mit dem König zu friedlichen Verhältnissen, ja erwarb nun gar dessen Zusichrung für die Nachfolge seines Enkels, mit dessen mehr oder minder vermeintlichem Erbrecht nun seine weitere ehrgeizige Dynastenpolitik operirte. — Nicht ungelegen mochte es ihm in dieser Rücksicht kommen, dass Kaiser Karl den langvorbereiteten Erwerb der Marken im Jahre 1373 endlich zum glücklichen Ende führte. Denn dieser neue schutzbedürftige Territorialzuwachs sicherte ihm als einem unter Umständen gefährlichen Nachbar des Kaisers freundliches Entgegenkommen. Schon Juni 1373 erhielt er von diesem und seinem Sohn, dem böhmischen Könige das Versprechen ihrer Mithülfe dazu, dass König Albrecht sowohl auf dem schwedischen Thron bleibe als auch Prinz Albrecht in Ermanglung eines direkten Erben Waldemars auf den dänischen komme. Im April 1374 folgte die Erneurung dieser Garantie für den Bestand der schwedischen Herrschaft von Seiten des Kaisers und im Mai mit Einschluss des dänischen Thronerwerbs die des böhmischen Königs in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, den beiden brandenburgischen Markgrafen. An urkundlichen Handhaben, um den Beistand der luxemburgischen Macht anzurufen, litt die meklenburgische Partei mithin keinen Mangel. Aber worin konnte dieser Beistand bestehn? Etwa im kaiserlichen Machtwort an die dänischen Wähler? Nun gut, es erging und bald; aber wie vorauszusehn, verletzte und schadete es mehr, als dass es förderte. Die Zeit lehnsrechtlicher Abhängigkeit von Deutschland war für das Inselreich ja längstens vorüber. Eine reelle Machtunterstützung so entlegner, fremder Zwecke aber liess sich von der friedliebenden und eigennützigen Politik des Luxemburgers nicht wohl erwarten. Er be-

zweckte nichts weiter, als den Meklenburger bei guter Freundschaft zu halten, indem er seinerseits gegen ihn eine solche zur Schau trug; deutlich lässt jenes Ermuntrungsschreiben in betreff der Wiedervermählung des Königs diese Maske und mehr als das, den bewussten Interessengegensatz erkennen. — Mit jenen Pergamenten war daher am Ende nicht mehr gewonnen als mit der urkundlichen Erklärung Waldemar's, die auch seinen wahren Intentionen schwerlich entsprach. Diese mögen sich vielmehr, wie ich Munch beipflichte, besonders gegen sein Lebensende der gewinnenden und thätigen Margarethe zugewandt haben.

Wie gingen nun aber vor allem die Dänen selber, insbesondere die oberen Stände in dieser für sie so ungemein wichtigen Sache vor? Es wird, wenngleich vereinzelt von einem Herrentag in Odense berichtet, den Henning alsbald nach dem Ableben des Königs einberufen habe; dies ist an sich ebenso wahrscheinlich, als die Verschiedenheit der Ansichten und Absichten, die dort ihren Ausdruck gefunden haben sollen. Eine Partei, der Henning und andere hervorragende Grosse zugehörten, plaidirte für Olaf mit besonderem Hinweis auf die mit ihm gegebene spätere Personalunion des norwegischen und des dänischen Reiches. Allein grade dies missfiel der anderen, da sie darin bei dem in Norwegen bestehenden Erbrechte eine Gefährdung des in Dänemark gültigen Wahlrechts erblickte. Waren die antinorwegischen Stimmen in dieser Negation einig, so zertheilten sie sich jedoch in dem, was sie positiv wollten; die einen sprachen im Anschluss an strengere erbrechtliche Anschauungen für den meklenburgischen Herzogssohn, die übrigen für die Küre eines eingeborenen Edelmanns.

Von eigentlich entscheidender Bedeutung wurde bei dieser Sachlage das Verhalten der beiden concurrirenden Dynastieen. Herzog Albrecht beging in übereiltem Eifer die Thorheit, seinem Enkel Königstitel und Königswappen von Dänemark beizulegen, ihm sonach ein unbedingtes Erbrecht zu vindiciren. Wie hätte sie nicht den Widerstand des auf seine Rechte eifersüchtigen und wachsamen Adels provociren sollen? Und mehr noch. Er schloss mit den holsteinischen Grafen, die sich, wie wir uns erinnern, diesen Zwischenzustand zur endlichen Annexion Schleswigs zu Nutze machten, am 21. Januar 1376 einen Bund, in dem ihnen sein Enkel als König von Dänemark die staatsrechtliche Aner-

kennung derselben sowie weitere bedeutende Erwerbungen in Nordjütland und auf den dänischen Inseln zusagte; ein Bund also, der die schlimmsten fürstlichen Feinde dänischer Nationalität vereinend unselige Zustände wie unter Gerhard zurückführen zu sollen schien. Es mag dahinstehen, ob die Dänen vor dem Wahlact von demselben erfuhren; wenn, so musste er die dem Meklenburger freundlichen Stimmungen bei Weitem mehr schwächen als er ihm gegründete Aussichten auf grössere Machtmittel gewährte. — In Dänemark selbst scheint Herzog Albrecht versäumlicher Weise wenig oder keine Anstalten zur Förderung seiner Sache gemacht zu haben. — Wie ganz anders die bewegliche, geschmeidige und einnehmende Königin von Norwegen! Sie war, wenn nicht gar schon am Sterbebett ihres Vaters, doch jetzt schnell mit ihrem jungen Sohne zur Stelle und sofort agitatorisch unter den dänischen Grossen thätig, sei es durch Vergabungen, sei es durch den Zauber ihrer persönlichen Gegenwart. Auch wird man mit der Annahme nicht fehlgreifen, dass eben ihre unmittelbare Abkommenschaft von König Waldemar ihrem Sohne zu Gute kam und mehr noch die allgemeine Volksstimmung, die entschieden lieber zu dem nordischen als dem deutschen Prätendenten hinneigen musste, um so mehr, als dessen Haus Jahre lang in erbitterter Feindschaft mit Dänemark gestanden hatte. So geschah es, dass die norwegische Einwirkung immer weitere Kreise glücklich erfasste, und eine sichere Majorität in wenig Wochen für Olaf gewonnen war.

Aber nochhatte ein mächtiger und der von Rechtswegen entscheidende Factor sein Votum nicht gegeben, es waren die Städte. Sie zu ignoriren, ging schon darum nicht an, weil Brief und Siegel die Wählenden band, vorzüglich aber deshalb nicht, weil sie aus ihrer Neutralität heraus entscheidend zwischen die streitenden Parteien treten konnten. Für sie, insonderheit für die Meklenburg benachbarten wendischen Städte war der Austrag der Wahlangelegenheit eine Sache von weittragendster Bedeutung. Ist ihre Politik mit dem Streben, jenes grosse politische System des Nordens zur eigenen Sicherstellung im Gleichgewicht zu halten, richtig charakterisirt, so musste er, mochte er nun dem Norweger oder Meklenburger günstig ausfallen, immer ein höchst unliebsames Ergebniss sein: in beiden Fällen schied wieder, wie seiner Zeit Schweden, ein bedeutendes Reich als selbständige

Macht aus jenem System aus, indem es mit einem anderen zu einem übergewichtigen Ganzen zusammenwuchs. Den einzigen Ausweg aber aus diesem Dilemma, durch Verwerfung jener beiden Candidaturen zur Aufstellung einer dritten, ihnen convenablen zu nöthigen, konnten sie nach Lage der Dinge weder einschlagen wollen noch einschlagen. Unsere Frage stellt sich daher nur so, welche von jenen zwei Dynastieen sie mehr wünschen konnten auf dem dänischen Thron zu sehen. Leider kommen ihrer Entscheidung die Recesse oder andere Hanseakten wenig zu Hülfe, so dass wir im Wesentlichen auf den Versuch angewiesen sind, sie aus der herrschenden Situation und sonstigen Richtung der hansischen Politik zu eruiren.

Wenn sowohl die norwegische als meklenburgische Candidatur den Zusammenschluss der skandinavischen Reiche im Gefolge zu haben schien — die Getheiltheit des meklenburgischen Hauses in verschiedene, hie und da herrschende Linien konnte ja leicht ihrer Vereinigung weichen, und in jedem Fall war eine gewisse Gleichartigkeit ihrer äusseren Politik so gut wie unausbleiblich, — so bot die letztere doch einen entschiedenen Nachtheil, indem sie zugleich den Stammlandschaften in Deutschland eine grössere Bedeutung und Expansivkraft verlieh und somit auch in die hier bestehenden politischen Verhältnisse umgestaltend eingriff. Wie bedenklich musste dies aber die particularistischen Interessen Lübecks berühren und das um so mehr, als das gemeinsame Interesse Meklenburger und Holsteiner in einem engen Bündniss zusammengeführt hatte. Nach vorn und beiden Seiten zugleich kam dann durch diese fürstliche Umklammerung die leitende Bundeshauptstadt ins Gedränge; wogegen die norwegische Thronfolge ein wichtiges Land weniger in jenem nordischen Herrschaftscomplexe aufgehen liess und wenigstens mit keiner Störung des nächsten Friedens drohte.

Noch ein anderes musste ihr die Städte geneigter machen: ich meine den endlichen Abschluss der so lange vorbereiteten, immer wieder verzögerten Sühne, die für sie vor allem die Bestätigung ihrer Privilegien bedeutete. Wir haben im Vorhergehenden die städtischen Beziehungen zu Norwegen eingehender erörtert, als bei unserer Hauptabsicht auf die zu Dänemark, zunächst durch die Mitgegnerschaft im letzten Kriege gerechtfertigt sein dürfte; doch wird uns nun der grosse Einfluss diesen Dienst

leisten, den jenes Land sowohl auf die Entschliessungen des dänischen Volkes als der Städte nahm, um sich dann für Jahrhunderte mit Dänemark zu Einem Reichskörper zusammenzuschliessen. — Wir sahen, wie weit sie zuletzt ihrer Privilegirung halber nachzugeben gesonnen waren, und so wenig an diese zu denken, wenn sie die norwegische Candidatur verwarfen, so sicher schien sie der Preis für ihre Anerkennung oder Unterstützung sein zu müssen. Dass sich diese beiden Dinge untrennbar wie kaufmännische Leistung und Gegenleistung verquickten, und den Städtern ungemein viel an dem Handel gelegen war, kam der norwegischen Politik sehr zu Statten, die sich glücklich preisen mochte, jenen Preis — schwerlich aber in dieser diplomatischen Voraussicht — bisher zurückgehalten zu haben. Dies ein allgemeiner und ein mehr transitorischer Grund, um den Städten den Uebergang der dänischen Krone auf Norwegen wünschenswerth erscheinen zu lassen. Dazu kam unzweifelhaft als ein weiterer Bestimmungsgrund ihres Verhaltens die vorherrschende Neigung für den norwegischen Prätendenten in Dänemark selbst. Sollten sie ihr zum Trotz dem Candidaten der Minorität zum Siege zu verhelfen suchen? Je geringer diese war, um so grösser und verbreiteter musste der Unwille und Widerstand sein, den ein solcher Versuch, am meisten wenn er gelang, im Volke erzeugen musste Der Handel aber brauchte und wollte eben möglichst vielseitigen Frieden.

Am 20. Januar 1376 traten verabredetermassen die Sendboten aus den vier wendischen Städten in Wismar, gewissermassen als der engste Ausschuss des Kölner Bundes zur Besprechung zusammen. Von einer Beschlussfähigkeit für die Gesammtheit über eine so belangreiche, politische Frage wie sie die dänische Thronfolge darbot, konnte an sich schon nicht die Rede sein, um so weniger aber, als bei der feststehenden und nahe genug liegenden Anhänglichkeit der zwei meklenburgischen Landstädte an die Sache ihres Landesherrn in der Versammlung nicht einmal Einstimmigkeit erreichbar gewesen wäre. — Klar liess sich schon jetzt die politische Constellation in der schwebenden Angelegenheit überschauen. Die dänischen Sympathieen galten in ihrer Mehrheit dem Sohne Hakons und der Margarethe; allein der alte Herzog Albrecht vertraute auf sein vermeintlich gutes Recht, an das ihn die Begriffe des deutschen Erbrechtes glauben machten. Wir erleben

nun das interessante historische Schauspiel, dass beide Parteien in Befolgung des Stralsunder Friedens, der in diesem Punkte diesmal entschieden zum Glück für Dänemark ausschlug wirklich die Entscheidung der Conföderation anrufen! wie leicht hätte doch ohne ihre beruhigende Zwischenstellung die combinirte Macht der Meklenburger und Holsteiner gegen das politisch und militärisch nur lose zusammengehaltene Reich anstürmen können, um sich mit den Waffen selber zu geben, was der Volkswille ihnen versagte. — Mit Recht hat soweit ich sehe, zuerst Munch darauf aufmerksam gemacht, dass Kaiser Karl in einem v. 18. Jan. datirten Schreiben an Lübeck der Reichsstadt nur verbot, die norwegische Aspiranz zu fördern, die meklenburgische zu hindern, und eben von dieser anbefohlenen Neutralität auf eine ihm bekannte Abneigung derselben gegen die letztere geschlossen: denn war dem nicht so, was veranlasste ihn bei seiner gleichviel ob nur vorgespiegelten Fürsorge für die Meklenburger auf den mächtigen Beistand der grossen Stadt zu verzichten? Das kaiserliche Mahnschreiben ist vielleicht noch auf dem Tage eingetroffen, konnte aber kaum einen grossen Eindruck auf die frei einherschreitende Politik der Städte machen, wie sehr sie auch demselben in gewissem Betracht entsprechen mochte, was eben nur ein äusserlich zufälliges Zusammentreffen war.

Die kluge Tochter Waldemar's hatte nicht versäumt, die Lockspeise rechtzeitig auszustellen und schon vorher zwei ihr treu ergebene, wohlbekannte dänische Edelleute, den Reichshauptmann und A. Jacobssohn nach Stralsund, das uns hier wiederum in seiner hervorragenden Stellung deutlich wird, abgesandt, um dort das Anerbieten eines definitiven Friedens zwischen Norwegen und den Städten anzubringen, ohne nach allem Anschein ihre dänischen Anliegen damit in unmittelbare Verbindung setzen zu lassen. Die nun erfolgten Verabredungen sind nicht völlig durchsichtig; nach Koppmanns Darlegung hat Stralsund mit der Gesandtschaft vorläufig einen Tag für den 17. Febr. vereinbart anscheinend zu persönlicher Verhandlung mit der Königin und sich in dieser Sache brieflich an die Preussen gewandt. Dass es ein Gleiches auch den Südseeern und vor allem den wendischen Schwesterstädten gegenüber that, ist zwar nicht direct nachweislich, aber durchaus anzunehmen. Was die letzteren angeht, so lässt sich aus dem Datum des preussischen Antwortschreibens wohl entnehmen, dass

jener Einladungsbrief nicht lange vor dem 20. Januar abgegangen ist, und damit wird wahrscheinlich, dass Stralsund eben auf diesem Tage erst ihnen die Sache referirt hat.

Hier hatten sich, wie nach dem Wortlaut des kurzen Recessberichtes nicht zu bezweifeln ist, Abgesandte der beiden Parteien zu mündlichem Vortrag ihrer Werbungen eingefunden. Herzog Albrecht berief sich auf den Altersvorzug der Mutter seines Enkels vor der Margarethe, der auf diesen übergehe, und körnte mit der Zusage einer so umfassenden Privilegirung in Dänemark, wie kein anderer Fürst sie vornehmen könne, überdies mit einer genügenden Caution. Versteht sich, dass die Gegenpartei, das norwegische Königspaar mit ähnlichen Reizmitteln seine Bitten um Erhebung seines jungen Sohnes auf den Thron unterstützte. Seine Abgesandten werden zugleich, aber wohl nur, wenn es Dänen waren, die briefliche Werbung des Reichsrathes, die an die Versammlung einging, mündlich wiederholt haben; ohne Zweifel befürwortete auch dieser die norwegische Thronfolge. Um Abwesenheit der ja auch gar nicht einberufenen Süderseeer und Preussen willen wurde nach officieller Angabe eine Beschlussfassung über die heikle Angelegenheit auf eine neue, lübecker Versammlung am 23. März also um etwa 2 Monate verschoben. Es trat die abwartende Haltung der Städte schon klar zu Tage, und schon jetzt mochten die Dänen ungeduldig werden, zumal ihr Reich in dieser königslosen Zeit immer mehr an seinem äusseren Bestande auf der jütischen Halbinsel einbüsste. Weiter erkennen wir, dass man an dem Verhandlungstage des 17. Febr. nicht festhielt; vielleicht deshalb nicht, weil man sich nachträglich auf den Zweifel besinnen mochte, ob die entfernten Städtegruppen nach dem Empfang des Stralsunder Briefes noch Zeit haben würden, pünktlich einzutreffen oder gar zuvor in Sonderberathungen zusammenzutreten. Das vom 20. Jan. datirte Einladungsschreiben, welches die Versammlung an Preussen und Süderseeer und wohl nur in Rücksicht auf die weite, winterliche Reise und das oft genug kundgegebene Einverständniss der livländischen Städte nicht auch an diese richtete, ist ganz objectiv gehalten und gibt keine Andeutung des für und wider; mag man sich dies aus einer Meinungsverschiedenheit der 4 Städte oder ihrem Streben, der selbständigen Entscheidung der anderen Städte nicht vorzugreifen, erklären wollen. Nachdem es zunächst die Situation in kurzen Strichen gezeichnet, den Tod

Waldemar's und die Ansprachen der beiden Bewerber gemeldet hat, wobei merkwürdiger Weise der doch nicht unwichtigen Werbung des Reichsraths so wenig gedacht wird, wie der den Adressaten freilich schon bekannten Gesandtschaft nach Stralsund, fordert es in beachtenswerth dringlicher Weise auf, zuvor die Angelegenheit unter sich zu berathen und dann Bevollmächtigte zu dem angesetzten allgemeinen Tage zu schicken, um hier einmüthig eine für Städte und Kaufmann nützliche Antwort an beide Parteien zu finden und zu geben. Kurz und klar spricht sich hier der letzte Ziel- und alleinige Richtungspunkt hansischer Politik aus: die Besorgung des merkantilen Interesses. — Schon traten aber die von der letzten dänischen Gesandtschaft geäusserten Befürchtungen näher und näher. Mit Sicherheit liess sich bei dem haltungslosen Regiment in Dänemark und der Entzweiung der nordischen Fürsten und Völker in seiner Thronfrage eine Beunruhigung der See durch Räubereien voraussehen; es galt Schutzmassregeln für den Kaufmann zu treffen, zu deren Vorberathung jenes Schreiben denn auch aufforderte; näher dachte man dabei sicherlich an die Auslegung von Friedeschiffen, die von vornherein wohl Lübeck und Stralsund unternehmen, die übrigen Städte aber finanziell unterstützen sollten. Man wird vermuthen dürfen, dass die Antworten darauf schriftlich eingesandt und nicht etwa erst auf der nächsten Märzversammlung mündlich abgegeben werden sollten oder, wenn dies doch, die betreffenden Städte bereits vorher, ohne sie abzuwarten, die Expedition, die nachweisbar ausgeführt wurde, anzutreten gedachten: denn schon in den Wettertagen des Februar, an denen der hansische Schiffer die Anker zu lichten pflegte, begann das Schutzbedürfniss des Meeres.

Noch ehe dies Schreiben den Preussen zur Hand kam, hatten sie auf einem Städtetage, über dessen sonstige Beschliessungen leider nichts überliefert ist, am 3. Febr. ihre Antwort an Stralsund aufgesetzt, die sich aber dem Inhalte nach an die wendischen Städte überhaupt richtete. Zuerst geben sie ihrer Verwunderung Ausdruck darüber dass nicht der König sondern die Königin diese diplomatische Aktion betreibe, da es ihnen „eine grosse Sache zu sein dünke, der Frau zu geloben und zu ihr zu gehen“: recht bezeichnend für die ehrenfeste, etwas steifnackige und banausische Art jener Rathspolitiker, der eine solche Novität wie politische Verhandlungen mit der „Hausfrau von Norwegen“ nicht zu Kopfe

will. Im Uebrigen waren sie der Ansicht, dass es rathsam und an der Zeit sei, einen ewigen Frieden mit Norwegen abzuschliessen, wobei sie mit einem Hinweis auf ihr Schreiben vom 4. Aug. 1375 ganz ihre darin vorgebrachten Bitten um Vertretung durch die wendischen Städte und Miteinbegriffensein in allen Privilegienerwerb sowie auch ihre Erklärung keinesfalls auf den Ersatz ihres in oder durch Norwegen gänzlich widerrechtlich erlittenen Schadens verzichten zu wollen, aufs Neue vortrugen. Zum Schluss erbitten sie, da die Kürze der Zeit und andere Dinge, wohl die Schwierigkeiten der Reise sie am Erscheinen verhindere, möglichst baldige Nachricht über den Ausfall der Verhandlung. Der brennenden dänischen Frage, der Ausübung des städtischen Bestätigungsrechts ist auch in dieser Zuschrift mit keinem Worte gedacht; eine negative Thatsache, die doch schon eine gewisse Gleichgültigkeit gegen dasselbe andeutet, wie man sie freilich angesichts jener Gründe in der Fernhaltung von dem beredeten Tage nicht erkennen darf.

Pünktlich fand sich am 23. März die neue Versammlung, nur nicht in Lübeck, sondern wie ich vermuthe mit Rücksicht auf die Preussen, in Stralsund zusammen, besucht von 17 Rathmannen aus den fünf wendischen Städten, Stettin, und dem immer rührigen Kampen. Dass nur diese Stadt aus den Niederlanden vertreten war, mag weniger auffallen, als dass die Preussen sich auch dieser Versammlung gänzlich enthielten. Aus welchen Gründen? Doch nicht wieder wegen mangelnder Zeit oder Schwierigkeiten der Reise, Gründe, die diesmal entfernt nicht in gleichem Masse, wie bei dem anfänglichen Termin zutrafen und sie sicherlich nicht bei einem für sie wichtigen Zweck hätten zurückhalten können. Dies zugegeben folgt, dass sie den, der jene Versammlung zusammenführte, eben nicht für einen solchen und eine abwartende passive Haltung in den dänischen Thronverwicklungen für angezeigt hielten. — Wieder waren Gesandte beider Parteien, herzogliche Räthe von Meklenburg und Reichsräthe von Dänemark erschienen, um die versprochene Antwort entgegenzunehmen, aber statt dieser mussten sie wieder mit dem Bescheide heimkehren, dass sich die versammelten Städte bei Abwesenheit der preussischen und süderseeischen nicht ermächtigt hielten, sie zu geben, wofür sie auf einen neuen Städtetag am 18. Mai vertröstet wurden. Die Preussen, sowie Kampen und Zierixee als die hervorragendsten

Vertreter der Südersee sollen hierzu entboten werden, zugleich auch, um dort über den Seefrieden zu berathen. Jene Begründung der Beschlussunfähigkeit war nicht ganz correct und im Grunde wohl nur eine willkommene Ausflucht. Die mächtigste Stadtgemeinde der Südersee war ja vertreten. Und sollten sich ohnedies die Versammelten in dem Bewusstsein, ihre volle Schuldigkeit gethan zu haben, um die beiden andern Gruppen aus ihrer reservirten Haltung herauszuziehn, in der That nicht für befugt gehalten haben, einseitig in der Sache vorzugehn? Einen Widerspruch derselben gegen ihre politische Richtung brauchten sie dabei nicht zu befürchten, da jene sich ja wo nicht völlig gleichgültig doch in keiner Weise ablehnend gegen die norwegischen Bewerbungen verhielten. Man wird schon hier die Frage aufwerfen dürfen, welche Gründe und Erwägungen die Conföderation, im Besonderen die aussermeklenburgischen wendischen Städte dazu geführt haben, von ihrem Recht an der Königswahl zu Gunsten der von ihnen vorgezognen Candidatur keinen Gebrauch zu machen und am Ende es in aller Form aufzugeben. — Es konnte sich für sie nicht eigentlich um einen praktischen Effect, eine Wendung der politischen Lage handeln: dem Olav war ja die Wahl der Dänen so gut wie gewiss. Dies wussten die Rostocker und Wismarer sehr wohl, wenn sie jenen aufschiebenden Beschluss der Städte hinter sich brachten; sicher in der Voraussicht, dass die Dänen nun ihres eigenen Weges über das hansische Recht hinweg zur Wahl des norwegischen Candidaten schreiten und dem Gegner wenig oder keine Hoffnung mehr lassen würden. — Aber man hätte doch das theuer genug erworbne Recht formell zur Anwendung bringen sollen. Allein jetzt wo es praktisch wurde, mochten seine Schattenseiten deutlicher zum Bewusstsein kommen als bei seinem Erwerb. Zu ihnen rechneten wir bei früherer Gelegenheit seinen hochpolitischen Charakter, der mit dem sonstigen politischen Verhalten der Städte nicht gut zusammenstimmte, und seine aufreizende, bedrohliche Wirkung auf das Selbstgefühl der fremden Nation. Dazu konnte, wie eben jetzt sich herausstellte, es unter Umständen eine Quelle innerer Streitigkeiten werden und rief in jedem Falle die Feindschaft des Throncandidaten hervor, gegen den es seine Anwendung fand, eine Feindschaft, deren Gefährlichkeit sich nach der Leistungsfähigkeit des Betroffenen bestimmte. — Wohl wahr, dass eine politisch und

besonders militärisch schlagfertige und überlegne Macht trotz jener Bedenken eine solche Gerechtsame nutzbar hätte üben und verwerthen können; aber waren denn das die Städte? Man hat gar nicht nöthig mit Nitzsch einen plötzlichen Umschwung der lübischen Politik mit dem Jahre 1374 in Folge des Braunschweiger Aufstandes zu statuiren; diese Auffassung in dieser Schärfe dürfte ebensowenig beweisbar und zutreffend sein, wie die von einem so dominirenden, fast ausschlaggebenden Einfluss, den derselbe Autor die Reichsstadt auf den ganzen Städteverein ausüben lässt; dieser war ein so lockres Nebeneinander immerhin so eigenwilliger Glieder, dass er zu einer sicheren und risquirten militärischen Aktion sich nur im Moment grosser und unmittelbarer Lebensgefahr wie durch einen verzweifelten Entschluss auf- und zusammenzuraffen vermochte. Eine solche war doch aber nach keiner Seite hin vorhanden. Und wenn er mit jenem Recht besonders den Handel schützen wollte vermittelst der urkundlichen Anerkenntniss der jeweiligen Könige, die es allerdings sichern mochte, konnte sie denn jenen Zweck erfüllen? War es nicht im Grunde die bewiesene oder latente Kraft der Städte, die ihr erst rechten, dauernden Werth und Inhalt gab? Und reichte diese für sich allein nicht aus, sie ohne jenes Recht zu erwerben und durchzusetzen? Und wenn sie sich einst von der Auswahl der Könige gewisse persönliche Garantieen versprechen mochten, in wie engen Kreisen konnte diese hinwieder sich doch nur bewegen! Genug, aus all diesen Bedenken ergab sich zunächst die inactive, abwartende Haltung, welche sie beobachteten; mag sie ein Gradmesser für ihre verhältnissmässig beschränkte politische Leistungskraft sein, so ist sie andrerseits doch ein Zeugniss ihrer staatsmännischen Besonnenheit, Selbsterkenntniss und Mässigung. Neigten sie zu dem norwegischen Prätendenten, so wollten sie es auch nicht mit den Meklenburgern ganz verderben, wie sich bei einer offenen thätigen Unterstützung desselben nicht anders erwarten liess.

In den Tagen dieser stralsunder Versammlung folgte unter dem nachwirkenden Eindruck der braunschweiger Begebenheiten in Stade die zweite städtische Bewegung, welche den norddeutschen Städtebereich erregte. Mochte sie auch bei der lebhaften Mitwirkung von Rathsmitgliedern selbst, so zu sagen, mehr den Charakter eines Staatsstreiches als einer Revolution an sich tragen, so musste sie doch mit neuer Energie das schon lebendige Gefühl

von einer Bedrohniss der alten aristokratischen Verfassungsgrundlagen unter dem leitenden Patriciat der Städte anregen und ihm den äusseren Frieden doppelt erwünscht scheinen lassen, nun der innere in Frage stand.

In Dänemark aber gingen die Dinge jetzt ungefragt der städtischen Zustimmung ihres eigenen und natürlichen Weges. In Jütland, Schonen, also einzelnen Landschaften wurde Olav erwählt und damit sicher seine definitive allgemeine Wahl vorbereitet, wie sie am 3. Mai auf dem Danehof zu Slagelse erfolgte. Margarethens kluge Politik hatte ihren Zweck zunächst erreicht; jetzt sass ihr Sohn auf dem Thron, emporgehoben durch die grosse Mehrheit des Volkes, und unendlich viel schwerer musste doch sein, ihn wieder hinabzustossen als zuvor den Zugang dahin zu verlegen. Der eigentlich entscheidende Schritt war gethan. Die Städte hätten sich nun gradezu gegen den Willen und die mit Norwegen combinirte Macht des dänischen Reiches, mit dessen hervorragendsten Beamten sie über das alles in so nahen geschäftlichen Beziehungen standen, zur Wehr setzen müssen, wollten sie seine förmliche oder stillschweigende Anerkennung versagen. Indess hatten die Eltern des jungen Königs wenig Grund, dies zu besorgen: ihren Gesandten hatte nicht verborgen bleiben können, dass man städtischerseits der Werbung Olavs geneigt war, nur ohne den rechtmässigen, massgebenden Eingriff in die Wahlentwicklung thun zu wollen. So kam denn die norwegisch-dänische Politik der städtischen entgegen. An sich freilich beging sie trotz der wiederholten Mahnungen am letzten Ende eine Verletzung der städtischen Rechtsbefugniss einer vorgängigen Anerkennung, aber spricht nicht der völlige Mangel an Aeusserungen des Unwillens deutlich genug dafür, dass sie der andern willkommen war?

Am 18. Mai trat unter diesen veränderten Verhältnissen die ausgeschriebene Versammlung zu Stralsund zusammen, besucht von Rathssendeboten aus Lübeck, Greifswald, Stettin, Stralsund und Kampen, wogegen die übrigen niederländischen, sowie die preussischen und livländischen Städte sämmtlich ausgeblieben waren. Die Preussen hatten sich schriftlich entschuldigt, aber kaum mit stichhaltigen Gründen, wie sich aus der brieflichen Abwehr etwaiger Entschuldigung für den nächsten Tag rückschliessen lässt; ihre Indifferenz gegen die hier zur Verhandlung gestellten Dinge lag klar zu Tage. Wie diese aber in dem Vermeiden des

Tages, so trat in der Art seiner Besendung die Differenz zwischen den meklenburgischen und den anderen, vertretenen Städten hervor. Jene hatten bloss Rathsnotare geschickt, die nur berichten und hören, nicht rathen und stimmen konnten. Hätten sie die Neigung der massgebenden Bundesgemeinden zu der norwegischen Thronfolge für zweifelhaft und nicht vielmehr für notorisch gehalten, so hätten sie sicherlich nicht den Versuch verabsäumt, sie nochmals für die deutsche zu interessiren und in Thätigkeit zu setzen. Aus gleichem Grunde hatte auch der Herzog keine Deputation gesandt, während, wie nicht anders zu erwarten, die Gegenpartei mit einer solchen nicht säumte. Sie bestand aus zwei dänischen Reichsräthen, dem Bischof Nikolaus von Roeskilde und dem bekannten Ritter A. Jacobssohn. Ueber ihre Thätigkeit finden sich einige Notizen in dem Recess und ein Bericht in dem Briefe, mit welchem die Versammlung das eingegangene preussische Schreiben erwiderte. Aus einem Vergleich ersieht man recht deutlich, wie kümmerlich oft die Recessnachrichten beschaffen sind, eine Thatsache, die wir für die gegenwärtigen Ereignisse ganz besonders bedauern müssen. Nach dem Recess war die Gesandtschaft nicht bloss von dänischen, sondern zugleich von dem norwegischen Reiche beauftragt und brachte, obschon kein Norweger ihr angehörte, auf beide bezügliche Werbungen vor: spielte doch auch der Frieden mit letzterem für die politische Rechnung und Haltung der Städte eine so wesentliche Rolle. Um Abwesenheit der Preussen und Süderseeer willen — die Anwesenheit kampenscher Vertreter wird auch hier ignorirt — nimmt man einen neuen stralsunder Tag 4 oder 5 Tage vor Johanni, also nach ungefähr einem Monat in Absicht, um von dort nach achttägiger Vorberathung im Interesse der Städte und des gemeinen Kaufmanns Bevollmächtigte nach Wordingborg hinüberzusenden zu Verhandlungen mit dem Könige Hakon und dem Reichsrath von Dänemark über mancherlei Stücke, Sachen und Gebrechen, worunter eben alles Mögliche verstanden sein kann. — Ergänzend tritt diesen Angaben der angezogene Bericht zur Seite. Eine kleine, wohl auf incorrectem Ausdruck beruhende Abweichung ist, dass er bloss von ambassiatores regni Daciae, nicht auch des norwegischen Reiches spricht; aber auch ihm zufolge vereinbarten diese eine Tagfahrt mit den consiliariis Norwegiae. — Sie hatten eine vierfache Instruction auszuführen: 1) mitzutheilen sowohl durch

Uebergabe von besiegelten Sendschreiben vermuthlich des Reichsraths, wie durch mündlichen Vortrag, dass die Gesammtheit des Reichsadels, an seiner Spitze der Erzbischof einstimmig und mit Zustimmung des ganzen Volkes Prinz Olav zum König erwählt habe; dass dieser 2) bereit sei mit den Seinigen alle Freiheiten und Privilegien, also auch den Frieden zu bestätigen; 3) sich zu beschweren, dass die Städte durch Verzögerung ihrer oft erbetenen Wahlconsenserklärung die Entfremdung vieler Schlösser d. h. ohne Zweifel die holsteinischen Erobrungen verschuldet hätten; und 4) gradezu ihre Hülfe zur Vertheidigung des Reiches, also gegen die factischen Angriffe der Holsteiner und die muthmasslichen der zurückgesetzten Meklenburger anzurufen. Es war eine durchaus correcte Politik, die hier agirte: sie erkennt formell das städtische Recht an, deckt seine Umgehung mit der Nothlage, in die seine Versäumniss das Reich gebracht, und gewinnt durch das unbedingte Versprechen der Bestätigung des Friedens, mithin auch jenes Rechtes; von dem Frieden mit Norwegen ist allerdings in dem Schriftstück, aber wohl nur versäumlicher Weise, nicht die Rede. Da sie nun um ihrer und andrer Eingeladner Abwesenheit willen — so schreibt die Versammlung darin den Preussen weiter zu — keinen Entschluss habe fassen wollen, wobei übrigens das oben von dieser perhorrescirten Einseitigkeit des Vorgehns Gesagte wieder seine Anwendung haben möge, so lädt sie dringend zu der nächstmonatlichen neuen Tagfahrt, wo unter anderem eine Besprechung über die Ergebnisse der flandrischen Gesandtschaft stattfinden solle, ein, sowie zu den sogleich sich anschliessenden Verhandlungen mit den Räthen der Könige von Norwegen und Dänemark über jene gesandtschaftlichen Erklärungen, den Seefrieden, für den man vielleicht jetzt schon dänische Hülfe begehrte, und dann noch über die schonischen Schlösser und Zölle. — Mit dem 25. Juli war Hennings Contract wieder zu Ende; die häufigen Beschwerden in Schonen und die Unsicherheit jenes Dienstverhältnisses mussten den Gedanken an die Aufgabe desselben nahe legen. Daher heisst es im Recesse: man soll über solche Schlosshauptleute sich berathen, deren Verwaltung den Kaufmann in seinem Recht schütze. — Der Vogt von Kampen wartete, wie am Schluss jener Zuschrift vermerkt wird, inzwischen in Stralsund die neue Versammlung ab.

Noch waren die Städte der Möglichkeit nach die entschei-

dende Macht: eine ernstliche Wendung ihrer Politik zu Gunsten der mit Holstein verbundenen Mekleuburger hätte den Krieg von 1368—1370 erneuern und ohne Zweifel Dänemark ebenso leicht wie damals niederbrechen können. Aber sie blieb mit vollem Bewusstsein in ihrem Geleis.

Nicht ganz pünktlich, erst am 24. Juni versammelten sich zu Stralsund 15 Rathsherren, 4 allein aus Lübeck, die übrigen aus Stralsund, Greifswald, Kampen, Zütphen, Elbing und Thorn, welche drei letzteren Städte damit endlich aus ihrer reservirten Haltung heraustraten. Schwerlich werden die preussischen Sendboten von einem Particulartage, zu dessen Veranstaltung die Zeit nach Empfang der Einladung kaum ausreichend war, instruirt gewesen sein. Rostock und Wismar beschränkten sich wieder auf eine Absendung ihrer Notare und die livländischen Städte enthielten sich auch diesmal jeglicher Theilnahme. Dagegen waren Gesandte von Wisby zugegen, die indess im Recesseingang nicht aufgeführt und daher nicht als gleich würdige Theilnehmer hingestellt werden.

Muss man schon bedauern, dass der Recess über die in Absicht genommene Besprechung der Gesandtschaft nach dem Westgebiet des hansischen Handels stillschweigend hinweggeht, so gilt das in viel höherem Masse, wenn er in merkwürdiger, bezeichnender Weise sich über die Stellungnahme der Städte zu der grossen politischen Frage, die den Norden in Athem hielt, mit keinem Worte auslässt. Und doch müssen sie darüber auf diesem Tage, vielleicht in Form von Eventualmassnahmen, je nachdem der Gang der bevorstehenden Verhandlungen sie fordern werde, schlüssig geworden sein und die dann nach Dänemark überziehenden Boten hier ihre allgemeinen Vollmachten erhalten haben, die, wenigstens zum Theil durch ihr nachheriges Verhalten erkennbar werden.

Der Recessinhalt füllt sich grösstentheils mit administrativen Berathungen und Beschlüssen betreffs der schonenschen Verhältnisse aus.

In erster Linie handelte es sich um die weitere Bewahrung der Schlösser. Wir erfahren hier zum ersten Mal von einer Opposition gegen die Statthalterschaft Hennings, ohne aber die Opponenten selbst kennen zu lernen. Ihnen gegenüber steht die andere Partei, die sie beibehalten wünscht unter der Bedingung, dass der neue Contract Garantie biete für den Privilegienschutz und

den Städten überdies die Einsetzung der Vögte überlasse. Nirgends wird gesagt, ob Henning die brieflich geäusserte Bitte der Städte, ihre Vittenvögte bei der vorjährigen Auswahl seiner Schlossvögte zu Rathe zu ziehen, erfüllt hat; fest steht aber, dass sie nicht in die Form einer contractlichen Vereinbarung für das laufende Verwaltungsjahr 1375/76 gebracht war. Jene Partei geht also jedenfalls einen grossen Schritt weiter, wenn sie dem Reichshauptmann die gänzliche Abtretung der Vogteiinvestitur zumuthet. Gewiss war diese Clausel auch der Gegenpartei willkommen und ihr bisheriger Mangel ein Grund mit für ihre antihenning'schen Wünsche; aber noch mehr dürfte ihr der drohend heraufziehende Krieg zwischen den rivalisirenden Mächten Norwegen und Meklenburg es haben nützlich erscheinen lassen, die Schlösser wieder aus Hennings Hand in eigene Verwaltung zu nehmen, da seine Zwitterstellung als städtischer Hauptmann und als dänischer Drost, wozu er in dieser Zeit avancirte, eine Gefährdung der Neutralität der Schlösser zu bedingen schien. Zuletzt verständigte man sich dahin, der Gesandtschaft die Sache vertrauensvoll zu guter Regelung anheimzugeben. Hennings Bereitwilligkeit zu weiterer Amtsführung war man aber, wie es sich anlässt, sicher.

Eine eigenthümliche Nachricht erhalten wir über die schonische Zollverwaltung. Bisher hatten die beiden Rathmänner J. Lange und D. Krudner an ihrer Spitze gestanden, wie mittelbar und unmittelbar bezeugt wird, ohne indess allem Anschein nach immer die ganze Verkehrssaison über an Ort und Stelle domicilirt zu haben. Um den Verwaltungsmissständen, die sich daraus ergeben hatten oder doch ergeben konnten, zu begegnen, erhoben hier die Vertreter von Kampen und Preussen den decidirten Anspruch, dass jene beiden Herren stets persönlich zur Einsammlung des Zolls und anderer Einkünfte anwesend sein und — wenn ich recht umschreibe, — sich nicht mit einer Vertretung durch Schreiber begnügen sollten, widrigenfalls sie ihre sämmtlichen Antheile für sich selber aufnehmen würden. Danach erschien ihnen eine Verwaltung der Einkünfte, in den so zu sagen, subalternen Händen von Stadtschreibern weniger garantirt als in denen der Rathsherren. Die Lübecker — von den Stralsundern wird Aehnliches gegolten haben — sahen sich durch diese Drohung, obgleich nicht vom heimischen Rathscollegium darüber instruirt, veranlasst

eine Zusage auf ihre eigene Verantwortung zu geben, da sie grossen Nachtheil für ihre Stadt von jener Mitaufnahme der schonenschen Gefälle besorgten. Dies letztere darf um so mehr auffallen, als am 10. August 1368 die wendischen Städte von ihren preussischen und süderseeischen Bündnern die Bestallung von Beamten zur Miterhebung des Pfundgeldes, das sie in gleicher Weise angehe, verlangten und sowohl am 25. Mai 1371 als 1374 eine preussisch-süderseeische Antheilnahme an der Zolladministration ausgemacht war. Ob sich jene Besorgniss an ihre superiore Stellung oder den Besitz der Zollkasse anknüpfte?

Sodann greift die Versammlung angesichts der ewigen Unruhen in Schonen und des drohenden Krieges auf eine schon mehrfach verordnete sicherheitspolizeiliche Massregel zurück. Jeder Schonenfahrer, der es vermag, mit andern Worten der Selbstherr ist, soll seine Waffenrüstung mit sich bringen und von dem betr. Vogt besichtigen lassen; jeder aber, der sie nicht bei sich hat, in Strafe genommen werden. — War nun hiermit wieder der Waffenzwang bei Strafe eingeführt, so suchte man verständiger Weise mit der Verordnung, dass alle ihren Vögten gehorsamen sollten, wenn sie ein gemeinschaftliches Beieinanderbleiben für nöthig erachteten, aus den einzelnen Kaufleuten für den Nothfall auch einen geschlossenen militärischen Körper herzustellen. Im nächsten Jahr wird sie wiederholt, scheint also, wie auch sehr begreiflich, sich bewährt, ein willkommenes Schutzmittel an die Hand gegeben zu haben.

Im Weiteren werden noch mehrere verkehrspolizeiliche Bestimmungen für die schonischen Märkte und Heringsfischereien getroffen, so vor allem die erlaubten Münzsorten festgestellt, um der entsetzlichen Münzverwirrung, die sich dort bei dem Conflux von Geschäftstreibenden aus aller Herren Länder bilden musste, in etwas zu steuern. Schliesslich sei an seiner chronologischen Stelle noch einmal des erstaunlichen Anspruchs der Städte gedacht, dass die dänischen Vögte nur einen einzigen Tag für des Königs Behuf salzen dürften; nirgends ist in den bisherigen Privilegien davon die Rede, und sehr nahe liegt die Annahme, dass sie mit der Berufung auf ein altes Herkommen nur eine Anmassung der jüngsten Zeit verschleiern und decken wollten.

Die übrigen Beschlüsse der Tagfahrt sind finanzieller Natur. Da die schonenschen Zölle bei all ihrer Erheblichkeit nicht hin-

reichten, die allgemeinen Ausgaben aufzubringen, so sah sie sich in der unerquicklichen Lage ein neues Pfundgeld — das dritte in der hansischen Finanzgeschichte — nach dem alten Muster beschliessen zu müssen, natürlich mit Vorbehalt der einzelstädtischen Einwilligungen. Mögen auch die Kosten der flandrisch-englischen Gesandtschaft zum guten Theil auf die betreffenden Factoreien abgewälzt sein, so ergaben doch die Reisen nach Dänemark, wo in Ermanglung eines solchen kaufmännischen Centralinstitutes derartige Mittel nicht disponibel waren, und die Friedeschiffe, die den ganzen Sommer hindurch das Meer durchkreuzten, bedeutende Ausgabeposten. Jene sollen wie auch Hennings immer prompt bezahlter Gehalt im Restbetrag von 800 sund. ℳ︀ (= 533 1/3 lüb. ℳ︀ = ca. 37,334 Rm.), aus den ersten schonenschen Einkünften, diese aus deren etwaigem Ueberschuss und ihre Mehrkosten zunächst aus einer verzinslichen Anleihe bestritten werden, wie denn Lübeck und Stralsund gleich jetzt bei dem Rath der letzteren Stadt eine solche im Belauf von 2000 lübischen ℳ︀ (ca. 140,000 Rm.) mit Zustimmung der Boten von Preussen und Kampen negociirten, um sich nach ihrem hergebrachten Mannschaftsverhältniss (3 : 2) darin zu theilen. Die Vertreter Lübecks schickten ihrer Stadt von den danach auf sie entfallenden 1200 ℳ︀ 1000 zu, offenbar als Abschlagszahlung für die Ausrüstung ihres Friedekoggens, und gaben weitere 120 ℳ︀ sund. (= ca. 5600 Rm.) für eben diesen an einen irgendwie dabei betheiligten Bürger, während sie den Rest, also 120 ℳ︀ lüb. (= ca. 8400 Rm.) für sich als Reisespesen zurückhielten. Ihre Bedeckung fand die Anleihe in Zoll und Pfundgeld; umgehend sollten aber die Lübecker den Darleihern einen besiegelten Schuld- und Zinsbrief über 1200 ℳ︀ aus- und zustellen und sie im Fall der Unzulänglichkeit jener Einnahmen anderweit schadlos halten. Wie es sich ausnimmt, haben erst hier die Vertreter der beiden Städte es in einer Sonderberathung als rathsamer erkannt, die Befriedungskosten auf Rechnung der gemeinen Städte zu stellen, obwohl sich dies doch eigentlich von selbst verstand. Haben etwa zuvor die beiden grössten Hansestädte die Ehre einer alleinigen Beschützung des Meeres trotz der allen dazu gegebenen Impulses für schätzbarer gehalten als eine Kostenerleichterung?[1] — Was ferner die Kosten

---

[1] Cf. Lüb. U. B. I, Nr. 402 (a. 1280).

der bevorstehenden Reise „to Norwegen“ d.h. wohl zur Verhandlung mit Norwegen, die ja bereits in dem dänischen Wordingborg angesetzt war, betrifft, so schien der Versammlung wohl thunlich, die finanzielle Beihülfe des in Bergen befindlichen Kaufmanns in Anspruch zu nehmen. Es ergiebt sich, dass sie den bereits gefassten dahingehenden Beschluss, ohne Frage in Folge jener preussischen Einsprache, in dieser gemilderten Form wieder aufnahm und von neuem zur Discussion stellte.

Die Gesandtschaft der Gothländer, deren Zweck wahrscheinlich in irgend einer Beziehung zu der Königswahl stand, versäumte sie nicht an das Kölner Gelübde zu erinnern, dessen Erfüllung in dieser Geldklemme besonders willkommen sein musste, sah sich jedoch dabei wiederum auf die Hinterbringung an den Rath zu Wisby und ein Antwortversprechen vertröstet.

Ihr auf den 24. Juni zurückdatirter Brief an Reval, der die unentbehrliche Aufklärung über den Pfundgeldbeschluss gibt und seine baldige Bestätigung erbittet, bringt ausserdem die Notiz, dass die Consularboten nach Dänemark und Norwegen — also wiederum diese unrichtige Lokalbezeichnung — abgeordnet seien zur Herstellung des beiderseitigen Friedens, lässt uns demnach über die nähere Vollmacht derselben gleichfalls ohne jede Auskunft.

Zu ihnen waren von Lübeck und Stralsund je zwei, von Greifswald wie von Elbing und Kampen je ein Theilnehmer ausersehen; ein Amsterdamer Rathmann scheint erst jetzt hinzugekommen zu sein, wogegen sich die meklenburgischen Städte natürlich nach wie vor fernhielten. Es waren somit mit Ausnahme der livländischen alle Gruppen des Kölner Verbandes vertreten.

Am 1. Juli, als die Versammlung bereits entweder ihren Schluss erreicht hatte oder ihm nahe war, kam unerwartet ein Gesandter König Hakons, wieder jener letztverwandte Geschäftsträger Gottschalck mit der überraschenden Nachricht, dass sein Herr mit dem Erzbischof von Nidros und übrigen Räthen längst auf die städtische Gesandtschaft in Bahus warte, die man für Johanni verabredet habe. Diese Abrede war jedenfalls vor der letzten Maiversammlung getroffen, da aber, wie sich herausstellt, eigenmächtig durch die dänischen Botschafter in der uns bekannten Weise abgeändert, ohne dass auch nur bis 24. Juni der Versichrung des Klerikers gemäss dem König, der sich inmittelst wohl in seinem Reiche aufhielt, Kenntniss davon gegeben war. So-

gleich sandten daher die Städter, vielleicht auf hansische Kosten, den Gottschalck zur Benachrichtigung und mit der Bitte an Hakon zurück, er möge doch persönlich wenn möglich nach Wordingborg kommen oder sonst einen ihm bequemer gelegenen Treffort bestimmen, womit sie denn alles thaten, was sich an Entgegenkommen erwarten liess. Sie verblieben dann noch zum Mindesten eine Woche in Stralsund, von deren Schlusstage dem 7. Juli ein Anschreiben der beiden lübischen Sendboten an den Rath als Begleitbrief zu dem übersandten Recess datirt, eine Reihe von Bestimmungen enthaltend, die erst nach der sicherlich verfrühten Rückreise ihres einen Rathscumpans — des andern geschieht keine Erwähnung — gefasst waren. Einem Referat über jenen Zwischenfall folgt darin die Aufforderung, die Waffenpflichtigkeit der Schonenfahrer und die Münzregulirung in der Bürgersprache am 25. Juli zu publiciren, weiter dann die Bitte, jener Zusage über die immerwährende Anwesenheit der rathmännischen Zollerheber zur Schonenzeit gemäss J. Lange hierzu anzuhalten und das Anleihegeschäft betreffend unverzüglich den Schuldschein den Stralsundern zuzufertigen, schliesslich eine Anfrage, wie viel das Friedeschiff schon gekostet habe, deren erbetene Beantwortung fast darzuthun scheint, dass sie vorläufig kein günstiges Wetter für ihre Ueberfahrt erwarteten. In einem Postscript legten sie schliesslich für den Rathsdiener, der sie begleitete, ein Wort ein, behufs seiner Beförderung zum schonischen Untervogt; ein interessantes Zeugniss eines solchen Amtes. Dem Ganzen wurden einige, zum Theil schon dem heimgekehrten Rathmann bekannte Briefe der Versammlung beigefügt, die einen in Abschrift, die andern im Original zur Besieglung und geschäftsführenden Weiterbeförderung an die Adressaten. Sie mögen wenigstens grösstentheils wie der an Reval, den Lübeck absandte, den Aufnahmebeschluss des Pfundzolls betroffen haben.

Wann die Gesandtschaft in Wordingborg eintraf, ist nicht zu sagen. Hier wahrscheinlich wurden zwischen den Parteien die örtlichen Dispositionen in der Weise abgeändert, dass die Verhandlungen mit dem dänischen Reichsrath in Korsör und die mit Norwegen in dem um einige Meilen davon entfernten Schlosse Kalingborg geführt werden sollten. Man wird diese lokale Scheidung vorgenommen haben, weil die Orte nicht zur Unterkunft der Könige mit ihrem zahlreichen Gefolge und zugleich der städtischen

Sendboten ausreichten. Im Uebrigen waren die Verhandlungen nicht nur gleichzeitig, sondern wirkten ohne Frage sich bedingend in einander. — Was die norwegischen angeht, so treten uns an der Seite des Königs acht Räthe entgegen, aber nur weltliche, so dass der in Bahus mit anwesende Erzbischof nicht mit herübergekommen zu sein scheint. Sie alle hingen ihre Privatsiegel an die Urkunden, während die dänischen bloss mit dem Siegel des Königs trotz seiner vormundschaftlichen Gebundenheit versehen wurden. Der dänische Reichsrath war durch den Erzbischof, einen seeländischen und drei jütische Bischöfe, sowie durch eine ansehnliche Zahl weltlicher Edel-, besonders Hauptleute repräsentirt. — Ueber den näheren Verlauf und das Ineinanderspiel beider Verhandlungen schweigen sich die diesmal ganz besonders dürftigen Recesse gänzlich aus, insonderheit auch über das persönliche Eingreifen der Margarethe, an dem sich doch nach ihrer bisherigen in der der Kronfrage entwickelten diplomatischen Thätigkeit nicht wohl zweifeln lässt.

Am 14. August kam alles zum urkundlichen Abschluss; das späte Datum zwingt eine lange, etwa einmonatliche Dauer der Verhandlungen anzunehmen, eine Annahme, die sich durch die ausdrückliche Recessangabe für die norwegischen wenigstens bestätigt. Und doch war die diplomatische Situation im Ganzen einfach. Wie die Städte hauptsächlich aus wirthschaftlichen Rücksichten, so hatten die Dänen aus politischen allen Grund, den vollen Frieden zu wünschen, und nicht minder der König von Norwegen, der ihn bisher aus staats- und volkswirthschaftlichen Erwägungen zu verzögern gewusst hatte. Es musste ihm in den Verhandlungen um die Legalisirung des vertragsrechtlich etwas zweifelhaften Kronerwerbs für seinen Sohn zu thun sein, aber mehr noch um das Arrangement mit einer Macht, die an sich stark und respectabel durch die ganze politische Lage in den Vordergrund geschoben wurde. Er mochte sich sagen, dass er nur vermöge einer activen Mitwirkung oder zum wenigsten einer wohlwollenden Neutralität der Städte die neue Krone gegen die herandrängenden Ansprüche des immerhin mächtigen Nebenbuhlers behaupten werde, und sich versprechen, für eine Concession im Stammlande sich reichlich und überreichlich an den dänischen Verhältnissen zu erholen. In der That kam der Definitivfrieden mit ihm zu Stande; aller Zwist, Streit Hader, und wie die gehäuften

Ausdrücke weiter lauten mögen, wurde gütlich beigelegt, die kolossalen Verluste der Städter und Norweger, die sie sich, sei es officiell oder privatim seit dem ersten Dänenkriege gegenseitig beigebracht, einfach gegen einander aufgehoben. Damit gab Hakon dem schon 1372 gemachten Vorschlag trotz der zwischenzeitlichen Vermehrung seiner Beschwerden nach. Noch grösser vielleicht war eine andere Concession. Wenn das ganze grosse System der Hanse, ihre ungeheure wirthschaftliche Ueberlegenheit im Norden zum guten Theil auf ihren Privilegien beruhte, so hatte König Hakon mit die wichtigsten durch die gleichviel ob bestrittene Erklärung, sie seit seinem Regierungsantritt noch nicht bekräftigt zu haben, rechtlich im Grunde für ungiltig erklärt, ohne sie natürlich thatsächlich bei der Macht der Städte ausser Kraft setzen zu können noch auch bei der theilweisen Unentbehrlichkeit ihrer Kaufleute es zu wollen. Gleichwohl war es eine Gefahr, der die Städte durch die immer wiederholte Forderung der Bestätigung zuvorzukommen suchten. Aber jetzt erst erfüllte er sie und zwar ohne eine Anerkennungssumme, möglicherweise sogar ohne die gewünschte vorherige Einsicht der Originalurkunden; indem er nach dem aus den früheren Stillstandsverträgen herübergenommenen Anerkenntniss nochmals in besonderer Betonung der gesammten deutschen Hanse alle Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gnaden, alte Gewohnheiten und Briefe bestätigte, seien sie gemeinsam oder von einigen Städten erworben, von seinem Vater oder früheren Vorfahren. Zwar erhielt sie jene drei Punkte über das Strandrecht, den Rechtsschutz gegen Räuber und den Kleinhandel nicht ausdrücklich verbrieft, wie sie das 1372 gewünscht hatte, allein da sie kaum eine Erweiterung der bestehenden Freiheit bedeuteten, so lag jenem Wunsche wohl nur das Streben nach grösserer Sicherheit zu Grunde, wie sie jetzt für das Ganze erreicht war. Dagegen kamen zwei neue Zugeständnisse hinzu: das eine von sehr realer Wichtigkeit, das andere ein löbliches Zeugniss für das Trachten der Hansen nach nationaler Ehre und Reputation. Man erstaunt billiger Weise, wenn man den König, der so lange und energisch den hansischen Begehrungen und Uebergriffen in seinem Lande entgegengetreten war, der fremden Corporation so Ungeheures concediren sieht wie dies, dass bei den Schuldverbindlichkeiten eines Unterthanen oder ausländischen Gastes die Forderungen ihrer Kaufleute seinen landesherrlichen strafrechtlichen An-

sprüchen vorangehen sollten. Die andere Concession verstattet ihnen, ihre Schiffe mit dem Topcastell d. h. dem heimischen Abzeichen in die norwegischen Häfen einlaufen zu lassen, und verpflichtet erst zur Abnahme unmittelbar vor dem Anlanden. — Auf diese Urkunde König Hakons, die in der an die hansischen und conföderirten Städte gerichteten Adresse und in ihrem sonstigen Wortlaut den früheren sehr nahe steht, antworteten die Rathssendeboten zunächst mit einer vorläufigen, worin sie städtischerseits den Norwegern alle innehabenden Privilegien, Sicherheit von Person und Sache von neuem zusagten: wieder einmal die wohlklingende, aber hohle Phrase der Gegenseitigkeit, wie sie es bei der gänzlichen Ueberwucherung des fremden Handels durch den monopolistischen Betrieb der Hansen doch war. Demnächst bringt die Urkunde ein weiteres Ergebniss der gepflogenen Verhandlungen, das zwar auch bei den früheren Verträgen erlangt, jetzt aber von erhöhter Bedeutung war. Es wurden nämlich die Beitrittsbedingungen für die beiden landsässigen meklenburgischen Städte in der alten Form wiederholt, im Wesentlichen also die Verpflichtung zur Neutralität bei einer Offensive ihrer Landesherrschaft gegen Norwegen und die Erlaubniss zu ihrer thätigen Mitwirkung bei einem Angriff, den jene von diesem Reiche erführe. Damals war kaum ein in grösserem Umfang betriebener Krieg zwischen den erbitterten Rivalen zu gewärtigen, jetzt dagegen, da ein neuer und bedeutungsvoller Streitpunkt sie entzweite und eine kriegerische Behandlung voraussehen liess, musste es Hakons eifrigstes Bemühen sein, die maritimen und finanziellen Kräfte der beiden namhaften Communen einem etwaigen Angriffskrieg seines Gegners zu entziehen. Die Vertreter der Conföderation aber mussten natürlich den Eintritt dieser ihrer Mitglieder in den Frieden vorsehen, ohne dass dieselben nun irgendwie nach hansischer Verfassungsgewohnheit gehalten gewesen wären, ihn wirklich zu acceptiren, wie auch die Urkunde ausdrücklich diese Beliebigkeit hervorhebt. Doch stand zu erwarten, dass die hansischen und kaufmännischen Interessen der beiden Städte auch diesmal über ihren territorialen Patriotismus obsiegen würden. Der auffallend kurze Ratificationstermin, der für sie, wie überhaupt für die näher gelegenen wendischen Städte mit Einschluss Hamburgs im Unterschied zu dem um ein volles Jahr weiter gegriffnen der weit entfernten und zum Theil weniger wichtigen Bundesmitglieder, schon auf nächstes Michaeli festgesetzt

wurde, ist recht bezeichnend für den Wunsch König Hakons, nach dieser Seite möglichst bald und festen Boden zu gewinnen.

Etwas anders war der Gang und Effect der Verhandlungen mit Dänemark. Hatte König Waldemar die vollgiltig formelle Anerkennung des stralsunder Friedens aus seiner persönlichen Initiative heraus immer verweigert, so konnte sich sein junger Nachfolger ihr nach des Reiches innerer und äusserer Lage ganz und gar nicht entziehn. Indessen hatte der Reichsrath inhaltlich die Verträge in einem Punkte umgangen; er hatte den König gekürt wohl nach Befragen der Städte aber ohne ihre Bescheidung. Strenggenommen bedurfte dieser nun nicht mehr ihrer Anerkennung, da der Vertrag eine vorherige, nicht nachträgliche Zustimmung zur Wahl vorschrieb. Jedenfalls aber scheint mir ausgemacht, dass sie einen solchen formellen Act nicht vornahmen. Bekanntlich wurde von der Friedensbestätigung, die hier erfolgte, nach Vorgang der von Waldemar durchgesetzten Exception der auf Warberg bezüglichen Bestimmungen das harte Recht an der Königswahl ausgenommen. Da diese Vereinbarung zu den Abmachungen vor dem Abschluss gehörte, so setzte sie das Anerkennungsrecht auch für diesen ersten Wahlfall, wenn es nachträglich überhaupt noch wirksam war, ausser Kraft. Welche Vernunft hätte es auch haben können, dasselbe einmal noch zu üben und dann für immer aus der Hand zu geben? Nicht eine einzige urkundliche Spur von einem gegentheiligen Verfahren, wie sie seiner Wichtigkeit gemäss der Recessbericht trotz aller Kärglichkeit aufweisen müsste, stellt jene Behauptung in Zweifel, und dies ist ein Zwang mehr, sie für richtig zu halten. So blieb denn dem deutschen Bürgerthum, das einst in dem rapiden Vordrängen des rheinischen Bundes und dann fast gleichzeitig in dem machtvollen Aufschwung der Hanse und der grossartigen Organisation der südwestdeutschen Städteeinung seine grössten politischen Triumphe erlebte, doch der versagt, das ungeheure Recht unmittelbarsten Einflusses auf eine fremde Thronfolge wirklich zu exequiren. Die merkantile Richtung ihrer Politik, wie wir sie mit ihren Consequenzen darzulegen versucht, wies die Städte aus jener gewagten und immer exponirten Position zurück. Hätten sie unnachgiebiger an ihr festgehalten, so würden sie damit der imposanten und erfinderischen Politik, welche die drei nordischen Reiche unter einem Scepter einigte, ein erhebliches freilich kaum

unüberwindliches Hinderniss in den Weg gelegt haben. Dass sie dieselbe aber schon jetzt in einer so ungemein günstigen Situation aufgaben, bezeichnet sie in überzeugender Weise als eine übereilte Schöpfung im Siegesrausch, die in ihr sonstiges politisches Glaubensbekenntniss nicht hineinpassen wollte.

Dagegen nahm der junge König resp. sein Rath keinen Anstand, unter reichlicher Zeugenangabe alles Uebrige in den so abgeänderten Friedensurkunden zu bekräftigen, deren ursprüngliche Conception er als mit völliger Genehmigung und Wissenschaft seines Grossvaters geschehen ausgab; ja in einem besonderen Dokument erkannte er noch ausdrücklich die Versäumniss desselben in Betreff der Besieglung an.

Was aber, muss man fragen, ist aus dem Ersatz des mannigfachen Schadens geworden, den die Dänen in den letzten Jahren den Städten zugefügt, und ihre Boten nicht müde geworden waren dem verstorbnen König und Reichsrath zu klagen? Keine Spur in unseren Akten, dass er bei dieser Gelegenheit geleistet oder nur versprochen wäre. Und erlaubt schon dieser Mangel, beides mit Sicherheit zu verneinen, so geschieht es mit voller Evidenz, wenn man 13. Juni 1385 die Preussen den von den Dänen seit dem stralsunder Frieden erlittnen Schaden aufrechnen sieht [1]. Also über diese fürwahr nicht unwichtigen Anliegen glitten die Verhandlungen oder doch ihre Ergebnisse hinweg. Ist das nicht eine erstaunliche Nachgiebigkeit und Leisetreterei der Städte? Man sage nicht, dass sie eine Art Aequivalent war für die holsteinischen Verluste, über deren Mitverschuldung durch die Städte die dänischen Gesandten jüngst geklagt hatten; denn wie liess sich dieser Vorwurf im Ernste halten? Genug, wenn man mit Recht in der Aufgabe jenes Rechts einen Act verständiger, nüchterner merkantil gerichteter Politik erblickt, so wird man andrerseits anerkennen müssen, dass sie grade ihre eigensten Interessen in dieser Angelegenheit allzu schüchtern und bescheiden unversorgt liessen.

Aber der volle Frieden mit beiden Reichen war gewonnen und damit erst der von der kölner Conföderation ausgehenden grossen Angriffsbewegung des Bundes der definitive Ruhepunkt gegeben. Und wie sie nur der gewaltigere Rückschlag der von

---

[1]) H. R. II Nr. 305 § 8.

dem kräftigen Dänenkönig mit Gothlands Ueberzug hervorgerufenen Bewegung war, so gaben diese Verträge, die einen halbhundertjährigen Friedenszustand einleiteten und mitbedingten, zugleich einer wechselreichen Entwicklung von $1^1/_2$ Jahrzehnten ihren Abschluss. Norwegen trat aus ihr so gut wie völlig intact an Besitz und Recht hervor, und Dänemark brauchte sich bloss in die zeitweiligen schonischen Verpfändungen und einige dauernde Vergünstigungen des hansischen Handels zu finden, während das diplomatische Geschick seines Königs die fürstlichen Gegner gänzlich aus ihren militärischen Erfolgen herauszudrängen verstanden hatte. Dass in dem Interregnum Schleswig an Holstein kam, freilich um hernach doch als dänisches Lehn anerkannt zu werden, ist nicht eine unmittelbare Folge des grossen Hansekrieges. Ja die immer noch ansehnliche Insel Gothland hatte das Reich dauernd behauptet, und wenn noch ein Zweifel an dem gesicherten Fortbestand dieser Erwerbung aufkommen konnte, so schwand er jetzt völlig dahin. Am 15. August, also fast gleichzeitig mit den Verträgen der Städte beurkundeten Rath und Gemeinde von Wisby, König Olav zum rechten Erbherrn empfangen und sich auf ewige Zeiten mit Zuerkennung aller je von einem ihrer Könige genossenen Rechte der Krone Dänemark untergeben zu haben. Die beiden wichtigsten, daher besonders namhaft gemachten waren, dass Wisby alljährlich Mariä Geburt eine feste Steuer von 60 löth. ℳ Silber lüb. Gewichts (= ca. 12,600 Rm.), auch in lüb. Pfennigen nach dem jeweiligen lüb. Curs zahlbar, an den dänischen König entrichten und ihm in allen Nöthen ein offnes Schloss sein sollte. In wirksamer Weise wurden diese Versprechungen durch die weitere garantirt, dass ein jedes Rathsmitglied vor seiner Aufnahme dem König resp. stellvertretend dem Rathe den Treueid zu leisten habe. Bezeichnend aber für die fast republikanische Selbständigkeit der Stadt scheint mir die eigenthümliche Erklärung, dass alle Herzoge, Grafen, Herrn oder wer sonst dem König Waldemar zur Occupation behülflich gewesen, von jeder Ansprache frei sein und einen ganzen Frieden haben sollten. Ich kann kaum zweifeln, dass auf dem letzten von den Wisbyern beschickten Städtetage sie dieses vielleicht in Folge einer dänischen Anregung gefasste Vorhaben vorgetragen und sich dabei der Zustimmung der Mehrheit erfreut haben. Die Thatsache, dass die damals nicht vertretenen und kaum von den dortigen Besprechungen näher

unterrichteten Livländer sich im nächsten Jahre durch eine Gesandtschaft bei den Preussen Erkundigung darüber einholten, ob die Gothen für Dänen oder deutsche Kaufleute gehalten sein wollten, kann wohl keine Zweifel begründen[1]. In keinem Fall jedoch kann ich mich nach der seitherigen Lage und Haltung Wisbys der Meinung Koppmanns anschliessen, der jenen Huldigungsbrief durch eine Aufopfrung der Städte bedingt sein lässt[2]. — Diese aber hatten als beste Frucht jenes kriegerischen Jahrzehnts ihre mächtige und ausgedehnte Verbindung heimgebracht, die sie befähigte, auf mehr als anderthalb Jahrhunderte maritim die erste und politisch eine der ersten Rollen im Norden zu spielen.

[1]) Ebend. Nr. 145.
[2]) Ebend. p. V.

Halle, Druck von E. Karras.

